

Großherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

Regierungs = Blatt

auf's Jahr 1817.

W e i m a r.

I n h a l t.

	Seite.		Seite.
Abzugsgeld, im Lande selbst aufgehoben	56.	Landtagsverhandlungen	2. folg.
— — — unter allen deutschen Bundesstaaten aufgehoben	85.	Landesbewaffnungs-Patent	69. 87.
Academie zu Jena, deren verbesserter Fonds	49.	Landesschuldenwesen betreffend	28.
Advocatur Taxe, in minderwichtigen Fällen	73.	Landchaftliche Obligationen, deren Form	25.
Advocatur, des Sohns, wo der Vater Richter ist, untersagt	18.	Landräthe, deren Instruction	99.
Appellations-Gericht, zu Jena, etablirt	45.	Nothmagazin, etablirt	112.
— — — — — Ordnung erläutert	97.	Postlehnvertrag, mit Thurn-Taxis	2.
Appellation bey den Untergerichten zu begründen	114.	Processualische Weidlaufigkeiten, in minderwichtigen Rechtsachen abgestellt	61.
Bausteuerfreiheits-Regulativ	23.	Pressfreiheit, gegen fremde Staaten erläutert	47.
Commercasse, in ihrem Fonds verbessert	57.	Publication allgemeiner Landesgesetze, da wo das Staatsministerium sich aufhält	97.
Collateralgeld, allgemein eingeführt	50.	Reformations-Jubiläum, dessen Feier betreffend	95.
Confirmation, der Kinder, Vorschrift deshalb	104.	Regierungsblatt, dessen Einrichtung	1.
Copial-Gebühren, Bestimmung	33.	Religion, der Kinder, deren Kellern verschiedener Glaubenslehre sind	47.
Criminal-Gesetzbuch, neues allgemeines betreffend	53.	Sächsisches Recht, auf Academien zu hören	97.
Depositengelder: Ordnung betreff.	41.	Staatsministerial-Departements, verändert	115.
Gesetzgebung, Theilnahme der Landstände daran betreffend	53.	Schullehrer, im Gehalt verbessert	9. 23.
Gesandtschaften, am Großherzogl. Hofe accreditirt	95.	Schulgelddereste, armer Kinder von der Commune zu bezahlen	116.
a) Kaiserl. R. Oesterreichische	53.	Sonntagsschule, betreffend	51.
b) Königl. französische	95.	Stempelcontraventions-Extracte einzusenden	60.
Hausirer, fremde verboten	104.	Studenten, vor Beziehung der Academie zu prüfen	60.
Hebamengroschen, im Meißnisch eingeführt	25. 86.	— — — Aufwärter vor die academischen Gerichte gezogen	114.
— — — Institut, einzusendende Zeichnisse seiner Zugänge	98.	Straßen- und Brückengeld-Defraudations-Straf-Tarif	107.
Heimathscheine der Handwerksgelesen untersagt	25.	Taufe, Vorschriften dabey	50.
Heilgebund, Betritt dazu	9.	Todt gefundene Körper mit Zugiehung eines Arztes aufzuheben	115.
Kriegskostenbeiträge, betreffend	59.	Wiesenhegungstermin	

Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer I.

Den 8. April 1817.

Großherzogliches Patent.

Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar — Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenburg, Neustadt und Sauroburg &c. &c.

Unter dem 17. Dec. 1810 haben Wir das hier erscheinende Wochenblatt durch Unsere Regierung, und gleichzeitig das zu Eisenach erscheinende Wochenblatt durch Unsere Regierung daselbst zwar zu amtlichen erhoben, und seitdem öffentliche Verfügungen und Erlasse durch jedes zur öffentlichen Kunde bringen lassen. Da aber deren Raum für die sämtlichen Zwecke zu beschränkt erscheint, und darin mit gesetzlichen Anordnungen viele andere, zu feindsartige Gegenstände sich mischen, so haben Wir die Einschließung gesalzt, mit jenen amtlichen Wochenblättern ein besonderes Regierungsblatt zu verbinden, und verordnen deswegen folgendes:

1. Das Weimarische Wochenblatt bleibt ferner für den Weimarischen, Jenaischen und Neustädter Kreis nebst deren Zugehörungen ein amtliches Blatt; wie in gleicher Maße das Eisenachische Wochenblatt für das kaiserliche Ober- und Unter-Land.
2. Mit demselben soll, so oft wenigstens zu einem halben Druckbogen Stoff vorhanden ist, unter fortlaufenden deutschen Zahlen, von der Zeit der Eröffnung des jetzigen Landtags an, unter der Aufschrift: Großherzoglich Sachsen Weimarisches Regierungsblatt, ein besonderes Blatt ausgegeben werden.
3. Dieses Regierungsblatt wird enthalten:
 - a. alle erscheinende Erlasse,
 - b. Verordnungen und Bekanntmachungen der Landescollegien und Oberbehörden in allgemeinem Angelegenheiten,
 - c. Nachrichten von Beförderungen, Ehrenauszeichnungen, Stellverweisungen und Belohnungen,
 - d. offizielle Nachrichten von allen das Fürstenhaus, das Land, den Landtag und das Gemeinwohl angehenden Ereignissen;
4. Das amtliche Wochenblatt wird enthalten:
 - a. die einer eiligen Bekanntmachung bedürftigen Verordnungen der Landescollegien und Oberbehörden über einzelne Gegenstände, welche dann im nächsten Regierungsblatte wieder abgedruckt und nachgeholt werden,
 - b. alle gerichtliche Bekanntmachungen in Partibessachen, Subpensationen, Edictalien, Steckbriefe &c. &c. auch Bekanntmachungen solcher Gegenstände, welche bloß ein zeitweises und vorübergehendes Interesse haben, z. E. Holz-Abfuhr-Erlimmungen, Domainenpachte &c. &c.
 - c. kurze Nekrologe verdienter Staatsdiener und anderer um das Gemeinwohl verdienter Personen,
 - d. allgemeine Polizeinachrichten z. E. Volkzählen, Frucht- und Victualienpreise,

e. Nachrichten von wichtigen Begebenheiten und Erfindungen, Aufsätze über Land- und Hauswirthschaft, Künste, Manufacturen und Fabriken,

f. alle bisherige Gegenstände von Anfragen, Geburts- und Sterbefällen, Feilbietungen und vergleichen.

5. Diejenigen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Bekanntmachungen der Landes-Collegien, Departements und öffentlichen Institute, welche in eins dieser Blätter eingerückt werden, gelangen dadurch zu einer förmlichen Bekanntmachung, nach welcher sich Niemand mit Unwissenheit soll entschuldigen können, wobei jedoch den Landes-Collegien und Departements unbenommen bleibt, in einzelnen Fällen sich auch noch überdies der ehemaligen Bekanntmachungsweise durch Circularien zu bedienen.

6. Jede Gemeinde des Weimarischen, Jena'schen und Neustädter Kreises und deren Zugehörungen hat ein Exemplar des Weimarischen Wochenblattes, wie jede Gemeinde des Eisenachischen Ober- und Unterlandes, ein Exemplar des Eisenachischen Wochen- und des mit beiden Blättern verbundenen Regierungsblattes auf Kosten der Gemeindecasse anzuschaffen; der Schultheiß oder Vorsteher jeden Orts darauf zu sehen, daß, so oft am Ende des Wochenblattes ein Regierungsblatt als beiliegend bemerkt steht, dieses auch richtig mit erlangt, sodann aber Wochen- und Regierungsblatt in einer Gemeindeversammlung deutlich vorgelesen und zum Nachschlagen in jährlich zu bestenden Bänden aufbewahrt werde.

7. Der Druck und die Ausgabe des Wochenblattes geschieht wie bisher wöchentlich zwei Mal, die gleichzeitige Ausgabe des Regierungsblattes aber zu unbestimmten Zeiten, und jedes dieser beiden Blätter ist jährlich mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen.

8. Der Preis für beide Blätter bleibt, der Erweiterung ungeachtet, derselbe, welcher bisher bey dem Wochenblatte statgefunden hat. Jedoch haben Wir den Redacteurs beider Blätter, gestattet, in jedem Jahre, wo Landtag gehalten wird, und durch die Mittheilung der Verhandlungen desselben sich das Regierungsblatt erweitert, den Preis dieser beyden immer zusammen auszugebenden Blätter, um Vier Groschen von jedem Exemplar zu erhöhen.

Uebrigens wollen Wir, daß mit diesem Patente das neue Regierungsblatt eröffnet und diesen Anordnungen überall nachgegangen werde.

Urkundlich ist dieses Patent von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzogl. Insigne bedruckt worden.

So geschehen Weimar, den 18. März 1817.

(L. S.)

Carl August.

G. v. Voigt.

E. W. Freih. v. Fritsch.

von Gerstorf.

Graf Edling.

vdt. Adernann.

Nachricht von dem Pöflehn-Vertrag mit dem Fürstl. Hause Thurn und Taxis.

Das gesammte Postwesen des Großherzogthums ist dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis mittelst eines bereits am 8. December 1816 zu Weimar abgeschlossenen Vertrags als ein Erb- Mann- Thronlehn überlassen worden, worüber das höchste Patent vom 31. Dec. v. J. (in No. 7 des Weimarischen und No. 11. des Eisenachischen Wochenblattes) das Nähere enthält.

Die feierliche Thronbeilehnung selbst erfolgte am 30. Jan. v. J. und wurde von dem Fürstl. Bevollmächtigten, Herrn Geheimenrath und General-Postdirector,

Freiherrn von Brinck Werberich in Gegenwart des Hofes und der hohen Landes-Collegien empfangen.

Weimarische Landtagsverhandlungen.

1. Auflösung der ständischen Deputation der alten Lande.

Die Auflösung der ständischen Deputation, welche bisher in den Alt-Weimarischen Landen besaßen hatte, sollte nach dem Grundgesetze vom 5ten Mai 1816 mit dem Eintritte des neuen Landtags erfolgen. Die geschah am 2ten Februar in einer Audienz, welche den Mitgliedern jener Deputation bei Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog, verstatet wurde. Der Herr Oberst Freiherr von Lynker sprach, als Aeltester und Vorsitzen-

der, folgende Worte: „Eu. Königl. Hoheit! nicht sich zum letzten Mal die geehrte Deputation der alten Lande. Jede Trennung, jede Lösung von theuren Banden ist schmerzlich, daher sie auch der unwillkürliche Uebergang zu neuen Hoffnungen. Viel haben wir arbeitschaftlich erforscht und getragen. Unter Angst und Noth haben wir unseren geliebten Fürsten, wie dem Vaterlande ergeben und treu. Dieser Augenblick in Eu. Königl. Hoheit kühlgemeinem Blick noch einmal zu erkennen, ist unser Stolz, ist unser Trost im Schicksal. Mit Inbrunst legen wir die alterproben Mutterlande an dich väterliche Herz, und wünschen Eu. Königl. Hoheit, wie Ihrem erhabenen Stamme, noch viele ungetrübte Tage, und über ein kultiviertes Andenken, nach erfolgter Auflösung.“ — Er. Königl. Hoheit erwiderten diese Rede auf die huldvolle Art, mit einem Dank für die Bemühungen der Deputation, und äußerten noch besonders Ihre Aufmerksamkeith darüber, daß mehrere Mitglieder der Deputation in den neuen Landtag gewählt seien.

II. Eröffnung des neuen Landtags am 2. Februar 1817.

Sämmtliche, als Stellvertreter Erwählte waren vor ihrem Erscheinen in dem Speisesaal versammelt, unter demselben Ceremonial, wie im vorigen Jahre die Versammlungsvorversammlung. Die Freisiedelzeit begann mit einer Rede des Herrn Staats-Ministers, Freiherrn von Freisch Creuzberg. Hierauf wurde von dem Geheimen Referendar, Herrn Reg. Rath Genta, die landesfürstliche Proclamation (Erl. A.) vorgelesen. Eine Rede des Herrn Obersten Freiherrn von Lynker schloß die Freisiedelzeit.

III. Erste Sitzung des Landtags am 3. Februar.

Die Sitzung war, in Gemäßheit des Grundgesetzes §. 76., von des Gochbergz Königl. Hoheit dem Herrn Staatsminister Freiherrn von Freisch Creuzberg; und dem Herrn Obersten Freiherrn von Lynker, als ständischen Commissarien, übertragen worden. Die Einberufung der Abgeordneten wurde, nach §. 79. des Grundgesetzes, durch das Prot. bestimmt. (Erl. II.) Nach einem kurzen Vortrage des Herrn Staatsministers geschah die Wahl des Vorstands nach dem Grundgesetz §. 57. Die Wahl traf den Freiherrn Wiersthal zu Eisenbach, als Landmarschall, den Freiherrn und Professor Schwieger, als ersten, und den Obersten Freiherrn von Lynker, als zweiten Obmann. Nachdem der Herr Staatsminister Freiherr von Freisch die weitere Leitung des Landtags in die Hände des Vorstands geteilt und die Sitzung verlassen hatte,

wurde die Fürstl. Präsesion noch einmal durchgegangen, und endlich der Herr Rath und Regierungsrath Kuhn in Weimar zum landständischen Sponkilus erwählt.

Beilage A.

Er. Königl. Hoheit der Gochbergz, eröffnen diesen ersten Landtag mit der Bekanntmachung, daß Hochwürdigkeit, in Gemäßheit der Bestimmung des letzten Paragraphen der landständischen Verfassungsurkunde, dieses Erster dem Teutschen Bundestage zu dem überreichen und auf die Sicherstellung desselben feierlichst antworten lassen.

Die beizugenden Protocollie der Alten und jenen Sitzung des teutschen Bundestages enthalten die Vorträge von demselben darüber gefassten Verhandlungen, nach welchen der vorläufige Beschluß auf Berichterstattung und Instructions-Einrichtung erfolgt ist. Diese Protocollie mögen zu dem Neuen des Landtags genommen werden. Der weitere Erfolg wird dem getreuen Landtag zu seiner Zeit mitgeteilt werden.

Er. Königl. Hoheit, mit landesväterlicher Sorgfalt stets aufmerksam auf Alles, was der Wohlfahrt Höchst Ihre Unterthanen förderlich zu sein vermag, wollen dem getreuen Landtag, dessen Eröffnung wegen verpöblicher Unruhmigkeit des Wahlschicks auf den heutigen Tag hat aufgeschoben werden müssen, in gegenwärtiger Schrift verschiedene Anträge in der Absicht vorlegen, damit die versammelten Abgeordneten sie prüfen und ihre Entscheidung darüber abgeben mögen.

Es gereicht Er. Königl. Hoheit zur höchsten Zufriedenheit, in dieser Versammlung der getreuen Abgeordneten Unterthanen zu ersehen, deren erprobte Einsichten und nicht brockhafte patriotische Gesinnungen Er. Königl. Hoheit bekannt sind, und welche die Ueberzeugung bestätigen, daß sie, eingedenk des Werts ihres Amtes, dem, was das Beste der Sagen erheischt, jedes eitle und Privatinteresse unterordnen, und zu Erreichung des Staatszwecks, durch gesammelte Mithilfe in Rath und That und mit reicher Unterstützung des Regenten auch ihrer Seite das allgemeine Wohl zu fördern mitwirken werden.

Das erste Recht, das sie, als Repräsentanten der gesammten Staatsbürger des Gochbergzthums ausüben dürfen sind, ist das Recht der Prüfung der Staatsbedürfnisse und der freien Mitwirkung bei Feststellung der zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben.

Er. Königl. Hoheit theilen daher

1) einen Vorschlag Höchst Ihre Landchafts - Collegium mit, welcher dahin abgibt, die hiesige getrennten Kreis Schulden, selbst den Schulden der neu

hingekommenen Landbesitzer in ein Gefammteschule demersen zu vereinigen, und nach einem allgemeinen Zuzugspian zu amotigiren; dann auf Einführung eines und desselben Abgabensystems in allen Theilen des Großherzogthums.

Die bringenden Motiven dieses Antrags sind in dem Bericht des Landbesitzer-Collegiums, in dem dazu gehörigen Acten, und in den beigefügten Staats-Congel-Acten, den Zustand der Eisenachischen Kreis-Neubau-Casse darstellend, enthalten, und Sr. Königl. Hoheit empfehlen diese Angelegenheit ganz besonders zur einsichtsvollen Prüfung und patriotischen Erklärung des getreuen Landtags. Und da insbesondere die Einführung eines gerechten Grundbesitzer-Systems eine allgemeine Landesvermehrung und Abschätzung nach gleichen Principien voraussetzt, so erwarten Höchstselbst, daß eine angemessene jährliche Summe zu Bestreitung des Aufwands auf dieses nöthige Geschäft bewilligt werde.

2) Zu Förderung der Sachen Criminalischen Gefammteschule am Teutschen Bundestage, ist die Bestellung einer gemeinschaftlichen Großherzog- und Herzog. Schlichtung-Gesandtschaft nöthig gewesen, welche Sr. Königl. Hoheit auch die Führung der Sachen Weimar-Eisenachischen Kreis-Stimme mit übertragen haben. Der dadurch nothwendig werdende Aufwand, so wie die Erstattung der in den Seilagen erstarrten Commere-Vorschüsse gehört zu den Bestreitungen der Haupt-Landbesitzer-Casse.

3) Eine ähnliche Bewandnis hat es mit dem Aufwand auf das zu Jena verordnete, gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht. Auch für dieses Institut hat die Commere den Versuch von Auslagen zu erneuert, deren Betrag die Seilagen angraben.

Uebrigens behalten Sr. Königl. Hoheit sich vor, im Laufe des Landtags, nach besondere Anträge thun zu lassen, um für die Zukunft zweckmäßig mit den wahren jährlichen Summen die Bedürfnisse des künftigen Dienstes anzufüllen, auf eine Weise, welche die Beiträge zu den Kosten des Staatsdienstes und der Regierung aus Commeremitteln und die Beihilfen aus Landbesitzer-Mitteln in ein richtiges Gleichgewicht gesetzt werden, als bisher der Fall war, und haben Höchstselbst Ihre Staatsministerium beauftragt, und ermächtigt, durch amtliche Vorträge denjenigen Anzustöße und Daten, welche das Urtheil der getreuen Abgeordneten über diese in Antrag zu bringende Gegenstände aufklären und leiten können, versehen in den Stand zu setzen, von den Motiven des Antrags, welchen ein besonderes Decret enthalten wird, und von ihrer Nothwendigkeit die vollkommenste Kenntniß zu erwerben.

4) Nach der Herstellung eines obersten Justizhofes in Civil- und Criminal-Sachen hat die reine prägen- mäßige Reform so höchst bedürftige Criminal-Verfegerung die Aufmerksamkeit Sr. Königl. Hoheit vorzüglich auf sich gezogen. Da das für das Königlich-Weimar im Jahre 1813 erlassene Strafgesetzbuch, nach dem kriegenden eben so gründlichen, als auch sühnlichen, auf höchsten Befehlen erlassenen Gutachten des Hof- und Ober-Appellationsraths Schlichter, allen Haupterfordernissen eines Criminal-Gesetzbuchs auf eine vorzügliche Weise entspricht und für die Großherzogth. Lande, mit verschiedenen nothwendigen Modifikationen, angenommen werden könnte: So zwischen Sr. Königl. Hoheit nicht an Verlangung des Beschlusses des getreuen Landtags, wenn Höchstselbst eine Commission zu Untersuchung eines Gesetzes nach den Grundsätzen des Kaiserlichen Straf-Gesetzbuchs, anordnen werden, unter den nothwendigen Voraussetzungen, nämlich

- a) der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbareit in Strafsachen, in denjenigen Theilen des Großherzogthums, wo sie noch besteht, und
- b) der Aufhebung eines oder mehrerer, vom kaiserlichen kaiserlichen Reichshofe.

Ein ausführlicher Plan nebst Kostenanschlag zu Ausführung dieser Anstalten wird gegenwärtig von der Landes-Direction bearbeitet und dem getreuen Landtag vorgelegt werden. Einflußstellen wird hierbei der Bericht über die Anlegung eines durchaus unentbehrlichen Justizhauses zu Blankenhain mitgetheilt.

5) Auch macht die vermehrte Einwohnerzahl und die zum Theil gesteuerte geographische Lage des Großherzogthums die Errichtung zwei neuer Criminal-Verichtsstellen nöthig. Die eine soll mit dem Civil-Justizamt Vermandt verbunden werden, und es ist bereits die Großherzogliche Commere zu vorläufiger Bestimmung des auslagsmäßigen Kostenanschlages auf die nöthigen Criminal-Verichtsstellen angestellt, die zweite dürfte am ehesten in Weimar zu errichten seyn. Für beide Anstalten sehen Sr. Königl. Hoheit der Vermittelung einer angemessenen Beitragssumme entgegen.

6) Aus dem Wunsche, die Last eines verhältnißmäßig beträchtlichen Militärs, umschaltet eine kleine Bereitschaft gegen feindliche Angriffe auf die Teutsche Unabhängigkeit zu erleichtern, ist die Idee eines, beide Vertheile vereinigenden Landwehr-Regiments entstanden, welches durch eine besondere Immediate-Commission bearbeitet, dem getreuen Landtag mit dem erforderlichen Anstalten nachfolgend vorgelegt werden wird.

7) Unter Mittheilung verschiedener Berichte der Ober-Consistorien hier und zu Eisenach nebst den darauf bezüglichen Acten und Verfügungen, auch einem Haub Staats-Consens-Acten sollen die in denselben oder den Acten enthaltenen Votis gethane Anträge zu Bewilligungen zum Besten der Geistlichkeit, des Landkatholiken, Seminarius und des Volksschulunterrichts überhaupt sowohl, als auch des hiesigen Gymnasiums, im Namen Sr. Königl. Hoheit, des Herzogthums, des getreuen Landständischen Abgeordneten um so dringlicher, aber auch um so getraunter, wies am das Herz gelegt werden, je wesentlicher das Bedürfnis eines hinreichend zu fundirten Volksschulunterrichts sich ausdrückt. In dieser Hinsicht wollen auch Sr. Königl. Hoheit der einsichtsvollen Berücksichtigung und eben wirksamen Theilnahme des getreuen Landtags, ganz besonders den Schullehrerstand auf dem Lande in allen Theilen des Herzogthums empfohlen haben. Hochschulleuten haben selbst zu diesem Behuf für alle Zukunft, auch deren Cammermitteln, der sämmtlichen für Dispositionen der Ehen in verbotenen Grad und für Dispensationen vom Aufgebot eingehenden Gelder gewidmet, welche eine einschlägige Summe betragen.

8) Auch das in das Werk der religiösen und sittlichen Verbesserung des Volks, mit lebhafterer Thätigkeit eingreifende kaiserliche Institut empfohlen Sr. Königl. Hoheit zu einer sechs- oder achtjährigen Unterstützung. Die Verfügungen dienen zu Begründung dieses Antrags.

9) Nicht minder verdienen die, in den anliegenden Staats-Consens-Acten und Consens-Verträgen enthaltenen Anträge zu Gunsten der Gesundheitspflege im Lande und der dahin abzuwendenden Anstalten eine dringlichste Berücksichtigung.

10) Bei dem Straßenaufbauern übersteigt die nothwendige Ausgabe in dem laufenden Jahre die Einnahme, wie die Anzeigen besagen. Dieses Deficit durch besondere Bewilligungen aus den Mitteln der gesammten Herzogthüm. Lande zu decken, werden die getreuen Landständischen Abgeordneten um so bereitwilliger sein, je nothwendiger es bei der jetzigen Theuerung der Lebensmittel ist, dafür Sorge zu tragen, daß den bedürftigen Unterthanen zu ihrem Unterhalt Arbeit gegeben werde. Des Bedürfnisses der Straßen-Verstellung an sich nicht zu gedenken.

11) Dann ist der Nutzen und Gewinn einer veredelten Pferdeucht, welchen den Eisenachischen Lande das kaiserliche Landgüteramt längst gewährt, so unverkennbar, daß Sr. Königl. Hoheit nicht Anstand nehmen mögen, den beabsichtigten Plan zu Festsetzung dieser Aufsicht über die sämmtlichen Herzogthüm. Lande,

zu einschlägiger Prüfung und Unterstüßung durch einen hiesigen jährlichen Geldbeitrag vorzulegen.

12) Wenn es demnach eine auf der Erfahrung beruhende Wahrheit ist, daß die Vereinfachung der Steuer-Erhöhung, nicht nur zu besserer Ordnung und Uebersicht in der Finanz-Verwaltung, sondern auch zur Entlastung der Beitragsenden dient: So halten Se. Königl. Hoheit sich überzeugt, daß der in den Beilagen näher aneinanderbegriffene Antrag, auf Ueberlassung der Eisenachischen Dedinationssteuer und der Landsteuer in den sämmtlichen alten Landen, nebst einigen andern dergleichen Steuern, zur Verwaltung des Landkatholiken, Collatorats, gegen eine deren Betrag gleichkommende Entschädigung der Herzogthüm. Cammer, von den getreuen Landständischen Abgeordneten, mit Beifall aufgenommen werde. Aus gleichen Gründen ist im Weimar- und Jena'schen Kreise die Erbschaftsteuer von der Cammer, gegen ein Aequivalent, demselben zur Landkatholiken-Casse überwiehen worden.

13) Auch die in den Beilagen U — K enthaltenen Anträge, wegen

a) Gleichsetzung der Abgaben von Besetzungen und Pensionen in Eisenach mit den in Weimar eingeführten;

b) Einführung der hier gerechtfertigten Hauszinsabgabe in den vormals Königl. Sächs. Theilen des Herzogthums;

c) Vorsorge für die Waisen im Neustädter Kreise, und

d) Einführung der Weimarischen Fess- und Jagd-Ordnung für die gesammten Lande, die eine neue entworfen und nach vorgelagerter Mittheilung an den Landtag, publicirt sein wird;

werden die getreuen Landständischen Abgeordneten in Beantwortung geben und darüber eine Erklärung abgeben. Endlich

14) theilen Se. Königl. Hoheit dem getreuen Landtag die Entwürfe des Landkatholiken-Collatorats zu den hiesigen Cammer-Cassen mit, und erinnern dabei, daß der deren Festsetzung für die nächsten drei Jahre, nicht allein auf die vorstehenden Propositions-Punkte und eine, noch besonders nachfolgende, Rücksicht genommen, sondern auch ein Reserve-Fonds für unvorhergesehene Fälle zur Verfügung gestellt werden möge; wie denn in dem verfloffenen Jahre die Unterstüßung der Abgeordneten in Verda an der Alm und die durch den Mangel nothwendig gewordenen Wassergeräthe wie beträchtlicher, außerordentliche Erzeugnisse augensichtlich reservirt haben.

Indem Sr. Königl. Hoheit diese wichtigen Gegenstände zur Berathung des versammelten Landtags vertrauensvoll übergeben, befehlen Hochschulleuten hi-

vor, einige andere öffentliche Angelegenheiten nachbringen zu lassen, worunter namentlich der Antrag auf Vermittlung eines Beitrags zu Wiedererhäufte des den verdankten Zeitumschrieben nicht mehr entsprechenden, Finanz-Zustandes der Akademie Jena und Vorschläge zur Verbesserung der bürgerlichen Proceßordnung gehören, und wodurch hiermit die getreuen Landständischen Abgeordneten höchst Ihrer Fürstlichen Huld und Gnade.

Weimar, den 2. Februar 1817.

Carl August.

G. v. Meigt, G. W. Freier, v. Freisch,
von Gersdorf, Graf Ulling.

A. L. Cantz.

An den Landtag.

Beilage B.

Landständische Abgeordnete.

I. Stand der Wittergute-Besitzer.

A. Weimariſcher Kreis.

- 1) Herr Hofe und Ober-Appellationsrath, auch Professor Dr. Schmeißer, für die Universität Jena.
- 2) Herr Ober-Appellations-Beichtspräsident Freiherr von Bieger, auf Wöllnisch und Kruha.
- 3) Herr Cammerherr, Oberforstmeister und Landrath Freiherr von Lyncker, auf Drensfeld.
- 4) Herr Domdechant Buchb von Zink, auf Pörschdorf.
- 5) Herr Oberst und Landrath Freiherr von Lyncker, auf Kötzschau.

B. Eisenachischer Kreis.

- 6) Herr Hauptmann von Buttlar, auf Kengerfeld.
- 7) Herr Freiherr von Müller, auf Kengsfeld.
- 8) Herr Freiherr von Niedersel zu Eisenbach, auf Reumhof.

C. Neustädter Kreis.

- 9) Herr Cammerherr und Jagdjunker von Zehmen, auf Markersdorf und Neumühl.
- 10) Herr Cammerherr Freiherr von Seckendorf, auf Buttersdorf.
- 11) Herr Geheim Rath und Landrath Freiherr von Erffa, auf Kasta.

II. Stand der Bürger.

A. Weimariſcher Kreis.

- 12) Herr Kaufmann Roser aus Apolda.
- 13) Herr Buchhändler Walz, aus Jena.

- 14) Herr Geheim Rath Nöhlmann, aus Weimar.
- 15) Herr Bürgermeister Reimann, aus Buttsfeld.
- 16) Herr Witz-Stadtschreiber Witz, aus Blankenhain.

B. Eisenachischer Kreis.

- 17) Herr Amtsrath Schomburg, aus Wacha.
- 18) Herr Rath Thon, aus Eisenach.
- 19) Herr Apotheker Witzmann, aus Dörfheim.

C. Neustädter Kreis.

- 20) Herr Stadtrichter Dir, aus Wieda.
- 21) Herr Buchhändler Berger, aus Neustadt.

III. Stand der Bauern.

A. Weimariſcher Kreis.

- 22) Herr Hüßler Dschag, aus Heida.
- 23) Herr Hofmeister Preiser, aus Dornhof.
- 24) Herr Richter Reuther, aus Hasleben.
- 25) Herr Caspar Schilling, aus Groß-Gersdorf.
- 26) Herr Gustav August Hage, aus Zerschwitz.

B. Eisenachischer Kreis.

- 27) Herr Adam Worschall, aus Kottenmorsheim.
- 28) Herr Oberamts-Schultheiß Stöck, aus Hirschfeld.
- 29) Herr Adam Schloßhauer, aus Hüttenroden.

C. Neustädter Kreis.

- 30) Herr Friedrich Carl Renner aus Dörfisch, und
- 31) Herr Gottfried Böttner, aus Jochimsdorf.

IV. Folgende Sigungen des Landtag.

In der zweiten und dritten Sitzung beschloß sich der Landtag mit dem Einmuth einer Antvorschrift für den landständischen Spandus und mit Vertheilung der, in der Proposition gegebenen, Begünstigung zur vorläufigen Verhandlung im besondern Ausschuss. In der vierten Sitzung sprach der Herr Staatsminister Freiherr von Herzdorf Excellenz, welcher zu diesem Anord, gemäß dem Grundgesetz §. 86, in der landständischen Versammlung erschienen war, über ein landständisches Decret vom 3. Februar d. J. (Weil. E.), worin der Landtag aufgefordert wurde, „seine patriotischen Überzeugungen auch der Frage zu widmen, wie es auf eine billige und gerechte Weise thunlich seyn möchte, jedoch an die Großherzog. Cammer Casse, zum Behuf der Bestreitung der Bestellungen und des öffentlichen Dienstes überhaupt, eine stärkere Beitragssumme, als bisher, zu bewilligen (Weil. E.)

Dabei wurden dem Landtage die nöthigen Uebersichten und Rechnungen mit dem Bemerkten vorgelegt, daß man, nach dem Wunsche Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, zu jeder noch erforderlichen schwindenden Auskunft und Mittheilung über die Einnahmen und Ausgaben des Großherzogth. Cammer stets bereit sey. Der Landtag beschloß eine Dankadresse an den Großherzog. Beilage F.

Beilage E.

Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs haben gnädigst geruht, Höchstdem Staatskanzleramt an gehobenen unterthänigsten Vortrag über die Nothwendigkeit der Cammer, zu beschließen, mit Offenheit und Gründlichkeit dem getreuen Landtage vorzulegen, aus welchen Ursachen es nothwendig, ja zu Fortsetzung der bisher stets geordneten Staatshaushalts unvermeidlich sey, dem getreuen Landtag einzuliegen, seine patriotischen Uebertreibungen auch der Veranlassung der Fänge zu nehmen, wie es auf eine billige und gerechte Weise ohnehin seyn würde, von Seiten der landständischen Classen eine stärkere Beitragssumme als bisher entrichtet wurde, jährlich an die Großherzogth. Cammerkasse zum Behuf der Verrichtung der Verrichtungen und sonstigen Ämtern des öffentlichen Dienstes zu bewilligen. Die Großherzogth. Cammer trägt bei einem in Jahren, die weder politische noch Naturereignisse trübten, auf 660,000 Rthlr. 635,000 Rthlr. zu berechnenden Jahreseinkommen, wovon jedoch die Privalkosten der Anstalten und Werke, welche der Cammer Einzug geben, als Pöste, Saline, Posten, Braun- und Steinzeilerwerke u. dgl., so wie auch die Specialadministrationskosten der Großherzogth. Forsten, nicht jedoch die Verrichtungen des Forstpersonals in Abzug gebracht werden, jährlich 355,000 Rthlr. an Pensions-, Verwaltungs- und Verbindungsstellen des Staatsdiensts und der Staatsanstalten, einschließlich jedoch der Verrichtungen und Verwaltungskosten des Generalcapitaneus selbst bei, wovon, wenn die Transferr der alten Lande und die Verbindungsstellen des Fürstenthums Kurland, so wie auch das aus dem Steuerfonds der neuen Lande bisher erhebende Adjuto von 20,000 Rthlr. jährlich dazu gerechnet wird, 325,000 Rthlr. jährlich auf dem Wege directer oder indirecter Steuern, somit aus Beiträgen der Staatsbürger als solcher, aus ihrem Privatvermögen getragen werden. Wenn nun auch von dem nach Abzug dieser 325,000 Rthlr. noch übrig bleibenden 235,000 Rthlr., amtes 24,000 Rthlr. jährlich, als die Kosten der Verrichtung und Verwaltung des Generalcapitaneus und der seiner Verwaltung untergebenen Ämter der Domainen- und Regaliensteuern abgezogen werden; so bleiben dennoch 211,000 Rthlr. jährlich übrig, welche aus Mitteln der Cammer- und Domänen- auch

Negativsteuern zu Verrichtung des öffentlichen Dienstes und der Verrichtungen der Pensionen der Staatsdiener verwendet werden, ehe an die Verrichtung der Kosten, welche der Rang und die hohen Verhältnisse des höchsten Prinzen und des Durchlauchtigsten Großherzogl. Hauses in Anspruch nehmen, ehe an die Verrichtung der Bedürfnisse eines angemessenen Hofhalts gedacht werden kann. Da auch dieser Theil des Staatsbedürfnisses einer reichlichen, der politischen Stellung entsprechenden, der Zahl der Mitglieder des Durchlauchtigsten Hauses angemessenen Dotierung nicht entbehren kann; so ist es in den Zeiten, seit eine feindliche Gewalt ihr eiserne Siegel über Deutschlands gestirnte Thüren und unter angeflammten Fackeln verhängt: eiserne Einweiser stelte, nicht zu vermeiden gewesen, daß in Jahren, wo die Einkünfte sanken, die Kosten des Landes von dem Drangsal der Augenblicke stets in übergroßen Anspruch genommen, eine gewisse Wohlthat versagen mußten, und doch Momente, die das Land als glückliche Rückpunkte einer Periode gen brachten, welche sonst so trüb war, nicht verkannt werden durften, um die elagischen Familienverhältnisse des Durchlauchtigsten Prinzenhauses nur zu begründen und mehr auszubreiten, bei mannichfachen und durch Verdienst und Wohlthaten gebotenen Ausgaben, der den Bedürfnissen des höchsten Hofes gewidmeten Classen, eine Summe von 650,000 Rthlr. die zum Jahr 1816 mußte erreicht werden, deren Vergütung jetzt den Cammermitteln zur Last fällt, und bei bedeutenden Ausgaben für Regierungskosten, einem Anfall in den Einnahmen bemerkt, welche, ohne diesen Umstand, in Jahren, welche nicht durch außerordentliche Ereignisse die Ausgaben steigen, hinreichen würden, thätig um diese zu decken, thätig um noch Mittel zu gewinnen, dem Landesherrn besonders durch Widmung von Fonds für die höchste, die hohen ja selbst die so wesentlichsten niederen Lehnanstalten ersprießlich zu werden.

Der Schloßhaushalt führte die Nothwendigkeit der Wiederherstellung eines Regaliensteuers herbei; patriotisch widmeten hierzu die getreuen Stände die Summe von 133,333 Rthlr., ehe die um das Erbdenkmal beträchtlichen Kosten dieses Baues hatten die Entlastung des Generalfonds von Arminialisten zur Folge und als nun jene verhängnißvolle Periode eintrat, und sieben Jahre hindurch die zu Verrichtung, dann noch zwei Jahre bis zum Gemüthe der Folgen der widerrechtlichen Freiheit die Lande Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs brachten, war es so zur Folge des durch vorhergegangenen Unglück zur Nothwendigkeit gemachten Schloßbaues eben so als Bekämpfung der Feuersisung eines auch unter den heftigsten Stürmen nie erschütterten Credits, und einer nicht einen Augenblick, nicht un-

2. Um diese beizubringen, sind die Kräfte der Gemeinde- und Kirchen-Verarien, soweit solche ausreichen, in Anspruch zu nehmen, auch ist

3. zu dem Bedarf bei allen geringeren Schulstellen, wo ein Schulgeld noch nicht, oder wenigstens nicht in der Masse existirt, ein jährliches Schulgeld von 200 fl. Groschen für jedes Kind hinfort zu entrichten.

4. Um aber mittellosen und kleinen Gemeinden und resp. ganz armen Eltern, zu Hülfe zu kommen, und die Aufbringung jenes Minimums von 200 thl. jährlich möglich zu machen, soll mit Oftern dieses Jahres folgende, an sich geringe Abgabe von freudigen, häuslichen Ereignissen, zu Bildung einer solchen Hülfskasse, eintreten, und im ganzen Lande erhoben werden, als:

A. Bei Trauungen

a. von einem Häusler	„	„	„	4 gr.
b. von einem Bürger oder Bauer	„	„	„	8 gr.
c. von Honoratioren	„	„	„	1 thl.
d. von einem wirklichen Rath oder Beisitzer eines Landes-Collegiums	„	„	„	1 thl.
und weiter hinauf	„	„	„	1 thl.

B. Bei Kindtaufen

werden nach eben dieser Stufenfolge 1 gr., 2 gr., 8 gr., 16 gr. entrichtet.

5. Für die richtige Identittung und Beschneidung dieser Abgaben ist von Seiten der Geistlichkeit, bei Erhebung der Stempelgebhren mit Sorge zu tragen.

6. Unserer Landesdirection erster und zweiter Abtheilung wird mit unsern beiden Ober-Consistorien zu kommunizieren, um die Regulirung der bis jetzt an 100 thl. nicht ansehnlichen Schulgelder und die Bildung der Hülfskasse aus genannten Mitteln, auf zweckmssige Weise in Zeiten zu bewirken.

Unsernlich haben Wir diese gefeuliche Anordnung mittelst eigenhndiger Unterschrift und Verdrachung unsers Grosherzogl. Insignes vollzogen, auch durch das offizielle Wochenblatt zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung bekannt machen lassen.

So geschehen Weimar, den 28. Febr. 1817.

(L. S.)

Carl August.

St. v. Wolf. E. M. Freih. v. Frisch. von Gerdtorf. Graf Ebling.
vdt. Adernann.

IV. Gorgefehete Landtagsverhandlungen.

Beilage F.

Beauftragt durch das Decret vom 3. Februar d. J., wird mir die Ehre zu Theil, in dieser hohen Versammlung zu erscheinen, um die Uebersichten, Berechnungen und Reizgen zu ubersenden, welche die hochgeachteten Herren in den Stand setzen konnen, das Gewicht und die Beweggrunde des Antrags jenes Decrets vollkommen zu erkennen.

Was in grofen Reichthum und in Staaten von merklichem Umfange von jeder Volk und Regierung trennte und in Spannung setzte, war vor Allen die Vertheilung des Anstehens der Finanzen, ein vernunftthunendes Bedenken dessen, was, wenn es wohlbedacht ist, mit Unrecht nicht zur allgemeinen Freude misanthropisch, und was, wenn Reichthum und Wohlthun minder gnstig darauf einwirkten, von so sehr zur Kenntniß der dabei so wesentlich be-

theiligten Brger des Staats gebracht werden sollte, je mehr ihre Theilnahme um Schaden zu heilen oder ihm vorzubeugen, alsdann erfordert wird.

Es. Knig. Hohheit des Grosherzogs, unser gnzlichster Herr, hat durch die, aus eigenster Bewegung seines wahrhaft krftlichen Gemths, unter so treuen als weiser, so wackmher als vorlauter Mitwirkung der stndischen Beratungsversammlung, deren bedeutsamste Mitglieder die Wahl des Volks zu seinen Reprsentanten auf diesem Landtage wieder versammelt hat, gefeulichte freie Verfassung jetzt so reiche Quelle des Wohlstandes zwischen dem Regenten und den Unterthanen des Staats auf immer versetzt, und Wachenschaft, welche die im Namen unsers Krsten verwaltenden Personen und Bedienten dem in seinen Antritten, nach dem Befehl, versammelten Herrn der Brger des Staats, Unterthanen St. Knig. Heilich, zu ertheilen haben, von dem Grnden, auf welchen Ansehnungen zu Brutigam

Staatsbedürfnisse an die Spitze seiner Darstellungen setzen und dem Bedürfnisse entsprechend boten möchte. —

Der Regent in seinen Beziehungen als Person und in seinen Beziehungen, es sey als Haupt des regierenden Hauses, oder als Repräsentant des Staats betrachtet.

Die Regierung, als Inbegriff aller Mittel, Personen und Thätigkeiten, welche erforderlich sind, um den Zweck des Gemeinwefens zu erreichen.

Das Staatsschuldwesen als die Summe der Lasten, welche Krieg und Drangsal, nach der Natur der Menschen und der Dinge im alten Europa und im zu lang schon getheilten Teutschland, über die einzelnen Landschaften verhängten, deren besonders erhebliche Vergütung, genaue Verwaltung und zweckmäßig berechnete Abtragung aber um so unumkehrlicher ist, je mindere Bürgschaft in eben diesem Europa, in eben diesem Teutschland, Menschen und Dinge zu leisten vermögen, daß nicht auch die Zukunft nöthigen könne, ähnlichen außerordentlichen Bedürfnissen mit Hülfe zu begegnen. — Dieß sind die Hauptausdrücke, in denen alle und jede Bedürfnisse einer Staatsgesellschaft sich summatisch zusammenfassen.

Die Sitte, welche mit der Macht des Verhältnisses allen Gliedern der Gesellschaft gebietet, giebt im Allgemeinen die Vorschriften, was Rang, politische Stellung, Repräsentation der äußeren Würde, für die persönliche Darstellung des Fürsten, seiner erlauchten Familie und seiner Umgebungen erfordern — und dieselbe Sitte, welche längst den Landmann, längst den Städter, längst die höhern Classen der bürgerlichen Gesellschaft geordneten Vorschriften der Verbindnisse, der Kleidung und des Anstandes im häuslichen, oder geselligen Leben unterwarf, hat auch den Regenten versagt, jene Einfachheit und Punctlosigkeit der Vorschriften wieder herzustellen; wobei, wenn Geschmaack der Pracht die Regeln giebt und höherer Geist sonst idyltische Formen durch die Gesetze der Schönheit und Kunst absetzt, zur Schule der ästhetischen Bildung wird, was ohne so sinnige Verwendung bedauerlicher Aufwands wäre. So weichen die Weimer den Namen des Teutschen Aikens erworben; Dichter, Künstler, Gelehrte haben am Hofe unsrerer Regenten Aufnahme, Ehrenstellen gefunden, Männer, um die, wie einst um den Sängers der Ilias, die Städte Griechenlands würden, wenn es noch möglich wäre den Fächern zu Weimar die Ehre fortig zu machen, die Wöner, die Beschäfer, die Hülfen dieser Händen Teutscher Nation gewessen zu seyn. Fremde beschämen unsere

Stadt, und auf den Bürger und den Landmann in den Umgebungen der Weimar, oder der Unterelbs: Stadt wirken, günstig den Preisen der Erzeugnisse seines Fleißes und seiner Kunst freigeist. Die weite demuten Geizigkeiten, in den Umgebungen des Hofes, das Interesse erweiternd, und die Erhebungen zu einem Gemeingut der Gesehmschöpfung erhebdend, im Publikum der Kunst und Wissenschaft zu veranlassen.

Daher denn auch Weimar es als seine eigenthümliche Aufgabe betrachten darf, diese bisher so wohl gediehene Pflanzschule des Schönen und Wissenschaftlichen, dem das Humane und die Freiheit der Ansichten einflammen, welche allein so freie Verfassung konnte gründen wollen, fortwährend zu pflegen, damit sie weiter gedeihe und Früchte erage. Dieß der hohen Beschirmung der Verpfändanten des Landes zu empfehlen, ist bei Allen edeln und weisen Gesinnungen nicht von Rischen.

Der Staatsdienst hat es bedurft, in seinen höhern Stufen, besser als sonst der Fall war, leistet zu werden. Es war dahin gesehen, daß nur kaum noch die erforderliche Concurrenz hinreichend qualifizirter Subjecte zu den Stellen in den Weisungen fand — da die Besoldungen, bei den Arbeiten, welche der öffentliche Dienst erfordert, zu gering waren, um anzudeuten, mit Verfassung andere eintäglicher Beschäftigungen, diesem die Kräfte zu widmen. Auch sind die Arbeiten gewachsen — und es sind von Sr. Königl. Hoheit, durch etatsmäßige Normierung der Gehalte, Ueberzicht und Regeln, mehr, als früher Staat finden konnte, da die Unruhe der Welt zu seiner freien Gestaltung gelangen ließ, in die Berechnung der Kosten des öffentlichen Dienstes gebracht worden.

Das Staatsschuldwesen wird einen bedeutenden Theil der Beschäftigungen des getreuen Landtags bilden — der Patriotismus und Gemeinnut wird die besten Wege zum nothwendigen Ziele finden.

Ich kann endlich, nach Allem, was ich angedeutet oder ausgesprochen habe, nicht zweckmäßiger schließen, als wenn ich der Hoffnung Raum gebe, eines Gesinnung werde nicht vergessen, was es probier Einsicht als rathsam erscheinen kann.

Beilage G.

Die getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen-Weimar. Allenen haben sich zu dem unterthänigsten Danke für diejenigen offnen und umfassenden Mittheilungen aufgefordert, welche Ihre K. Hoheit zur Vertheilung der höchsten Decret vom 3. Febr. v. J. durch den Staatsminister und wichtigsten

Geheimen Rath Freiherrn von Gerbors, dem Landtage machen lassen, für diese neue, das vollkommene Vertrauen aussprechende Anerkennung des den Landständen §. 5. des Grundgesetzes zustehenden zweiten Rechts.

Indem die getreuen Landstände jener Obliegenheit nachkommen, fügen sie die werthänzigste Bitte hinzu, Ihre Königl. Hoheit möchten auch besonders in Beziehung auf den so wichtigen Gegenstand des höchsten Decrets vom 3. Febr. d. J. der patriotischen und pflichtmäßigen Gesinnungen des Landtags sich versichert halten.

Weimar, den 8. Febr. 1817.

Die getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.

V. Fortsetzung der Verhandlungen des Weimariſchen Landtags.

Die Arbeiten des Landtags, welche schon in den nächstfolgenden Sitzungen zu endlichen Beschlüssen geführt haben, ergeben sich aus drei Erklärungsschriften. (Beilage H. I. K.)

Beilage H.

In dem zweiten Punkte der höchsten Proposition vom 2. Febr. d. J. haben Ihre Königl. Hoheit den getreuen Landständen zu eröffnen geruht, daß zur Führung der Sachsen-Ernestinischen Gesamtschlüsse am Deutschen Bundestage die Bestellung einer gemeinschaftlichen Großherzogl. und Herzogl. Sächsischen Gesandtschaft nöthig gewesen sey, daß der dazu erforderliche Kostenaufwand jährlich 3333.1/3 fl. betrage, und daß dieser sammt einem, von Großherzogl. Cammer zu gleichem Zweck schon gemachten, Vorschusse zu den Bezahlungen der Haupt-Landschaftscasse gehören werde.

Noch soll Deutschland von dem Bundestage die Gewähr seiner inneren und äußeren Sicherheit erwarten; daher ist Jena, durch ihre Bestimmung ehrenwürdige, Versammlung eine Sache des Volks, welche in der nächsten Beziehung auf alle landständischen Einrichtungen steht, welcher man, um des Ganzen willen, Erhaltung, Ausbildung, Gedeihen und recht freie Wirklichkeit wünschend muß.

Die getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach wollen, in dieser Ueberzeugung, nicht nur den jährlichen Kostenbeitrag für die gemeinschaftliche Gesandtschaft der Sachsen-Ernestinischen hohen Fürstenthümer an 3333.1/3 fl. oder 1851 Rthl. 20 gr. 6 pf. maubarmäßig, auf die nächsten vier Rechnungsjahre 1817, 1818, 1819 und 1820

gern verwilligen, sondern auch zur Erstattung des vom Großherzogl. Cammer bereits geleisteten Vorschusses, an 2991 Rthl. 12 gr. 10.4/9 pf., aus der Haupt-Landschaftscasse ihre Zustimmung geben, mit dem Bemerkten, daß, weil unter der letzt erwähnten Vergütung der voraus bezahlte Beitrag der Kosten auf das erste Vierteljahr des laufenden Jahres bereits begriffen ist, für 1817 aus der Haupt-Landschaftscasse nur drei Vierteltheile von 3333.1/3 fl. nachzuzahlen seyen.

Indem sie dieses ehrfurchtsvoll aussprechen, erneuern sie Ihre Königl. Hoheit die Versicherung ihrer tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Weimar, den 11. Februar 1817.

Die getreuen Landstände des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach.

Beilage I.

Ihre Königl. Hoheit haben in dem siebenten Punkte der Proposition die Schulanstalten und Landschullehrer-Seminarien den getreuen Landständen dringend und vertrauensvoll empfohlen, auch ist sowohl am Schlusse der Proposition, als in dem höchsten Decrete vom 3. Februar d. J. die Academie Jena als eine Anstalt genannt, welche hohe Aufmerksamkeit verdiene, und auf mehrere Unterstützung aus den landwirtschaftlichen Cassen mit Grund rechnen dürfe.

Der Landtag erkennt hierin abermals den Fürsten, welcher das Gute will, und zur Ausführung seines Willens die sichersten, zuverlässigsten Mittel gefunden hat. Wie der erste Grund des Gemeinwohls in den bürgerlichen Vereinigungen gelegt wird durch tüchtige Erziehung, durch Unterricht und durch Ausbildung der heranwachsenden Staatsbürger für diejenigen engeren oder weiteren Kreise, in welchen sie künftig ihre Kräfte üben und das ihnen anvertraute Pfland verarbeiten sollen, wie alles Besserwerden in den bürgerlichen Vereinigungen ausgehen muß von jenen Punkten; so glaubte der Landtag seine Arbeiten mit dem angegebenen Theile der fürstlichen Proposition beginnen zu müssen. Auch in dem Staatshaushalte des Großherzogthums Weimar sind durch die Drangsale der Zeit Ersparnisse unerläßlich geworden, worüber die getreuen Landstände sich an einem anderen Orte verbreiten werden, aber in keinem Haushalte dürfen die Ersparnisse an nothwendigen Saaten und Pflanzungen gemacht werden. In dieser Ueberzeugung will der Landtag

A. Der Academie Jena

die für solche in Antrag gebrachten 4000 Rthl. jährlich auf die nächsten vier Rechnungsjahre 1817, 1818,

1819 und 1820 aus der Haupt-Landeskassencasse bewilligen, damit das Fortbestehen dieser Anstalt gesichert werde.

Weil jedoch a) die Academie Jena nicht den Landes der Sachsen-Weimarschen Linie allein, sondern auch den Landes der Sachsen-Gothaischen Linie angehört, weil b) bei dem Durchgehen der Weimarschen Cammerrevis und Rechnungen sich hervorgethan hat, daß aus den Kräften der Weimarschen Lande ein unverhältnißmäßig hoher Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Academie schon gegeben wird, und weil c) das Vermögen jeder Landesanstalt als Vermögen des ganzen Landes vorzüglich dann zu betrachten ist, wenn es als ungenügend zu dem gegebenen Zwecke dargestellt wird, und Hilfe aus dem Vermögen der einzelnen Staatsbürger eintreten soll, so meint der Landtag, aus anderen, ihm nicht minder billigen Rücksichten, verpflichtet zu seyn, diese Vermehrung davon abhängig zu machen, daß a) von der Sachsen-Gothaischen Linie eine gleichmäßige Unterstützung erfolge, und daß b) so sehrwie, als möglich, eine Untersuchung über das Dotatvermögen der Universitäts in allen seinen Theilen angestellt, und die Frage erörtert werde, ob nicht in diesem Vermögen selbst hinreichende Mittel gefunden werden können, welche man gegenwärtig aus den Landbesorgeren erwartet? Wie der Landtag an der Erfüllung der ersten Voraussetzung um so weniger zweifelt, je länger die Höfen des ganzen Sächsischen Regentenstammes den Ruhm als Beschützer der Künste und Wissenschaften behauptet haben, je gewisser unter solchen Umständen die eben ausgesprochenen Ansichten das Eigenthum aller Sachsen, insbesondere der Sächsischen Landstände, geworden sind, so hält er sich, was die zweite Voraussetzung betrifft, zu der Anknüpfung verbunden, daß zunächst in einer Vertheilung der Dotalgüter Arbeit und Strenge, mit Vorbehalt erdlicher Natural- und Geldgüter, und in der Veräußerung eines der Academie in dem Altersbürgerlichen verbleibenden Theiles ein Weg sich ebnen lassen dürfte, die Schulden der Academie zu tilgen, ohne die jährlichen Einkünfte derselben von ein Verdienstes zu verringern, und ohne dem allerdings wichtigen Grundfasse zu nahe zu treten, daß eine öffentliche Lehranstalt durch die Ausstattung mitadem Eigenthum sicherer gestellt sey, als durch Anweisungen auf die Staatscassen. Dem Jena Königl. Hochst. die Gnade, das Ergebnis dieser Bemerkungen dem Landtage, bei seiner nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Zusammenkunft, vorlegen zu lassen: so wird, wenn dieses noch nöthig bleiben sollte, die endliche erforderliche Bewilligung erfolgen können.

Daneben legen dem Landtage, hinzugehen auf das vierte landständische Recht, und hinzugehen auf sein Verhältniß zu jeder gemeinnützigen Anstalt im Lande, noch folgende Erinnerungen vorzulegen.

1) Die Erfahrungen, welche in Ansehung des Vermögens der Academie gemacht und in den letzten Jahren einem Jeden bekannt geworden sind, welcher sich berufen sollte, an diesem Gegenstande Theil zu nehmen, haben es bezeugt, daß es nicht richtig sey, mit der Verwaltung eines Gemeinwermögens eine Incorporation von Gelehrten zu beschweren, welche, in ausschließlicher für ihrem eigentlichen Berufe gerichtet haben und noch leben, desto gewisser ihrem Hauptzwecke die nur physischen Mittel zur Verwirklichung dieses Zwecks hintersetzten werden. Es scheint durchaus nochwenig zu seyn, die unmittelbare Verwaltung des Dotatvermögens, mit welcher man jedoch eine Theilnahme an der oberen Aufsicht über dieses Vermögen nicht vermengen darf, dem academischen Senate abzunehmen.

a) Die Ueberzeugung vieler denkender und sachkundiger Männer ist es, daß die Statuten der Academie, ihrer ganze organische Einrichtung und Gesetzgebung nicht mehr passend und nicht entsprechend sey, den Ansichten einer Zeit, welche sich durch wissenschaftliches Streben und durch Sorge für wissenschaftliche Institute auszeichnet hat. Die jetzigen Landstände müssen darauf antworten, daß auch hinwieder Untersuchungen angestellt und umfassende Pläne auf dem Grunde des erhaltenen Gelehrten, beschritten, und ihnen, den Landständen, vorgelegt werden. Vorzüglich möchte dabei auf feste Bestimmung der erforderlichen Lehrstellen in den Humanitätsproffessoren, auf Errichtung dieser Stellen mit Nachsicht eines Spielraums zwischen einem Minimum und Maximum der Besetzung, auf Zurückführung der angehörten Erbre von alten nicht rein arabischen Wissenschaften, so weit diese nur möglich ist, und auf Entwerfung neuer nicht mit zu vielen Vorschriften überladener Dispositionen. Dieser Rücksicht zu nehmen sey. Die Mitglieder der Academie, welche sich durch die Erhaltung des Ruhms unserer Salana unter den jetzt bestehenden Verhältnissen und unter dem harten Drucke der Zeit den Anspruch auf Verehrung erworben haben, werden darüber gewiß zu hören seyn, mit dem Bemerkten, daß man nicht eine bloße Austeritäre, sondern die Befestigung eines neuen Gedankens auf dem alten stützigen Grunde verlange. Die höhern Staatskriter, welche in dem Dienste der durchsichtigen Realitäten der Academie sich durch edelste Mäthen für Wissenschaften und Künste im Dienstmal in den Dingen aller gebliebenen Tugenden schon geübt haben,

mühen durch ihre Mitwirkung dieses Zweimal noch erhöhen und verschärfen können. Die Abrechnungen des Volks auf dem Landtage würden durch Unterstüßung weißer Pölner, so weit solche mit den Kräften des Landes im Verhältnisse stehen, in dem Sinne derjenigen handeln, welche sie zu vertreten haben. Die Jüdischen endlich, welche den neuen Bau zuerst unter ihrem Schutze nähmen, müßten von den dankbaren Zeitgenossen und Nachkommen, neben dem ersten Stifter des Academie, gepriesen werden.

Auf den schon angeführten Gründen verweilt der Landtag.

B. zur jährlichen Unterstüßung der Gymnasien die Summe von 1350 Rthl., nämlich 750 Rthl. dem Gymnasium zu Weimar, 500 Rthl. dem Gymnasium zu Eisenach, 100 Rthl. zu Stiftung einer neuen Classe in der Schule zu Neustadt, damit die dort vorgeübten Schüler in eine höhere Classe des Weimariſchen Gymnasiums versetzt, und somit die Kosten der Nothwendigkeiten überhoben werden können, ihre Kinder mehrerer Jahre in der theuren Heilungstube zu erhalten.

Weiterens steht sich der Landtag noch zu folgenden Aufträgen aufzufordern:

1) Vor allen Dingen ist es nöthig, in Weimar und Eisenach die Befoldungen der angestellten Lehrer zu verbessern: denn nur unter dieser Voraussetzung kann man verlangen, daß der Lehrer seiner Anstellung bei dem Gymnasium ganz lebt, nicht, um eines Nebenverdienstes willen, seine Kraft und seine Zeit den Schülern entziehe. In Weimar möchte das Einkommen eines jeden Lehrers, außer dem Director, auf 500 Rthl. zu setzen seyn.

a) So wohl begünstet der Ruf des Weimariſchen Gymnasiums war, so wenig hat sich neuerer Zeit diesem Ruf erhalten wollen, wozu die langwierige Anwesenheit eines sehr verdienten Lehrers und der Umstehende die Hauptveranlassung gegeben haben mag, daß ein anderer, nicht minder zu achtender und geschätzter Lehrer durch mehrere Nebenarbeiten von den Arbeiten für das Gymnasium abgezogen wurde. Je schwerer es vielen Lehrern fällt, ihre Stühle in Weimar zu unterhalten, desto lauter sind die Klagen. Was zur Abstellung dieser Klagen geschehen kann, erwartet der Landtag mit Zuversicht von derjenigen Behörde, welcher die obere Leitung des Schulwesens anvertraut ist, und welche in den geschehenen Veranlassungen einen Verstoß finden wird, wie geneigt die Landstände seyn, schmilliche Veranlassungen für das Schulwesen zu unterstützen.

Vom besondern Wichtigkeit sind
C. derjenigen Anstalten im Lande, aus welchen

tüchtige Männer für die Landschulen hervorgehen sollten. Der Landtag verweilt deshalb, nach den Beschlüssen der Ober-Consistorien, 288 Rthl. für das Schullehrerseminarium zu Weimar, mit Einschluß von 8 Rthl. für den Seminaristen, welcher in der höchsten Classe des Gymnasiums Unterricht im Schreiben ertheilt, und 475 Rthl. für das Schullehrerseminarium zu Eisenach, woselbst es nur die Einrichtung machen will, daß die zu städtischer Bildung, oder Vorbereitung der Seminaristen, welche zum Theil in dem Oberhaus derselben für das Theater ihren Grund hat, offenbar dem Zwecke jener Anstalten entgegenläuft, und daß beim Unterrichte der Seminaristen vorzüglich auch auf die Ausbildung einer guten Handschrift und auf Musik Nüchtheit zu nehmen seyn dürfte.

Was endlich

D. die Verbesserung der Schullehrstellen auf dem Lande betrifft: so ist der Landtag noch zur Zeit außer Stand, sich über die Verbesserungen einzelner Stellen bestimmen zu erklären. Es dürfte unerwünscht seyn, für die Verbesserung jener Stellen zuvorzubeistehen, und zwar in so fern, als außer dem sogenannten Kirchenvermögen das Gemeindevermögen dabei zu gezogen werden soll, doch die Landbestirrer, die Kräfte eines jeden Ortes im Ansehn zu verlieren, wozu die Einführung des Schulgeldes von 12 gr. jährlich für jedes Kind an demjenigen Orte gerät, in welchem gegenwärtig entweder gar kein Schulgeld, oder ein sehr geringes bezahlt wird, auch der Lehrer keine hinreichende Befoldung aus andern Quellen zu ziehen hat. An manchen Orten, z. B. in Werra bei'm Hospital, sollen Fonds unterstellt werden und jährlich geplust werden, welche hier eine sehr schone Bestimmung fänden. Da übrigens die getreuen Landstände der Meinung sind, daß ein Schullehrer wenigstens 100 Rthl. Conventionsgeld, mit Einschluß des Schulgeldes und sämtlicher Accidenzien, an jährlicher Vergütung erhalten müsse: so macht sich für derjenigen kleinen und armen Gemeinden, in welchen die Aufbringung jenes Minimums nicht möglich seyn sollte, die Bildung einer Classe, als eine subsidiarische Pflanz-Classe des ganzen Landes, durchaus nothwendig. Für diese Classe bringen die getreuen Landstände

1) in Antrag, daß die freiwilligen blutlichen Verpflichteten eine an sich geringe, aber in dem ganzen Lande genügt keine unbedeutende Summe jährlich an mehrerer Abgabe mit Oflern 1817 eingeführt werde, nämlich

a) bei Trauungen

- a) eines Pfauers 4 gr.;
- b) eines Bürgeres oder Bauers 8 gr.;
- c) eines Pomeranzen 1 Rthl.;

- a) eines weltlichen Raths oder Assessors bei dem Landes-Collegium und weiter hinauf 2 Rthe.
b) bei Kindesalter 1 gr., 2 gr., 3 gr. und 16 gr. nach derselben Stufenfolge.

Zuch könnte

a) bei einer neuen Verpachtung der hies bestehenden Klassen-Kotterie ein Zuschuß annehmen werden, wenn nur der Einschlag für jedes Jahr um einen Groschen in jeder Classe erhöht würde. Die getreuen Landstände versprechen sich die höchste Genehmigung und Berücksichtigung dieses Plans um so gewisser, da Ihre Königl. Hoheit das Privilegium der bestehenden Kotterie überhaupt nur zu milden Zwecken ertheilt haben. Kommen

3) hierzu noch die sämmtlichen für Dispensation der Ehen in verbotenen Graden und für Dispensationen vom Ausheb- eingezogenen Weib, welche Ihre Königl. Hoheit dem vorliegenden Bunde widersteht: so wird im Kuzen ein Fonds gewonnen werden, aus welchem zur Unterstützung der Schullehrer noch mehr geschieden kann, als augenblicklich in den Krösten eines Landes liegt, dessen Gemeinden fast alle durch die Anstrengungen des Krieges verarmt sind.

Die getreuen Landstände schloßen gegenwärtigen unterthänigen Vortrag mit mehreren Entwürfen, welche durch die ihnen bei dem siebenem Punkte der Landessynode Proposition mitgetheilten Akten und Bestimmungen der Ober-Consistorien zu Weimar und Eisenach veranlaßt worden sind, und den Vollkommenheit überhäufig betreffen.

A. Wegen der Confirmation der Kinder, wovon die Entlassung aus der Schule nach den bestehenden Einrichtungen abhängig ist, dürfte

1) als Regel festgesetzt sein, daß Knaben nach vollendetem 14ten. Mädchen nach vollendetem 15ten Jahre confirmirt werden. Nur in dem Falle, wo das Kind vor dem 1. October des vorhergehenden Jahres resp. das 13te oder das 14te Jahr überschritten hat, möchte eine Ausnahme in der Regel gesetzlich ausgesprochen werden. Dispensationen dürften schlechterdings nicht Statt finden.

2) Hinsichtlich auf die kirchliche Bedeutung der Zeit erscheinen den getreuen Landständen die Tage zwischen Palmsonnt und Pfingsten als die schicklichsten zur Confirmation.

Die Confirmation möchte deshalb in den Städten zu Pfingsten, auf dem Lande am Palmsonntage, der erste Versuch des Abendmahls in den Städten am Sonntage nach Pfingsten, auf dem Lande am grünen

Donnerstage angewiesen sein. Eine Ausnahmestufe dürfte in größern Städten, wenn die Zahl der Confirmanden es nothwendig macht, eine Trennung Statt finden, und die Confirmation der einen Hälfte zu Pfingsten, die Confirmation der andern Hälfte zu Pfingsten zugelassen werden.

Hochst wünschenswerth sind hienächst

B. Die Sonntagschulen, welche von den Kindern der edlern Schulklassen, und noch ein Jahr lang von denjenigen besucht werden müssen, die aus den Schulen entlassen werden sich, bei Verantwortung der Aeltern, der Lehrern und der Dienstherrn. Die getreuen Landstände tragen darauf an, daß den Geistlichen die Leitung dieser Schulen, bei Fälligkeit, abwechselnd zwischen der Minister- und der Landeskirche, und zwar entweder von ihnen selbst, oder, wenn sie durch eine Nachmittagspredigt zu angegriffen sein sollten, durch den Schullehrer, in ihrer Gegenwart, zur Pflicht gemacht, um daß bei dem Unterrichte nicht bloß auf die kirchlichen Glaubenslehren, sondern neben der Vermehrung und Befestigung eines wahrhaft religiösen Sinns, auch auf das Erlernen der wichtigsten Oeftern genheiten des bürgerlichen Lebens in seinen verschiedenen Beziehungen Rücksicht genommen werde. Würde dieser Unterricht, wie es als Regel angewiesen sein dürfte, in der Kirche erteilt: so würden auch Erwachsene daran Theil nehmen, und eine Abhängigkeit des sogenannten Nachmittagsunterrichts gerechtfertigt werden können. Von selbst versteht es sich aber, daß diese neue Einrichtung nur an denjenigen Orten zu treffen ist, wo nicht ältere öffentliche Einrichtungen für den aufersetzten Zweck schon jetzt mehr leisten.

Entlich

C. wünschend die getreuen Landstände

1) die Ertheilung einer genauern Anweisung an sämmtliche Schullehrer, welche damit noch nicht versehen sind.

2) Die größte Strenge, was die Ertlichkeit der Schullehrer anlangt: denn Schonung des Einzelnen ist auch hier Vorgehen gegen das Ganze.

3) Die gesetzliche Anordnung, daß die Oefstlichen in den ihnen anvertrauten Schulen, und zwar wenn einem Geistlichen mehrere Schulen anvertraut sind, abwechselnd mindestens drei Stunden Unterricht zu erteilen haben, wobei, was die Gegenstände des Unterrichts anlangt, dasjenige zu befolgen sein möchte, was oben über den Unterricht in den Sonntagschulen angedeutet worden ist.

(Der Beschuß folgt.)

Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 5.

Den 15. April 1817.

Be k a n n t m a c h u n g.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben auf Antrag des versammelt gewesenen Landtags, und in Erwägung, daß die Abfassung und Promulgation eines ebenfalls bereits in Antrag gebrachten gleichförmigen für die gesammten Großherzoglichen Lande gültigen Huth- und Trifftgesetzes, nicht sofort erfolgen kann, nöthig zu beschließen geruht, daß für das laufende Jahr, in Ansehung des Wiesenhegungs-Termins im Frühjahr, ingleichen der Heugung der Futterfrüder, folgende gesetzliche Bestimmungen eintreten sollen.

1) In dem ganzen Umfang Großherzogl. Lande, dürfen die Wiesen nicht länger als bis zum 25ten April mit dem Vieh befütet werden. An den Orten jedoch, wo ein noch früherer Heugungstermin bereits gesetzlich besteht, hört die Befütterung der Wiesen schon mit diesem Termine auf;

2) rücksichtlich der Befütterung der Futterfrüder bewendet es, soviel den Weimarischen und Tennischen Kreis, insofern das Amt Blankenhain anlangt, bei dem verfassungsmäßigen Vorschriften des Futterfrüder-Reglements vom 25ten May 1808 wor der Hand unbedinget; in den übrigen neuen Landestheilen hingegen, sollen der Alee und die übrigen Futterfrüder, wo dies nicht schon überhaupt gesetzlich verboten ist, im ersten Jahre von der Saat an gerechnet, gar nicht, im zweiten Jahre aber, nach dem letzten Hiebe, wofür derjenige anzusehen, nach welchem der Eigenthümer sein Vieh auf den Futterfrüchern weiden läßt, befütet werden. Zur allenweilen Nachsicht und Nachachtung wird solches öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Weimar, den 12. April 1817.

Großherzogl. S. Landes Direction das.
K. Hufeland.

Fortgesetzte Landtagsverhandlungen.

Die Erinnerung, daß kein Schullehrer den kirchlichen Verrichtungen, welche ihm bisher obgelegen haben, und zu welchen an vielen Orten auch das Laufen am Morgen und am Abende gehört, entzogen werden möchte, können die getreuen Landstände um deswillen nicht unterbedenken, weil die Axten über das Ausstehen von jenen Verrichtungen, so wie über das Vornehmen der Schullehrer überhaupt sehr laut gezeuget sind, und eine solche Unzufriedenheit nothwendig das gute Verhältniß mit den Gemeinden stören muß, von welchem die Lage des Schulwesens unvermeidlich abhängig bleibt. Den Schulkindern dürfte das Laufen niemals allein überlassen werden, weil hiervon nach schon gemachten Erfahrungen Unglück zu fürchten ist.

Die getreuen Landstände hoffen in diesem Verzuge einen Beweis gegeben zu haben, daß der in dem jetzigen Propositionspunkte empfohlene Gegenstand von ihnen mit hoher Aufmerksamkeit behandelt worden ist. Womocher kann zur Verbesserung des Schulunterrichts durch Unterstützung aus den Landestassen und dem Vermögen einzelner Staatsbürger, so wie durch geistliche Anordnungen, bemerkt werden; aber die Hauptsache, eine strenge Aufsicht, ein geistig zweckmäßiges Vorgehen da, wo Anordnungen eintreten, eine Verwendung des Volks zur lebhaftesten Theilnahme an der Bildung seiner jüngeren Mitbürger bleibt denjenigen Mitgliedern und Staatsbürgern anvertraut, welche den schönen Beruf haben, in diesen Kreisen für ihre und für die folgende Zeit zu wirken.

Die getreuen Landstände erneuern Ihre Königl. Hoheit die Versicherung ihrer thätigen Theilnehmung und unermüdbaren Treue.

Weimar, den 22. Febr. 1817.

Die getreuen Landstände des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach.

Beilage B.

Wenn Ihre Königl. Hoheit in dem dritten Punkte in der höchsten Propositionsschrift ausgesprochen gerathen: daß der Aufwand auf das zu Jena errichtete gemeinlichschaffliche Obergerichtsgericht zu den Vertheilungen der Hauptlandeshauptkasse mit erhöhet; so werden die getreuen Räte nicht ermangeln, sich über diesen finanziellen Punkt in der unterthänigsten Gortprechungschrift zu verbreiten. Sie halten sich aber zugleich verpflichtet, sich über die mittelst höchsten Patents vom 20. Decbr. 1816 für die Lande Ihre Königl. Hoh. publicirte provisorische Obergerichtsgerichts-Ordnung besonders zu erklären und dessen die Billigung Ihrer Königl. Hoheit um so weniger zu erkalten, als eines Theils daß im §. 5. No. 6. der landesherrlichen Verfassungsurkunde dem Landesherrn zugesichert Recht, der Theilnahme an der Gesetzgebung, auch bei solchen Fällen, derenaltbaltige provisorische Einrichtung nothwendig war, nur bis zum Eintritt eines ordentlichen oder außerordentlichen Landtags suspendirt sein kann, anderen Theils aber nach §. 94. jener provisorischen Ordnung nach Verlauf eines Jahres zur weiteren Verordnen über die Definitivfunktion des Obergerichts gestritten werden soll, und bis dahin der Landtag seine weitere Entscheidung haben wird, einige ihm nöthig scheinende Erinnerungen, welche einer nähern Berücksichtigung bei jener Klarlegung nöthig sein möchten, unterthänigst vorzutragen.

Die getreuen Landstände erkennen mit dem lebhaftesten Danke die weise und fürsorgende Rücksicht Ihrer Königl. Hoheit, durch die allseitige Einsetzung eines Obergerichtsgerichts die vertheilte unpartheiliche Rechtspflege in drei Instanzen für höchst dem Lande sichern zu wollen; ja mehr aber hierdurch die erstens Berührung gegen Ihre Kön. Hoheit beschränkt werden muß, um so mehr halten sie sich verpflichtet, diejenigen Bestimmungen der provisorischen Obergerichtsgerichts-Ordnung vor allen Dingen heraus zu heben, welche mit den frühesten Bestimmungen des Grundgesetzes der landesherrlichen Verfassung und selbst auch mit jener landesherrlichen Absicht nicht vereinbarlich scheinen.

1) Der §. 27. der provisorischen Obergerichtsgerichts-Ordnung verweist die Beschwerden über verurtheilte oder verzögerte Justiz lediglich und ohne alle Einschränkung, an die höchsten Personen des Landes; deren die Competenz des Obergerichtsgerichts ist hier gänzlich ausgeschlossen. Wird unter verurtheilte oder verzögerte Justiz nur die Unthätigkeit des Gerichts verstanden, durch welche dasselbe seinen Willen verliert, der anstehenden Partei entweder gar zur Aufsehung zu geben oder diese so lange zu

verzögern, daß der beabsichtigte Zweck des Klägers gar nicht, oder doch nicht vollkommen erreicht werden kann; und soll durch die deshalb gestellte Beschwerde nur die Thätigkeit des Gerichts im Allgemeinen erregt, bestehen aber keine bestimmte Klage gegen werden, so kann eine solche Beschwerde wohl nicht bezweckelt an die oberste aufstehende Behörde des Staats gebracht und von dieser deren Abstellung anbefohlen werden, ohne daß es der Einmischung eines obersten Justizbehörden bedarf, und deren Wirksamkeit dadurch für beschränkt gemacht werden könnte. Wohl aber die Beschwerde gegen eine von dem Gericht der erst ertheilte Resolution, durch welche der Beschwerdeführer glaubt, daß ihm die Justiz verweigert oder verzögert werde, dann muß zu Erhaltung einer reinen Rechtspflege auch die Wirksamkeit der obersten Behörde eintreten, denn hier bedarf es einer nothwendigen Untersuchung und Entscheidung, ob durch jene Resolution die Justiz verweigert oder verzögert werden.

Demnach legt der §. IX. der die provisorische Obergerichtsgerichts-Ordnung publicirten höchsten Patents vom 20. December 1816, daß auch in solchen Fällen, nämlich: „in angänglichen Justizfällen, welche von den Landesbehörden bisher nicht erkannt werden“ die Beschwerde bei dem Landesherren zu führen sey, und nur gütlicher Bericht vom Obergerichtsgerichts eingebracht und berücksichtigt werden soll. Allein ein solches Einwirken, eine solche Berücksichtigung kann nicht den Mangel einer obersten Justizentscheidung ersetzen; eine solche fehlt hier vielmehr ganz, und es wird bei Beschwerden dieser Art, welche die angelegene Stelle des höchsten Publicationspatents anzeigt, wenn auch uneigentlich zu dem Beschwerden verweigerter oder verzögerter Justiz rechnen, die Wirksamkeit des Obergerichtsgerichts uneingeschränkt eintreten müssen, soll die unabhängige Justizpflege durch dessen Thätigkeit gesichert seyn.

Darum zweierlei untersticht 2) der Inhalt des §. 60. der provisorischen Obergerichtsgerichts-Ordnung, nach welchem, daß Landes-Justizkollegium, wenn es bei Urtheilungen an das Obergerichtsgericht nicht findet, daß ausser inappellabilis vorhanden ist, rejectiohnde Resolution ertheilen kann; gegen solche oder nicht Urtheilung an das Obergerichtsgerichts-Verdict, sondern läßt die Klage bei dem Landesherren ohne alle Einspruchsfrist. Statt findet; der Appellant, wenn er bestimmt zu können glaubt, daß die Sache mit Unrecht für nicht appellabel gehalten werden, so daß dem Obergerichtsgericht, nicht antragen mag, und dieses gerath bei dem Landesherren und dann dem Infectionsbefehl über Verlegung der Obergerichtsgerichts-Ordnung Beschwerde führen, auch sich die Einsicht der Ko-

ten vom Landeshof = Collegium ertheilen kann, letztere aber niemals an den Inspectionshof einsenden darf, sondern binnen längstens acht Tagen remittiren muß."

Der Regierung, gegen deren Entscheidung appellirt worden, steht also hier frei, die Appellation für unzulässig zu erklären, sie wird Richter in eigener Sache, nur Beschwerde an den Landesherren soll Statt finden, und zwar ohne Suspendiv = Effect, ein unersetzlicher Schaden kann dem Appellanten erwachsen, und die rechtliche Entscheidung seiner Beschwerde ist der obersten aufsehenden Behörde, nicht der obersten Justizbehörde anheim gegeben; diese kann in keinem Falle, selbst wenn der Appellant bei ihr über widerrechtliche Abschlagung der Berufung Beschwerde führt, mehr thun, als sich die Acten zur Einsicht auf längstens acht Tage erbitten, und dann die Beschwerde ohne Acten weiter befördern. Hier vermag die unbefangene Critic nicht, die in drei Instanzen geordnete unparteiische Rechtspflege zu erkennen, denn die richterliche Entscheidung in eigener Sache kann eben so wenig unparteiisch genannt werden, als die Entscheidung des Landesherren die Stelle einer Instanz vertreten soll. Ihre Königl. Hoheit haben längst diesen Satz zu bestimmt anerkannt und ausgesprochen, als daß die getreuen Stände eine mißbilligende Aufnahme desselben fürchten sollten, vielmehr dürfen sie mit Zuversicht erwarten, daß mit dessen Berücksichtigung eine gänzliche Abänderung des §. 60 erfolgen und die Wirksamkeit des obersten Justizhofs hier uneingeschränkt festgestellt werden wird.

3) Der §. 39. der provisorischen D. = A. Gerichtsordnung läßt nur die Möglichkeit zu, daß Anklagesachen der Landstände gegen höhere Staatsdiener, von dem Landesherren gleich in erster Instanz an das Oberappellationsgericht gewiesen werden; dagegen ist im §. 115. der landständischen Verfassungs = Urkunde die Nothwendigkeit, daß solches geschehe, unbedingt ausgesprochen worden. Die getreuen Landstände sind der Ueberzeugung, daß in dergleichen Anklagesachen die Competenz des Oberappellationsgerichts, welche in dem für mehrere Länder gemeinschaftlichen Gesetze auf die Verurtheilung und Entscheidung in jedem einzelnen Falle ausgesetzt werden, für die Lande Ihre Kön. Hoheit auch bei jenem Gesetz nicht beschränkt bleiben, vielmehr noch nachträglich zu diesem Gesetze uneingeschränkt anerkannt werden wird.

4) In demselben §. der provisor. Oberappellationsgerichts = Ordnung ist dem von den Landständen angeklagten Staatsdiener überlassen, ob das erste Erkenntniß vom Oberappellationsgericht ausgesprochen oder von einer Juristenfacultät eingeholt werden soll; für den letzten Fall sind ihm drei Instanzen, durch auswärtiges Erkenntniß, durch Revision und Reversion eingeordnet worden, dagegen dem anklagenden

Theile überall nur zwei Instanzen und zwar nach der Wahl der Angekligten, durch auswärtiges Erkenntniß und Revision oder durch Erkenntniß beim Oberappellationsgericht und Revision verstatet sind. Der §. 115. der landständischen Verfassungsurkunde schreibt dagegen ohne alle Einschränkung vor: „daß in dergleichen Anklagesachen, das D. = A. = Ger. das Erkenntniß mit Gründen, im Namen des Landesfürsten sprechen, und auf die dagegen eingelegten Rechtsmittel dasselbe Verfahren, wie in Sachen, welche durch Compromiß, in erster Instanz, an dieses Gericht gelangen, beobachten soll."

Da nun die §. 42. — 45. der provisor. Oberappellationsgerichts = Ordnung bereits Vorschriften enthalten, wie in Compromißsachen der durchlauchtigsten vereinten Höfe, welche in erster Instanz an das D. = Appellationsgericht, welche in erster Instanz an das Ober = Appellationsgericht gelangen, zu verfahren sey, und für diese Sachen festgesetzt ist, daß das erste Erkenntniß vom Ober = Appellationsgericht selbst gesprochen werde, und dagegen nur das Rechtsmittel der Revision bei einem von vier genannten auswärtigen Ober = Justiz = Tribunalen Statt finde; so mußten diese Vorschriften in den Großherzoglichen Landen auch für die Anklagesachen der Landstände gegen Staatsdiener zur Anwendung kommen. Es konnte daher nicht der Wahl des Angekligten überlassen werden, ob das erste Erkenntniß vom Oberappellationsgericht oder von einem auswärtigen Spruchcollegium ausfließen soll, denn daß das Oberappellationsgericht dieses erste Erkenntniß selbst sprechen soll, sagt der §. 115. der landständischen Verfassungsurkunde ganz klar; es konnte aber auch den Angekligten in keinem Falle ein drittes Erkenntniß zu erwirken, nachelassen werden, denn ein solches findet in der angeordneten (schiedsrichterlichen) Instanz nicht Statt.

So dankbar auch die getreuen Landstände für die Classe der Staatsdiener es zu versprechen haben, daß durch jene erweiterte Vorschrift der prov. D. = A. = Gerichtsordnung die freiere und thätige Wirksamkeit der Staatsdiener geschützt, und sie gegen ungründete Beschwerden auf das Vorsichtigste gesichert werden sollten, so glauben sie doch auch in diesem Punkte von der frühern gesetzlichen Bestimmung, von dem Grundgesetze der landständischen Verfassung, um so weniger abweichen zu dürfen, als die Rechte der Angekligten durch dasjenige Verfahren hinlänglich gesichert scheinen, welches für die Compromißsachen der durchlauchtigsten vereinten Höfe selbst, als ausstehend befunden wurde. Sie glauben daher bei Ihrer Königl. Hoheit dahin trau bevorzogen antragen zu müssen, daß Höchstselben gnädigst gerufen mögen, den §. 39. der provisor. D. = A. =

Gerichtsortnung für Höchst Drei Lande, den Bestimmungen der landständischen Verfassungserkunde gemäß, gesetlich abzuändern, wobei nur, wenn die in Commission der durchlauchtigsten Höfe gedruckte Revisionssatzung bei einem der vier genannten ausländischen Ober- u. Justiztribunale für die Angelegenheiten der Landstände nicht anwendbar erscheint, statt dessen, die Verfassung der Asten an ein ausländisches Spruchcollegium eintreten könnte. Wob auf diese Weise in jedem solchen Falle das erste Erkenntniß vom L. u. A. Gericht selbst erfolgt, und findet dagegen überall nur ein Rechtsmittel statt, so wird dadurch zugleich die im §. 39. der D. u. A. Gerichtsordnung aufstehende weitestge- richtliche Rechtsmittel zweier Partheien vor Gericht herge- stellt, deren Aufhebung nur den weiteren Schrein eines nichtständischen und ansonsten Verfassungen der Landstände gegen die höheren Staatsgewalt und der möglichen Be- schränkung eines solchen Verfahrens von Seiten des D. u. A. Ger. erwerben könnte.

Im §. 78. der D. App. Gerichts-Ordnung ist für das gesammte D. Appell. Personal die Befreiung von allen directen, Moß persönlichen Territorial- Steuern, und dieselbe Begünstigung, wie den eigentlichen Professoren der Akademie Jena, hinsichtlich der Einkommenssteuer und der Grundsteuer, welche es im Reichthum der Stadt Jena erreicht, ausgesprochen. Jene Befreiung ist eben so sehr dem Interesse der land- schaftlichen Classen einzugehen, als diese Begünstigung vorkommenden Falls den übrigen Einwohnern der Stadt Jena und der dessen Raths-Elmnenen zum Nachtheile gereichen kann. Nur die Ueberzeugung, daß eine solche Bestimmung zu Erreichung des allge- meinem Staatszweckes, der Erreichung jenes höchsten Gerichtes, nothwendig war, kann die getreuen Land- stände berechtigen, ihrer Zustimmung zu einer solchen Schmälerung der Rechte der landständischen Classe und der einzelnen Staatsbürger zu weihen. Sie hoffen, daß Ihre Königl. Hoheit gnädigst gerufen werden, sie von einer solchen Nothwendigkeit daher in Kenntniß zu setzen.

6) Nach dem §. 95. der provisl. D. u. A. Ger. Ordnung soll das Ober-Appell. Gericht seine eigenen öffentlich kundzumachen Präjudicien vor dem an je- dem Orte getreuen genannten subständischen Rechte als gesetzlicher Norm anerkennen, und darnach entschei- den, und nach §. 24. soll die Abweisung von solchen Präjudicien sogar eine Nichtzulassungsforderung be- gründen.

Nach der allgemeinen Erklärung dieser Vorschrift wird einer jeden Entscheidung des D. App. Gerichts, wenn solche nur öffentlich bekannt gemacht worden ist, Gesetzeskraft beigelegt, ohne daß die zum Gesetz erho-

bene Bestimmung vorher zur Kenntniß des Landesherren gelangt und von diesem, wie nach §. 5 Abs. 6. des Grundgesetzes der landständischen Verfassung geschieht, dem Beirath und der Zustimmung des Landtags unter- worfen werden kann. Entschieden daher das D. u. A. Gericht auch gegen die klaren Vorschriften der Landes- gesetz, und wird diese Willkür geübt, wie solches nach §. 25. der prov. D. u. A. Ger. Ordnung nach Verlauf von zwei Monaten möglich ist, so ist das Landesgesetz durch eine einzelne Entscheidung des D. u. App. Gerichts aufgehoben, ein neues Gesetz ist ohne landesherliche Sanctionen, ohne Mitwirkung des Landtags, entstanden, und muß in allen künftigen Fällen so lange befolgt wer- den, bis Jüchst und Landtag ein neues derogirendes Ge- setz beschließen. Eine solche gesetzgebende Kraft kann aber verfassungsmäßig dem D. u. A. Gericht nicht an- gedeutet und auf die zufällige Thätigkeit einer Nach- richt der bürgerlichen Parthei, welche die Veranlassung zu jener neuen gesetzlichen Vorschrift giebt, nicht aufzuerkennen werden; es scheint dieses selbst nicht in der Absicht Ihrer Königl. Hoheit zu liegen, und deshalb glauben die getreuen Stände sich einer widerwärtigen ge- setzlichen Bestimmung verschließen halten zu dürfen: daß den Präjudicien überhaupt keine allgemeine Gesetzeskraft beige- legt werde, sondern nur diejenigen Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichtes, welche die Rechte des- selben betreffen, und folglich nicht anders als berech- tigte Auslegungen vorhandener Gesetze enthalten, als Norm für künftigen ähnlichen Entscheidungen, sowohl dem D. u. A. Gericht selbst, als allen Justizbehörden des Landes, dienen sollen. — Bei einer solchen Be- schränkung jener Vorschrift, kann dann von neuen Ge- setzen nie die Rede seyn, und es wird mit Aufrechthaltung der landständischen Verfassungserkunde der noth- wendige Zweck erreicht, daß für dergleichen stetige Rechtsfragen ein jus certum begründet wird.

Diese Bemerkungen sind es, von denen gnädigster Beirathsbeytrag die getreuen Landstände ihre Zusam- menkunft in die provisorische Ober-Appellations-Ge- richts- Ordnung abhängig machen; und so wie sie selbst der weisen Prüfung und allseitigen verordneten Gerechtigkeit Ihrer Königl. Hoheit, vertrauensvoll zu ablehnen Ver- sorgung vorlegen; so bitten sie auch mit Aufricht er- warten, daß die im §. 94. der provisorischen Ober-Appellations- Gerichts- Ordnung ausgesprochene ge- setzliche gänze Gesetz nach Jahresfrist wirklich er- folgt, und auf solcher eine basis für Ober-Appellations- Ordnung, vernünftig für die Herzogth. Lande, ver- fassungs-mäßig bevorzogen.

Sobald die Mitwirkung des Landtags hierbei nicht ausgeschlossen seyn wird, und endlich dessen gegenwör- tiger Zweck nicht seyn kann, gegen alle einzelne Ver-

Schriften des künftigen provisor. Ober-App.-Ger.-Ordnung diejenigen Bemerkungen aufzustellen, welche nur das Resultat der Erfahrung und längerer wissenschaftlichen Prüfung sein können; so erlauben sich die strengen Kantländer doch jetzt noch Einiges heraus zu geben, welches Ihrer Königl. Hoheit wichtig genug erscheinen könnte, um die trachtsüchtige nähere Prüfung besonders darauf hinzuleiten.

1) Der Begriff eines obersten Gerichts scheint der Auffassung der provisor. D. v. A. Ger.-Ordnung überall nicht im's Auge gefaßt worden zu seyn; dennoch soll nach Art. XII. der Teufschon Bundesacte für jeden Teufschon Staat ein oberstes Gericht bestehen, und es sind davon sticht diejenigen Staaten nicht ausgenommen, deren Häupten früher das jus de non appellando zustand.

Der Begriff eines obersten Gerichts, ist notwendig in den eines untergeordneten voraus, und da es nur ein oberstes Gericht geben soll, so müssen die Landes-Justiz-Collegien, als solche, jedoch keineswegs als Regierungen-Gesellschaften, diesem untergeordnet seyn. Uebrigens sucht man in der ganzen prov. D. v. A. Ger.-Ordnung ein solches untergeordnetes Verhältnis nur angedeutet, viel weniger ist dem D. v. A. Gericht die Befugniß eingeräumt, irgend einen Zwang gegen die Landes-Regierungen, als Justiz-Collegien, einzusetzen zu können. Ohne einen solchen Zwang aber ist alle und jede Gerichtsbarkeit ein leeres Wort, und so fällt auch der Begriff eines obersten Gerichtes, nach den Bestimmungen der provisor. D. v. A. Ger.-Ordnung, in ein Nichts zurück.

Bei den in den §. 63 und 71 angenommenen öffentlichen Verhandlungen der Landes-Justiz-Collegien in eigenenthümlichen Justizsälen steht dem D. v. A. Gericht nicht anderes Recht zu, als Erinnerung-Communicate zu erlassen, so wie es sich nach dem schon oben erwähnten §. 60 bei Befehdsorden verweigerte oder verzögerte Justiz die Acten vom Landes-Justiz-Collegium nur auf acht Tage zur Einsicht erheben kann. Nicht die Erinnerung nicht beachtet, so bleibt dem obersten Gerichte nichts übrig, als beim Landesherren oder dem Inspectionshöfse Beschwerde zu führen, und bleibt auch dieses Mittel ohne Erfolg, so fällt alle Weisamkeit des obersten Gerichtes hinweg, und nur bei verweigerte oder verzögerte Execution ist die Ausstellung eines offenen Zeugnisses an die obliegende Parthei, als das äußerste Zwangsmittel, nachgelassen. Aussehen dem Ob.-App.-Gerichte und den Landes-Justiz-Collegien ist daher für eine Justiz-Acte ein gleich coordinirtes Verhältnis anzu-nehmen, das unmittelbare Obrecht verliert seine ganz Weisamkeit, sobald das untergeordnete Gericht sich seinen

Zurechnungen nicht fügen will, denn eine Weisamkeit, diese Zurechnungen zu befolgen, ist nirgend ausgesprochen, vielmehr ist es lediglich dem Ermessen der Landes-Justiz-Collegien und der Prüfung und Entscheidung der obersten ausübenden Behörde überlassen, ob und wie das untergeordnete Gericht den Anordnungen des Oberrichters, welche nur durch Communicate in Gemeinschaft ausgesprochen werden können, und welche in einzelnen Fällen sogar nur Witten genannt werden, entsprechen will. Soll aber das oberste Gericht als solches bestehen, so muß dem Landes-Justiz-Collegien die Pflicht auferlegt werden, den Anordnungen desselben in Justizsachen Folge zu leisten, ihr untergeordnetes Verhältnis in dergleichen Angelegenheiten muß notwendig ausgesprochen, und auch durch die vorgeschriebene Form bleibend gesichert seyn.

Das Ober-Appellations-Gerichte erscheint sogar §. 2 in einem dem Landes-Justiz-Collegien untergeordneten Verhältnisse, wenn nach §. 25 der provisor. D. v. A. Ger.-Ordnung die durch das Gericht veranlaßte Nichtigkeitsklagen bei dem Landes-Justiz-Collegium des ursprünglich beflagten Theils angedacht, und nach der Stimmenmehrheit beider anderer Landes-Justiz-Collegien, entschieden werden sollen. Die der Natur der Sache nach untergeordneten Behörden sollen folglich über das Verfahren der obern Behörde richten, und wenn auch der ausschließliche Einfluß einer einzelnen dieser Behörden auf das D. v. A. Ger. mit großer Vorsicht vermieden ist, so wird doch durch jene Bestimmung das Wesen und der Begriff eines obersten Gerichtes aufgehoben, wie denn auch schwerlich irgend ein Beispiel aufzufinden seyn wird, daß Mithillsbeschwerden gegen das Verfahren eines Ob.-App.-Gerichts bei einem ihm untergeordneten Gerichte angedacht und entschieden werden sollen. Um daher den Begriff eines obersten Gerichtes herzustellen, muß bei definitiver Einführung einer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, die Wiederherstellung des §. 25 der provisorischen Ordnung nöthig werden und das Verfahren über dergleichen Mithillsbeschwerden bei dem Ober-App.-Gerichte selbst zu gestalten, das Erkenntnis aber durch Actenversendung einzubekommen sein.

Selbst der nach §. 2 und 4 der provisor. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung den Landes-Justiz-Collegien gestattete Einfluß auf den Beschickung und auf die Bezeichnung einzeliger Rathsflehen beim Ober-Appell.-Gerichte, indem ihnen alle Ehrenmitglieder gestattet seyn soll, den Sessionen beizusuchen und einer von ihnen bei Probe-Relationen der neu anzu-stellenden Räte notwendig anzu-sehen seyn muß, scheint auf eine Abhängigkeit des Oberrichters von den Chef der untergeordneten Gerichte hinzudeuten, wof-

am 1851 Nrhfr. 20 Gr. 6 Pf. monatlich, auf die nächsten vier Rechnungsjahre, 1847, 1848, 1849 und 1850, sondern auch die Wiederherstellung der, wegen jener Verschärfung aus Commencementen geleisteten Verschüsse zu 2997 Nrhfr. 23 Gr. 10,49 Pf. aus der Haupt- Landeskasse-Gasse vorzuziehen.

Hochwürden nehmen hiermit die Landeshochschule Genehmigung an, zutheilen dem desfalls gefaßten Beschlusse des getreuen Landtags auchhöchsthoch Ihre Landesfürstliche Excellenz, und haben dem gemäß die erforderlichen Verfügungen an die Großherzogliche Cammer und das Großherzogliche Landeskassen-Collegium, mit Berücksichtigung des Umstandes, daß das diesjährige Discrequartal der Bundesgesandtschaften-Kassen, unter dem zu vergleichen Commencementverschüssen bereits mit beziffert ist, unter heutigem Datum verlassen.

Weimar, den 13ten Februar 1847.

U e i l a g e N.

Es. Königl. Majestät, der Großherzog, haben aus der unterzeichneten Erklärungsschrift vom 22sten Februar, gegen die vorgetragene Anstaltsamkeit wahrzunehmen, welche die getreuen Landstände der so reichlichen Anzugesamkeit der Unterrichts- und Bildungs-Anstalten des Landes genossen.

Sie haben dadurch und durch die patriotischen Vermittlungen für diese Anstalten den landesherrlichen Absichten und Erwartungen auf das vollkommenste entsprochen.

Es genehmigen daher Es. Königl. Majestät:

1) Die Vermittlung von 4000 Thalern jährlich auf die nächsten vier Rechnungsjahre für die Gehalts der Akademie, und werden dem getreuen Landtage, bei seiner nächsten Zusammenkunft, den Bescheid der bereits eingeleiteten Unterhandlungen mit der Herzoglich Sachsen-Weiskirchen Linie, hinsichtlich eines gleichförmigen Vertrags zu dem erhöhten Gehalte der Akademie, so wie die Ergebnisse der ebenfalls früher schon bestelltem Untersuchung über bessere Benutzung des Totalvermögens der Akademie mittheilen.

Was den hierbei ausgesprochenen Wunsch anlangt, die Vermaltung des Akademischen Vermögens dem Akademischen Senat, als mit der eigentlichen Verwaltung dieses gelehrten Corps unentzählich, abzugeben, so haben Es. Königl. Majestät, und das Verge zu Sachsen-Weiskirchen und Altenburg Durchlaucht beiderseits Commissionen ernannt, welche sich mit den Verhandlungen über die desfalls zu treffenden neuen Einrichtungen möglichst beschäftigen werden. Auch soll bei dieser Gelegenheit die gewünschte Vereinbarung neuer Statuten und zweckmäßiger Einrichtungen der Akademie zur Sprache gebracht, und über

die Vollführung gütlicherseits Bericht von der Akademie selbst gemeldet werden.

Es. Königl. Majestät genehmigen:

2) Ferner die Vermittlung von 1350 Thalern, nämlich 750 Thaler für das Gymnasium zu Weimar, 500 Thaler für das Gymnasium zu Gienach und 100 Thaler zu Stiftung einer neuen Klasse in der Schule zu Neustadt.

Die Großherzoglichen Ober-Consistorien sind angewiesen, diese Vermittlungen ganz im Sinne des getreuen Landtags zu verwenden.

3) Dergleichen die Vermittlung von 288 Thalern für das Schullehrer-Seminarium zu Weimar, und 475 Thaler für das Schullehrer-Seminarium zu Gienach.

Somit das Großherzogliche Ober-Consistorium, als auch die Großherzogliche Hoftheater-Intendant, haben Befehl erhalten, gemeinschaftlich auf Mittel zu denken, wie die Seminaristen künftig vom Gebrauch beim Theater entfernt werden mögen, und darüber bald nachdrücklich zu berichten.

In Vernehmung:

4) Der Vorschläge, wie die zu Verbesserung der Landeshochschulen erforderlichen Fonds aufzubringen seien möchten, wollen Es. Königl. Majestät das Mögliche, beziehungsweise sofort verfügen, und zu seiner Zeit vorzunehmen lassen.

Was demnach die, jenen Vermittlungen angehängten Wünsche, hinsichtlich des Westunterrichts überhaupt, anlangt, so haben Höchstbefehlen sie durchgängig zweckmäßig befunden, und die Ober-Consistorien danach anzuordnen, wozu auch diesem so wichtigen Zweige der Staatsverwaltung, seiner Höchst-Ihre vorzüglich landesherrliche Sorgfalt widmen.

Dem Herrn Landmarschall, dem Herrn Hofbibliothekar, so wie sämtlichen versammelten getreuen Abgeordneten des Landes, aber wiederkehren Es. Königl. Majestät die Zusicherung Höchst Ihrer Fürsichtigen Huld und Gnade.

Weimar, den 25. Februar 1847.

U e i l a g e N.

Ihre Königl. Majestät haben gnädigst geruht, Höchst Ihrem Staatsministerium zu befehlen, „mit Offentlichkeit und Grundsätzlichkeit dem Landtage vorzulegen, aus welchen Ursachen es zweckmäßig, in der Fortsetzung des Staatshaushaltes unvermeidlich sei, den Landtag einzuladen, seine patriotischen Vorschläge auch der Finanz zu widmen, wie es auf eine billige und gerechte Weise thunlich sein möchte, von Seiten der landesherrlichen Kassen eine flüchtiger Vermögens-Summe als bloßer, einmüthig wurde, jährlich

an die Großherzogliche Cammer-Casse zur Deckung der Befolgungen und sonstigen Kosten des öffentlichen Dienstes zu bewilligen."

Diesem Bescheide ist in einem Decrete vom 3. Februar 1817 und in einem mündlichen Vortrage des Staatsministeren Freiherrn von Werbach auf eine Art Aeußerung gefolgt, welche die getreuen Stände in einer Erklärung vom 8. Februar dankbar erkannt haben. Der Zweck gegenwärtiger Erklärungsschrift ist es, die dort ausgesprochenen Befinnungen zu bekräftigen.

(Die ersten Abschnitte dieser Erklärungsschrift A. B. C. enthalten nur Berechnungen.)

O. Wenn die getreuen Landstände als Unterstützung der Großherzoglichen Cammer eintreten und die zu dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtage, die Summe von 20,000 Rthlr. jährlich aus der Haupt-Landschafts-Casse bewilligen, so gleichen sie Alles zu thun, was den Kräften des Landes nach, möglich und der Sache nach nothwendig ist.

Die Erhaltung des Landes können Ihre Königl. Hoheit. Die Segnungen des Friedens sind dem einzelnen Bürger in einem Jahre kaum bemerkbar geworden, welches neue Noth über und gebracht hat. Von vermehrtem Abgange darf um so weniger die Rede sein, je bedeutsamer derselbe bei einem noch nicht gleichmäßigen Abgange-System in allen Theilen des Großherzogthums und neben dem Fahren, welche die Verschwendung der alten und neuen Lande in ein Ganzes zurüch herbeiführt, für viele fern ständen.

Nach wird in dem, dem Landtage gemachten Mittheilungen das zu bedenkende Deficit der Cammer nur zu 25 bis 30000 Rthlr. angegeben und nicht zu übersehen ist es, daß darunter 4000 Rthlr., welche der Hofmeister Jena, 1000 Rthlr., welche den Commassen und 475 Rthlr., welche den Schulvereinen und Communalen aus Cammermitteln bestritten waren, nummehr aber, nach der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 22. Februar dieses Jahres, in dem Etat der Haupt-Landschafts-Casse stehen, nicht enthalten sind.

Die getreuen Landstände werden in ihrer Pflicht gerne hinzufügen, daß sie sich für bereitwillig halten, jene Bewilligung beizugeben zu dürfen, wenn es nicht klar vorliegt, daß dieses Ihre Königl. Hoheit erwartet und von den getreuen Landständen nicht nur eine augenblickliche Hilfe für die Cammer-Casse, sondern neben dieser augenblicklichen Hilfe, die Initiative zu einer mit dem Grundgesetze vom 7ten Mai 1816 durchaus im Einklang stehenden Finanz-Vermaltung gemollt haben.

Was zur Rechtfertigung des jetzt offenkundig geworbenen Deficit bei der Cammer-Casse gesagt werden kann,

enthält das höchste Decret vom 2ten Februar dieses Jahres. Aber besser ungeachtet ist es nicht zu läugnen, daß man zu Besorgnissen veranlaßt wird, wenn man, als denkender, nicht bloß für seine, sondern auch für die nachkommende Zeit lebender Bürger in dem Großherzogthum Weimar, die Finanz-Verschiede des Großherzogthums in die Augen faßt. Nachdem die ständischen Abgeordneten des Fürstenthums Weimar, in einer merkwürdigen Erklärungsschrift vom 25. August 1783, zur Unterstützung der ständischen Cammer einen Theil der Cammereschulden übernommen, und dagegen unter dem 1sten September desselben Jahres die ständischen Knechtschaften erhalten hatten, und während die getreuen Landstände der alten Cammer, unter dem harten Drucke der Zeit der Contingenten neuer Schulden auf die landschaftlichen Casen nicht entkommen, sind bei der Großherzoglichen Cammerverwaltung seit dem Jahre 1804, wo die Obercammer gestiftet wurde, sehr bedeutende Schulden angesetzt und 160000 Rthlr. an solchen Kreditsursumme zugesetzt worden, welche durch Verkäufe und sonst außerordentlich eingenommen waren. Die Ausgabe für den Staatsdienst ist für einen Staat, der kaum 100000 Einwohner zählt, auf die Summe von 400000 Rthlr. jährlich hinaufgebracht, der Aufwand für Haus, welche seit dem April 1816 aus Cammermitteln bestritten wurde, übersteigt die angenommene statmäßige Summe um 51,000 Rthlr.; es ist bekannt, daß neue außerordentliche Veranordnungen dieser Art in den Palästen liegen, welche, um übernommene Verpflichtungen zu erfüllen, eintreten werden müssen, wiewohl eine mit dem Großherzogthum vereinigte Provinz, auf deren Kräfte man hienüt vorzüglich gerechnet hatte, zu der Staatsbankrotter, insofern selbige aus den landschaftlichen Casen bestritten wird, nicht gerechnet, vielmehr aus den landschaftlichen Casen, also aus dem Vermögen der übrigen Staatsbürger, umstritten werden soll.

Hätten die getreuen Stände nicht aus dem ihnen gemachten, sich als höchst werthvollig darstellenden Mittheilungen die Ueberzeugung gewonnen, daß viele Ausgaben der Großherzoglichen Cammer nur durch besondere Unglücksfälle und außerordentliche Beirathungen bekräftigt werden, daß bei der Cammerverwaltung selbst die strengste Ordnung herrsche, und daß es der ernstliche, wahrhaft vaterländische Wille Ihrer Königl. Hoheit ist, durch die kräftigsten, durchgreifendsten Maßregeln einen vollkommenen Zustand dieser Dinge herbeizuführen; so würden sie auf die schon angeführte Erklärungsschrift der Stände des Fürstenthums Weimar sich lediglich beziehen müssen.

(Der Beschluß folgt.)

Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 4.

Den 22. April 1817.

Bekanntmachungen.

I. Es haben Sr. Königl. Hoheit der Großherzog, nach „epilogener Vernehmung mit den getreuen Landständen und deren erfolgten Zustimmung, gnädig beschlossen, die in den übrigen Theilen des diesigen Großherzogthums bereits bestehende Abgabe des sogenannten Hebammensgeldes, nemlich eines Groschen von jedem Ehepaar jährlich, zum Bedarf der Hebammen - Unterrichtsanstalt zur Jena, auch in dem Neustädter Kreis stattfinden zu lassen und wird daher solches zur Nachsicht und Nachachtung anordn. öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, den 11. April 1817.

Großherzogl. S. Regierung das.
von Müller.

II. Es haben Sr. Königl. Hoheit der Großherzog, um die Fußspitze in der öffentlichen Meinung desto mehr zu sichern, für zweckmäßig erachtet, daß kein Advocat oder Sachwalter vor einem Gericht oder Collegium practiciren dürfe, wo der Vater Richterstelle verwaltet, und wird daher solches, auf höchsten Befehl, den Unterobrigkeiten zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Weimar, den 11. April 1817.

Großherzogl. S. Regierung das.
v. Versteudergk.

III. Es haben Serenissimus Clem. Regens mittelst höchsten Rescripts vom 25. v. M. auf eine Erklärung des Landtags gütlich anordnet, daß die bey Aufstellung landständlicher Delegationen zeitlich üblich gewesene Form und die höchste Confirmation derselben zwar fernerhin beizubehalten, dagegen hinsichtlich der Unterschrift und Besiegelung derselben hinführo eine Aenderung in der Masse eintreten soll, daß statt dieser Vollziehung nun von sämtlichen Abgeordneten des Landtags bewirkt worden, solche für die Zukunft von Seiten der Stände nur durch den Vorstand und noch 3 Abgeordneten allein geschehen soll.

In Gemässheit obigen höchsten Rescripts bringe Wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar, den 3. April 1817.

Großherzogl. S. Landchafts - Collegium das.
Ch. Wegland.

IV. Da die unterzeichnete Landesdirection aus ältern Akten der Unterobrigkeiten ersehen hat, daß früherer Zeit inländischen Handwerkgesellen, welche im Ausland sich etablirten und verheiratheten, sogenannte H. matrikeln ertheilt worden sind, worinnen die Zusicherung ausgesprochen worden ist, daß die Inhaber bei ihren etwaigen künftigen Rückkunft in ihrem Geburtsort, mit den Ihrigen jeberzeit willig aufgenommen werden sollen, hierdurch aber für die betreffenden inländischen Gewerben die allernachtheiligsten Folgen herbey geführt werden können, ohne daß auf der andern Seite nur auf die einfachste Weise ein Vortheil für selbige abzufließen: so wird die Ausfertigung von dergleichen H. matrikeln hiemit sämtlichen Unterobrigkeiten bei eigener Verantwortlichkeit untersagt, dem Erweisen der letztern jedoch anheim gegeben, bei besondern gerügten Fällen derdich. anzufordern, ob Ausnahms. Weise ein dergleichen Heut. ertheilt werden dürfe.

Weimar, den 1. April 1817.

Großherzogl. S. Landts. Direction
Iste Section.

X. Hufeland.

V. Ehrenauszeichnung. Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben dem Herrn Geheimen Cammerath Büttner hier, der am 27. März das fünfzigste seiner in Trau und Eifer verlebten Dienstjahre beschloß, zur Feier des Jubeltages, das Ritterkreuz des weißen Falken Ordens publicid verliehen.

VI. Beförderungen. Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben den Regierungs - Censur-

Assistent, Herrn Emanuel Christoph Saal-
 selbst hier zum Registrator beim Justizamte
 Rosta, mittelst Decrets vom 8. April, zu ernennen,
 dem Hofgärtner, Herrn D. Friedrich Gott-
 lob Dietrich zu Eisenach, den Character als
 Garten-Inspector, mittelst Decrets vom 11.
 April, zu ertheilen,

den Hofrath und Archivar, Herrn Gottlieb
 Wilhelm Pistorius, zum Geheimen Haupt-
 und Staats-Archiv zu versehen, und

den Assistent, Herrn Anton Friedrich
 Krüder, zum Registrator dabei, durch Mi-
 nisterial-Decret vom 11. April zu ernennen geruhet.

V. Fortsetzung der Verhandlungen des Wei- marischen Landtags.

E. Innigerer Zusammenhang in der
 Finanzverwaltung, Vereinigung ihrer
 verschiedenen Zweige in dem Central-
 punkte der landesfürstlichen Regierung
 und der landständischen Mitaufsicht, ist
 die erste Bedingung eines besseren, mit dem Grundge-
 setze vom 5. Mai 1816 in Einklange stehenden,
 Finanz-Zustandes. Die getreuen Landstände tragen hier-
 auf in Unterthänigkeit an, unterscheiden aber, wohl
 erndend, daß eine so wichtige Sache nicht überletzt
 werden darf, daß das neuerrichtende Gebäude in den
 genauesten und schärfsten Berechnungen einen sichern
 Grund finden muß, den einstweiligen und den
 endlichen Zustand.

a) Den einstweiligen Zustand, welcher
 den Zweck hat, die Sache in ihrer bermaligen Lage
 zu erhalten und als Basis zu dienen, für die endlichen
 Anordnungen, zeichnen die getreuen Landstände in fol-
 genden Zügen:

1) Die Obercammer, die Cammer und die Land-
 schaftscasse bleiben, was die Verwaltung, die ihnen
 überwiesenen Einnahmen und Ausgaben, betrifft, ge-
 trennt;

2) Die Obercammer zieht aus den Ueberschüssen
 der Cammer jährlich die Summe von 270000 Rthlr.,
 gleichsam als eine, von dem hohen Fürstenhause ange-
 nommene, Civil-Liste, nach ihrem bisherigen Bedarf
 und nur mit der Abänderung, daß die Verzinsung
 sämtlicher Schulden ihr genommen und der Cammer
 überwiesen, dagegen aber der Aufwand für Künste und
 Wissenschaften, welcher etatsmäßig 10730 Rthlr. be-
 trägt, und ein schöner Beweis der Gesinnungen des
 Weimarischen Fürstenhauses ist, aus jener Summe
 mit bestritten wird. Was der bisherige Bedarf der
 Obercammer 258000 Rthlr. mit Einschluß der Zinsen
 und Verzinsen diese 31000 Rthlr., so übersteigt jene

Summe von 270000 Rthlr. das bisher angenommene
 Bedürfniß um 220 Rthlr.

3) Das Großherzogliche Cammer-Collegium, wird
 unter ausdrücklicher Verpflichtung seiner Glieder ange-
 wiesen, genau auf den Etat, wie er gegenwärtig den
 Landständen vorliegt, zu halten, keine neuen Schulden
 zu contrahiren und die etwa eingehenden Activforde-
 rungen, oder sonst entstehenden außerordentlichen Ein-
 nahmen, entweder als bunte Ueberschüsse zu gewähren,
 oder zu Abtragung der Cammerschulden zu verwenden.

4) Auf die möglichen Ersparnisse in dem Staats-
 haushalt, von welchen weiter unten die Rede seyn
 soll, wird gleich jetzt Rücksicht genommen.

5) Ertheilen Ihre Königl. Hoheit den getreuen
 Landständen die höchste Zusicherung, daß auch bei der
 Obercammercasse keine neuen Schulden gewirkt, und
 daß den Ständen bei ihrer nächsten, ordentlichen oder
 außerordentlichen, Zusammenkunft sämtliche Cam-
 merrechnungen vorgelegt werden sollen, erstrecken Ihre
 Königl. Hoheit die Bestimmungen des Grundgesetzes
 §. 102 bis 106. unmittelbar auf die Cammercasse —
 von welcher man die Ober-Cammercasse wohl zu un-
 terscheiden hat — so werden die getreuen Landstände
 in dieser Zusicherung einen neuen Beweis landesfürst-
 licher Huld erkennen und die gewisseste Ueberzeugung
 gewinnen, daß sie der Erreichung des großen Zweckes
 einer Finanz-Verwaltung des Landes nach gleichen
 Grundsätzen und von einem Gesichtspunkte aus, sehr
 nahe seyen.

6) Eine, vielleicht aus Gliedern des Großher-
 zoglichen Cammer-Collegiums und des Großherzoglich-
 en Landschafts-Collegiums zusammenzusetzende Com-
 mission, erhält den Befehl darüber: wie die Finanz-
 Verwaltung endlich zu ordnen seyn dürfe, — gründ-
 liche und umfassende Pläne auszuarbeiten. Nach er-
 folgter landesfürstlicher Genehmigung würden diese
 Pläne, auf einem ordentlichen oder außerordentlichen
 Landtage, den getreuen Ständen vorzulegen seyn.

b) Die Bestimmung eines endlichen Zu-
 standes des Finanz-Wesens hängt von mehreren Er-
 örterungen, Prüfungen, Berechnungen u. s. w. ab,
 zu denen der Antrag führen soll, welchen die getreuen
 Landstände unter Nummer 5 ausgesprochen haben.
 Nur and uen kann es der Landtag, daß zwei Wege
 auf das gesetzte Ziel hinzugehen scheinen: 1) die Be-
 stimmung einer Civil-Liste in baarem Gelde,
 verbunden mit der gänzlichen Vereinigung der Cam-
 merkasse und der Landschaftscasse, des Cammer-Colle-
 giums und des Landschafts-Collegiums; 2) die
 Trennung des öffentlichen Einkommens
 aus den Gütern, Domänen, Regalien und des öffent-
 lichen Einkommens durch Steuern aus dem Vermögen

Er. Königl. Hoheit, der Großherzog, sind entschlossen, auf die eine oder die andere, der von dem getreuen Landtage ersuchten Weisen, eine feste Bestimmung in der Finanzverwaltung, im Sinne des Antrags der getreuen Stände, durch zweckentsprechende, definitive aber erst in Folge weiterer Prüfung zu bestimmende Staatseinkünfte zu begründen, auch diejenige Summe zu ihrer unmittelbaren Disposition setzen zu lassen, welche Höchstbischöfen für Ihre persönlichen, Ihrer Durchlauchtigen Familie und des Hofstaats Bedürfnisse angemessen finden, und im Gemeinwohl mit den getreuen Ständen reguliren lassen werden. Er. Königl. Hoheit wollen für jeden der beiden genannten Wege, nämlich der Vereinigung der Cammer und landesherrlichen Finanzverwaltung, oder der ausschließlichen Bestimmung der Einkünfte aus den Domänen, Forsten und Regalien, für die Unterhaltung des regierenden Hauses und des Hofes, einen bestimmten Plan durch eigenes dazu ernannte Comitee zu entwerfen, und beide ausgearbeitete Pläne den getreuen Landständen, bei ihrer nächsten Zusammenkunft, zur Prüfung vorsetzen und zu Abgabe ihrer Erklärung darüber vorlegen lassen.

Einkünften und für den Lauf des Cammerrechnungsjahres 1817 bis 1818 wollen Er. Königl. Hoheit den Beschlag annehmen und nachstehend verfügen, wie die Erklärungsschrift vom 3. März, unter c. a. 1, 2, 3, 4, 5 enthält, mit der Beschränkung jedoch, daß die Verantwortlichkeit der Cammer sich bloß darauf beziehen soll, im Fall sie diesen, in den vorerwähnten Punkten enthaltenen Aufgaben nicht nachzukommen vermag, die Ursachen davon bei nächster Zusammenkunft der Landstände anzugeben, und ihre Versäumnis zu entschuldigen; indem eine förmliche Erklärung der Bestimmungen des Grundgesetzes, und namentlich dessen §. 5. 102 bis 106, erst dann ihren Anfang nehmen kann und soll, wenn auf dem einen oder dem anderen der, von den getreuen Ständen bezeichneten Wege, eine richtige Abrechnung wegen der künftigen Land- u. Finanzverwaltung und der Cammer- u. Finanzverwaltung insbesondere, getroffen und verbindlich verabschiedet sein wird. Auf jeden Fall aber wollen Er. Königl. Hoheit den getreuen Landständen, bei ihrer nächsten Zusammenkunft alle und jede Cammerrechnungen zur Einsicht schon darum vorlegen lassen, weil dieselben den Berechnungen, die die nothwendigen Finanzverwaltungs- u. Anordnungen vorgezogen zu müssen, zur Gewandtheit dienen werden.

Zum Allgemeinen wird es Er. Königl. Hoheit Zugemuthet seyn, in allen Theilen des Staatshaushalts diejenige Sparsamkeit eintreten zu lassen, welche sich mit der nöthigen Erziehung des hohen Regentenhaus,

so, der wirksamen Stützung der Regierung und dem geschriebenen Zeichen des Ganzen vereinbaren läßt.

Er. Königl. Hoheit erneuern dem Herrn Landmarschall, denen Herren Bischöfen und sämtlichen getreuen Abgeordneten der Landstände des Großherzogthums, die Versicherung Höchstseiner Kurfürstlichen Huld und Gnade.

Weimar, den 7. März 1817.

S a i t e 2 8.

In dem ersten Punkte der landesherrlichen Proposition vom 2. Febr. 1817 ist dem Landtage die Vereinigung der bisher getrennten Kreis-schulden mit den Schulden der neu hinzugekommenen Landes-theile in ein Gesamtschuldenwesen, ingleichen die Einführung eines und desselben Abgabensystems in allen Theilen des Großherzogthums, zur besondern Prüfung und patriotischen Erklärung anempfohlen worden. Da Ihre Königl. Hoheit die Schwierigkeit ihrer Aufgabe gewiß erkannt haben, so werden Höchstseiner die Vorsehung eines, in allen seinen Theilen vollendeten und zur sofortigen Ausführung reifen Plans in gemeinsamer Uebereinstimmung nicht erwarten. Nur Grundzüge übergeben die getreuen Landstände, mit dem unterthänigsten Antrage auf landesherrliche Genehmigung.

A. Die Vereinigung aller Schulden des Landes in ein Schuldenwesen ist räthlich, um eine leichtere Uebersicht zu gewinnen, die Verwaltung zu vereinfachen, und den Credit des ganzen Landes auf alle seine Theile zu übertragen. Wie es indessen bei den Vereinigungen zwischen den Kreisen der alten Lande im Jahre 1812 als Grundfah anerkannt worden ist, daß die übermäßigen Schulden des einen Kreises dem anderen Kreis nicht zur Last fallen dürfen; so wird derselbe Grundfah auch bei den weiteren Arbeiten der folgt werden müssen, um der Verschuldung Ende zu setzen, und auf alle Jahre gefaßt zu seyn. Wie diesen Ansichten die folgenden Bestimmungen im Einklange stehen:

1) Eine Schulden-Zinsungs-Casse wird gestiftet für das gesammte Großherzogthum.

2) Zu dieser Casse bringt jeder Theil des Großherzogthums seine sämtlichen anerkannten Land-schulden, ingleichen diejenigen Gemeindschulden, von welchen sich nachweisen läßt, daß sie, ihrer Veranlassung nach, wahren Landeschulden seyn sollten.

3) Zur Verzinsung und Abtragung der Schulden fließen diejenigen Abgaben, welche für jenen Zweck in allen Theilen des Großherzogthums gleichmäßig angeordnet werden.

4) In einem bei der Casse zu haltenden Haupte buche, und jedem Theile des Großherzogthums, welcher bisher in eigenen Verhältnissen bestand, eine Rechnung eröffnet. In diese Rechnung kommt die mitgetragene Schuld unter das Soll, die jähr. Bezugs der, aus diesem Theile zur Casse einzuleistenden Abgaben unter das Hat.

5) Wie sich der Zusammenstellung des Soll und des Hat ergibt, daß ein Theil des Großherzogthums seine Quoten an der Gesamtverschuldung durch die schon erwahten Abgaben getilgt hat, können in diesem Theile jene Abgaben auf.

6) Sollte der eine, oder der andere Theil des Großherzogthums ohne alle Schulden zu dem Großherzogthume abgetreten worden seyn: so würde er von der Gesamtverschuldung sowohl zu übernehmen und nach den verschiedenen Bestimmungen mit zu tilgen haben, als von der Schuld. n. seiner vorigen Wirtschafter auf ihn gefallen sein würde, oder nach Gränden der Wichtigkeit der Wirtsch. beträget, welcher ihm, durch die Vereinigung mit dem Großherzogthume Weimar: Eisenach, in Ansehung seiner Abgaben gewährt wird.

7) Demjenigen Theile, welcher nicht nur Passivbesitzungen, sondern auch Activforderungen in die Vereinigung bringt, werden die letztern, wie sie ganz oder theilweise bei der Schuldentilgungs-Casse eingezogen sind, auf dem Hauptbuche abgeschrieben.

8) Um das Geschäft noch mehr zu vereinfachen und Kosten zu ersparen, wird die Verwaltung der Schulden: Tilgungs-Casse und die dabei nöthige Buchführung mit der Hauptlandschaffts-Casse-Verwaltung vereinigt, auf werauf die getrennte Landstände um so mehr antragen werden, je größer das Vertrauen ist, auf welches sich diese Verwaltung Rechte erworben hat.

Wenn hiernächst

II. Der Landtag aus Gründen, welche einer weitern Ausführung nicht bedürfen, die Bestellung eines und desselben Abgabensystems für alle Theile des Großherzogthums, wünschen muß, dieses auf die Vereinigung der, zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Abgaben immer vor Augen behalten möchte, so macht sich vor allen Dingen die Aufstellung des Verhältnisses notwendig, in welchem die in den verschiedenen Landestheilen gesetzlichen Gemeindefteuern zu einander stehen — die Einkommen- und Grundbesitz- Steuern der Weimarschen, Jenaischen und Erfurthischen Kreise, die Sach- und Quotanten- Steuern der vormals Könl. Erb- Districte, die Steuern der Thida-Heilschen Provinz, der Verhöf oder das Reale in der Herrschaft Blankenhain und in den von Erfurt abgetrennten Aemtern. Das Ansehen dieses Verhältnisses und die neue, indigentlich glückliche Verbesserung bis zu einer entlichen Vermessung und Benützung

flämmtlicher Grundstücke des Landes, also noch viele Jahre, aufsehn wollen, diese das Wichtigere aufgeben, weil das Geringfügige in diesem Augenblicke nicht möglich ist. Wie unter dem neu gegebenen Verhältnissen in vielen Theilen des Landes sogenannte Provisorien nothwendig geworden sind, so ist auch hier ein Provisorium fast unermidlich. Es läßt, nach dem Ermessen des Landtags, gefunden seyn, wenn man in jedem Landestheile drei Fluren von verschiedener Lage und Größe, insofern eine richtige Vermessung nicht schon geschehen ist, vermäße, diese Fluren nach der in den lit. Weimarschen Landen bestehenden Vertheilungs-Instruction benützte und besteuerte, die neue Vertheilung mit den bisherigen Grund-Abgaben vereinigt und in der gefundenen Uebereinstimmung oder Abweichung den Grund sehr, nach welchem die flämmtlichen Steueransätze nicht nur in ihren Fluren, sondern auch in allen anderen Theilen desselben Landestheils, entweder beizubehalten, oder abzuändern wären.

Den still versteht es sich, daß durch diese Vertheilung die schon eingeleitete Vermessung und endliche Vertheilung, nach völlig gleichen Grundsätzen und gleicher Beschreibungsart nicht außerhalten werden dürfte, auch würde sehr zu befürchten seyn, daß es demjenigen Districte, welche sich durch das Provisorium verschmert erachten, frei stünde, eine sofortige Vertheilung und specifische Benützung zu verlangen, auf Kosten des Landes, wenn die Vertheilung gegründet, auf ihre eigenen Kosten, wenn die Vertheilung ungründet befunden werden sollte.

Wäre es endlich

C. in der landes-Vertheilung Provisorien die Vertheilung der bisher concessirten gemeinen Güter nicht erwähnt, und durch die dort verkommenen Ausdrücke: „ein und dasselbe Abgabe-System“ gerechtes Grundfines-System um so weniger deutlich angedeutet worden ist, als sich jene Ausdrücke nur auf die Steuerbahren, auf Gleichheit und Gleichzeitigkeit unter diesen, zu beziehen schienen, so hat der Landtag doch auch diesen Gegenstand seinen Beratungen unternommen.

Daß sich jene Vertheilung nicht wohl vertrage mit den bisherigen bürgerlichen Verhältnissen in den Leuthen Staaten, besonders nicht wohl vertrage mit einer Verfassung, welche die Landständschaft auf alle Hauptklassen der Staatsbürger aufgebracht hat, ist gewis; oder gewis ist es auch, daß jene Vertheilung in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach in der Form des Reiches besteht, in einer Form, welche dem Landtage die heiligste Form war, wenn er nicht, anstatt dem rechtlichen Zustand gegen Willkür zu sichern, denselben durch Willkür gefährdeten

will. Soll aber förmliche Recht im Staate ohne Willkür eingeführt werden, sobald es, nach dem Ausprüche eines Einzelnen, oder nach dem Ausprüche mehrerer Vereinigung, nicht auch materiell Recht ist: so heist, bei der Einführung menschlicher Erkenntniffe, bei dem Einflusse, welche dazwischen Verhältnisse und Lebensformen aufeinander haben, gewisse Kräfte, die die Willkürfreiheit im Staate auf. Wie Rechte aufgestellt werden, können Rechte entstehen. Nur derjenige mag völlig frei stehen, welcher einen neuen Staat gründet; wer in einem gegründeten Staate wohnt, ist gebunden durch das Gegebene; in seinem Willen muß sich Achtung für das Gegebene und Schonung aller gesellschaftlichen Verhältnisse ausdrücken. Hat man in andern Staaten dieses vernachlässigt, hat man dort willkürlich niedergedrückt, unter dem Schilde einer Souveränität, welche entweder der Fiktion, oder ein Theil der Volksschuld beigefügt hatte, so kann dieses dem Verleumdungen Kämpfe nicht zum Vortheile dienen. Nach seinem Vertheile und Antrage, dürfte die Steuerbefreiung des Steuerfreien Grundbesitzes als unersetzlich mit dieser Zeit und als hindernd für viele, bei dem vermehrten Bedarfs des Staates unvernünftig, Finanzmaßregeln zwar aufzuheben sein, aber sie dürfte es nur sein unter der Bedingung, unter welcher wohlverordnete Rechte des Einzelnen überhaupt dem Gemeinwohl aufzuopfern sind, gegen billige Entschädigung. Daß sich bei den Verhandlungen hierüber ein Theil des Landtags von der Willkür entfernt hat, wird sich aus dem letzten Verträge in dieser Sache ebenso wohl ergeben, als die, bei der Steuerfreiheit, nicht ohne hinsichtliche Gründe, bestimmten Gründen daraus hervorgehen.

Es entstehen zwei Fragen:

- 1) wie ist der Gegenstand jener Entschädigung auszumitteln und zu wahren?
- 2) auf welche Weise soll die Entschädigung geleistet werden?

Wenn es als Grundgesetz angenommen wird, daß alle Vermögensgegenstände, je nachdem die Vererbung zu dem einen oder dem andern Theile bestimmt ist, entweder

- 1) von allen Staatsbürgern nach dem Verhältnisse ihres Vermögens — oder
- 2) von den Grundbesitzern, als denjenigen, welche mit dem Staate in dem festesten Verhältnisse stehen, allein, oder
- 3) von einzelnen Personen, oder andern Abtheilungen der Staatsbürger allein aufgebracht werden müssen, so werden unter die erste Bestimmung fallen

- a) die Staatskassen in ihrem ganzen Umfange,
- b) Immunitäten, durch den Krieg herbeigeführte Leihen und Abgaben,

c) die Kosten aller anderen Landesausgaben, deren nothwendiger Einfluß sich auf alle Staatsbürger ausdehnt;

unter die zweite:

ein Theil der geschätzlichen Staatsausgaben, nämlich derjenige Theil, welcher nicht durch allgemeine indirekte Abgaben z. B. nach der bisherigen Verfassung des Grundbesitzes, sondern durch die Einkommensteuer, durch den Zins und die Stempelabgabe sichergestellt sind;

unter die dritte:

die Kosten solcher Landesausgaben, deren Nutzen nicht alle Staatsbürger, sondern nur einzelne Theile des Landes, oder der Provinz trifft.

Hierzu ausdehnt und ertheilt, d. h. die bisherige Steuerkraft nicht mit vom Grunde nur bei der zweiten Bestimmung angefaßt werden möchte, glaubt der Landtag, das sich die oben aufgeführten Fragen durch folgende Antworten erledigen lassen.

Man nehme den Betrag aller, in dem Jahre 1816, als dem letzten, und vorletzten Jahre, vorhandenen Ausgaben an, jede davon zunächst ab, was zum Bedrage der Staatskassen erforderlich gewesen ist, und von dem verbleibenden Ueberschusse das, was durch den Zins und die Stempelabgabe aufgebracht wurde, die damit sich ergebende Summe vertheile man auf alle Steuerfreien, und Steuerpflichtigen, nach dem geschätzten Verhältnisse. Man vergleiche man die in Hinsicht der Steuerfreien gefundenen Zahl mit der Summe der von ihnen in dem Jahre 1816 — zu dem ersten des Staatsbetrags z. B. durch die geschätzlichen Militärschuld, in dem Provinzialen Kreis, und durch den Zuschuß zu den Ordinationskosten in dem Provinzialen Kreis, schon getragenen Abgaben, betrachte die überschüssige Summe als Zinsen, berechne diese, nach dem landwärtlichen Zinsfuß, also zu Zinsen von Hundert, zum Kapital und gebe dafür, als die richtige Summe der Entschädigung, eine ebenfalls von Hundert von Hundert verzinsliche und ausleihende verpfändete Staatsobligation.

Konkret bei dieser Vorrichtung (bei dessen Ausführung man ebenfalls mit einem Provisorium beginnen möchte, unter Vorbehalt einer mildern Nachgebung, oder Herauszahlung nach der geschätzten endlichen Vertheilung) in einem Lande, in welchem sich die landwärtlichen Kassen, durch eine ausserordentliche Veranlassung, neuen Credit gesichert haben. Auch dürfte eine neue Schuld aus solcher Veranlassung um so weniger zu fürchten sein, je seltener der öffentliche Credit zu werden pflegt, wo man das Recht in allen Zeiten hat, ohne in der Ausübung des Gemeinwefens hinter der Zeit zurückzubleiben.

Sind die getreuen Landstände so glücklich, für die hier ausgesprochenen Ansichten und Grundzüge die höchste Genehmigung Ihrer Königl. Hoheit zu erhalten: so bitten sie um die Erlaubniß noch Folgendes hinzuzufügen zu dürfen:

1) zur weiteren Bearbeitung des nur angebeuteten Plans — nicht zur Ausführung desselben, weil diese Ausführung nur Sache der verfassungsmäßig eingreifenden Behörden seyn wird — dürfte ein landständischer Ausschuß und zwar, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, nach Maßgabe des §. 105 der Verfassungsurkunde, zu ernennen seyn. So weit sich die Sache schon jetzt übersehen läßt, würden diesen Ausschuß beauftragen:

a) die provisorische Besteuerung der neuen Landestheile nach den Gesetzen der alten Lande,

b) die Ausmittlung der in verschiedenen Landestheilen bestehenden Grundsteuerfreiheit,

c) die Ausführung und provisorische Feststellung des Verhältnisses der Steuerfreiheit zu dem oben angegebenen Zwecke und nach den dort aufgestellten Grundsätzen,

d) die sorgfältige Prüfung der Revisions-Instruction,

e) die Ausmittlung eines neuen, den gegebenen Erfordernissen genügenden, Abgabesystems, mit Beachtung der verschiedenen Zwecke: Staatshaushalt und Staatsschuld, wobei auch der Propositionspunkt wegen Gleichsetzung der Abgaben von den Besoldungen und Pensionen in dem Eisenachischen Kreise mit diesen Abgaben in dem Weimarischen Kreise und der Inhalt des höchsten Decrets vom 10. Febr. 1817, die Besteuerung der Gewerbe betreffend, in weitere Erwägung gezogen werden müßten,

f) die Feststellung der Begriffe: Landesschuld „und Gemeinbeschuld.“

g) Die Berechnung sämmtlicher Landeschulden, von denen zur Zeit nur die Schulden der alten Lande in gewissen Zahlen ausgesprochen werden können.

h) Der Entwurf eines Amortisationsplans für die ganze Schuldenlast, mit genauer Berücksichtigung derjenigen Zusicherungen, welche für einzelne Theile der Schuld schon jetzt gegeben und in den alten Landen mit Gewissenhaftigkeit gehalten worden sind.

2) Da zu wünschen ist, daß das Steuerprospectum in seinem ganzen Umfange mit dem Jahre 1818 in Anwendung trete: so macht sich hier sofortige Vermessung und Bonitirung der Normalfluren, wie die sofortige Vermessung und Bonitirung einiger Mitter- und Freigüter in jedem Landestheile nothwendig. Die getreuen Landstände richten ihr unterthänigstes Gesuch darauf, daß Ihre Königl. Hoheit zu diesem Geschäfte Höchstsehrer Landschaftscollegium an-

weisen wollen. Wenn man erwägt, daß ungefähr 15 bis 18 Normalfluren, 18 Mittergüter und 18 Freigüter zu vermessen und zu bonitiren sind: so dürfte eine Summe von 6.000 Rthl. die Ausführung möglich machen, und es nehmen die getreuen Landstände um so weniger Anstand, diese Summe aus der Hauptlandscapskasse zu verwilligen, als sich der Aufwand für die endliche, durchaus nothwendige Berichtigung des Grundsteuerwesens um eben so viel vermindern muß.

3) Wiewohl die getreuen Landstände bei Annahme der Summe von 6.000 Rthl. für Vermessung u. nach den bestehenden Sätzen gerechnet haben: so müssen sie doch des Umstandes, daß nach dem Urtheile mehrerer Sachverständiger auch bei dem Vermessungs- und Revisionsgeschäfte manche Ersparniß möglich seyn soll, mit dem unterthänigsten Antrage gedenken, daß Ihre Kön. Hoh. darüber Höchstsehrer Landschaftscollegium mit gutachtlichem Berichte vernehmen wollen.

Die getreuen Landstände u.

Weimar, den 10. März 1817.

Beilage A.

Er. Kön. Hoheit können sich nicht enthalten, dem getreuen Landtage Höchst Ihre Freude und Zufriedenheit auszudrücken, über die einmüthige, von reiner Vaterlandsliebe geleitete Behandlung der wichtigen, auf das Gemeinwohl so einflussreichen Gegenstände, welche die unterthänigste Erklärungsschrift vom 10. März umfaßt, und in ihren Grundsätzen so würdig als klar darstellt. Er. Königl. Hoheit nehmen daher keinen Anstand, dasjenige durchgängig zu genehmigen, was der getreue Landtag, in der erwähnten Schrift, als Resultat seiner bisherigen Verathungen darüber vorlegt und zu Vorbereitung endlicher Entschliessung in unterthänigstem Antrage bringt.

Es bestätigen demnach Er. Königl. Hoheit die Beschlüsse des getreuen Landtages hinsichtlich der Vereinigung aller Schulden des Landes in Ein Schuldwesen, nach den, in 8 Punkten entwickelten näheren Bestimmungen, hinsichtlich der Herstellung eines und desselben Abgabesystems für alle Theile des Grodthogthums mit der dahin führenden provisorischen Anordnung, und endlich die, gegen die in ihren Principien dargelegte Entschädigung sofort aufzuhebende, Steuerfreiheit der bisher steuerfreien Grundstücke, und namentlich auch die Ernennung eines landständischen Ausschusses zu weiterer Bearbeitung des Plans über diesen letzten Gegenstand, so wie die Verwilligung von 6000 Rthl. zu den Kosten der Vermessung und Bonitirung der Normalfluren, und wollen.

hesselt nicht nur überall das Mischie durch das Großherzogliche Landfiscaldesatolium besorgen und versetzen lassen, sondern auch dasselbe über die etwa möglichen Einsparnisse bei dem Vermessungs- und Revisionsersten mit gutachtlichem Bericht vernehmen.
Weimar, 13. März 1817.

VII. Fortsetzung der Verhandlungen des Weimarschen Landtags.

Auf die Erklärungsfrist, wegen des Ober-Appellations-Gerichts vom 21.ten Febr. 1817 erfolgte ein landesfürstliches Decret vom 11ten März, durch welches ein gesetzlicher ständischer Doctrin und weiter ein zu einem Decret veranlaßt wurde. Daraus reichten sich die Verhandlungen über das Bedürfnis eines Strafverfahrens, über ein Gesetz die Behandlung geringfügiger Rechtsfachen betreffend, und über die Aufhebung des Berufslichen Rechts in dem vormals Escurischen Lande bestritten.

Beilage A.

Er. Königl. Hoheit der Großherzog haben, bei Mitwirkung zu der längst beschlossenen Einrichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts, das Ziel der Herstellung eines obersten Instanztribunals im Sinne des Artikels 12 des Bundesactes, welche die Ausführung jenes freiwilligen Entschlusses nun zur Pflicht machte, stets ununterbrochen im Auge gehabt.

Wenn die publicirte preussische Ober-Appellations-Gerichtsordnung in jener Beziehung die und da noch Unvollkommenheiten enthält, so können die getreuen Stände versichert sein, daß bei definitiver Abfassung dieses Gesetzes jede geschehene Erinnerung gern berücksichtigt werden wird. Es schien wünschenswerth, der Großherzoglichen Unterthanen die ihnen verbriefene Wohlthat einer in drei Instanzen geordneten Rechtspflege bewahrt zu werden und der verfassungsmäßigen Revision des geschehenen Urtheils die Gelegenheit der Vervollkommenung desselben vorzubehalten.

Neben die Erinnerungen, welche der getreue Landtag in der unterthänigsten Erklärungsfrist vom 21. Februar, gegen die preussische Ober-Appellations-Gerichtsordnung aufgestellt, haben Er. Königl. Hoheit ein sachverständiges Gutachten erfordert, welches hierbei in Absicht mitgetheilt wird, und was durch die Motive, welche bei den einzelnen Bestimmungen der Appellations-Gerichtsordnung zum Grunde gelegt sind, näher entwickelt und nicht unerhebliche Zweifel gegen mehrere jener Erinnerungen erregt werden.

Unter Aussetzung der weniger wichtigen derselben zur Berücksichtigung bei Abfassung der definitiven Ober-Appellations-Gerichtsordnung, sollen diejenigen Punkte hier ausgehoben werden, auf deren sofortige Entscheidung unterthänigst angetragen werden.

Dem §. 27. der preussischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung und §. 136. des Publicationens-Patents wollen Er. Königl. Hoheit, durch ein Publication, zu dessen Entwerfung und Einreichung die Großherzogliche Regierung hier Befehl erhalten, dem Antrage gemäß, für Höchst Ihre Land entscheiden lassen, halten jedoch dafür, daß zu Verbeugung unmissiger Weiterungen die in dem mitgetheilten Gutachten versuchte nähere Bestimmung der Fälle und des Begriffs von vernünftigen rechtlichen Verhöre, und darüber geführten Bescheidungen, in dem beschlossenen Publicationum zu bemerken sein werden.

Unbedingt wollen Er. Königl. Hoheit, als Landesherr, in den Fällen, wo bei dem Ober-Appellations-Gericht Klage über verlagte Zulassung Höchst Ihre Landesbestimmungen eingebracht worden, durch angelegten Bericht von dem Ober-Appellations-Gericht mit abschließender Befugung der Klage jedesmal in Kenntniß gesetzt sein, und haben das desfalls Nöthige an jenes Gericht verfügt.

Ebenso soll der §. 60. in Berücksichtigung der ständischen Erinnerung durch daselbe Publicationum für die Großherzoglichen Lande dahin modificirt werden, daß gegen die erceßliche Reclamation, wodurch erkannt werden, daß causa inappellabilis vorhanden sei, eine Berufung an das Ober-Appellations-Gericht, nicht wohl ohne daß die Suspensivkraft sofort und eher einträte, als darauf, daß sie einträte, von dem Ober-Appellations-Gericht erkannt werden, Statt finden soll, wenn der Appellant darüber zu können glaubt, daß die Sache mit Unrecht und gegen das Gesetz und dessen §. 8. 20. und 36. ausgebrochene Bestimmungen für nichtappellabel sey gerachtet werden.

Was die Erinnerungen gegen die §. 5. 39. 78. 24. und 93. anlangt, so glauben Er. Königl. Hoheit, daß die getreuen Stände sich bei den Entscheidungen des Gutachtens vorzill werden beruhigen können. Aber beizugehen wollen Hochwürden Ihnen anheim geben, durch einen auf ihrer Mitte zu stehenden Ausschuss mit Berücksichtigung des mitgetheilten Gutachtens, die Bestimmungen der preussischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung nebst den Erinnerungen dagegen nochmals genau zu prüfen und zum Vorlauf der Vorbereitung der definitiven Abfassung, sich gutachtlich darüber zu erklären.

Weimar den 12. März 1817.

Großherzogth. S. Weimar - Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 5.

Den 29. April 1817.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

1. Beförderungen. Sr. Königl. Hoheit, der Herzog haben den bisherigen Colloborator, Herrn D. Heinrich Went zum Professor am hiesigen Gymnasium, mittelst Decrets vom 25ten dieses, und den Second-Lieutenant, Herrn Wilhelm Hüßdorf, zum Premier-Lieutenant, mittelst Patents vom 10ten dieses, zu ernennen geruhet.

II. Fortsetzung der Verhandlungen des Weimarschen Landtags.

S a l l a g e s.

In einem höchsten Decret vom 12ten März 1817 haben Ihre Königl. Hoheit den getreuen Landständen zu der provisorischen Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts in Jena, folgende nachträgliche und zum Theil abändernde Bestimmungen*) zugesprochen:

1) Beschwerden über gänzlich Zulässig: Verweigerung sollen jedesmal bei dem Ober-Appellations-Gerichte anzubringen seyn, wenn

a. die Landesregierung, durch Resolution, das rechtliche Verdict in einer Sache abgeschlagen hat, die nicht schon wegen ihrer Qualität an sich von der Competenz des Ober-Appellations-Gerichts gänzlich aufgenommen ist, das heißt: die bei dem höchsten rechtlichen Verdict, ohne Rücksicht auf eine Appellations-Summe, keiner Zeit an das Ober-Appellations-Gericht beruhtbar gewesen seyn würde, oder wenn

b. es gerichtlich ist, ob die vorliegende Sache Zulässig oder Reklamationssache sey, und die Landesregierung, weil sie die Sache für keine Zulässig-Sache hält, die rechtliche Verhandlung derselben verweigert hat,

a) Wenn bei dem Ober-Appellations-Gericht eine Klage über versagte Justiz, gegen die Landesregierung eingereicht worden ist, soll dieses Gericht, mit abschriftlicher Beifügung der Klage, einen Anzeiger-Bericht an den Fürsten zu erstatten haben.

3) Wenn eine Verfügung, ein Decret, eine Resolution, vorliegt, worin schon die richterliche Entscheidung irgend eines Streitpunkts enthalten ist, kann von einer besondern Klage über verweigerter Justiz nicht die Rede seyn, wohl aber bleibt es; dem wahrhaft oder vermuthlich beschwerten Theile undenkbar, seine Beschwerde durch die sonst zulässigen Rechtsmittel in gewöhnlichen Gange des Processess, auszuführen, auch durch Appellation an das höchste Gericht, wenn nicht §. 20. oder 36. der Appellations-Gerichts-Ordnung entgegen tritt.

4) Gegen rectorische Decrete, worin erkannt worden ist, daß causa inappellabilis vorhanden sey, soll eine Berufung an das Ober-Appellations-Gericht (nemo nisi, ohne daß die Suspensivkraft sofort und eintritt, als das Appellations-Gericht darauf erkannt hat,) Statt finden, wenn der Appellant darthun zu können glaubt, daß die Sache mit Unrecht gegen das Gesetz §. 20. und 36. für nichtappellabel gehalten worden sey.

Die getreuen Landstände müssen auch in dieser Zusicherung einen Beweis der Fürsichtlichen Bestimmungen weihen, welche der Eintrag des Decrets vom 12ten März 1817 ausgesprochen hat.

Werden die oben angegebenen Bestimmungen in einem Publicandum als Gesetz bekannt gemacht, so sind die Erinnerungen besetzt, welche der Landtag in seiner unterthänigsten Erklärungschrift vom 21ten Februar 1817 gegen §. 27. und 60. der Appellations-Gerichts-Ordnung und §. 1X. des

*) Diese Bestimmungen sind theils aus dem Decrete selbst, t. III. und, theils darin angeführten Statuten genommen.

dazugehörigen Publicationen = Patentes aufgestellt hat. Dagegen bitten die getreuen Landstände um Erlaubniß über den 2ten Theil des schon angeführten höchsten Decrets, über ihre frühern Erklärungen zu §. 24. 39. 78. und 98 der Ober-Appellations- Gerichts- Ordnung, folgendes vorzutragen zu dürfen.

1) Die zu §. 24. und §. 98 gewünschten Erklärungen, welchen an sich nichts entgegengesetzt zu werden scheint, dürften in demselben Publicandum öffentlich auszusprechen seyn.

Der §. 24 und 98 der Ober-Appellations- Gerichts- Ordnung spricht von der Befuglichkeit aller Präjudizien, welche das Ober-Appellationsgericht in seinem Amtsblatt zum Druck befördert hat, und d. v. §. 39. möchte, wie er jetzt gefaßt ist, den landständischen Rechten bald entgegen gesetzt werden. Die Wortverbindung — „wo den Landständen das Recht der Anklage zusteht, können die Anklagesachen an das Ober-Appellations- Gericht gebracht werden“ ist eben so wenig zu übersehen, als der Umstand, daß die Ober-Appellations- Gerichts- Ordnung, wie man solche als ein, durch Zustimmung des Fürsten und des Landtags geltendes, Gesetz annimmt, in Bezug auf die Verfassungsurkunde vom 5ten Mai 1816 das spätere, folglich das derogirende Gesetz ist.

2) Auch die in der Erklärungsschrift vom 21. Februar unter No. 4 herausgehobene Stelle des §. 39. der Ober-Appellations- Gerichts- Ordnung entspricht den Worten und dem Sinne des Grundgesetzes §. 115. nicht, daher die getreuen Landstände ihren darüber schon geschehenen Antrag, mit Bezug auf §. 123 des Grundgesetzes, wiederholen müssen.

Je fester die Vertreter eines Volks auf die ihnen gegebene Verfassung gehalten wissen wollen, desto gewisser darf man annehmen, daß diese Verfassung ihnen selbst heilig sey.

3) Wenn gleich die getreuen Landstände, was das schon angestellte Personal des Ober-Appellations- Gerichts und die schon bestehenden Personalsteuern anlangt, in die Bestimmung des §. 78. der Ober-Appellations- Gerichts- Ordnung willigen dürfen, nachdem Ihre Königl. Hoheit ihnen die Gründe jener Bestimmung haben darlegen lassen, so glauben sie doch in Ansehung neu eintretender Glieder und in Ansehung neuer Steuern den Antrag auf eine Abänderung sich vorbehalten zu müssen. Keine Steuerfreiheit im Lande verdient Vergünstigung, und der Appellations- Rath, welcher Besoldung aus einer Weimariſchen Casse zieht, ist in dieser Hinsicht einem andern Weimariſchen Staatsdiener gleich zu achten.

Neben diesem unterthänigsten Vortrage, dessen Berücksichtigung die getreuen Landstände mit Zuversicht erwarten, hält sich der Landtag noch zu der Anzeige verbunden, daß der ständische Ausschuß, dessen Wahl Ihre Königl. Hoheit in dem höchsten Decrete vom 11ten März genehmiget haben, aus dem Donndechant Wurmb von Zink, dem Kammerherrn Freiherrn von Sedendorf und dem Geheimen Kammerrath Kuhlmann zusammengesetzt worden ist.

Weimar, den 18. März 1817.

* *
B e i l a g e T.

Indem die getreuen Stände in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 18. März, die von Er. Königl. Hoheit durch das Decret vom 11ten März ertheilte Erläuterung der §. §. 27. und 60. dankbar anerkennen und dadurch ihre gegen diese §. §. der provisorischen Ober-Appellations- Gerichts- Ordnung gemachten Erinnerungen vollkommen erledigt finden, wiederholen sie mit Beziehung auf die unterthänigste Erklärungsschrift vom 21. Febr., einige andere Punkte derselben.

Er. Königl. Hoheit haben kein Bedenken, die höchst Ihrer Absicht gemäßen Erläuterungen zu den §. 24. 98. auch 39. und so weit dieser §. die, nach der Absicht und dem Grundgesetz, nothwendige Verweisung der Klagen des Landtags gegen höhere Staatsdiener betrifft, mittelst des alsbald zu erlassenden Publicandum zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Was die fernere Erinnerung zu diesem §. unter No. 4. der Erklärungsschrift vom 21. Febr. anlangt: so können Ihre Königl. Hoheit nicht glauben, daß der Antrag der getreuen Stände dahin gerichtet sey, Höchstihren Staatsdienern die, im Artikel 12. der Bundesacte, jedem deutschen, und durch das Grundgesetz vom 5ten Mai 1816 noch besonders jedem Staatsbürger des Großherzogthums zugesicherte dritte Instanz in der wichtigsten Rechtsangelegenheit zu entziehen, sondern Höchstieselben müssen vielmehr annehmen, daß die Absicht lediglich dahin gehe, die Gleichheit der Rechtsverhältnisse zwischen Kläger und Beklagtem herzustellen, welches Höchstieselben nicht verweigern wollen, und daher die betreffende Stelle der provisorischen Ober-Appellations- Gerichts- Ordnung für die Großherzogl. Lande dahin erläutern, daß in den dazu geeigneten Fällen dem Kläger, wie dem Beklagten, die Einholung eines dreifachen Urtheilspruchs zugestanden seyn soll.

Gegen die angedeutete Erklärung zu dem §. 78.

finden Sr. Königl. Hoheit vor der Hand nichts einzuwenden, Sie hoffen auch daß künftig die Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts, gleich den zur Akademie Jena gehörigen Personen, von dem getreuen Landtag günstig werden betrachtet werden, indem bei Ausbeurtheilung der bei Bestimmung der etatmäßigen Besoldungen in Antrag gebrachten, Immunität von persönlichen Abgaben eine verhältnißmäßige Erhöhung der Besoldungen der Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts unvermeidlich seyn würde.

Weimar, den 19. März 1817.

Beilage U.

Ihre Königl. Hoheit sind durch den höchsten Antrag: daß in Höchst Dero Landen ein neues gemeinschaftliches Criminalgesetzbuch eingeführt werde, den einstimmigen Wünschen der getreuen Landstände entgegengekommen: denn es ist keiner unter ihnen der nicht die dringende Nothwendigkeit erkennt, daß die in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums so verschieden und mangelhaft bestehende Criminalgesetzgebung baldmöglichst nach gleichen Grundsätzen vervollständigt werde. Das zur Einführung, nach einer weitem Bearbeitung und mit einigen für die Großherzogl. Lande noch notwendigen Modificationen, empfohlene Königl. Baiersche Strafgesetzbuch ist den getreuen Landständen, nicht nur nach dem, darüber ausgesprochenen, höchsten Urtheile und dem beigelegten gründlichen und überzeugenden Gutachten, welches sie mit hoher Achtung würdigen, sondern auch nach der näheren Einsicht des Gesetzbuches selbst, so weit Zeit und Umstände solche verstatteten, als dasjenige erschienen, welches vor den übrigen neuern Gesetzgebungen und Gesetzesentwürfen dieser Art den Vorzug verdient. Sowohl die Beschäfte jenes ausgezeichneten Werkes, als auch die Vollständigkeit desselben haben dieses Urtheil begründet, besonders aber der in selbigem festgehaltene Grundsatz: daß der Verbrecher nur mit demjenigen Uebel, mit diesem aber auch um so gewisser, zu bestrafen sey, welches das Gesetz selbst androht. So strenge auch dieser Grundsatz für einzelne Fälle erscheinen könnte, so hat der Landtag doch in den weisen Bestimmungen über die Milderungsgründe und darin, daß fast bei jeder Strafe der richterlichen Beurtheilung überlassen ist, ob der höchste oder niedrigste Grad der Strafe eintreten soll, endlich aber in dem nicht ausgeschlossenen Rechte der Begnadigung des Landesherren, eine hinlängliche Sicherheit dagegen erkannt, daß ein einzelner Fall nicht mit zu großer Härte behandelt werde. Im Ganzen haben dagegen die angebotenen Strafen eher zu gelind als zu hart geschiene; so möchte z. E. die notwendige Sicherheit der öffentlichen Straßen erfordern, daß der Raub in den ni-

drigeren Graden, wenn er auf öffentlicher Straße begangen worden ist, härter bestraft werde, als jenes Gesetzbuch vorschreibt.

Da es aber, bei aller Strafgesetzgebung, und besonders nach dem hier aufgestellten Grundsatz, von der höchsten Wichtigkeit ist, daß Jeder im Staate Gerechtigkeit habe, von der angebotenen Strafe genau unterrichtet zu werden, so hat sich dem Landtage der Wunsch aufgedrungen, daß es bei Einführung eines neuen Strafgesetzbuches, bei dessen einmaliger Promulgation, nicht bewende, sondern für die wiederholte Einschärfung der gesetzten Strafen von Zeit zu Zeit gesorgt, und zu dem Ende ein kürzlich zusammengestelltes Verzeichniß der Verbrechen und der auf selbige gesetzten Strafen, besonders abgedruckt und zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten öffentlich verlesen werde.

Bei den Bestimmungen über den Criminalproceß kann der Landtag die Aeußerung seiner Freude darüber nicht unterdrücken, daß jedes Zwangsmittel, das Gerständniß zu erwirken, gänzlich abgeschafft seyn, auch der Reinigungs-Eid keine Anwendung mehr finden soll. Dagegen erscheint die Beibehaltung der in jenem Gesetzbuche nicht erwähnten besetzten Gerichtsbank durch zwei verpflichtete Schöppen bei allen, die Erhebung des Thatbestandes bezweckenden, Handlungen des Gerichts und bei allen Hauptvernehmungen sehr wünschenswerth, ja nothwendig.

Indem die getreuen Landstände hoffen, daß diese Bemerkungen, bei der weitem Bearbeitung des Gesetzes, Berücksichtigung finden werden, glauben sie die Bearbeitung selbst den alsbaldigen Anordnungen Ihrer Königl. Hoheit durch Ernennung einer besondern Commission angelegentlichst empfehlen zu müssen, und bieten um gnädigste Zustimmung, einen Ausschuss aus ihrer Mitte wählen zu dürfen, welchem der neue Gesetzesentwurf, sobald er den Verhältnissen des Großherzogthums anpassend, vollendet ist, zur genauern Durchsicht und Prüfung ohne Weiteres zugefertigt und durch dessen Urtheil das Urtheil des nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Landtags, zum Behuf der endlichen Genehmigung beschleunigt werden kann.

Was demnachst die Errichtung besonderer Criminalgerichte in denjenigen Theilen des Großherzogthums betrifft, wo dergleichen noch nicht bestehen, so liegt es nicht nur in der Natur der Sache, daß es sehr zweckmäßig ist, für diesen wichtigen Theil der Justizpflege eigene Beamte zu bestellen, die diesem besondern Theile der Verwaltung ihre Kräfte und ihr Nachdenken ausschließlich widmen und, durch täglich mehr ausgebildete Erfahrung, sowohl die Rechte des Staates, als die zweckmäßige Behandlung der Angeschuldigten sichern, auch daß für letztere in einer allgemeinen Anstalt weit besser, als bei einzelnen, oft nur mangelhaft einge-

richteten, Gerichtsstellen gesorgt werden kann: sondern es hat auch die Erfahrung seit dem Jahr 1810 in den Altschweimarschen Landen den Nutzen der besondern Criminalgerichte für die Vollständigkeit und Beschleunigung der Untersuchungen und für die Erleichterungen der Unterthanen in Hinsicht der sonst gewöhnlichen Wachstößen, überall bewährt. Der Landtag ist daher der Ueberzeugung, daß jene zweckmäßige Einrichtung auch in den neuen Landestheilen zu treffen sey, und hält es für sehr angemessen, daß noch ein Criminalgerichtsstelle in Derrbach und eine zweite im Neustädter Kreise errichtet werde. Erkennend die Nützlichkeit solcher Einrichtungen, und die Nachteile, welchen die Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit in kleineren, von einander getrennten und nicht selten mangelhaft eingerichteten, Gerichtsstellen, sowohl für die allgemeine Sicherheit, als für die Behandlung der Inhaftirten nach sich zieht, muß der Landtag die Ueberzeugung aussprechen, daß die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in wichtigeren Strafsachen für das Wohl des Ganzen nützlich, ja nothwendig sey.

Um jedoch möglichen Entschädigungs-Ansprüchen, die nach unumstößlichen Grundsätzen des Rechts bei jeder für das allgemeine Wohl erforderlichen Einrichtung, in Hinsicht der Einzelnen, welche Opfer bringen sollen, so weit als überhaupt ein Entschädigungs-Anspruch denkbar ist, berücksichtigt werden müssen, auch für den vorliegenden Fall zu begegnen, glauben die getreuen Landstände ihren ehrerbietigsten Antrag dahin richten zu dürfen: daß die Inhaber solcher Patrimonialgerichte, mit welchen dergleichen noch die Obergerichte verbunden sind, zunächst darthun befragt werden ob sie die Gerichtsbarkeit in höheren Strafsachen dem neu zu errichtenden Criminalgerichte überlassen, oder bei ihren Patrimonialgerichten, die aber freilich genau nach Vorschrift des neuen Criminalgesetzbuches eingerichtet werden müßten, ferner beibehalten wollen? Im erstern Falle, welcher mit Gewisheit zu erwarten ist, werden sich die Gerichtsinhaber der neuen Lande zur Errichtung der Criminalgerichte demjenigen Vertrage nicht entziehen, welchen die Gerichtsinhaber der alten Lande, überzeugt nicht nur von der Nützlichkeit der Einrichtung im Allgemeinen, sondern auch von dem für sie selbst damit verbundenen Vortheile, geschlossen haben, und welcher, nach einem Durchschnitte, 1 Groschen 9 Pfennige auf jedes, dem Patrimonialgerichte unterworfen Individuum, ein für allemal beträgt.

Die getreuen Landstände hoffen, daß auf diesem Wege, neben der Einrichtung der neuen Criminalgerichtsstellen im Neustädter Kreise und zu Derrbach der allgemeinen Einführung der Criminalgerichts-Ordnung vom 14. Dec. 1812 in allen neuen Landestheilen,

Salb kein Hinderniß mehr ihr Wege stehen werde, halten sich jedoch verpflichtet auf solchen Fall die angemessigste Berücksichtigung folgender Bemerkungen eherebzigst in Antrag zu bringen:

1) Die, nach der Criminalgerichts-Ordnung, dem Patrimonialgerichten und Untergerichten überhaupt ferner zu belassenden Untersuchungen möchten, theils um den Criminalgerichten nicht zu viel Arbeit zuzufügen, theils auch um die Unterthanen nicht schon bei kleineren Vergehen den mit einer Untersuchung vor dem Criminalgerichte für den Angeeschuldigten verbundenen Uebel aussetzen, dahin erweitert zu bestimmen seyn, daß

a) alle nicht qualifizierte Diebstähle und Betrügereien, deren Werth nicht über fünf Thaler beträgt,

b) alle Verbal- und Real-Injurien, ferner bei den gewöhnlichen Untergerichten untersucht, und

c) die gegen einen bösslichen Banquerouteur anzustellende Untersuchungen bei demjenigen Gerichte, bei welchem der Concursproceß anhängt, geführt werden, damit sich, neben dem Erkenntnisse in der Civilsache, auch jene Untersuchung beendigen lasse.

2) In mehreren Gerichtsbezirken, besonders im Neustädter Kreise, besteht gegenwärtig die Einrichtung, daß die Obergerichte von den Justizämtern, die niedere Gerichtsbarkeit aber von den Patrimonialgerichten verwaltet wird.

Sollte nun einer von den, künftig den Untergerichten zu belassenden, Untersuchungsfällen jetzt observanzmäßig zu der höhern Gerichtsbarkeit gehören, so wird bei Einführung der Criminalgerichtsordnung ein solcher Fall den Patrimonialgerichten zugewiesen seyn, damit nicht eine dreifache Gerichtsverwaltung in demselben Bezirke durch das Criminalgericht, das Justizamt und das Patrimonialgericht entsteht.

3) Die Bestimmung wird ausdrücklich beizufügen seyn: daß in allen den, bei den Patrimonialgerichten ferner zu führenden, Untersuchungen nicht nur die gleich Anfangs erkannten Geldstrafen, sondern auch diejenigen Geldstrafen, in welche andere, Anfangs erkannte Strafen verwandelt werden, den Patrimonialgerichten anheim fallen, es sey denn, daß die Strafe, wie solches z. B. bei Defraudationen häufig der Fall ist, schon durch das Gesetz dem Denuncianten, oder einer bestimmten öffentlichen Casse zugewiesen ist.

4) Der für die Obergerichte hier und da noch zu entrichtende Canon wird, mit Abnahme derselben, eben als wegfallen müssen.

Wenn Ihre Königl. Hoheit demnächst geruhen haben, die Erklärung der getreuen Landstände über die Trennung der Zuchthäuser und der besondern Straf- arbeitshäuser zu erfordern, so müssen sie eine solche Trennung im Allgemeinen für sehr zweckmäßig und, nach den Bestimmungen des neu einzuführenden Crimi-

strafgesetzbuch, für nothwendig anerkennen. Auch erscheint den getreuen Ständen der, ihnen durch das höchste Decret vom 7. dieses Monats zugewommene, Plan über die Einrichtung einer Festungsanstalt, auf dem Schlosse zu Kreuzburg ganz angemessen. Dagegen können sie sich nicht von der Nothwendigkeit überzeugen, daß, neben jenen drei Anstalten, noch eine besondere Anstalt lediglich zu polizeilichen Zwecken, und insbesondere zu Abhülfe polizeilicher Vergehen eingerichtet werde; sie glauben vielmehr darauf antragen zu müssen, daß für das gesammte Großherzogthum, nebst der Festungsanstalt zu Kreuzburg, nur Ein Zuchthaus für die schweren Verbrecher und ein Strafärbeitshaus bestehe.

Nach dem zuletzt mitgetheilten Plane, wird als Strafärbeitshaus das Zuchthaus zu Eisenach sehr gut eingerichtet werden können, und dem Bedürfnisse für das ganze Großherzogthum entsprechen, indem es für 60 bis 80 Köpfe eingerichtet werden kann. Es bleibt sonach nur noch zu bestimmen übrig, wo das für das gesammte Großherzogthum gemeinschaftliche Zuchthaus eingerichtet werden soll.

Obgleich das Schloß zu Blankenhain an sich zu einer solchen Anstalt sehr passend erscheinen mag, so würde doch die Verlegung des Zuchthauses von hier nach Blankenhain mit einem zu großen Kostenaufwande verbunden seyn, um dieselbe nicht von der unvermeidlichen Nothwendigkeit abhängig zu machen. Eine solche Nothwendigkeit scheint hier nicht einzutreten, auch sollte wohl das hier in Weimar schon eingerichtete Local, nicht ganz unbenutzt gelassen werden. Ueberdies hat die Verlegung des hiesigen Zuchthauses nach Blankenhain den getreuen Ständen um deswillen bedenklich geschienen, weil die allgemeine Sicherheit dadurch gefährdet werden könnte. In Weimar stehen mehrere und kräftigere Mittel zu Gebote, um einem, unter den schweren Verbrechern entstehenden: Complot zu begegnen, und die Entsprungenen zu verfolgen, als in Blankenhain, ja es würde die Lage dieses Ortes durch die angrenzenden Waldungen, und durch die Nähe verschiedener fremder Territorien die Habhaftwerdung der entsprungenen Verbrecher sehr erschweren, oft unmöglich machen. Auch möchte sich zu einer zweckmäßigen Beschäftigung der Verbrecher in Blankenhain weniger Gelegenheiten finden, als hier, wo sie bei der Möglichkeit zu schnellen und wirksamen Mitteln der Verfolgung auf den Fall des Entspringens, außer dem Hause beschäftigt werden können.

Wollte man die Verbrecher nur im Hause beschäftigen so würden neue kostspielige Einrichtungen nothwendig werden.

Aus diesen Gründen, unter welchen die bedeutende Kostenersparniß einer der wichtigsten bleibt, hoffen die getreuen Landstände, daß Ihre Königl. Hoheit gerua-

hen werden, die Zuchthausanstalt ferner hier bestehen zu lassen, und zwar als solche für das gesammte Großherzogthum, während sämmtliche geringere Verbrecher, so wie die polizeilich zu bestimmenden Individuen aus allen Theilen des Großherzogthums, in das Strafärbeitshaus zu Eisenach gebracht werden müßten.

Erwägt man, daß nach den in Vorschlag gebrachten Bestimmungen des neuen Criminalgesetzbuchs die eigentliche Zuchthausstrafe nicht unter acht (sechs) Jahren erkannt werden kann, so wird sich die Zahl der hier aufzunehmenden Verbrecher bedeutend mindern, und das hiesige Zuchthaus wird zu diesem Zwecke hinlänglichen Raum darbieten.

Hiernach glauben die getreuen Stände die Verwilligungen zu diesen verschiedenen Anstalten folgendermaßen bestimmen zu können: 3600 Thlr. zu der Einrichtung der Criminalgerichtsstelle zu Dornbach, 3000 Thlr. zu der Festungsanstalt zu Kreuzburg, 2400 Thlr. zu Erweiterung und Einrichtung des Strafärbeitshauses zu Eisenach, incl. des anzuschaffenden und noch nicht im Anschlag gebrachten Mobiliars; 7000 Thlr. zur Einrichtung des Criminalgerichts im Neustädter Kreise, in Summe Fünfzehntausend Thaler, welche Summe in jedem Falle das Meiste ist, was die Kräfte der Hauptlandschafte für dieses Jahr erlauben, und wobei vielleicht in Hinsicht der Einrichtung im Neustädter Kreise noch einige Minderung eintreten könnte.

Die getreuen Landstände

Weimar, den 14. März 1817.

Beilage V.

Se. Königl. Hoheit. der Großherzog haben aus der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 14. März geru ersuchen, daß die getreuen Stände, die Nothwendigkeit der Einführung einer, den Anforderungen der Zeit entsprechenden, Strafgesetzgebung und die Vorzüge des Königl. Baierschen Strafgesetzbuchs anerkennend, im Allgemeinen über dessen Annahme, so wie über die Einrichtung der davon unzertrennlichen Strafanstalten, auch über die Errichtung zweier neuer Criminalgerichtsstellen mit höchstihren landesväterlichen Absichten einstimmig sind.

Se. Königl. Hoheit genehmigen und acceptiren zugleich die zur Ausführung dieser Beschlüsse für das laufende Jahr patriotisch verwilligten Summen, wegen deren zweckgemäßen Verwendung Höchstselben Verfügung treffen lassen werden.

Einverstanden, daß es für das gesammte Großherzogthum an Einem Zuchthause und Einer Anstalt für Festungsgefangene genüge. Hegen Se. Königl. Hoheit jedoch Zweifel, ob auch nur Ein Strafärbeitshaus für die Verbrecher geringeren Grades und für polizeiliche Zwecke auslänglich sey. Die Unannehmlichkeiten und Kosten eines 10 bis 12 Meilen weiten Transports

schellen mit einer, in Fällen dieser Art häufig vorkommenden, Strafrecht weniger Wochen in keinem richtigen Verhältniß zu stehen. Indes wollen Höchstdieselben hierüber zuvörderst das Gutachten der betreffenden Landesbehörden vernehmen, und behalten sich vor, den getreuen Ständen hierüber bei ihrer Wiederversammlung anderweite Eröffnung thun zu lassen.

Zu weiterer Bearbeitung des neuen Strafgesetzbuches, wobei die Bemerkungen der getreuen Stände ihre Berücksichtigung finden werden, haben Sr. Königl. Hoheit Commissarien ernannt, welche sich zu diesem Zwecke mit dem ständischen Ausschuss zu vereinigen haben.

Was die, zum Besten der Sache allerdings sehr zu wünschende allgemeine Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Criminalsachen anlangt, so wollen Se. Königl. Hoheit die in zu bestimmender Frist abzugebende Erklärung der einzelnen Inhaber derselben in den neuen Landen darüber abwarten: ob sie die Strafgerichtsbarkeit, gegen Entrichtung eines billigen Beitrags zu der ersten Einrichtung der neuen Criminalgerichte, in der vorgeschlagenen Maasse aufgeben, oder solche lieber beibehalten wollen; welchen letzteren Falls sie ebenfalls innerhalb einer bestimmten Zeitfrist gehalten seyn werden, die durch die einzuführende neue Strafgesetzgebung bedingten Anstalten, allen Erfordernissen genügend, herzustellen. Höchstdieselben halten sich jedoch zu den Einsichten und dem Gemeinfinn der Patrimonialgerichts-Inhaber der neuen Lande überzeugt, daß sie auch hierin denen der alten Lande, welche längst mit loblichem Beispiel wahrhaft patriotisch vorangegangen sind, nicht werden nachstehen mögen. Die beifällige besondere Aufforderung wird unverzüglich durch die betreffenden Landesregierungen an dieselben ergehen.

Se. Königl. Hoheit wiederholten gern die Versicherung Höchsthocher landesfürstlichen Huld und Gnade.
Weimar, den 18. März 1817.

Beilage W.

Die Mannichfaltigkeit von einander abweichender Gesetze in den verschiedenen Gebiets-theilen, aus welchem das Großherzogthum zusammengesetzt ist, hat den oberen Landes-Justizbehörden Anlaß und Gelegenheit zu Vergleichen dargeboten, wobei sich denn ergeben hat, daß in einigen der neuen Landestheile einzelne Gesetze vorhanden und in Ausübung sind, welche keineswegs durch die entsprechenden der alten Lande verdrängt, sondern vielmehr mit einigen theils an sich, theils durch die Verhältnisse nothwendigen Modificationen, über die gesammten alten und neuen Lande erstreckt zu werden zu verdienen scheinen.

Unter diese Kategorie gehört die Königl. Sächs. Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und es hat sich daher die Großherzogliche Regierung hieselbst veranlaßt gefunden, mit Zugrundelegung des beifälligen Königl. Sächsischen Gesetzes vom 28. November 1753, nebst dem Erläuterungs-Rescript vom 15. November 1780, und mit Benützung der bei der Anwendung darüber gemachten Erfahrungen, den Entwurf eines Gesetzes auszuarbeiten und berichtlich vorzulegen, wie es in den gesammten Großherzogl. Landen einzuführen seyn möchte.

Diesen Entwurf lassen des Großherzogs Königl. Hoheit dem getreuen Landtag beifolgend mittheilen, und sehen einer baldigen verfassungsmäßigen Erklärung darüber entgegen.

Weimar, den 23. Febr. 1817.

Bemerkung. Der Entwurf wird zu Ersparung des Raums hier um so mehr weggelassen, da das berichtigte Gesetz selbst nächstens in diesem Blatte erscheint —

Beilage X.

Wenn Ihre Königl. Hoheit durch das höchste Decret vom 23ten v. M. den getreuen Landständen den Entwurf zu einer neuen gesetzlichen Vorschrift über ein kürzeres und vereinfachtes gerichtliches Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geringeren Gegenstandes zu ihrer verfassungsmäßigen Erklärung aufertigen zu lassen, geruht haben, so müssen sie darin abermals einen Beweis der höchsten Fürsorge für das Wohl Höchsterer getreuen Unterthanen erkennen, und ihren lebhaftesten Dank ehrerbietigst dafür aussprechen.

Schon in den alten Landen war es längst ein Bedürfnis, daß durch eine solche gesetzliche Bestimmung die Rechtspflege für geringfügige Gegenstände beschleunigt, der Richter zu eigener Aufklärung des strittigen Rechtsverhältnisses berechtigt und aufgefordert, und der Kostenaufwand für die streitenden Theile gemindert werde. Einstimmig und mit Freude haben die getreuen Landstände bemerkt, wie diese Zwecke in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe genau und vollständig beachtet wurden, und sie sind zu der beruhigenden Ueberzeugung gelangt, daß durch solchen dem wohlwollenden und thätigen Richter die schönste Gelegenheit gegeben werden wird, in dergleichen geringfügigen Streitigkeiten zum wahren Nutzen beider Partheien, ihr Rechtsverhältniß aufzuklären und zu bestimmen.

Die Grundbestimmung des Gesetzes, daß jede erste Entscheidung, wenn auch bedingt, doch defini-

nktiv seyn müsse, hat zwar einige Zweifel erweckt, indem wohl gefragt werden mag, ob solche mit der nothwendigen Aufklärung der factischen Umstände in jedem einzelnen Falle vereinbarlich sey; allein die Erfahrung, daß derselbe Grundsatz in andern Ländern schon längst, ohne auf Schwierigkeiten zu stoßen, mit Nutzen befolgt worden ist, mußte jene Bedenken widerlegen, und dem Vortheile, welchen eine solche Bestimmung in den meisten Fällen verspricht, den Vorzug einräumen, von dem möglichen Nachtheile in einem einzelnen Falle, zumal da dieser Nachtheil nur bei großer Unthätigkeit des Richters eintreten kann.

Um jedoch neben der wichtigen Rücksicht, daß jeder geringfügige Rechtshandel so schnell als möglich zu Ende gebracht werde, die noch wichtigere, daß das wahre Rechtsverhältniß völlig aufgeklärt, und jeder Theil genugsam gehört werde, noch mehr gesichert zu sehen, und um ihre aufmerksame Theilnahme an der Sache zu beweisen, erlauben sich die getreuen Stände folgende wenige Bemerkungen zu dem Gesetzesentwurf:

1) Daß in §. 26. angedrohte Präjudiz, daß der Beklagte der Klage für geständig und überführt, auch der Beweismittel seiner Einreden für verlustig zu achten, auf welches nach §. 63. sogleich erkannt werden soll, wenn der Beklagte in dem ersten, kurz angesetzten Termine nicht erscheint, und der Kläger ihn des Ungehorsams beschuldigt hat, möchte, obgleich es der Analogie des ordentlichen Processes völlig angemessen ist, doch bei dieser geringfügigen Sache aus dem Grunde nicht sogleich in der ersten Ladung anzudrohen seyn, weil eben in diesen unbedeutenderen Streitigkeiten die Advocaten entbehrlich gemacht werden sollen, von einem Beklagten geringeren Standes aber nicht erwartet werden kann, daß er, ohne Zuziehung eines Rechtsbeistandes, die Wichtigkeit des ihm angedrohten Nachtheils deutlich einsehe. Daher möchte der im ersten Termin ausbleibende Beklagte nur in die angedrohte Geldstrafe und in die Kosten des veräumten Termins zu verurtheilen, jenes wichtigere Präjudiz aber erst in einer zweiten Ladung zu einem andern Termin mit ständiger Frist anzudrohen, und wenn auch dieser keine Folge geleistet wird, davon zu erkennen seyn.

2) Die Bestimmung des §. 30., daß das Verhör mit Placatum der Güte eröffnet werden soll, wird einer Berichtigung dahin bedürfen, daß der Beklagte zuerst über die Klage und seine Einreden zu vernehmen, und dann erst, nach Feststellung der Streitfrage, die Güte zu pflegen sey.

3) Bei den Bestimmungen der §. 32. bis 34. wird dem Richter die so nothwendige Sonderung der Antwort auf die Klage und der dagegen vorgebrachten Einreden, auch daß er die Vollständigkeit der Verteidigung möglichst befördere, besonders und ausdrücklich zur Pflicht zu machen seyn, welches hauptsächlich in den beabsichtigten Fällen, wo der Beklagte keinen Rechtsbeistand hat, nothwendig erscheint.

4) Die sehr zweckmäßige Vorschrift des §. 79. möchte doch dahin zu modificiren seyn, daß es von dem Ermessen des Obergerichts abhängt, in denjenigen Fällen, wo die Verhandlung vor dem Untergerichte nicht deutlich oder vollständig erscheint, noch eine ähnliche Verhandlung, wie in erster Instanz, eintreten zu lassen.

Demnachst wird

5) bei §. 65. auf den Fall, daß ein Termin circumducirt ist, zur Aufrechterhaltung der richterlichen Autorität doch jeder Theil in die angedrohte Geldstrafe, und der Kläger in die Kosten des Termins verurtheilt werden müssen.

6) Im §. 68. möchte statt der obrigkeitlichen Concession der obervormundschaftlichen Einwilligung zu gedenken seyn, auch wird die weitere Bestimmung dieses §. davon abhängen, ob überhaupt mit Einführung der Königl. Sächs. erläuterten Proceß-Ordnung die hier angezogene Constitution von 1775 als ferner fortbestehend angeführt werden kann.

7) Die wohlthätige Bestimmung des §. 107. glauben die getreuen Stände als eine allgemeine Bestimmung zur Erlduterung des bestehenden und in allen Theilen des Großherzogthums einzuführenden Schreib-Edicts angelegentlichst empfehlen zu müssen; wenn aber endlich

8) im §. 109. dem Ermessen des Oerrichters überlassen ist, auch in minder wichtigen Sachen in der Maasse, wie in wichtigen liquidiren zu lassen, so möchte diese Bestimmung bei den übrigen, ein frivoltes Verfahren so zweckmäßig abschneidenden Vorschriften, als unnöthig erscheinen.

Diese wenigen Bemerkungen werden die baldige Einführung dieses so wohlthätigen Gesetzes in dem gesammten Großherzogthume nicht verzögern können, und die getreuen Stände dürfen von der weltverdienlichsten Anordnung Ibro Königl. Hoheit erwarten, daß solches recht bald zur Promulgation gelangt. Indem sie hierauf ehrerbietig anfragen, schließen sie die ihnen zugefertigten Acten wieder bei, und wiederholen die Versicherung ihrer tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Weimar, den 15. März 1817.

Z e i l a g e X.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben auf der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 13. März d. J. ersehen, daß der getreue Landtag den zur Verfassungsmäßigen Erklärung mitgetheilt erhaltenen Entwurf einer neuen gesetzlichen Vorschrift über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen Rechtsstreitigkeiten, mit besonderer Aufmerksamkeit geprüft hat.

Hochdieselben haben Ihren Regierungs-Gesegen hier und zu Eilenach aufgegeben, sich über die zu jenem Gesetzesentwurf gemachten Bemerkungen unverweilt gütlich zu vernehmen zu lassen, damit alsdann die Publikation des Gesetzes ohne Zeitverlust erfolgen könne.

Weimar, den 15. März 1817.

Z e i l a g e Z.

Die getreuen Landstände sind durch das höchste Decret vom 15. d. M. in Kenntniß gesetzt worden, daß Ihre Königl. Hoheit geruht haben, die zu dem neuen Gesetzesentwurf über das in minderwichtigen Rechtsstreitigkeiten zu beobachtende gerichtliche Verfahren, gemachten Bemerkungen, Höchstders Landesregierungen zu sobaldstiger Begutachtung aufzutragen zu lassen, damit die Publikation des Gesetzes ohne Zeitverlust erfolgen könne.

Sie verehren es mit dem lebhaftesten Danke, daß eine für die Rechtspflege so wichtige und nützliche Vorschrist so bald als möglich zur Anwendung kommen soll, und erkennen den Nutzen hiervon zu lebhaft an, als daß sie sich nicht zu dem euerbetzigen Antrage verpflichtet halten sollten:

daß Ihre Königl. Hoheit, auch wenn die höchste Entscheidung gegen die eine oder die andere der erwähnten Bemerkungen nothwendig werden sollte, dennoch geruhen möchte, das Gesetz ohne Weiteres zur Publication gelangen zu lassen.

Die getreuen Landstände glauben hierdurch das unbegränzte Vertrauen in die landesväterliche Fürsorge Ihrer Königl. Hoheit zu bekräftigen und zugleich die Bestimmungen ihrer tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Weimar, den 19. März 1817.

Die getreuen Landstände etc.

Z e i l a g e A. A.

Der von der Großherzogl. Regierung zu Weimar, mittelst anliegenden Berichts eingesendete Entwurf eines Patents zu Abschaffung des Preussischen Rechts in dem vormals Erfurth'schen Gebietsstellen des Großherzogthums, hat der getreuen Landschaft, nebst den beiliegenden Acten-Büchern und Bemerkungen in der Absicht mitgetheilt werden sollen, damit die getreuen Stände sich einer Erklärung darüber vereinigen und solche Verfassungsmäßig zu erkennen geben mögen,

Weimar, den 14. Februar 1817.

(Die Fortsetzung folgt.)

Großherzogl. S. Weimar – Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 6.

Den. 2. May 1817.

Bekanntmachungen.

Bei dem am 13. d. M. zu Weßdorf im Newstädter Kreise stattgehabten Brand, wodurch 3 Bauerngüter in Asche gelegt wurden, hat sich der Mauermeister Löpel, aus Triptis, durch rastlose Thätigkeit bei Löschung des Feuers vor allen vortheilhaft ausgezeichnet, und ist ihm deshalb eine Prämie verwilligt worden. Es wird ihm aber hiermit auch die wohlverdiente öffentliche Belobung zur Macheiferung ertheilt.

Sign. Weimar, den 23. April 1817

Großherzogl. S. Landesdirection 1. Section das.
K. Hofelands.

Beförderungen. Der Kunst- und Handelsrath, Herr August Breiter zu Leipzig, hat den Character als Hofgärtner mittelst Ministerial-Decret vom 1. April erhalten.

Er. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben den Collaborator an hiesiger Hofkirche, Herrn D. Heinrich Went, zum Professor am Gymnasium hier, mittelst Decrets vom 15. April zu ernennen geruhet.

Der bisherige Geheime Regierungsrath und Ober-Consistorial-Director, Herr Heinrich Carl Friedrich Deucher hier, ist, höchster Anordnung zufolge aus dem Regierungs-Collegium heraustrgetreten, um sich den vermehrten Directorial-Geschäften und Rechnungsraaths-Arbeiten bei dem Großherzogl. Ober-Consistorium ausschließlich zu widmen.

Der Regierungs-Assessor, Herr D. Christian Wilhelm Schumann hier, ist zum Regierungsrath durch höchstes Decret vom 23. April ernannt worden.

Der Königl. Sächs. Premier Lieutenant von der Infanterie Herr Jobst Christian Heinrich von Stein auf Lausnitz, hat, mittelst höchsten Decrets vom 25. April, den Character als Cammerjunker erhalten.

Fortsetzung der Verhandlungen des Weimarischen Landtags.

Untertänigste Erklärungsschrift der getreuen Landstände, über die Verletzung des ihnen im Grundgesetze §. 5 Nummer 6. huldreichst ertheilten Rechts, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, durch einige Landesbehörden.

Im fünften Paragraphen, Nummer 6 des Grundgesetzes über die Landständische Verfassung haben Ihre Königl. Hoheit huldreichst geruhet, den getreuen Ständen das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung zuzusichern und zwar in der Art, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande, oder in einer ganzen Provinz, zum Gegenstand haben, und eben deshalb das Allgemeine angehen, ohne ihren, der Landstände, vorgängigen Beyrath und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen.

Demohngeachtet sind seit Promulgation des Grundgesetzes zur Landständischen Verfassung, ohne Beyrath, ohne Einwilligung der getreuen Landstände von einigen Behörden neue gesetzliche Vorschriften erlassen und schon bestehende Gesetze der alten Lande in den neuhinzugekommenen Landestheilen eingeführt worden, welche unläugbar unter jene Bestimmung gehören dürfen.

Ohne das fünfte Landständische Recht ganz streng zur Ausübung bringen zu wollen, hatten sich die getreuen Landstände verpflichtet, ihre Mängel durch Thatfachen zu belegen. Es gehören folgende Nachweisungen hierher:

1) Großherzogliche Landesregierung zu Weimar erließ unter dem 24. Mai 1816. Großherzogliche Landesregierung zu Eisenach aber unter dem 11. Juni 1816 eine Bekanntmachung wegen neuer gesetzlicher

Bestimmungen zur Abkürzung des Ehefortions-Prozesses. Die erstere ist No. 43 der Weimarschen, die letztere in No. 49 der Eisenachischen Wochenblätter vom Jahr 1816 abgedruckt.

2) In dem Wochenblatte No. 49 erschien eine Bekanntmachung Großherzoglicher Landesregierung allhier, vom 13. Juni 1816, die Einführung des Impost und der Trankeuer in den vormals Fürstlich Schwarzburgischen Dörfern betreffend.

3) In No. 82 wurde durch eine Bekanntmachung Großherzoglicher Landesregierung zu Weimar vom 3. Okt. 1816 der in dem Amtsbezirk Ilmenau gewöhnlich gewesene Volljährigkeitstermin vom 24. Lebensjahre auf das 21. herabgesetzt.

4) Großherzogliche Landesdirection zu Weimar macht in No. 85 unter dem 21. Okt. 1816 bekannt, daß aller und jeder Ankauf von Getraide irgend einer Art auf dem Lande und außer den städtischen Märkten, den kleinen Handel zum eigenen Bedarfs im Orte selbst ausgenommen, für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Umstände, und bis auf Widerruf gänzlich verboten seyn, und mit Confiscation des erkauften Getraides bestraft, auch dem Denuncianten die Hälfte des zu confiscirenden Getraides zugesprochen werden solle.

5) In No. 3 der Wochenblätter vom Jahr 1817 erschien eine erläuternde Bekanntmachung Großherzoglicher Landesdirection zu Weimar, vom 7. Januar 1817, wegen des wucherlichen An- und Aufkaufs des Getraides auf dem Lande, wornach bestimmt wird, daß jeder Getraide-Ankauf auf dem Lande und außer den städtischen Märkten, auch zum eigenen Bedarfs, und zwar sowohl Inn- als Ausländern mit alleiniger Ausnahme des Getraide-Ankaufs zum eignen Bedarfs im eigenen Wohnort, von einem Wirth Nachbar desselben Ortes fernhin bei Confiscation des Getraides verboten bleibe.

6) Großherzogliche Landesdirection zu Eisenach, macht in No. 84 der dasigen Wochenblätter unter dem 4. Nov. 1816 bekannt, daß während der gegenwärtigen außerordentlichen Theuerung bis auf Widerruf der Kauf- und Verkauf irgend einer Art von Getraide, lediglich auf den angeordneten Getraide-Märkten zu Eisenach, Verla a. d. Herra, Wacha, und Gelsa, geschehen solle und jeder Getraide-An- und Verkauf auf dem Lande, bei Confiscation des Getraides, verboten seyn, mit alleiniger Ausnahme, daß in jedem Orte den Einwohnern unter sich der Kauf zum eignen Brodbedarfs nachgelassen bleibe.

7) In Nummer 46 der Eisenacher Wochenblätter theilt Großherzoglicher Cammer eine Bekanntmachung mit, welche das Ältere im Eisenachischen Kreise erläßt:

ne Mandat vom 2. Sept. 1771, die Abstellung der Einfuhr und des Gebrauchs des fremden Salzes betreffend, auf die neuen zum Eisenachischen Kreise geschlagenen Landestheile ausgedehnt wurde.

8) Großherzogliche Landesregierung zu Eisenach erstreckte mittelst Bekanntmachung vom 28. Juni 1816 in Nummer 53 der dasigen Wochenblätter, die seit dem Jahr 1791 im Eisenachischen bestehende Verordnung, welche den Verkauf des Silbers ins Ausland bei 20 thl. Strafe verblet, auch auf die neuen Landestheile. Endlich

9) wurde mittelst einer Bekanntmachung Großherzoglicher Landesdirection zu Eisenach vom 13. Nov. 1816, in der Beilage zu dem Wochenblatte No. 92, abgedruckt, das Brandweimbrennen beschränkt.

Was die getreuen Landstände in ähnlichen, wiederkehrenden Fällen thun müßten, liegt in der Constitution; gegenwärtig erkennen sie zwar die Nützlichkeit der unter den Nummern 1. 2. 3. 7. und 8. ausgehobenen gesetzlichen Vorschriften allenthalben an, und genehmigen deshalb unbedenklich das Fortbestehen derselben, sind aber nicht vermögend, die unter den Nummern 4. 5. 6. und 9. erwähnten Bekanntmachungen, wodurch der Auf- und Verkauf des Getraides, insbesonders des Brandweimbrennens beschränkt worden ist, mit gleichem Bessern zu betrachten; obschon die demselben zum Grund liegende wohlmeinende Absicht Großherzoglicher Landesdirection, die Unterthanen gegen Getraide-Mangel zu schützen und wohlfeilere Getraidepreise herbeizuführen, nicht verkannt werden mag.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die angeführten Beschränkungen des Getraidehandels, wie alle Beschränkungen des Handels, mit Nachtheilen verknüpft und, insonderheit für die Bewohner kleinerer Städte und für den Landmann.

Die Städte, in deren Wohnort ein Getraidemarkt nicht Statt findet, oder die Bewohner solcher Dörfer, welche von den Marktsorten entfernt liegen, sind, weil sie außer den Marktsorten Getraide auch nicht zum eignen Bedarfs in einem benachbarten Orte kaufen dürfen, gezwungen, den Weg nach der vielleicht mehrere Stunden entfernt liegenden Marktsort zu machen, wodurch der Getraidepreis für sie beträchtlich erhöht wird.

Und solche Landbewohner, welche Getraide zu verkaufen haben sind, wenn sie es verüben müssen, genöthigt, dorthin die entfernte Marktsort zu fahren, und ihre ökonomischen Geschäfte zu vernachlässigen.

Die getreuen Landstände müßten befürchten, ihre Abnützung zu erlangen, wenn sie alle die Gründe aufzählen wollten, aus denen sie ihnen die Uebereinstimmung

gung ergeben hat, daß der bei Abfassung jener gesetzlichen Vorschriften beabsichtigte heilsame Zweck unerreicht bleibe. Sie erlauben sich, ihren Antrag ehrerbietigst darauf zu richten, daß die unter den Nummern 4. 5. 6. und 9. erwähnten Bekanntmachungen baldigst zurückgenommen werden mögen, was wohl um so füglich ohne Schwierigkeiten geschehen kann, da der Drang der Umstände, unter denen sie erlassen wurden, verschwunden zu seyn scheint und mit der Hoffnung eines baldigen günstigen Frühjahrs der Gedanke an eine gesegnete Ernte sich verblüdet.

Neben der unterthänigsten Bitte, daß Ihre Königl. Hoheit auf die vorstehend gegebene Veranlassung die Landesbehörden auf den Inhalt und wahren Sinn des Grundgesetzes §. 5. nochmals verweisen lassen wollen, erneuern die getreuen Landstände die Versicherung ihrer tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Weimar, den 14. März 1817.

Die getreuen Landstände u.

* * *

Er. Königl. Hoheit dem Großherzog ist die unterthänigste Erklärungsschrift vom 14. März gebührend vorgetragen worden, worin der getreue Landtag Beschwerde führt über Verletzung des ihm im Grundgesetz §. 5, No. 6, huldreichst erteilten Rechts an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, durch einige Landesbehörden.

Er. Königl. Hoheit konnten von dem getreuen Landtag voraussetzen, daß HöchstIhre Gesinnungen demselben bekannt sind und jeder einzelne Volksvertreter, vom klaren Gefühl geleitet, sich überzeugt halte, wie HöchstIhre Sorgfalt stets darauf gerichtet ist, die Verfassung, welche aus freiem Antrieb entgegen kommend, mit dem Beirath und der Zustimmung der Abgeordneten des Landes festgestellt worden ist, unversehrt zu erhalten und wider Verletzungen noch Eingriffe in dieselbe den Landesbehörden zu gestatten.

Er. Königl. Hoheit vertrauen aber ebenfalls zu den Einsichten und den Gesinnungen der getreuen Landstände, daß ihnen nicht entgangen seyn wird, wie in der Landesverwaltung öfters Fälle sich ereignen, wo die von Umständen und Ereignissen schnell herbeigeführten Bedürfnisse alle Thätigkeit der Landesbehörden um so dringender in Anspruch nehmen, je größere Nachteile aus Vernachlässigung oder Unversandtheit zweckdienlicher Mittel entspringen würden.

Für solche Fälle müssen HöchstIhre selbst als aus der Natur des Regierungs- und Oberaufsichtrechtes folgend sich vorbehalten, Ihren Landescollegen zu gerathen, zu Beruhigung der Unterthanen bei anstehen-

den Gefahren und zu Anwendung größerer Uebel, Anordnungen zu treffen, welche, obwohl mehrertheils auf der Uebereinstimmung mit den in früherer Zeit bei ähnlichen Veranlassungen getroffenen Vorkehrungen und also auf frühern Gesetzen beruhend, dennoch nicht als dauernde Gesetze sondern als Verfügungen zu betrachten seyn sollen, deren Gültigkeit öfters nicht bis zu der nächsten Zusammenkunft des Landtags sich erstrecken mag und bloß durch dessen Zustimmung zu bleibenden Gesetzen erhoben werden kann.

Uebrigens wollen HöchstIhre selbst den getreuen Ständen selbst überlassen, bestimmte Vorschläge deshalb zu thun, welche die leitenden Grundsätze zu möglichstster Sicherstellung des freien Verkehrs und Handels für solche Fälle aufzustellen geeignet sind, und wonach die Ausübung der Regierungsthätigkeit geregelt werden möge.

In der Reihe der oben bezeichneten augenblicklichen Anordnungen sind unstreitig die in der Eingangserklärung unterthänigsten Erklärungsschrift unterm 4. 5. 6. und 9. aufgezählten Verfügungen mit begriffen, sie wurden nach reiflicher Erwägung, an welcher fast sämtliche Landräthe bei der Landesdirection Theil genommen, als öfters schon in diesen Landen und auch in Nachbarstaaten gesetzlich angewendet, Mittel erwählt, um die allgemeine Beunruhigung über die verminderte Ernteligkeit der Ernte zu stillen, die der bedürftigen Classe oft anstößige Consumption der Brodfrüchte in den Brandweimbrennereien einigermaßen zu beschränken, die den Verwaltungsbehörden unentbehrliche Aufsicht über die größere oder mindere Ausfuhr des Getraides zu erleichtern und den Stadtbewohnern, wo die größere Zahl der Consumenten zusammengedrängt lebt, den Trost zu gewähren, daß Mangel nicht vorhanden sey, wiewohl die Lebensmittel in höherm Preise stehen.

Wenn gegenwärtig, wo die ganz unerwartete Milde des verfloffenen Winters die frühere Ankunft ausländischer Kornvorräthe begünstigte, und bei der größtentheils gesicherten Aussicht zu einer gesegneten Ernte, manche Befürchtungen entfernt sind, jene Maßregeln überflüssig erscheinen, so sind Ihre Königl. Hoheit gern geneigt, nach dem Antrag der getreuen Stände, die im verwichenen Herbst getroffenen Anordnungen aufzuheben und haben an die Landesdirection die beschlossenen Befehle ergehen lassen.

Gern haben übrigens HöchstIhre selbst gesehen, daß gegen die Fortdauer der, unter 1. 2. 3. 7. 8. aufgeführten Verfügungen, im Anerkenntniß deren Zweckmäßigkeit, keine Einwendungen gemacht worden sind; sie waren nothwendig zu allmählicher Einführung nach der Verwaltungsmaximen in den neu erworbenen Provinzen oder zu Ergänzung der durch deren Absetzung

veränderten Verhältnisse: sie wurden endlich in dem Zeitpunkt gegeben, wo die neue Landesverfassung noch nicht in volle Wirksamkeit getreten war, als welche erst nach vollendeter verfassungsmäßiger Wahl der Volksoberer und nach deren Zusammenberufung zum Landtag, nach Maßgabe der Patente zu Einführung des Grundgesetzes vom 5. May 1816, in Anwendung gebracht werden sollte und konnte.

Weimar, den 25. März 1817.

Unterschiedliche Erklärungsschrift der getreuen Landstände auf den 9. 11. und 13. Punkt der höchsten Proposition etc.

Wenn Ihre Königl. Hoheit kaiserlich geruht haben, in dem 9ten, 11ten und 13ten Punkt der höchsten Propositionen verschiedene Anträge zu Gunsten der Gesundheitspflege und der dahin abzuwickelnden Anstalten — einen Plan zu Erstellung des kaiserlichen Landesgesetzes über die sämtlichen Grossherzogtl. Vögte, und die Einführung der hier gemäßen Landesverordnung in den vorwärts Königl. S. Theilen — sodann die persönliche Einführung der kaiserlichen Forst- und Jagdordnung in den neuen Landesgesetzen, zur Berücksichtigung zu empfehlen: so haben die getreuen Landstände allen diesen Gegenständen ihre um so verstärktere Aufmerksamkeit gewidmet, je mehr sie hierbei die in allen Verordnungen der Landesobhofschaft gemachten Landbesitzes-liche Rechte wahrhaft erkennen und nachdrücklich beschützen.

Der erste Gegenstand,

A. die Gesundheitspflege,

zerfällt nach denen theils der höchsten Proposition, theils zwei besonders höchsten Decreten beigelegten Acten in die drei abgetheilten Anträge:

- a) auf Erweiterung des Eisenbaues zu Jena,
- b) auf bessere Befolgung der Pöschter und
- c) auf Unterstützung der Entbindung-Anstalt zu Jena, durch Beiträge aus den numerierenden Ländern, vorzüglich dem Würstlicher Kreise.

Was nun zu a) die Erweiterung des Eisenbaues zu Jena anlangt, so können die getreuen Landstände die Mühsal und Nothwendigkeit dieser Maßregel aus dem Grunde nicht im Mindesten in Zweifel stellen, weil die dermalige Beschränktheit des Locals zur Folge haben würde, daß entweder nicht alle Jren aus dem ganzen Umfange des Grossherzogthums untergebracht werden könnten, oder daß die hieher bezugsfähige Aufnahme von Jren aus dem Auslande aufhören müßte.

Demnach ist es eben so wünschenswerth, die Berücksichtigung nicht von der Hand weisen zu müssen, die

nach Aufweis der Jren durch die beherrschenden Gefährdungen der Jren in der Anstalt vermehrt, als es gerathet ist, den neuen Landesbehörden für die Unterstützung Erfah zu gewähren, deren sie in jeder Beziehung in den alten Mutterländern der ihrer Aufzucht theilhaftig waren.

Aus eben diesem Grunde glauben auch die getreuen Landstände darauf antragen zu müssen, daß der für die gedachte Erweiterung auf 941 thl. 15 gr. organisierte Kostenbeitrag, den sie zu bewilligen kein Bedenken haben, nicht von neuen Landesunternehmungen, sondern vielmehr aus der Coucou-Landeskassensatzung zu bestreiten sein möchte.

Nicht minder finden zu b) die getreuen Landstände in der vorgeschlagenen besseren Befolgung der Pöschter, besonders durch Abgabe von Foragerationen in Natur, ein wirksames Mittel nicht nur zur Beförderung der kaiserlichen Hilfe, morauf oft alles ankommt, sondern auch hinsichtlich der Transportmittel zur Erleichterung der Lasten für unermittelte Kräfte.

Indem sie daher die sämtlichen dahin abzuwickelnden Anträge Grossherzogtl. Landesdirection genehmigen, so fühlen sie sich auch besonders verpflichtet, ihnen unterthänigsten Dank für denjenigen Beitrag zu den Foragerationen darzubringen, welchen Ihre Königl. Hoheit aus Grossherzogtl. Gommittäten zu diesem Zweck huldreichst auszusprechen geruht haben.

Außerdem scheint ihnen der vorliegende Anreiz zu erfordern, daß die Bewilligung der denkbaren Summe von 1370 thl. aus landkassensatzlichen Mitteln, nemlich 200 thl. zu baaren Gehaltsvermehrungen der Pöschter im Weimarschen und Neustädter Kreise;

200 thl. zu vergütungen im Eisenachischen Kreise, und 950 thl. für 19 kaiserlichen Forager,

von folgenden Bestimmungen abhändig bleibe und zwar „1. daß jeder Pöschter in allen sechs Jden, wo er auf Anordnung der Polizei oder Justizbehörde sein Amt verwaltet, Transportkosten nie, Gutsstellen oder nur alldann liquidieren dürfe, wenn der Pöschter oder dem Schutzherrn dinsten zuruckman werden, und von ihr oder ihm bezahlt werden können,“ ingleichen

„2. daß ein Pöschter, wenn er in seinem Sprengel durch einen einzelnen Landesunterreben dinsten werde, ebenfalls einen Transportkosten, sondern diese Beiträge und Gutsstellen und zwar letztere mit 1/2 zu liquidieren befaßt sein dürfe.“

(Der Beschluß dieser Beilage folgt.)

Großherzogl. S. Weimar - Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 7. Den 9. May 1817.

Großherzogliches Patent.

Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürchteter Graf zu Hainburg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg &c. &c.

Nachdem Wir auf den verfassungsmäßigen Antrag der getreuen Stände für Unsere Lande einige Veränderungen der gemeinschaftlichen durch das Publications-Patent vom 20. December 1816 preussisch eingerichteten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung näher zu bestimmen und zu erläutern Uns benogen gefunden; so sei in dieser Absicht noch folgendes gesetzlich bestimmt und verordnet sey:

1. Zum §. 27. der provisorischen Oberappellations-Gerichts-Ordnung und zu No. IX. des Publications-Patents vom 20. December 1816.

1) Beschwerden über die Untergerichte wegen Verweigerung, oder verzögerter Justiz sind lediglich bey dem kompetenten Landes-Justiz-Collegium (Regierung) anzubringen und zu erledigen.

2) So oft hingegen dergleichen Beschwerden wider ein Landes-Justiz-Collegium erhoben werden werden, so ist genau zu unterscheiden: ob dies über Langsamkeit der Rechtsaufgabe und richterliche Unthätigkeit geht, oder, ob es eine ausdrückliche Verweigerung des rechtlichen Gehörs einer Partei vorliegt.

3) Beschwerden der ersten Art über Verzögerung der Justiz des Landes-Justiz-Collegiums, sind als Gegenstand der landesherrlichen Oberaufsicht in Verwaltung der Justiz, lediglich der Uns selbst anzubringen und werden von Uns nach abgeforderten Berichterstattung und erfolgtem Bericht im Staatsministerium, unverweilt durch angemessene Verfügungen erledigt werden.

Sollte deren Beurtheilung von künftigen Rechtsfragen, oder ähnlicher Untersuchung abhängen, so werden Wir (nach §. IX. des Publications-Patents vom 20. December 1816) gesetzlichen Beistand von dem Ober-Appellations-Gericht einholen und nach Abgabe desselben verfügen; oder auch nöthigen Falles eine eigene Untersuchung-Commission anordnen.

4) Wenn hingegen durch Resolution eines Landes-Justiz-Collegiums ausdrückliche Verweigerung des verfassungsmäßigen statt findenden rechtlichen Gehörs ausgesprochen wird, und zwar in einer Sache, die nicht schon wegen ihrer Qualität an sich von der Competenz der Ober-Appellationsgerichte glänzend aufgenommen ist (§. 20. No. 1 — 10. und §. 36. No. 1 — 6. der preussischen Oberappellations-Gerichts-Ordnung) so ist die dasselbe Beschwerde, ohne auf den Mangel der Appellationssumme zu sehen, unmittelbar dem Ober-Appellationsgericht zu Jena angebracht werden können; und dieses soll auch dann einwirken, wenn das rechtliche Gehör in einer Angelegenheit, bei welcher es zweifelhaft, ob sie Justiz- oder Administralnatura sey, und das Landes-Collegium für seine Zuständigkeit hält, abgeschlagen worden.

5) Das Ober-Appellations-Gericht hat in solchen Fällen, unter abschließlicher Aufnahme der Beschwerde schriftlich, vom dem Landes-Justiz-Collegium Mittheilung der Acten und der Gründe des verweigerten rechtlichen Gehörs zu verlangen, welche künftigen binnen Vierzehn Tagen erfolgen soll.

Es werde nun der Beschwerde begründet oder unbegründet befinden, so ist jedenfalls der Ausspruch des Ober-Appellations-Gerichts, der jedoch immer nur resp. auf Befristung des rechtlichen Gehörs oder auf Anweisung des Beschwerdeführers gerichtet seyn kann, ohne in die Materie einzugreifen — dem Landes-Justiz-Collegium in der gesetzlichen Weiseform und mit Beifügung der Gründe mittelst Communication zu überreichen, und von diesem zu beachten und zu vollziehen; vom Ober-Appellationsgericht aber ist jedesmal, nach nur gleich ausführlich die Beschwerdeschrift, sondern auch späterhin der erledigte Ausspruch an Uns mittelst Antragsbeistand in duplirt einzurichten, damit Wir in Kenntniß gesetzt werden, ob Unsere Landes-Justiz-Collegien die Befolgung verweigerter Justiz mit Recht oder mit Unrecht gemacht worden.

Weg ungegründet befandener Beschwerden hat das Ober-Appellations-Gericht nach Ermessen des Falls, zugleich Verweis oder andere Strafe gegen den nachlässigen Beschwerdeführer auszusprechen.

6) Es kann aber von einer besondern Beschwerde über verweigerte Justiz nie die Rede seyn, so oft eine Verfügung vorliegt, die bereits eine richterliche Entscheidung irgend eines Streitpunktes enthält, als gegen welche vielmehr der sich beschwert erscheinende Theil die geeigneten und zulässigen Rechtsmittel im geordneten Gange des Processus zu gebrauchen hat.

7) Sollten Beschwerden über verweigerte oder über vermeintlich verweigerte Justiz im Fällen, die nicht zu den vorhin unter 4. bezeichneten gehören, dennoch an's Ober-Appellations-Gericht gelangen, so sind solche lediglich sofort abzuweisen oder den klagenden Theil, an Uns berichtet einzuliefern.

II. Zum §. 39. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung.
Die aus Rücksicht auf eine mehreren Staaten gemeinschaftliche Ober-Appellations-Weisungs-Ordnung erfolgte Fassung der Eingangs Worte dieses §.

„Eben so können Anklagesachen der Landstände gegen höhere Staatshöhere, da, wo Erstern ein solches Recht zukommt, von dem Landesherren gleich in erster Instanz an's Ober-Appellations-Gericht gelangen werden.“

soll in eine Weise den Bestimmungen in dem §. 115. des Grundgesetzes, über die ständische Verfassung im Reichsgesetz vom 5. Mai 1816., nach welchem dergleichen Anklagesachen notwendig in einer Instanz an das Ober-Appellations-Gericht einreichen werden müssen, bezogen auch nach Inhalt des übrigen Inhalts dieses §. 39. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung für unsere Reichsgesetzgebenden Lande dahin erläutert: daß nun auch in diesen Fällen dem der Landes-Verfassung gemäßen, reichsgesetzgebenden Landesorgane zu thun, in den dazu geeigneten Fällen dem Kläger, wie dem Beklagten die Einbringung eines bestimmten Urtheilspruches zugelassen werden soll.

III. Zum §. 60. der provisorischen D. A. Gerichtsordnung.

So oft vom Landes-Justiz-Collegium eine an das D. A. Gericht eingewandte Verweisung, wegen nach §. 50. und 36. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung erscheinender Inappetenz der Sache verworfen wird, soll gegen diese rejectorische Resolution, dessen der Appellant darüber zu können glaubt, daß die Sache mit Unrecht für inappetent gerichtet worden, — statt der im §. 60. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung nachzulesenden verfassungsmäßigen Beschwerde, eine neue Berufung binnen nächster Wochefrist an das Ober-Appellationsgericht eingebracht werden können; jedoch ohne, daß die Suspensionkraft derselben sofort und früher einträte als bis das Ober-Appellations-Gericht ausdrücklich darauf erkannt hat.

Das Landes-Justiz-Collegium hat, sogleich nach Einbringung einer solchen Verweisung, und ohne dem Appellanten erst zu hören, die Acten an das Ober-Appellationsgericht zu senden, kann aber nach Uebersicht, mit Berücksichtigung seines Erkenntnisses einstweilen vorseheuen. Das Ober-Appellationsgericht spricht nun über die Frage; ob der vorliegende Fall an sich appellabel sey oder nicht? wobei der Antrag auf automatische Acten-Verweisung niemals Platz findet.

Wird auf Appellabilität erkannt, die Berufung selbst aber, ihrem materiellen Gehalte nach, schon jetzt offenbar unbegründet befinden; so kann sie gleichgültig verworfen, und dadurch die ganze Sache sofort beendigt werden, wie §. 64. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung dispozt.

Außerdem hat das Erkenntniß auf Appellabilität zuverweilt die Remission der Sache an das Landes-Justiz-Collegium zur Folge, des welchem alsdann erst das gewöhnliche Appellations-Verfahren einleitet milt. (S. 58. 61 — 63).

IV. Zum §. 24 und 98. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung.

Die den Principien des Ober-Appellations-Gerichts beigelegte Kraft ist also dahin zu verstehen, daß dergleichen öffentlich und gemacht Präjudicien, in so weit sie Streitige Rechtsfragen betreffen, und mithin bestimmte Auslegungen schon vorhandener Gesetze enthalten, sowohl dem Ober-Appellationsgericht selbst, als allen andern Landes-Justizbehörden als Norm der künftigen ähnlichen Entscheidungen so lange dienen sollen, bis die Gesetzgebung selbst ein andres vorschreibt.

Ueberschrieben haben Wir vorstehende Erkenntnisse und Bestimmungen in gegenwärtiges Patent lassen, welches mit Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und durch Vorlesung Unseres Großherzogs Johannes v. J. u. und durch Abschrift in dem Urtheils- und Erkenntniß-Blatt zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung zu bringen befohlen.

So ersehen und gegeben Weimar, den 29. April 1817.

C a r l A u g u s t.

W. v. Wolst. U. W. Gerst. v. Grisch. v. Gerstorf. Graf Oeding.

vdt. Adamow.

Bestimmungen.

I. Aus officiellen Berichten der Landesbehörden ist zu entnehmen gewesen, daß nach einer in demselben Gebiete, so wie vorber Königlich Sächsisch waren, bestehenden Befragung, die Ehe lutherischer Unterthanen mit katholischen oder reformirten Personen in der Regel an nicht gestattet werden ist, als nach vorgängigem Besprechen, daß der in solcher Ehe zu erzeugende Kinder in der lutherischen Religion erzogen werden sollen.

Da jedoch hiezu ein Religionszwang liegt, der mit den Bestimmungen der deutschen Bundesakte und der in dem Großherzogthum Weimar - Eisenach vorgeordneten Religionsfreiheit in Widerspruch steht: so wird nicht nur solchen Eltern, von denen der eine Katholik, der andere aber evangelisch ist, sondern auch insbesondere den beiderseits katholischen Eltern, in den außer abgetretenen, römisch-katholischen Ehegatten, durchaus freigestellt, ob für ihre Kinder in der katholischen oder in einer andern christlichen Religion aufzuziehen wollen.

Weimar, den 10. April 1817.

Großherzog. Säch. Landes-Commission für das katholische Kirchenwesen.

Preuer.

II. Da kein Recht des einzelnen Staatsbürgers auf Leben und zum Nachtheil der öffentlichen Verhältnisse der Versammlung des Staates zu andern Staaten auszuüben werden darf, so ist insbesondere Vorsicht in Vertheilung von Regenten und Regierungen eine Pflicht jedes Unterthanen, die er durch Ausübung seiner Rechte und durch Gebrauch seiner Staatsbürgerlichen Freiheiten nie aus dem Auge verlieren darf.

Wenn daher durch Aufhebung der früher in dem Großherzogth. Landen bestellenden Censur eine vollkommene Verfreiheit ausgesprochen, und jedem Staatsbürger durch das Staatsgrundgesetz als ein Recht zugesprochen worden ist; so ist doch diese specielle Befreiung durch die im Einigem ermittelte allgemeine Verpflichtung um so mehr bedingt, als bey der Aufnahme der Vereinigung der Rheinbund der bestehenden Verantwortlichkeit des Schriftstellers, Verlegers oder Druckers, für den Inhalt der von ihm verfaßten, verlegten oder gedruckten Schrift vortheilhaft wirken mußte, und es haben deshalb Sr. Königl. Hoheit der Großherzog, auf erfolgte unterthänigste Anträge, wie gegen Schriftsteller, Verleger oder Drucker, welcher sich Ungehörigkeiten gegen fremde Regenten oder Regierungen, oder gegen den deutschen Bund, insbesondere in Journalen oder öffentlichen Blättern zu Schulden kommen lassen, zu verfahren sey die unterzeichnete Behörde zu ermächtigen und resp. anordnend anzuweisen geruht:

1. d.ß. bürgerlichen Individuen, welche sich mit

Journalistischer oder Zeitungsschriftstellers in den gesammelten Großherzogth. Landen abgeben, zunächst öffentlich verurtheilt werden sollen, nicht durch unvorsichtige und unangemessene Urtheile über Regenten und Regierungen, Beschwerden derselben gegen sie zu veranlassen, oder die freundschaftlichen Verhältnisse des Großherzogth. Regentenhauses zu andern Regenten und Staaten zu unterbrechen.

2) daß wenn Regenten oder Regierungen gegründete Beschwerden deshalb erheben, die aus Politik, Politik, oder die dies bittet in solchen und ähnlichen Fällen schicklich war, und wie solcher zu Erhaltung oder Wiederherstellung des öffentlichen Friedens und guter Verhältnisse mit den andern Bundes- oder sonstigen fremden Staaten nöthig ist, — die zu Abheilung der Beschwerde erforderlichen Politischen Vorkehrungen, durch Beschleunigung und Unterbrechung der den Beschwerden Gegenstand enthaltenen Schrift, ungeschunt thun sollte; wozu, falls nach Verschickung des Rechts weiter etwas, des solcher Ungegründet nachzunehmen wäre, jedensfalls den Beteiligten, oder den aus Beruf zu handeln verpflichteten Behörden, das Ihrige zu beobachten sowohl unternehmen, als, sofern es sich dahin sey, zur Duldung bereit.

Der höchsten Vorschrift zu Folge, hat dieses alle, indem die oberste Veranordnung hiermit ausgesprochen wird, zur allgemeinen und öffentlichen Kunde gebracht werden sollen. Sign. Weimar, den 3. May 1817.

Großherzog. S. Landes-Direction, I. Section d.

R. Lufeland.

Beförderungen.

Der hiesige holländische Controllleur, Herr Pflücker, ist zum Wige. Bau-Cassier bey der Wege- und Straßen-Bau-Commission zu Eisenach, niederl. Ministerial-Deccret d. d. 3. Mai 1817 ernannt worden.

Der Registrator bey dem Gerichts-Cabinet der Landes-Regierung alhier, Herr Franz Anton Ludwig Dietrich, ist zum Amts-Commissionen beim Kreis-Justiz-Rath zu Naumburg an der Orla ernannt.

Der zweite Stadtgerichts-Referendar zu Jena, Doctor der Rechte, Herr August Schnaubert, ist zum Regierungs-Commissions- und Vormundschafft- Secretair alhier ernannt worden.

Der zehnjährige Actuar des hiesigen Amts Weimar, und Hof-Notar, Herr Carl August Lufeland, hat den Character als Justiz-Rath- Secretair erhalten, wozu die höchsten Decrete unterm 6. Mai ausgesprochen sind.

Ehren-Auszeichnungen.

Der Herzogl. O. Gotha-Altenburgische Geheimen Rätling Rath, Herr von Hoff zu Gotha, und der Herr Legationsrath und Geheimen-Rathenbar Carl Conta, abdik., haben beide das Ritterkreuz des weißen Falken-Ordens am 7ten Mai 1817 erhalten.

Fortsetzung der Verhandlungen des Weimariſchen Landtrags.

Beſchluß der Erklärungsschrift vom vorigen Regierungsjahre.

Ueberhaupt scheint die in der Weichinalordnung vom Jahre 1814 enthaltene Tare für Kerge, Pöſſler und Schwestern zu hoch zu ſeyn, wenn ſie zum Beſpiel nach S. 122, für eine Pöden-Inoculation, ohne die Weſche, 12 gr. bis 1 ſyl. 12 gr. zugreift, da doch 4 — 6 gr. hinlänglich ſeyn dürfen; und es würde daher in der Gesundheitspflege, deſſen der unheimlichſten Volkseſſe wohlthätig eingreifen,

„wenn die in der Weichinalordnung regelte degliche Tare einer nochmäßigen Reviſion unterworfen, und in denen Punkten, wo ſie, beſonders in Hinſicht der Kandleute, und der ärmern Claſſe, zu hoch iſt, herabgeſetzt würde.“

als worauf die getreuen Stände eiferbürtig antragen zu müſſen, ſich veranlaßt ſehen.

Weſentlich iſt ferner zu c) die Unterſtützung des Gehammten-Inſtituts zu Jena, einer Anſalt, deren wohlthätigkeit ſich über das ganze Land verbreitende Folgen unverkennbar ſind.

Die getreuen Landſtände nehmen auch keinen Anſtand, ihr den Neuſtädter Reiz bis zu dieſem Weſen in den andern Landbeſitzern beſtehende Abgabe des Gehammengerechens zu verwilligen, ſind jedoch der Überzeugung, daß die anderweit vorgeſchlagene Unterſtützungsmittel durch Anwendung der Pönifications-Strafgelder aus den Patrimonialgerichten der alten Lände für das Gehammten-Inſtitut und die Einführung ähnlicher Strafgeſellen in jenen Landbeſitzern, wo ſie noch nicht beſtehen, zu Verminderung der Wechſels in geſchäftlichen Verhältniſſen, beſſer ſo lange auszuſehen ſeyn dürfen, als durch die beſchloſſene neue Geſetzgebung die Abſetzung der kirchlichen Vergehen und die Verwendung der Strafgeſeller für das geſammte Großherzogthum ſeſſenlos ſeyn wird.

Inzwiſchen werden es die getreuen Stände dankbar anerkennen, wenn Ihre Königl. Majeſtät noch freier beſchl. bei Oberbergſgl. Kammern eingehende Verſuchen, zu dem bisherigen Verluſt vorzuehen zu laſſen geſtatten wollen.

Sie finden ſich hierbei noch veranlaßt, einem Plan des Dr. med. Schnubert über die zweckmäßigſte Ein-

richtung des Gehammten-Inſtituts im Neuſtädter Reize, welcher dem Antrage der Abgeordneten dieſes Kreiſes zur Erſetzung eines eignen Gehammten-Inſtituts in Weida zum Grunde liegt, zu dem Ende vorzutragen, damit beſelbe der adminiſtrativen Wiſſenſchaft zu näherer Prüfung und Begutachtung zugewieſen werden möge.

In Bezug auf die 2. Abtheilung des 13. Pön. poſitionspunctes.

C. Die Baubegnadigungen

halten die getreuen Stände deren allgemeine Einführung in allen Landbeſitzern unter der Vorausſetzung wünschenswerth und zweckmäßig, daß

a) das Baubedürfniß nicht in ſubjectiver, ſondern bloß in objectiver Hinſicht beſchränkt, mithin nur obſtand Anspruch auf die Begnadigung zugeworfen werde, wenn über die Nothwendigkeit, zweckmäßigkeit und Gefamtheit d. s. Baues von dem Kammerſiggen auf dem Lande von dem Landrecht, nach Anſehen d. s. Sachſtandes der Gemeinde in dem Stadium von der Nothwendigkeit ein Zeugniß beigebracht ſeyn wird.

b) Daß die Baubegnadigung, ohne eine Baubüße wegen einer Art ſtattfinden zu laſſen, nur im Hauſeſteuer-Erſaſſen beſtehen möge, wodurch eine vorbeigehende Abſchätzung ſolcher zu bebauenden Plätze, wo die Steuern noch nicht geſchrieben ſind, notwendig ſey.

Zu einem Entwurf zur allgemeinen Bauſteuer-Beſetzung könnte hiernächst das in dieſiger Meining beſtehende Deputat zur Grundlage genommen werden.

In Entladung des 13. Pönctes der höhern Propoſition.

D. der Einführung der Weimariſchen Forſt- und Jagdordnung in allen Landbeſitzern

auf ſo lange, bis eine neue Forſt- und Jagdordnung für die geſammten Lände entworfen und publicirt ſeyn werde, ſind zwar die getreuen Landſtände mit dem Bedürfniß einer ſolchen neuen Forſt- und Jagdordnung vollkommen und um ſo mehr einverſtanden, je weniger ihnen die alte vom Jahr 1775 der jetzigen Zeit noch angemessen ſcheinen will, aus eben dem Grunde möchte aber die Einführung der letztern in den neuverordneten Landbeſitzern, da ſie doch durch wiederholte Veränderung werden müßte, weniger dem Zweck erwiegen, als es vielmehr richtiger ſeyn würde, die dort beſtehenden geſchriebnen Vorſchriften ſo lange im Kraft zu laſſen, bis eine Forſt- und Jagdordnung im ganzen Großherzogthum promulget ſeyn wird. Hierbei erinnern ſie die Verſicherung ihrer eifrigſten Verehrung und unwandelbaren Treue. Weimar, am 15ten März 1817.

Die getreuen Landſtände ic.

Georg Frdr. v. Lieberſel.

voll. Ruhn.

in Ausübung der Rechtspflege gehindert achten und darauf die Sache sofort zur Entscheidung der Oberbehörde auslegen.

Da jedoch jede Appellation als zweite Instanz noch wenig durch das Dasein einer ersten Instanz bedingt ist; diese aber in dem Falle, wo das Untergericht noch gar nicht entschieden hat, eben darum noch nicht vorhanden ist; so hat der Großherzog. Landesregierung allg. die Abschaffung eines solchen mißbräuchlichen, mit den Grundsätzen über den gesetzlichen Instanzenzug im Widerspruch stehenden Verfahrens beschloffen, alle Criminal-Appellationen von nun an ganz zu verbieten und ihnen, wenn sie dennoch vorkommen, jede suspensiv oder revocative Wirkung zu versagen.

Es werden daher sämtliche Justizämter, Stadt- und Patrimonialgerichte angewiesen, sich durch Appellationen dieser Art in ihrer Rechtspflege künftig nicht mehr hindern zu lassen, nach darauf zu berichten, sondern allemal erst selbst gebührend zu erkennen, und nur dann, wenn solches geschehen, und die Parthei hierauf Berufung einreicht, Bericht zu erstatten.

Weimar, den 9. May 1817.

Großherzog. G. Regierung des.
von Müller.

III. Oberconfessorial-Publicandum.

Se. Königl. Majestät der Großherzog hatten in die landesherrliche Proposition vom 2. Febr. d. J. unter andern auch die von Höchstselbst Oberconfessorien gestellten Anträge zu Verbesserung des religiösen und sittlichen Zustandes im Volk, und deren, die für diesen wichtigen Zweck aus Ansehnlichkeit, Ansehen, mit aufzunehmern und solche der eifrigsten Berücksichtigung und wirksamen Theilnahme des getreuen Landtags ganz besonders zu empfehlen getruhet.

Der Landtag hat sich hierauf über einen Theil dieser Anträge in seiner unterthänigsten Erklärungsschrift vom 22. Febr. pflichtmäßig ausgesprochen, und Se. Königl. Majestät haben, in Gemäßheit der landesherrlichen Anträge, an das unterzeichnete Oberconfessorium verfügt, welches daher nicht anstrebt, hiermit folgende, zum Theil als allgemeine, sofort gültige Verfügungen bekannt zu machen:

1. Die Circuläre wodurch sich das Christenthum von andern Bekenntnissen unterscheidet und auf welche ein großer Theil seiner Wirksamkeit beruht, bedürfen einer zeitgemäßen Erklärung. Nicht ohne höhere Vergleichung können sie sich an die Haupterkenntnisse des Christen thums anknüpfen, durch sie erst die wahre Bedeutung und die rechte Weiße erhalten. Dergestalt

A. von der Taufe

a) jeder Prediger auf dem Lande mit einem, die zum erstenmale Brautler stehen, in der Sonntags oder auf der Pfarre eine vorzügliche bestehende Unterweisung pflegen und sie auf den Stand und die Wichtigkeit des zu übernehmenden frommen Geschäftes aufmerksam machen;

b) Kinder, die noch nicht confirmirt sind, mit ihm ihr Glaubensbekenntniß noch nicht öffentlich abgelegt haben, können zur Taufe erst dann nicht zugelassen, auch ins Kirchenbuch als Pächter nicht eingetragen werden;

c) es wird hiermit wiederholt eingeschleßt, daß ein Erbarmen außer im Fall der Nothtaufe, durchaus kein Kind aus der Taufe heben soll, und wird es übrigens das unterzeichnete Oberconfessorium mit Wichtigkeit bemerken, wenn

d) die Taufanstellung, zu desto größerer Einnahme der Taufanstellung persönlich mit beyzuwehen wollen; auch sollen

e) die Wächterinnen nicht gebindert seyn, bey dem ersten Ausgange, ihr gewöhnliches Altes Danksgebet in der Nähe des Altars zu verrichten, in welchem Fall der Geistliche darauf geachtet seyn wird, der Dankenden einige erbauliche und tröstliche Worte zuzusprechen.

Die Güte unter a, d. und c. ist bereits in mehreren Circulären geäußert und hat sich als heilsam bewährt.

B. Die Confirmation soll künftig, nämlich vom Jahr 1818 an,

a) auf dem Lande zu Palmsonntag oder zu Pfingsten, b) in den Städten aber bloß zu Pfingsten vorgenommen werden, und zwar

c) sind die Wächter alsdann confirmationsfähig, wenn sie vor dem 1. October des Jahres, in welchem sie mit confirmirt werden wollen, das 15te Lebensjahr erfüllt,

d) von dem Knaben oder wird verlangt, daß sie vor dem 1. October des Jahres, in welchem sie confirmirt werden wollen, ihr 14tes Lebensjahr zurücklegen.

e) Dispensationsgesuche sind adplich verboten.

f) Der erste Anlaß des Abendmahls für die Confirmation wird für das kommende Jahr und für die Zukunft in dem nächsten auf den Sonntag nach Pfingsten, auf dem Lande aber, wenn die Confirmation zu Palmsonntag stattgefunden hat, auf den dritten Denkartstag festgesetzt.

g) das Schulgeld wird von den nichtconfirmirten Wächtern bis zu ihrem Erfüllung 13ten Jahre von den confirmirten Wächtern bis zu ihrem Erfüllung 14ten Jahre an den Schulherrn entrichtet.

h) Die Kinder aber, die einmal confirmirt sind, treten aus der Schule heraus, und sind nicht verbunden, dieselbe noch bis nach Ablauf ihres 13ten und bezüglich 14ten Lebensjahres zu besuchen, es wäre denn, daß sie es aus eigenem Antrieb thun wollten, um in den Schul- und Religionskenntnissen noch möglichst fortzuschreiten.

i) Wegen des Schulgelbes von Zeit der erfolgten Confirmation bis zum zurückgelegten 13ten oder 14ten Jahre gelten die schon vorhandenen allgemeinen Vorschriften über die Erhebung und Einbringung desselben.

C. Was das heilige Abendmahl betrifft, so wird dasselbe als ein von dem hohen Stifter unserer Religion selbst eingesetztes Gedächtnismahl seines Todes von allen wahren Christen zu aller Zeit als eine heilige Sache behandelt werden, und die Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Jesum Christum wird ihnen die würdige Freyer desselben zum innern Bedürfnis machen. Es ist eines von den beiden Sacramenten, die auch die evangelische Kirche anerkennt, und in welchem sie nicht bloß ein äußeres Zeichen des Christenthums, sondern auch eine heilsame Belebung christlichen Sinnes und eine Stärkung des Glaubens findet. Es würde daher höchst erfreulich seyn, wenn zur Erweckung und Befestigung tugendhafter Grundsätze und echter Religiosität der Sinn für eine allgemeinere, durch alle Stände verbreitete Freyer des Abendmahls nach und nach in den Herzen aller christlichen Einwohner dieses Landes aufginge, zumal gerade das laufende Jahr uns an die fromme Achtung, mit welcher Luther das Abendmahl des Herrn ansah und empfahl, ernstlich erinnert.

So möchte auch die hie und da schon beobachtete Sitte, daß nemlich die Verlobten, oder Braut und Bräutigam, in der nächsten Zeit vor ihrer Trauung, und als fromme Vorbereitung dazu, gemeinschaftlich das heilige Abendmahl genießen, wohl verdienen, daß sie auf dem Lande allgemeiner würde.

2. Hierauf hängt allerdings sehr Vieles, in Hinsicht auf Verbesserung eines sittlichen, religiösen Zustandes, von den Predigern und Schullehrern selbst ab. Es gereicht dem geistlichen Stande zur Beruhigung und Aufstärkung, daß der getreue Landtag diesen staatschützlichen Werth der Religionslehrer ausdrücklich anerkannt hat, und um deßwillen muß es ihnen willkommen seyn, daß sie Gelegenheit finden sollen, ihre nützlichen Wirkungen vielfältiger zu üben. Zu dem Ende sind

A. sofort mit Pfaffen d. S. in allen Ortschaften des Landes Sonntagsschulen zu errichten;

a) diese Sonntagsschulen sind in der Regel, in der Kirche ausnahmsweise in der Schulwohnung zu halten;

im erstern Fall, nämlich wenn die Sonntagsschule in der Kirche gehalten wird, können auch Erwachsene entweder zuhören oder daran Theil nehmen. Es wird also nach Befinden eine zweckmäßige Abkürzung des sonntägigen Nachmittagsgottesdienstes statt finden können.

b) In der Regel aber werden die Sonntagsschulen nur von Kindern der obern Schulclassen, also von 11, 12, und 13 Jahren, und noch ein Jahr lang auch von denjenigen besucht, die nach erfolgter Confirmation aus der Schule entlassen worden sind, bey Verantwortlichkeit der Eltern, der Lehrherren und der Dienstherrn. Die weltliche Obrigkeit verfügt auf Anzeig des Geistlichen, wie bey Schulversammlungen, sofort mit zweckmäßiger Strenge.

c) Die Sonntagsschulen werden von den Predigern gehalten; bey Filialen, abwechselnd zwischen der Mutter- und Tochterkirche: und zwar entweder von dem Pfarrer selbst, oder, wenn er durch Predigten oder andern Amtarbeiten zu angegriffen seyn sollte, durch den Schullehrer in des Pfarrers Gegenwart.

d) Bey dem Unterrichte in den Sonntagsschulen ist nicht bloß auf die kirchlichen Glaubenslehren, sondern neben der Erweckung und Befestigung eines wahrhaft religiösen Sinnes, auch auf das Erkennen der wichtigsten Obliegenheiten des bürgerlichen Lebens in seinen verschiedenen Beziehungen Rücksicht zu nehmen.

e) Die Herstellung von Sonntagsschulen findet jedoch nur an denjenigen Orten statt, wo nicht ältere Einrichtungen der Art für den bezeichneten Zweck schon jetzt mehr leisten.

B. Eben so haben die Prediger in den ihnen untergebenen Schulen wöchentlich drey Stunden Unterricht zu ertheilen.

a) Was die Gegenstände dieses von dem Ortsgeistlichen zu besorgenden Schulanterrichts betrifft, so gilt hier dasselbe, was vorhin bey den Sonntagsschulen (A. d.) angedeutet worden ist.

b) Wenn mehrere Schulen zu einer Pfarrey gehören, so geschahet der wöchentliche dreystündige Unterricht abwechselnd, die eine Woche in dieser Schule, die folgende Woche in der andern Schule.

c) Es steht dem Geistlichen frey, entweder selbst zu lehren, oder den Schullehrer in seiner Gegenwart lehren zu lassen. Der Schullehrer muß in den Lehrstunden des Pfarrers zugegen seyn.

C. Sodann ist nöthig, daß sowohl Prediger als Schullehrer in ihrem amtlichen und bürgerlichen Leben die größte Pflichtigkeit und Schicklichkeit beobachten. Deshalb wird

a. in Bezug auf die Kleidung der Geistlichen,

aufre ihren Amtverrichtungen, der Circumscripht vom 2. April 1794 hiemit censurirt und dessen strengste Befolgung anbefohlen.

b. Die Schullehrer haben sich in ihrem Schulfamt der äußersten Pünktlichkeit und in ihrem Wandel der gewissenhaftesten Sittlichkeit zu betheiligen. Sie nem jeden von ihnen wird in der Kürze eine besondere Amtsvorschrift zugesellt werden, welche in allen ihren Punkten genau zu befolgen ist. Einsweilen wird das schon bestehende Verbot, nicht durch Schulkinder Lärmen zu lassen, für diejenigen, welche es angeht, hiermit ernstlich wiederholt.

c. Diejenigen, die sich auf Schulen zum Schullehrestande vorbereiten, haben darauf zu sehen, daß sie ihre Sitten rein und einfach bewahren und von allem sündlichen Unwesen frei erhalten.

d. Dagegen ist das untergeordnete Obergerichtsamt bei jeder Gelegenheit bedacht gewesen, und wird es ferner seyn, die Befolgung der Schullehrer nicht bloß zu erhalten, sondern möglichst zu vermehren. Die geringste Dienstentnahme eines Schullehrers soll künftig 100 thl. betragen. Diese Summe zu erreichen und baldigst herzustellen, wozu so eben mit Großherzogth. Landesdirection Unterhandlung gepflogen. Da aber erstweilen eine Pauscasse für gering drolche Schullehrer errichtet werden soll, welche zunächst auf gewisse mit Oheim d. J. von freudigen händlichen Ereignissen zu erhebdende Abgaben gegründet ist; so werden sämmtliche Geistliche hiemit befohlen, gedachte landständischer Seits bewilligte und schon früher verfassungsmäßig ausgeschiedenen Abgaben, nämlich:

a. bei Trauungen:

eines Pauslers 4 gr.

eines Bürgeres oder Bauers 8 gr.

eines Vornehmen 1 thl.

eines weltlichen Raths oder Geistlichen bei dem Landesbedürben, und weiter hinauf 2 thl.

b. bei Kindtaufen 1 gr., 2 ac., 8 gr., 16 gr. nach besetzten Stufen zu dem bezichmeten wohlthätigen Behuf, von Oheim d. J. an erheben zu lassen und baldigst, mit Hinzunahme d. J. zum erstenmal, an ihrem vorerzählten Oheim (in dem Specialsprengel der Generalsuperintendentur aber unmittelbar an das Obergerichtsamt) nach einem gemauem Begehrniß einzufenden. Der

Dilectan wird sobann die Einkerbung der gesammten Beiträge seiner Dilect an das Obergerichtsamt zugesellt werden.

Von der pflichtmäßigen Besinnung sowohl der Geistlichkeit, als der Landseumwohner überhaupt, darf erwartet werden, daß sie diesen Aufträgen aufrichtig pünktlich nachsehen und die dabey ausgesprochenen Wünsche, ein jeder soviel an ihm ist, möglichst berücksichtigen. Darn wird ein Grund gelegt seyn, auf welchem Friede und Staat sicher ruhen und einer gedeihlichen Zukunft entgegen sehen können.

Weimar, den 29. April 1817.

Großherzog. D. Obergerichtsamt.

H. C. F. Pauer.

IV. Beförderungen. Der Königl. Sächs. Premier-Lieutenant von der Armee, Herr Ludwig Christian Heinrich von Stein auf Kausitz, hat den Charakter als Cammerjunke laut höchsten Decrets vom 25. April;

der Architect, Herr Carl Friedrich Christian Steiner hier, den Charakter als Bauath erhalten;

der Musikdirector, Herr August Ferdinand Häser zu Lemgo, ist zum Eberdirector beim hiesigen Hoftheater ernannt, und sind beiden die höchsten Decrete unterm 6. Mai ausgesetzt worden;

der Herr Cammerherr und Oberaufseher, auch Cammerath, Friedrich August Reichert von Freitz, und Herr Cammerath, Carl Wilhelm Constantin Stöcking hier, sind mittelst höchsten Decrets vom 21. Mai zu Geheimen Cammerathen ernannt worden;

der Rechts- Candidat, Herr Emil Friedrich Hermann Loe, ist, nach besonderer Prüfung, mittelst hohen Regierungsdcrets vom 12. Mai zum Amtsadvocat ernannt, und ihm die advocatorische Praxis bei den Untergerichten der hiesigen Großherzogth. Lande gestattet worden;

der Amtsadvocat, Herr Friedrich Sachs zu Barthels, ist durch ein hohes Ministerial-Decret vom 23. Mai zum Registrator bei der Großherzogth. Regierung hier ernannt worden.

Beschluss von dem Ministeriale-Publicandum über die Universität Jena.

§. 5.

Von den Verhältnissen der beiden Höfe, S. Weimar und S. Gotha zu einander, in Beziehung auf die Akademie.

Die Rechte und Verbindlichkeiten hinsichtlich der Akademie, stehen auch künftig, so wie bisher, dem Hausverträgen gemäß, als Grundgesetz angenommen worden ist, den beiden höchsten Häusern Weimar und Gotha zu gleichen Theilen zu. Die Akademie berichtet daher gleichzeitig an beide, über ihren, höchster Entscheidung bedürftigen Gegenstand und hat auch in den Fällen, in welchen ihr von dem Einen oder dem Andern einstimmig Beschlüsse abgefordert werden sollten, diese Beschlüsse mit an künftigen Hof zu erstatten, welcher solche nicht abgelehnt hat, und dabei von der ergriffenen Verantwortung Mitteilung zu thun. Es kann keine Verfügung einseitig von einem derselben erlassen werden, ohne daß zuvor die Concurrenz des andern erlangt worden ist. Im Falle, daß Gefahr aus dem Besitze besteht, ist zwar die Akademie schuldig und befehligt, einer einstimmigen Verfügung Folge zu leisten. Es muß aber, wenn dies Statt finden soll, in dem höchsten Verlasse hierauf ausdrücklich und in Beziehung auf die Dringlichkeit der Sache lauten ermächtigt werden, auch ist abzuwas von dem verfügenden Hofe dem Andern sofort Nachricht davon zu ertheilen.

§. 4.

In Rücksicht auf die Besetzung der Stellen akademischer Lehrer und anderer bei der Akademie angestellter Personen, steht es jedem der beiden höchsten Höfe zu, auf die erhaltenen Denominationsberichte der Universität oder auf andere Veranlassungen seine Vorschläge dem andern zu erstatten, und es ist darüber in jedem einzelnen Falle die Uebereinstimmung durch schriftliche Communication zu verschaffen. Um jedoch für die Fälle, in denen eine Vereinigung nicht zu erlangen sein sollte, eine gewisse Regel festzusetzen, und zu verhindern, daß die Entscheidung nicht zum Nachtheil der Universität vorgeht oder verzögert werde, soll zwischen beiden Höfen eine Alternanz in der Entscheidung befestigt werden, daß bei dem ersten Falle, einer solchen Entscheidung, in welchem die Vereinigung nicht erlangt werden kann, die Meinung des Großherzogl. Haus- u. Weimar, im zweiten aber, die des Herzogl. Haus- u. Gotha vorzuziehen, und als die entscheidende angenommen werden, und in dieser Weise bei allen folgenden ähnlichen Fällen abwechselnd eintreten werden soll, und zwar bei allen sich erhebbenden Stellen, der Professoren nach, durchgehend, ohne Unterscheid der Studien selbst.

Es soll hierbei die zehnjährige Einrichtung beibehalten werden, nach welcher die Akademie die Disziplin und Verwaltung hat, zu Besetzung jeder Stelle erledigender Ordinarats die ersten Vorschläge durch Verleihenstellung zu thun, die Stellen in der für die Veranlassung des akademischen Sitzes zu errichtenden Commission und des dazu gehörenden Rechnungsführers und Unterbeamten allein ausgenommen, welche die höchsten Höfe durch eigene Wahl zu bezeichnen sich vorbehalten. Die wirkliche Einweisung in die erledigten Stellen hat der akademische Senat nicht eher als nach Einlangung der conformen Beschlüsse von beiden Höfen zu bewirken, und es mag sich jeder der höchsten Päresenten vorbehalten, das conforme Bescheid auch in dem Falle, wenn der vorherangeführten Anordnung zufolge die alternierende Entscheidung gegen seine eigene Meinung ausgesprochen sein sollte, unweigerlich und ungesäumt zu erlassen.

§. 5.

Bestimmung der Einnahme und Ausgabe der Akademie.

Die Einkünfte des akademischen Sitzes, so wie sie jetzt aus dem Ertrage der Realgüter Jena und Apolda, dem Hofe in Weimarhof, den schon seit längerer Zeit demüthigen und fixierten Großherzogl. und Herzogl. ordentlichen Geldbeiträgen, den Einkünften an Holz und Viehhäute, dem Ertrag von der Ländl. und Baumwirthschaft, der Collegienrechner, dem Zinsen von Legaten, der Einkünften aus dem Altkollegium, und sonst bestehen, bleiben ihm seiner unentzogen.

In Rücksicht auf die Realgüter genehmigt S. Gotha, die von S. Weimar einstimmig der Verpachtung wegen gethanen Verträge, auch sind beide höchsten Höfe dahin übereingekommen, daß die Königs Kellerer verpachtet werde.

§. 6.

Sodann machen sich die beiden Höfe anbeifig, nicht nur alle dasjenige, welches unter vorbehaltenen spezieller Bestimmung und Vertheilung eines jeden Hofes, fortzusetzen, was sie bisher an die Akademie geleistet haben, wie selbst die, diesem Verträge angehängte Uebersicht an U. besagt, sondern S. Weimar verspricht für das Jahr 1801. Summe von

4000 thl. Conv. Münze

und S. Gotha, nicht eingezogen die für S. Weimaringen und S. Coburg übernommenen Leistungen, eine gleiche Summe von

4000 thl. Conv. Münze

zum Besten der Akademie zu bewilligen, deren Uebersichtensmäßige Vertheilung in den meistenten Consensprotokollen dargelegt worden wird, so wie der dar-

sauf anerkannte neue Ausgaben der Universität aus der Widage G zu ersetzen ist.

§. 7.

Der Gesamtbetrag aller für die Anstalten der Akademie und deren Corpus bestimmten Summen, insg. die in der oben angeführten Beilage G als einzelnmäßig bezeichneten und ständigen Besoldungen der Lehrer und Angestellten werden vierteljährlich an den akademischen Fiskus, gegen Quittung des Cassiers deselben ausbezahlt; die hierbeygen außerordentlichen Ausgaben der Lehrer und Beamten werden aber wie bisher aus den Cammer-Cassen von jedem Recipienten unmittelbar erhoben.

§. 8.

Sollten auf eine oder die andere Weise Extrabesoldungen zur Erleichterung kommen, so sollen sie nicht in die Cammer-Cassen zurück, sondern sie werden entweder zur besseren Salairierung schon vorhandener Lehrer und Beamten, oder zur Herbeiziehung tüchtiger Männer verwendet; oder in dem Falle, daß Bedarf nicht sogleich erspürlich seyn sollte, einstweilen und bis darüber definitiv zu solchen Zwecken disponirt seyn wird, an den Fiskus abzugeben, um den Actio-Bestand desselben zu erhöhen, und sind bei solchem Gebrauche im Einklange zu stehen.

§. 9.

Verwaltung.

So viel die Verwaltung des akademischen Vermögens betrifft, so soll dieselbe — mit gänzlicher Ausübung der Wirksamkeit des Concilii auctorioris für blumenische Angelegenheiten der Akademie, dieser abgenommen und eine eigene Immediate-Commission niedergesetzt werden, deren definitive Einsetzung vorbehalten bleibt, welche mit Zuziehung eines akademischen Deputierten die Administration über das Vermögen der Akademie übernimmt, und die Kosten-Verwaltung unter ihrer alleinigen Aufsicht besorgt.

Das zu dieser Commission gehörende Personal ist zum erstenmale durch besondere Uebereinkunft zwischen beiden höchsten Höfen ernannt worden, und wird in Zukunft bei Erbfolgsfällen dergestalt erneuert, daß die Präsentation zu einem jeden dabei bestehenden Stelle mit Zuzugriff der des Rechnungsführers, abwechselnd ein Mal um das Andere von S. Weimar und S. Weida benutzt wird, und ein jeder der beiden Höfe sich verbindlich macht, der in der Reihe von dem andern erscheinenden Präsentation die Benennung zu erteilen, wobei jedoch dem ersten unbenommen bleibt, wenn ihm gegen eine solche Präsentation ein höher und begründete Einspruch beizubringen, setze dem präsentierenden Hofe das mündlich zu machen, auf welche alsdann hinig Rücksicht zu nehmen ist.

Nachdem vorkommende, die künftigen und bleibenden Verhältnisse der beiderseitigen höchsten Höfe als Naturalien der Gesamtuniversität sowohl unter sich, als zu dieser letzten besterhenden Punkte, zwischen den beiderseitigen Abgeordneten verhandelt, diejenigen Punkte hinan, welche die innere Verfassung der Universität sowohl in wissenschaftlicher als in ökonomischer Beziehung und verschiedener, theils zu verbessern, theils neu zu gründenden Einrichtungen bey derselben zum Gegenstand und bei der gemeinsamen Konferenz eine besondere Erörterung veranlassen haben, in derselben Protokolle gefaßt und zu freierer Communication ausgesetzt worden sind, so ist diese Uebereinkunft bis auf höchste Genehmigung abgeschlossen, und von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und bestätigt worden.

Jena, den 20. April 1817.

(L. S.) Carl Friedrich Anton Costa.

(L. S.) Karl Ernst Adolph von Hoff.

Verlag A.

Sachsen Weimarerische Verträge.

(betragen im Ganzen 935 fl. Rhn. 23 1/4 Kr. oder 519 thl. 16 gr. 6 Sch.)

Sachsen Coburgische Verträge.

(betragen im Ganzen 440 fl. Rhn. 38 Kr. oder 244 thl. 18 gr. 11 pf. Sch.)

(L. S.) C. Costa. (L. S.) K. E. A. v. Hoff.

Verlag B. I.

Verzeichniß derjenigen Verträge, welche S. Weimar bisher zum Besse der Gesamtakademie geschlossen hat, und welche es ferner zu diesem Zwecke zu verwenden wünscht:

1) an baarem Gelde.

a. zu gemeinschaftlich unterhaltenen Anstalten und Stellen 4498 thl. 13 gr. 1 pf.

b. zu Anstalten und Stellen, welche bisher von Weimar allein unterhalten werden

4568 thl. 6 gr.

9006 thl. 19 gr. 1 pf. Summa.

2) an Naturalien

a. zu gemeinschaftlich unterhaltenen Anstalten und Stellen, an Essen, Waizen, Fleische, Fuhr: 864 Schl. 3 1/2 Mon. Winterzeitig Gemisch.

b. zu Anstalten und Stellen, welche bisher von Weimar allein unterhalten werden:

90 Schl. 1 W. 1 Rhn. an G. Traub, 15 Rstr. Holz 1366 thl. 16 gr. 1 1/2 pf. zu Geld ansehlungen.

(L. S.) C. Costa. (L. S.) K. E. A. v. Hoff.

Verlag B. II.

Verzeichniß derjenigen Verträge, welche S. Weimar bis jetzt zur Erhaltung der Gesamtakademie und

Großherzogl. S. Weimar – Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 10. Den 13. Juny 1817.

Großherzogliche Patente.

Nachstehendes allgemeines Landesgesetz wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Weimar, am 7. Junius 1817.

Großherzogl. Sächs. Regierung.

Wir Carl August

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg &c.

Thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf unterthänigsten Antrag der getreuen Landstände Unseres Großherzogthums für zweckmäßig erachtet haben, eine Abgabe von allen Collateral-Erbschaften zu drei Prozenten, wie solche in Unsern alten Landen bisher bestanden, nun in allen Theilen des Großherzogthums, wo solche noch nicht verfassungsmäßig eingeführt ist, zu Gunsten der Waisen-Instituts-Cassen eintreten zu lassen und verordnen demnach mit Promulgation und resp. Erneuerung der bereits in Unsern alten Landestheilen deshalb bestehenden Gesetze, wie folgt:

1. Von allen und jeden Collateral-Erbschaften, sowohl von denen ab intestato, als von solchen wo entweder Seitenverwandte und bloß verschmägte, oder mit dem Erblasser gar nicht verwandte Personen aus einem Testamente, einer Schenkung auf den Todesfall, oder einem Vererbungsvertrage succediren, sollen Drei Procente und zwar so viel die neuen Landestheile des Eisenacher Kreises angeht, vom 1. Januar dieses Jahres, als dem dortigen provisorischen Einführungsstermine an, für die übrigen neuen Lande aber von Bekanntmachung dieses an gerechnet, abgegeben werden und davon nur — vor der Hand noch — die Lehnfolger als solche ausgenommen seyn.

2. Zur Ersparung der Kosten, soll bei Collateral- und Testaments-Erbschaften die Versiegelung und gerichtliche Verzeichnung, wo diese nicht aus andern Ursachen nöthig sind, gänzlich unterbleiben, und dieser von der Erbschaft zu entrichtenden Abgabe allein wegen nicht vorgenommen, sondern dem Erben, wenn dieser den Betrag der Erbschaft angiebt, und die Richtigkeit seines Angebens an Eidesstatt versichert, in der Regel geglaubt; wenn aber ein Verdacht, daß er mit der Wahrheit zurückhalte, sich hervorthat, derselbe auf Ermessen Unserer Großherzogl. Regierung zur eiblichen Specification der Erbschaft angehalten werden.

3. Bei Bestimmung des Betrags der Erbschaft sollen die vorhandenen Schulden, Begräbniskosten und aller auf die Uebernahme der Erbschaft gemachte Aufwand, auch die Legate, nicht minder die etwa zu entrichtenden Erblehngelder, zuvor von der Erbschaft abgezogen, und nur von dem soann sich ergebenden Ueberschusse die Collateral- und Testamentsgelder-Abgabe genommen werden; von den Legaten hingegen die Legatarien selbst diese Collateral- und Testamentsgelder entrichten und nur die den milden Stiftungen anfallende Erbschaften, oder die zu frommen Zwecken oder Behufs der Studien ausgesetzten Vermächtnisse und Pensionen davon ausgenommen seyn und collateralgelfrey bleiben.

4. Von solchen Erbschaften, wo Ehegatten auf den Grund der gemeinen Rechte eines Statuts oder Testaments einander succediren, soll nichts entrichtet werden.

5. Die Abgabe der Collateralgelber soll nicht nach dem *foro rei sitae*, sondern jedesmal nach dem *foro domicilii*, welches der Verstorbene gehabt, in sämmtlichen Unsern Großherzogth. Ländern bestimmt, diese Regel auch auf alle auswärtige Länze erstreckt werden; jedoch so, daß bei solchen Fällen, welche zwischen den hiesigen und fremden, der hiesigen Landeshoheit nicht unterworfenen Ländern, wegen Verschiedenheit des *fori domicilii* und *rei sitae* eintreten, auf letzteres gesehen und mithin, wenn jemand, der im hiesigen Großherzogthume sein formum domicilii gehabt, verstirbt und in einem fremden Lande Immobilien hinterläßt, die Erben desselben mit dem Ansinnen eines von diesen auswärtigen Immobilien zu entrichtenden Collateralgelbes verschont; gegenheils aber, wenn der Verstorbene sein ordentliches domicilium in einem fremden Lande gehabt und in Unsern Großherzogthümlichen Ländern Immobilien hinterläßt, das von diesen Immobilien zu entrichtende Collateralgeld an das Waisen-Institut des *fori rei sitae* unweigerlich entrichtet werden soll.

Auch wird geordnet, daß der *Judex rei sitae* bei Aufschreibung oder sonstiger Veranlassung des in seinem Gerichtsbezirke befindlichen Theils der Erbschaft, in wiefern er nicht vom *Judice domicilii defuncti* zu dessen Eruirung etwa requirirt und das Collateralgeld bereits bezahlt worden, jedesmal schuldig seyn soll, nachzufragen, ob solches geschehen sey, und falls sich der Erbe durch Quittung der Bezahlung halber nicht legitimiren kann, dem *judici domicilii* davon sofort Anzeige zu machen.

6. In Fällen, wo in den neuen Landestheilen vor Einführung des Collateralgelbes durch letzten Willen Legate verordnet worden, die Testatoren auch vor dieser Zeit verstorben, sollen die Legatarien mit Entziehung des Collateralgelbes verschont; hingegen, wenn Legate vor Einführung des Collateralgelbes durch letzte Willensmeinung zwar verordnet, die Testatoren aber nach der Zeit der Publication des Collateralgelbes Patents verstorben sind, sollen die Legatäre zu Entrichtung des Collateralgelbes verbunden seyn.

Was ganze Erbschaften betrifft, sollen *horedes substituti et lidei committarii*, wenn sie nach Einführung des Collateralgelbes zum Besiz der Erbschaft gelangen, das Collateralgeld ebenfalls zu bezahlen verbunden seyn, wenn gleich das Testament, welches sie einsetzen, vor dem Ausflusse des Patents errichtet, auch der Testator vor Einführung des Collateralgelbes verstorben ist.

Dahingegen sollen diejenigen Collateral- und Testamentserben, welche vor Einführung des Collateralgelbes durch ein Testament unmittelbar zur Succession berufen und unmittelbar eingesetzt sind, wenn der Testator auch vor Einführung des Collateralgelbes verstorben, von Entrichtung desselben frey seyn, wenn sie sich nur durch Worte oder Handlungen erklärt haben, daß sie Erben seyn wollen, es mag nun die Erhebung einer dergleichen Erbschaft sich wegen eines darüber entstandenen Streites der Erben unter sich, oder mit andern verzögert, oder die Testatoren mit dahin disponirt haben, daß ein Dritter den Nießbrauch ihres Nachlasses auf eine gewisse oder auf Lebenszeit haben solle.

7. Wenn nach angetretener Erbschaft die Collateral- und Erbegelder nicht binnen zwei Monaten bezahlt worden sind, so sollen alsdann, nach Endigung dieser Frist, Verzugszinsen zu laufen anfangen und von dieser Zeit an entrichtet werden; wobei noch festgesetzt wird, daß wenn bei einer Erbschaft darüber, wer eigentlich Erbe sey Proceß entsteht, inzwischen aber die Erbschaftsmasse eruiert und berichtigt wird auch bei verzögerten Abtrag der Collateral- und Testamentserbegelder durch den davon während des Laufs des Processes zu gute kommenden Abwurf die Erbschaftsmasse einen Zuwachs erhält, in solcher Fall von der Zeit an, wo die Erbschaftsmasse berichtigt worden, die Verzugszinsen in Ansehung der unbezahlten Collateral- und Testamentserbegelder bei erfolgter Endigung des Processes, von dem zur Perception der Erbschaft gelangenden Erben ebenfalls prästirt werden sollen.

8. Zur Beobachtung wechselseitiger Gleichheit zwischen den hiesigen und Erfurtischen Unterthanen wird auf so lange, bis auch dort ein anderes geschieht, gegen die letztern sowohl in Ansehung der Collateralgelber-Summe zu 5 Procent, als auch in Ansehung der Art und Weise, den Bestand der Erbschaft durch gerichtliche Inventur und Taxation zu erforschen, Retorsion beobachtet.

9. Die Untertobrigkeiten des Landes haben die Collateralgelber zu erheben und jährlich am Schlusse des Jahres, nebst einem die Erblasser, die Summe des Nachlasses und die Erben enthaltenden Verzeichnisse, oder, wenn kein Collateralgelberfall vorgekommen wäre, Ausfallschein an die Waisen-Anstalt-Verwaltung richtig einzusenden.

Die Geistlichen aber sollen von den Personen, welche in ihren Pfarochien ohne leibliche Erben verstorben sind, ein Verzeichniß bei der hiesigen Waisenanstalts-Verwaltung zu Ende jeden Jahres einreichen.

10. Bei sich erziehenden Collateral-Erbfalschfällen sollen die Erbschumer von dem Nachlaß der aßliher und resp. zu Eisenach verstorbenen schriftsichigen Personen verbunden seyn, die Quittungen über die an die Beside abgelaßerten Collateralgelder der betreffenden Regierung's-Canzley zu produciren.

Urkundlich ist gegenseitiges Patent, welches durch den Abdruck im Regierungsblatte zu Jedermanns Kenntniß gebracht und unter Aufsehung aller bisherigen der Collateralgelder wegen in Unsern alten Landen und namentlich auch in der Stadt Eisenach für die Waifengelder-Abgaben bestanden Gesehe und Vorschriften zur Herstellung der Gerechtigkeit in dem verschiednen Landesheiden von jetzt an als die alleinige Norm angesehen und befolgt werden soll, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Insignel versehen worden.

So geschieden und gegeben Weimar, den 24. April 1817.

(L. S.) Carl August, Großherzog zu Sachsen.

E. v. Voigt, E. W. Frhr. von Grisch, von Berckdorf, Graf Eßling,

vd. Ademann.

Es, des Durchlauchtigsten Großherzogs K. u. L. Hoheit haben auf den Antrag der getreuen Stände wegen Erhebung von zwei Kriegsgeldföndepträgen im Eisenach'schen Kreise folgendes Patent eigenhändig vollzogen:

Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg ic. ic.

Entbieten allen und jeden Unserer getreuen Stände, Beamten, Gerichtsherrn, Burgemeistern, Städten, Dörfern und Mörtern in Städten, Dörfern, Schultheissen, Gemeinden und sonst insgesammt Unsern Unterthanen des Eisenach'schen Kreises, Unsern resp. gnädigsten Gruß, und fügen ihnen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände und in Erwägung der dafür sprechenden Nothwendigkeit die gnädigste Entschlossenung gefaßt haben, für dieses laufende Jahr zwei einfache Kriegsgeldföndepträge — zu Wilsdorf b. E. nach dem Regulator vom 18. May 1814 in Unsern alten Landen, welchen mit Ausfall der neu eingekommen — vorher zuständigen und künftigen Gerechtigkeit, erheben zu lassen. Indem Wir dabei gütlichst begehren, es wolle die Obrigkeit sich nicht nur gebührend hiernach achten, sondern auch, gleich nach Publication Unseres Patents, das Nöthige nach Maßgabe des §. 13. des voranstehenden Kriegsgeldföndepregulativs einleiten und besorgen, welchen zugleich die künftliche Steuerentnahme des Eisenach'schen Kreises zur getreuen Befolgung dieser Anordnung hiermit angewiesen, und sind Wir überaus verichert, daß Unsere getreuen Unterthanen durch pünktliche Entschaltung dieser nothgebenden außerordentlichen Beistände, zur Beförderung Unserer gnädigsten Anordnung, gütlich beitragen werden. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Großherzoglichen Insignel bedrucken lassen. So geschieden und gegeben Weimar, den 23. May 1817.

(L. S.) Carl August.

E. v. Voigt, E. W. Frhr. v. Grisch, von Berckdorf, Graf Eßling,

vd. Ademann.

welches den Rathsörtern und Rathsleuten hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird: Sign: Eisenach, den 5. Junius 1817,

Großherzoglich. Sächf. Landesregierung: das.

E. K. von.

Regierung / Publikandum.

In den Alt-Weimarschen Landen ist durch den Circularbefehl vom 13ten Februar 1815 die Einrichtung getroffen worden, daß die Unterrichtlinge über die bei ihnen getheilten Strengel: Conventionsanstalten mit Ablauf jedes Jahres und längstens im Laufe des Monats Januar des darauf folgenden, einen Extract, oder, wenn dergleichen Fälle nicht vorkommen, einen Auszug des unterzeichneten Landesherrlichen, bez. Beamtlichen eines Thales Strafe, resp. mittelst Berichte einzusenden, auch dabei zugleich den höchsten herrschaftlichen Raththeil an den bekannten Siemprikaturen mit einzusenden haben.

Großherzogliche Landes-Regierung hat die Entschiedenheit gefaßt, diese in den Alt-Weimarschen Landen bestehende Einrichtung auf Unmittellich hinzugekommene neue Gebietszuteile zu erstrecken und es erhalten daher die Unterbehörden der letzten, an Justizämtern, Stadtrathen und Patrimonialgerichten durch die Anweisung: sich nicht bloß für die Zukunft hiernach genau zu achten, sondern auch schon rückwärts auf das verfllossene Jahr 1814 jene Berichtserstattung oder Einreichung von Beaufschüssen, wo es geschehen nicht bereits geschehen, binnen vierzehn Tagen, bez. Vermittlung eines Thales Strafe zu beenden.

Weimar, den 30. Mai 1817.

Großherzogl. Sächsl. Regierung,
von Weimar.

Oberconsistorial: Publikandum.

Das Großherzogl. Ober-Consistorium hat ungern gesehen, daß mehrere Landestheiler, welche ausmündige Schulen besuchen, sich erst kurz vor ihrem Abgang auf die Academie, oder auch wenn sie dort schon angenommen und inscriptum waren, zu der vor-schriftsmäßigen Abmündigungsprüfung gewendet und um Aufsehung des erforderlichen Dimissions-Scheins gebeten haben, ohne zwischen weder die Landesacademie Jena die Matricul auszufüllen, noch überhaupt auf eine künftige Anstellung im Innlande gerechnet werden kann.

Es wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß die-jenigen Landestheiler, welche mit Verlaufs des Großherzogl. Ober-Consistoriums eine ausmündige Schule besuchen, sich spätestens ein Vierteljahr vor ihrem Ab-gang auf die Academie, mithin ebenfalls zu Jena demselben oder zu Weimarschen zu der Abmündigungs-prüfung zu melden und um Ausstellung des gesuchten

Dimissionsbogens anzuwenden haben, welscheigenfalls sie es sich selbst bequem werden, wenn die später ein-gehenden Besuche nach Weimars unterdrückt gelassen, und sie selbst erst zu der späteren Prüfung hin-zugelassen werden. Weimar, den 30. May 1817.

Großherzogl. S. zum Ober-Consistorium ver-ordnete Personen, Räthe und Assessoren.
Præses.

Bestimmungen.

Der preiberrliche Cammer-Regierungsrath Herr Johann Carl Weber, ist zum Gentilhomme-Ma-jant ernannt worden, mittelst Ministerial-Decret, d. d. 28. Mai 1817.

Der Zimmermann Meister Jacob Martin Seitz zu Eisenach zum Hofzimmermann ernannt, mittelst Ernennungsdekret d. d. 30. Mai 1817.

Der Rittergutsbesitzer Nicolaus von Ro-senschild-Paulin, Deputirter der Weimarschen Kreis-Versammlung, bez. beim Weimarschen Kreis zu St. Petersburg, hat den Charakter als Cammerherr erhalten, mittelst höchsten Decrets d. d. 16. Mai 1817.

Der Königl. Preuss. Hauptmann von der Kammer, Hr. N. v. Werck, hat mittelst höchsten Decrets vom 5. Jun. den Charakter als Grosh. Cammerherr erhalten.

Der Leibarzt Carl Philipp Heermann, ist zum Medicus zu Unstehausen, mittelst Ministerial-Decret d. d. 3. Juni a. c. ernannt, und der Jagdquack Carl Friedrich Stockmar-ke, zum Untersucher zu Leimbach, mittelst Ministerial-Decret d. d. 3. Juni a. c. ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Rath, Herr D. Heinrich August von Werder, zu Eisenach, ist zum Regierungsrath bestell, und der jetzige Stadtgericht-Rath und erste Stadtgericht-Rath, D. Gustav Emminghaus zu Jena, ist zum Rath c. v. des Großherzogl. Regierungsrath ernannt, und sind die höchsten Decrets unterm 6. Juni angefertigt worden.

Der Kauf- und Auctionsmann Herr Angelo Castrogalli zu Neuchâtel an der Drin, hat den Charakter als Hof-Commissär erhalten, und der jetzige Regierungsrath und Weimarscher Rath, Herr Georg Friedrich Conrad Lud-wig von Gerssner, genannt Weller, ist zum Weimarschen Regierungsrath hier ernannt worden. Die Ausfertigung beider höchsten Decrets ist vom 10. und 11. Junius.

Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer II. Den 11. July 1817.

Großherzogliches Patent.

Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen - Weimar - Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf
zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und
Tautenburg &c. &c.

In Erwdung des schädlichen Mißverhältnisses, in welchem die Kosten und Formen des ordentlichen Processes zu den Gegenständen und der einfachen Natur minderwichtiger Rechtsstreitigkeiten stehen, und in fernerer Erwdung, daß gesetzliche Bestimmungen über einfachere Behandlung solcher minderwichtigen Rechtsachen nur in einzelnen Theilen Unserer Großherzogl. Lande, und auch hier nur in vielfacher Verschiedenheit bestehen, haben Wir, zu Herstellung eines einfacheren und überall möglichst gleichförmigen Verfahrens, auf die Grundlage des in vormalig. Königl. Sächs. Gebietstheilen Unseres Großherzogthums in Anwendung gefundenen Chursächsischen Mandats vom 28. Novbr. 1753, die Abstellung processualischer Weitläufigkeiten in geringfügigen Rechtsachen betreffend, durch Unsere hiesige Landesregierung das nachstehende

Gesetz über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

bearbeiten lassen. Wir ertheilen demselben, nach vernommenen Gutachten Unserer Landesregierung zu Eisenach, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landstände, Kraft dieses Unsere Landesfürstliche Sanction mit folgenden Bestimmungen:

I. Es soll mit dem ersten August des laufenden Jahres 1817 in gesetzliche Kraft treten.

II. Von den an diesem Tage bereits anhängigen minderwichtigen Rechtsachen sollen jedoch nur diejenigen, deren Minderwichtigkeit sich von selbst ohne weitere Erörterung ergibt, in den neuen summarischen Proceß umgeleitet werden.

Wir heben von den Regeln, welche sich hierzu aus dem Gesetz und der Natur der Sache ergeben, folgende aus:

a) der Kläger muß, wenn er seinen Beweis noch nicht übergeben hat, zuvörderst in Gemäßheit der §§. 23 und 24 aufgefodert werden, seine Beweismittel anzuzeigen.

b) In allen Fällen, wo noch kein rechtskräftiger Pro- und Dispositionsbescheid

vorhanden ist, muß ein anderwelter Verhörsstermin und ein eventueller Termin zu Ertheilung eines Endbetheils anberaumt werden.

e) In Fällen, wo zwar schon ein rechtskräftiger Pro- und Reproductionsbefcheid, aber noch kein Enderkenntniß vorhanden ist, muß ein Termin, zu Ertheilung desselben, mit einer mindestens vierzehntägigen Frist zu Ausführung (Purification) des Beweises und Eigenthumsbeweises festgesetzt werden.

d) Ist in Executionsklagsachen der Recognitionstermin bereits vorüber, so behalten sie ihren ungedrängten Fortgang, und dem Beklagten bleibt die Anstellung der Wiederklage vorbehalten; dagegen, wenn der Recognitionstermin noch bevorsteht, die Bestimmung desselben nach Maßgabe dieses Gesetzes (§. 10.) sich erweitert.

e) Ueber die bereits vor dem ersten August dieses Jahres eingewendeten Rechtsmittel wird, selbst, wenn es schon die dritte Instanz wäre, Ausnahmungsweise noch entschieden.

f) Hat bei einer an die Landesregierung eingewendeten, und zur Justification angenommenen Appellation der Appellationsjustificationstermin noch nicht gestanden, so wird in diesem blos die Güte gepflogen, und, wenn sie nicht Platz greift, ohne Gestattung eines schriftlichen Verfahrens, entweder sofort im Termine oder durch Rescript über die Appellation erkannt. Hat das Appellationsverfahren schon begonnen, so wird nach dessen Absehung nicht durch Bescheid, sondern durch Rescript entschieden.

g) Reuterungen, bei der Landesregierung eingebracht, werden bei minderwichtigen Angelegenheiten in Appellationen an das Ober-Appellationsgericht verwandelt, und es erfolgt, wenn schon in der bisher gewöhnlichen Weise darauf ausgefertigt worden ist, sofort nach abgehaltenem Reuterungsprosecutionstermine, oder, hat das Verfahren schon begonnen, nach dessen Absehung die Einsetzung der Acten an das Ober-Appellationsgericht; in geringfügigen Sachen aber anderweises Erkenntniß der Regierung nach vorheriger Veränderung des Referenten.

III. Mit der Anwendung dieses Gesetzes treten die zeitlichen Vorschriften über ein — wegen Unersprechlichkeit des Gegenstandes abweichendes Verfahren außer Wirkung, namentlich die Vorschriften der Ehursächsischen erlaudeten Proceß-Ordnung zu Tit. I. §. 6. des Ehursächsischen Mandats vom 29. Novbr. 1753 und der Erläuterungen desselben — der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, Theil I. Tit. XXVI. von Bagatellsachen — der Fürstl. Sachsen-Eisenachischen Gerichts-Process- und Executions-Verordnung d. d. Eisenach den 6. Februar 1702. Tit. XXII. und des Fürstl. Sachsen-Eisenachischen Mandats vom 3. Februar 1778, die Verbesserung einiger bei dieser Proceßordnung vorgekommenen Gebrechen betreffend.

Wir beschließen demnach, daß nachstehendes als ein allgemeines Landesgesetz durch den Druck gewöhnlichermassen bekannt gemacht, und in Unfern Großherzogthum durchgängig angewendet und befolgt werde, und haben, zu dessen Urkund, dieses Patent eigenhändig vollzogen, demselben auch Unser Großherzogliches Insignel beidrucken lassen.

Geschehen und gegeben Weimar, den 31sten May 1817.

(L. S.) Carl August.

W. v. Voigt. C. W. Frhr. v. Frisch. v. Gerdborf. Graf Edling.

vd. Ackermann.

G e s e h

über. das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Tit. I.

Von dem Begriff der Minderwichtigkeit.

§. 1. Minderwichtig soll diejenige bürgerliche Rechtsstreitigkeit genannt werden, deren Klaggegenstand, mit Ausschluß der Nebenforderungen an Zinsen, Aufwungen, Schadens- und Kostenersatz, nicht über Fünfzig Thaler Convention-Geld an Werth beträgt. Von den minderwichtigen Sachen sollen diejenigen geringfügig heißen, deren Klaggegenstand, mit Ausschluß der Nebenforderungen, sich nicht über Fünfzehn Thaler Werth erhebt.

§. 2. Unter den Begriff der minderwichtigen Rechtsfachen sind nicht bloß Geldforderungen, sondern auch alle andere schuldrechtliche Gegenstände zu stellen. Solche Gegenstände daher, welche weder eine Würdigung zulassen, noch in einen sandbaren Anschlag gebracht werden können, sind davon ausgenommen. Dahin gehören Befugnisse, welche zwar Aufwungen, aber nicht in bestimmten Zeiträumen hervorbringen.

§. 3. Verfolgt Eine Klage mehrere Ansprüche, welche zwar zu verschiedenen Zeiten, jedoch aus derselben Geschäftshaltung entstanden sind, so machen diese Ansprüche nur Einen Klaggegenstand nach ihrem Gesamtbetrag aus, und die Sache ist minderwichtig, oder geringfügig, je nachdem derselbe die Summe von resp. Fünfzig Thalern, oder Fünfzehn Thalern nicht übersteigt.

§. 4. Wenn mehrere in Einer Klage aufgestellte Forderungen Einzel Klägern auf ganz verschiedene denen Gründen und Rechtsbegründungen beruhen, und folglich eben so viele Klaggegenstände vorhanden sind, so ist die Sache minderwichtig, je nachdem kein einzelner derselben die Summe von Fünfzig Thalern übersteigt, und alle zusammen nicht über Einhundert Thaler betragen, — geringfügig, wenn deren Gesamtbetrag sich nicht über die Summe von Fünfzig Thalern erhebt.

§. 5. Trifft mehrere Streitgenossen die Stelle des Klägers, oder des Beklagten, einmüthig, hat keinen Einfluss auf die Beurtheilung des Belangs der Sache, und der Streitgegenstand stult, wenn auch der active oder passive Theil jeder einzelnen Streitgenossen sich nicht über Fünfzig Thaler, oder resp. Fünfzehn Thaler erhebt, doch darum keineswegs zu den minderwichtigen und geringfügigen zählend.

§. 6. Erst der Bellage Einwendungen entgegen, deren Object den Klagsab der Minderwichtigkeit frei übersteigt, so wird dadurch die Natur der Rechtsfache nicht verändert; wohl aber bleibt die Wirkung solcher Einreden immer auf den Umfang des Klaggegenstandes beschränkt.

§. 7. Rechtsfachen, an sich wichtig, können zu minder wichtigen, oder geringfügigen werden, wenn es kann das Entgegengesetzte geschehen. Namentlich tritt jenes ein:

a) durch den Kläger:

- 1) wenn er einen Theil seiner Ansprüche wieder fallen läßt, und der noch streitig bleibende minderwichtig oder geringfügig ist,
- 2) wenn er die Einreden des Beklagten unbedingt und ohne Replik so weit zugest, daß dadurch das übrigbleibende Klagsobject zum minderwichtigen oder geringfügigen herabst;.

b) durch den Beklagten:

- 1) wenn dieser von der geflagten Forderung soviel geradezu und ohne eine Einrede einräumt, daß das noch übrige Klagsobject die Summe von Fünfzig Thalern oder Fünfzehn Thalern nicht übersteigt,
- 2) wenn er die wichtige Forderung einräumt, während das Object seiner Einrede nur minderwichtig ist,
- 3) wenn er, wegen rüchständiger Leistungen in Klage genommen, das Befugniß selbst, auf dessen Grund die Leistungen gefordert worden, nicht abkündigt, und die eingelagten einzelnen Leistungen an sich den Maßstab der Minderwichtigkeit nicht übersteigen;

c) durch ein zufälliges Ereigniß, z. B. in einem Minutationsproceß durch den Tod eines zu ernährenden Kindes.

Tit. II.

Von dem Verfahren im Allgemeinen.

§. 8. Das Verfahren in minderwichtigen Rechtsfachen soll summarisch, und die erste Entscheidung schon definitiv seyn.

§. 9. Unter diesem Gesetz sind wesentlich nur diejenigen minderwichtigen Rechtsfachen begriffen, welche sonst im Wege des ordentlichen Processus verhandelt werden müßten; von den übrigen aber, denen schon andere Gesetze ein summarisches Verfahren vorgeichnen, nur ausnahmsweise die Besitzstreitigkeiten.

Nicht desto weniger bestehen auch hier die Normen resp. des ordentlichen und des Besitzprocesses, in wiefern sie mit dem jetzt geordneten Verfahren verträglich, und nicht durch ausdrückliche Vorschriften abgeändert sind.

§. 10. Der Executionsproceß (nicht zugleich der Wechselproceß und das Executionsverfahren) geht dann, wenn der Streitgegenstand sich schon von selbst und ohne die §§. 19. 31. vorgeschriebene Betragveränderung als minderwichtig darstellt, in dem durch dieses Gesetz geregelten Verfahren unter, dergestalt, daß der Beklagte mit illiquiden Einwendungen gehört wird, wenn er in Zeiten den erforderlichen Beweis beibringt, oder den Eid anträgt. Daher findet dann auch, ausser dem im §. 14. bestimmten Falle, die Wiederklage nicht statt.

§. 11. Auf die übrigen summarischen Proceßarten (außer dem Besitz- und Executionsproceß) sind, — doch ebenfalls nur, wenn die Minderwichtigkeit des Gegenstandes schon ohne weitere Erörterung außer Zweifel liegt, — bloß Anwendung die Vorschriften über die Fristen (§. 15.) Zuziehung der Gerichtspersonen (§. 16.) Legitimation (§. 66—68.) Rechtsmittel (§. 74—78.) Vollstreckung (80—100) und über die Unkosten (101—111.)

§. 12. Wenn über das wichtige Object des ordentlichen Processus, wegen unbedingter Annahme oder Zurückgabe des darüber angelegenen Eides, oder aus andern Gründen, gleich anfänglich definitiv zu entscheiden ist, und außerdem nur noch minderwichtige Forderungen in der Klage, oder den Einreden vorliegen, so greift in Abseht solcher Forderungen das hier geordnete summarische Verfahren auch in den ordentlichen Proceß hinüber.

§. 13. Sobald im Laufe des Processus der Streitgegenstand sich verändert, und entweder aus dem wichtigsten ein minderwichtiger oder geringfügiger wird, oder das Umgewandte statt findet, so ist auch die Proceßart zu wechseln.

§. 14. Dem Beklagten, welcher, wegen einer minderwichtigen Forderung belangt, eine wichtige Gegenforderung verschuldet (cf. §. 6.) soll, sofern nicht beide Theile auf deren vollständige Widerverhandlung und Abgrenzung im summarischen Proceß ausdrücklich compromittiren, neben der Einnahme die gleichzeitige Anstellung der Wiederklage für diese Gegenforderung gestattet seyn; jedoch muß der Beklagte, wann er in der Convention rechtskräftig verurtheilt wird, entweder den Kläger beschuldigen, oder nach richterlichem Ermessen, wenn der Kläger in diesem Kunden nicht angefaßt, oder verschuldet ist, den Betrag des Equivalents gerichtlich deponiren, und binnen längstens vierzehn Tagen, von geschehener Deposition, die Wiederklage, im Fall sie nicht bereit angestellt ist, bei deren Verluß erheben.

§. 15. An die Stelle der Sachlichen Frist tritt in gemein in minderwichtigen Sachen eine vierzehntägige Frist und in geringfügigen, nach des Richters Ermessen, auch eine kürzere.

§. 16. Die Zuziehung von Gerichtspersonen, als Zeugen der gerichtlichen Verhandlungen, findet nicht statt. Der Richter muß daher jedes Protocol auf Vorlesen von den Interessenten mit unterschreiben oder unterzeichnen lassen. Gerichtspersonen können nur selbst thätig mit auftreten, nämlich dann, wenn sie entweder als verpflichtete Sachverständige ihr Urtheil zu erlassen haben, oder wenn ihnen von dem Richter sonst Verrichtungen übertragen werden.

Tit. III.

Von den einzelnen Theilen des Verfahrens.

A. Von der Klage.

§. 17. Die Klage kann sowohl schriftlich als mündlich angebracht werden.

Im letzten Fall ist der Richter verbunden, sie durch Registratur aufzunehmen. Jeder Klagevortrag genügt, welcher die das Klagesuch begründenden Thatfachen klar und schlüssig umfaßt. Unzulässig ist ein besonderes Ueberreichungsschreiben.

§. 18. Die Vorschrift der alten Chursächsischen Proceßordnung vom 28. Julius 1622. Tit. V. §. 3., in: gleichen der Fürstl. Sachsen-Eisenachischen Proceßordnung vom 6. Februar 1702. Tit. IV. §. 2., daß für Einer Klage nicht mehr als drei auf verschiedenen Rechtsgründen beruhende Ansoderungen aufgestellt werden sollen, findet, wo sie noch gilt, auf minderwichtige Rechtsfachen keine Anwendung (cf. §. 4.)

§. 19. Klagen über solche Streitgegenstände, welche zwar an sich, doch nicht ihrem Werthe nach bestimmt sind, und sich nicht zweifelsfrei als wichtig oder minderwichtig darstellen, müssen nicht nur das Quantum aussprechen, auf welches der Kläger den Streitgegenstand schätzt, sondern diese Schätzung muß auch motivirt seyn, durch eine genaue Beschreibung der Sache in Hinsicht auf Quantität und Qualität, und bei Gerechtigkeiten durch bescheinigte Angabe der letzten sechsjährigen Nutzungen, wenn diese jährlich eintreten, und nach Verhältniß mehrjähriger Nutzungen, wenn deren Perioden länger sind. (§. 2.)

§. 20. Ist aber der Streitgegenstand selbst noch unbestimmt, z. B. bei Sachen-Gemeinheiten, worüber noch kein Inventarium aufgenommen worden ist, so wird die Schätzung des Gegenstandes in der Klage nicht erfordert, und die Rechtsfache muß, wenn deren Minderwichtigkeit nicht sonst außer Zweifel ist, als eine wichtige behandelt werden.

§. 21. Unnötig ist eine solche Schätzung auch dann, wenn es bloß ungewiß ist, ob die außer Zweifel minderwichtige Sache zu den geringfügigen gehört. Sie wird im Zweifel als minderwichtig behandelt.

§. 22. Wenn der Richter das schriftliche oder mündliche Anbringen undeutlich oder un schlüssig findet, (§. 17.) oder die Werthangabe vermißt, (§. 19.) so muß er den Kläger durch sachgemäße Fragen anleiten, den Mängeln abzuheben. Wenn der Richter dieses unterläßt, und in dem ersten Falle die Klage angebrachtermaßen verworfen, im zweiten ein anderes Verfahren interlocutorisch angeordnet werden muß, so darf der Richter, bei Strafe des vierfachen Betrags, keine Kosten nehmen.

§. 23. Jede Klage muß ferner die Anzeige ihrer Beweismittel enthalten.

Urkunden müssen — nur die Fälle ausgenommen, wenn deren Edition von dem Beklagten gefordert wird, (§. 47.) oder wenn sie in gerichtlichen Handels-Consens- und andern Urkundenbüchern bestehen, welche dem Beklagten im Gericht zur Einsicht offen liegen, der Klage in den Urschriften oder abschriftlich, und zwar weiltäufige, wenigstens extractweise, beigelegt, und Zeugen gleich namhaft gemacht werden. Der Eidesantrag muß namentlich entweder auf den ganzen Inhalt, oder auf einzelne Punkte der Klage erstreckt werden. Andere Beweismittel, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet wurde, sind später nur aus dem Gesichtspuncte der Klageänderung, unter der §. 44. erwähnten Einschränkung, zulässig.

§. 24. Dem Richter liegt es ob, den ohne Rechtsbeistand auftretenden Kläger über die Vorschriften wegen der Beweismittel (§. 23.) zu verständigen, ihn insonderheit, daß er die angeführten Urkunden im Verhörstermine urschriftlich vorzulegen habe, zu bedeuten, und wie dies geschehen sey, bei den Acten zu bemerken.

Unterließ er dieses, und unterließ der rechtsunkundige Kläger die Anzeige eines Beweismittels in der Klage, wovon er dann später Gebrauch machen will, so muß ein anderweiter Termin anberaumt werden, und der Richter darf, bei Strafe des Vierfachen, keine Kosten dafür nehmen.

§. 25. Auf Klageanbringen ohne Angabe irgend eines Beweismittels ist nicht zu sitzen, und der Kläger dessen zu bescheiden.

B. Von der Vorladung.

§. 26. Jede Parthei wird, nach Ermessen des Richters, entweder zum persönlichen Erscheinen bei Einem Thaler Strafe, oder zum Erscheinen durch einen hinlänglich legitimirten Bevollmächtigten, zur Gütepflegung vorgeladen — dann insbesondere Beklagter, welchem die Klage und deren Beilagen abschriftlich zugefertigt werden müssen, zur Antwort auf die Klage, bei Strafe, daß er deren sonst für geständig und überführt geachtet werden soll, ferner zur Anzeige seiner Einreden und Beweismittel bei Strafe des Verlustes, auch wenn diese Beweismittel in Urkunden bestehen sollten, zu deren Vorlegung.

§. 27. Sind in der Klage Beweisurkunden angezogen, so wird der Kläger zu deren Vorlegung, und der Beklagte zu deren Recognition, wenn sie derselben bedürfen, vorgeladen, der letztere unter der Verwarnung, daß die Urkunden außerdem für anerkannt geachtet werden sollen. Auf Editionsgesuche wider den Beklagten, wird darauf, ohne daß die Vermuthung des Besizes nachgewiesen zu werden braucht, (§. 47.)

aufsetzt, die Herausgabe und Anerkennung der Urkunde, oder die Anzeige des jetzigen Besizers, und Abkündigung des Eititionsbuchs, im künftigen Termine zu bewirken, unter den angemessenen Verwarnungen (§. 47.)

§. 28. Die Ladung wird zugleich auf Ertheilung eines gerichtlichen Bescheids erstreckt, wozu der Verhörs-termin und eventuell, wenn in diesem die Sache zur Entscheidung nicht reifen sollte, ein besonderer Publicationstermin bestimmt wird.

§. 29. In geringfügigen Sachen geschieht die Ladung des Beklagten durch Befähigung einer Abschrift von der Klage und resp. deren Beilage, worunter der erste Terminstag und die Strafen, bei welchen der Beklagte zu erscheinen und zu handeln hat, ganz kurz in Form einer Registratur bemerkt stehen. Diese Abschrift wird in derselben Form gestellt und mit Aufschrift versehen, wie eine ordentliche Ladung. Der Kläger wird bloß mündlich geladen.

C. Von dem Verhörs-termin.

§. 30. Der Richter eröffnet das Verhör mit Pflanzung der Güte.

§. 31. In Fällen, wo die Wichtigkeit oder Mindernichtigkeit des Gegenstandes nicht außer allem Zweifel ist, (§. 19.) und der Erfolg eines Vergleichs sich nicht gleich anfänglich hoffen lässt, tritt vorerl. die Vorfrage über die Proceßgattung ein.

Der Richter erörtert die vom Kläger aufgestellte Ansicht (§. 19.) durch Vernachung beider Theile, und wenn diese sich nicht darüber einsehen, so eröffnet er, allenfalls nach Verragung der Gerichts- personen über das Object, und resp. die Veragung eines Mitteljahres, nach dem Verhältniß 4 : 100 zu Capital anschlagen, entweder den summarischen, oder ordentlichen Proceß durch eine Theilung, welche, ohne in Rechtskraft überzugehen, doch die sich danach achtende Partei gegen wesentliche Nachteile sichert, denen sie sich durch die Wahl einer unrichtigen Proceßgattung aussetzen würde.

§. 32. Übergibt der Beklagte in dem Termine keine schriftliche Antwort auf die Klage, so muß der Richter die Klage mit ihm durchgehen, und was er darauf antwortet und einwendet, registrirt lassen, jedoch hier bei der Antwort auf die Klage von dem dagegen vorgebrachten Einreden mit Genauigkeit sondern. Der Provocation bedarf es nicht.

§. 33. Eine feierliche Kriegsbefestigung ist nicht nothwendig. Eine summarische Antwort genügt, wenn sie nur deutlich und bestimmt ist.

§. 34. Der Antwort auf die Klage müssen die Einwendungen gegen dieselbe, und diesen muß die Angabe ihrer Beweismittel, bei deren Verlust, wie bei der Klage (§. 23.) beigeligt seyn; angenommen, daß Verkünden nicht augenblicklich in Abschrift oder Ueberschrift übergeben zu werden brauchen.

§. 35. Der Richter muß den ohne Rechtsabstand aufstretenden Beklagten über die ihn betreffenden Proceßvorschriften eben so, wie den Kläger (§§. 22. und 24.) belehren, und ihn zu Abhilfe etwaiger Mängel Anleitung geben, ersteres auch stets bei den Acten bemerken lassen. Ueberhaupt muß er der Rechtsvertheilung beider Theile gleiche Aufmerksamkeit widmen.

§. 36. Der Richter hat die Antwort auf die Klage und die Einreden gegen dieselbe mit dem Kläger durchzugehen, und was dieser darauf erwidert, registrirt zu lassen. Bei der Replik müssen zugleich die Beweismittel, wie bei der Antwort, (§. 34.) angegeben werden. Wie die Replik wird auch die Duplik aufgenommen.

Der Richter hat dann nochmals die Güte zwischen den Partein mit Fleiß zu versuchen.

§. 37. Werden jedoch von dem Kläger einschleuderte Gründe angeführt, warum er auf des Beklagten Einwendungen gegen die Klage nicht sofort zuverlässig und vollständig repliciren könne, so bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, dem Kläger aus dessen Ansuchen zur mündlichen oder schriftlichen Einbringung seiner Replik eine drei bis siebenbürtige Frist einzuräumen. In diesem Falle, aber, wenn der Beklagte einschleuderte Gründe anführt, warum er auf die Replik des Klägers nicht sofort zuverlässig sich erheben könne, ist dem Beklagten eine gleiche Frist, laufend resp. von dem Moment, wo ihm Klägers Replik überhendet wird, zur mündlichen oder schriftlichen Einbringung der Duplik, bei deren Verlust, zu bestimmen, nicht desto weniger aber im Termin die Güte nochmals zu versuchen.

§. 38. Außer dem im vorhergehenden §. 37. angegebenen Falle, soll ein schriftliches Verfahren in mindernichtigen Sachen nicht ohne besondere triftige Gründe, in geringfügigen aber sich allerdings nicht gestatten werden.

§. 39. Der Richter schreitet, wenn die Güterklärung ohne Erfolg geblieben ist, und resp. nach Ablauf der etwa

zur Replik und Duplik gegebenen Fristen, (§. 37.) mit eidllicher Abhörung der Zeugen vor, inwiefern diese zu Herstellung des Beweises über die von jeder Parthei angeführten, vom Gegentheil nicht eingeräumten und auf die Entscheidung einwirkenden Thatfachen noch erforderlich ist. (§. 50.)

§. 40. Weist die Sache schon in dem ersten Termine zur Entscheidung, — nämlich dann, wenn alle Thatfachen, worauf bei der Entscheidung etwas ankommt, gegenseitig zugekommen, wenn Replik und Duplik nicht gefristet, (§. 37.) wenn die Urkunden vorgelegt und anerkannt werden, oder für anerkannt zu achten sind, (§. 45.) wenn die Zeugen schon im Termine abgehört worden konnten, genug, wenn zur Herstellung des Beweises und Gegenbeweises etwas zu thun nicht übrig bleibt; — so kann auch im Termine Bescheid ertheilt werden. (§. 70.)

D. Vom Beweis und Gegenbeweis.

§. 41. Beweis und Gegenbeweis müssen nicht weniger vollständig seyn, als im ordentlichen Proceß; nur werden sie innerhalb des Verhörs- und Bescheid-ertheilungsstermins von den Partheien unaufgefordert, ohne alle Höflichkeit, ohne Mittheilung an den Gegentheil, bloß dem Richter geführt.

Es wird keine Vergleichung der Beweismittel erfordert, es findet kein Pro- und Reproductionstermin, und kein besonders darauf bezüglicher Verfahren Statt.

§. 42. Der Beweis und Gegenbeweis kann namentlich auch auf den Werth des Klagobjects gerichtet werden, wenn die Parthei eine Aenderung der richterlichen Bestimmung über die Proceßgattung (§. 31.) betreiben will.

§. 43. Ein Gegenstand der Beweisführung ist auch der mitgeforderte Schadenersatz, weil außerdem in der ersten gleich definitiven Entscheidung nur auf Schadenersatz nach richterlichem Ermessen gesprochen werden konnte.

§. 44. Eine Aenderung in der Wahl der Beweismittel ist dem Kläger zwar noch in dem Verhörsstermin gestattet, doch, wenn nicht der Beweis oder Gegenbeweis ausschließlich auf den Werth des Klagobjects gerichtet, nur eine Aenderung der richterlichen Bestimmung über die Proceßgattung bezweckt, (§. 42.) nur mit der Einschränkung:

- 1) daß, wenn der Kläger sich neuer, in der Klage nicht angekündigter Beweismittel bedienen will, dieß als eine Klageränderung angesehen werden, der Kläger die Kosten des Termins erstatten, und der Beklagte erst anderweit vorgeladen werden muß,
- 2) daß der Kläger den Eidswurtrag, wenn er einmal angenommen oder zurückgegeben worden ist, unter keiner Bedingung mehr zurücknehmen kann.

§. 45. Urkunden, welche der Kläger in der Klage für sich angeführt hat, müssen, — andere, worauf sich der Beklagte in der Antwort, oder der Kläger in der Replik bezogen hat, dürfen gleich in dem Verhörsstermin schriftlich zum Auerkenntnis vorgelegt werden. Die letztern müssen, — bloß die Hülfe ausgenommen, wenn aus dem ursprünglichen Rechte eines Dritten z. B. von einem Erben oder Legatar abgeleitet wird, oder wo sonst triftige Gründe dem Richter gebieten, noch einen besondern Recognitionstermin gleich mündlich festzusetzen — eben sowohl wie die ersten, von dem Gegentheil anerkannt werden, oder dieser muß sich zur eidllichen Anerkennung, wenn sie zulässig ist, erbieten. Sonst werden die Urkunden für anerkannt geachtet.

§. 46. Hat der Beklagte die Beweisurkunden seiner Einreden, oder der Kläger die Beweisurkunden seiner Replik nicht mit zur Stelle gebracht, so muß der Richter zu Vorlegung und Anerkennung solcher Urkunden einen Termin mit Einräumung einer Frist von einigen Tagen unter den gewöhnlichen Verwarnungen mündlich anordnen.

§. 47. Klagt ein Urkundeneiditionsgesuch einer Parthei gegen die andere vor, so hat der Richter, ohne Rücksicht, ob der Besitz der Urkunde, oder eine Vermuthung dafür nachgewiesen wurde, — wenn das Gesuch mit der Klage verbunden ist, — den Verhörsstermin, außerdem einen andern gewissen Tag mit Einräumung einer kurzen Frist zur Herausgabe und Anerkennung der Urkunden, oder zu Angabe des jetzigen Besitzers, und Abweisung des Eidlitionsbeides, sogleich im Verhörsstermin, mündlich unter der Verwarnung festzusetzen, daß die beigebrachte Abschrift für anerkannt, oder daß das factische Anführen des Klägers oder des Beklagten, in Hinsicht dessen auf die Urkunde Bezug genommen wurde, für eingeräumt geachtet werden soll.

§. 48. Auf Urkundeneiditionsgesuche gegen einen Dritten, welche, nach Einreichung der Klage, der Kläger nur in Beziehung auf die Replik noch anbringen kann, (§. 23.) hat der Richter das Nöthige mit Einräumung

einer kurzen Frist von längstens Acht Tagen zu verfügen, und nach Umständen mit dem Edictionstermine den Recognitionstermin zu verbinden.

§. 49. Die Zeugen sind theils bei der Klage, (§. 23.) theils im Verhörsstermine, (§. 34. 36.) oder wenn noch eine Replik und Duplik gefordert wird, (§. 37.) bei dieser zu benennen.

§. 50. Die Zeugen werden mündlich geladen, und ohne Beisitzen der Partheien verhört, und zwar ausdrücklich, wenn sie sich nicht freiwillig stellen, von deren entscheidender Obrigkeit, welche um die Abänderung derselben mit dem außerordentlichen Antrag auf Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes requirirt werden muß.

§. 51. Die summarische Zeugaussage ist hinlänglich, wenn sie nur eidlich und gerichtlich, obgleich nicht von der entscheidenden Obrigkeit des Zeugen geschieht, und im übrigen deutlich und vollständig ist.

§. 52. Der Richter legt dem Zeugen, unter der Erinnerung, daß er seine Aussagen eidlich zu bekräftigen habe, folgende allgemeine Fragen vor:

- 1.) Wie er heiße? wie alt er sey, und was sein Stand, Beruf, Amt oder Gewerbe?
- 2.) Ob er einer der Partheien hintereinander oder verschwägert sey? und wie nahe?
- 3.) Ob die Entscheidung der anhängigen Rechtssache ihm Nutzen oder Schaden bringen könne? oder ob ihm sonst, und aus welcher Ursache, etwas daran gelegen sey?
- 4.) Ob ihm jemand, was und wie er aussagen solle, unterrichtet, oder ihm deßhalb etwas versprochen oder gegeben habe?
- 5.) Ob er sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit seinen Nebenzeugen, (bassern dergleichen angegeben sind,) besprochen habe, und in welcher Weise?
- 6.) Ob er einer der Partheien in der Sache, worüber jetzt Zeugniß verlangt werde, beidseitig gewesen sey, und in welcher Weise?

§. 53. Können sich keine Zustände, welche den Zeugen schlechterdings unzulässig machen, so verfährt der Richter, des etwa geschehenen Widerspruches einer Parthei ungeachtet, mit der Abhörung, Punctweise, über jeden einzelnen Beweisumstand.

Dann werden die niederschriftlichen Aussagen dem Zeugen zur nochmaligen Prüfung vorgelesen, und erst, wenn er sie genehmigt oder berichtigt hat, wird ihm der Zeugeneid abgenommen.

§. 54. Tragstücke des Gegenheils finden nicht Statt.

§. 55. Es wird kein Zeugeneid ausgestellt, sondern die Vernehmungsprotocolle kommen im Original, oder von ausdrücklichen Verheeren, in beglaubigter Abschrift zu den Akten.

§. 56. Was von Zeugen verordnet ist, findet auch auf Sach- und Kunstverständige Anwendung, welche jedoch, als solche, und nicht bloß als Zeugen, verpflichtet werden müssen, wenn sie nicht schon im Allgemeinen verpflichtet sind.

§. 57. Der Eidesantrag muß je bei der Klage (§. 23.) bei der Antwort (§. 34.) und bei der Replik, (§. 36. 37.) die gegenseitige Erklärung darauf muß bei Verlust des Beschwüres, den Eid zuzugeden, je selbst bei der Antwort, bei der Replik und bei der Duplik, geschehen.

§. 58. Die Gewissensvertretung ist unzulässig.

§. 59. Jedem Eidesantrage über die Forderung einer Quantität wird die nicht außerordentlich beigefügte Klausel: „ob er mehr oder weniger“ Amtswegen eingeschaltet.

E. Von dem Ungehorsam.

§. 60. Wenn in dem anberaumten Termine der Beklagte erscheint, der Kläger aber ausßen bleibt, so muß dieser, ohne vorherige Ungehorsamsbeschuldigung und Beschreibvertheilung, die verursachten Kosten ersetzen, und die verwirkte Strafe erlegen. Die Sache ruhet dann bis auf Ansuchen einer Parthei. Geschicht ein solches, dann wird der Kläger zu dem andern Termin, bei Verlust der Klage, schriftlich geladen.

§. 61. Wenn der Kläger in dem folgenden Termine wieder ausßenbleibt, der Beklagte aber erscheint, so wird der Kläger, ohne daß es der Ungehorsamsbeschuldigung wider ihn bedarf, nur vorausgesetzt, daß die Ladung nicht mangelhaft war, in dem eventuell anberaumten Beschreibvertheilungstermin der Klage für verlustig erkannt.

§. 62. Erscheint in dem Verhörsstermine der Kläger, und bleibt der Beklagte ausßen, so ist wider diesen, wenn Kläger ihn auch nur mündlich, und ohne Formlichkeit des Ungehorsams angesetzt hat, nach Waagegabe der in der Ladung enthaltenen Verurteilung, in dem anberaumten Beschreibvertheilungstermine zu ertheilen.

Fortsetzung vom Regierungs-Blatt Nummer II.

§. 63. Kann ein solches Contumacialerkenntniß wider den Beklagten, wegen mangelhafter Ladung, oder wegen fehlender Ungewissensbeurkundung, nicht gefällt werden, so beraumt der Richter — im ersten Falle kostenfrei — ohne Anfang zu erwarten, oder einen Bescheid zu geben, einen anderweiten Termin an.

§. 64. Wenn beide Theile im Verhörsstermine anwesend bleiben, so sind sie mit Strafe zu verschonen. Der Termin ist für nicht ausgebracht anzusehen. Die Kosten der Ausfertigung hat derjenige zu bezahlen, welcher die Ausfertigung veranlaßt.

§. 65. Erscheint eine zum persönlichen Erscheinen geladene Partei (§. 26.) durch einen Bevollmächtigten, so ist dieser zwar zugelassen, jene aber, wenn das persönliche Aufsuchen nicht hinlänglich gerechtfertigt wird, in die verurtheilte Strafe zu nehmen, und es hängt von des Richters Ermessen ab, auf des Angeklagten Kosten einen anderweiten Termin anzusetzen.

E. Von der Legitimation.

§. 66. Wann Gemeindefürsorge, oder solche Genossenschaften, die sonst anders nicht als durch Syndiken vor Gericht handeln können, durch zwei ihres Mittels erscheinen, welche in irgend einer Art von öffentlichem Gemeinwesen stehen, z. B. Gerichtspersonen, Gemeindevorsteher, Oberamtsräthe, so gilt dieses dem persönlichen Erscheinen jeder andern Partei gleich; doch müssen solche Gemeindefürsorge, wie alle andere Ämter der Gemeinde oder Genossenschaft, sich durch eine von sämtlichen Vorstehern derselben unterzeichnete und mit dem Gemeindefürsorge bebrachte Vollmacht rechtfertigen. In der Ladung an die Gemeinde oder Genossenschaft muß vorstehende Vorschrift über deren Erscheinen ausgedrückt seyn.

§. 67. Es bedarf nicht der besondern oberverordneten Einwilligung, welche die Gemeinden und Genossenschaften in Gemäßheit des §. 1. der Sachsen - Meimariischen Constitution vom 1. December 1775, und des kaiserlichen Sachsen - Eisenachischen Circularbefehls vom 12. Februar 1795, zu diese gesetzlich vorgeschrieben in Anwendung sind, — vor Einleitung eines Processus beizubringen haben.

§. 68. Jedem Anwalte, der sich nicht sofort legitimirt, muß der Richter bei fünf Thaler Strafe sogleich auflegen, binnen einer kurzen Frist, und nach vor der Entscheidung, wenn diese nicht gleich im Termine erfolgt, sich zu rechtfertigen. Bei fernerer Unterlassung muß der Richter die verurtheilte Strafe einbringen, und die Strafauflege schärfen, Amtswegen, ohne daß darauf erkannt zu werden braucht.

G. Von der Entscheidung.

§. 69. Die erste Entscheidung muß vom Richter selbst gesprochen, und sogleich das Erkenntniß, oder doch das letzte Erkenntniß d desselben Richters seyn, kann jedoch mit Unterstellungen oder sonst bedingt werden.

§. 70. Der Richter ertheilt den Bescheid entweder sogleich im Verhörsstermine, wenn die Acten für geschlossen zu achten sind (§. 40.), oder in dem in der Ladung eventuell mit anberaumten besondern Bescheid: ertheilungsstermine.

§. 71. Der Richter verlegt den Bescheiderteilungsstermin, wenn ein angezeigtes Verweis: oder Gegenbeweismittel, ohne die Schuld der Beweiss: oder Gegenbeweis führende Partei, noch nicht beigebracht worden ist, auf einen andern gewissen Tag; doch bedarf es hiezu, wenn es den Umständen nach nicht schon in den Verhörsstermine mündlich geschehen kann, einer anberaumten schriftlichen Vorladung.

§. 72. In geringfügigen Sachen muß der Richter im ersten Termine, wenn die Sache zur sofortigen Bescheiderteilung durchaus sich nicht reif macht, oder wenn der Richter die augenblickliche Bescheiderteilung sonst bedenklich findet, mündlich einen Publikationsstermin festsetzen.

§. 73. Der Richter muß sofort nach der Publication die Parteien über die Rechtskraft, die zehntägige Rechtsfrist und die zulässigen Rechtsmittel belehren, und diese Belehrung in die Publikationsregistratur mit aufnehmen.

H. Von den Rechtsmitteln.

§. 74. Als Rechtsmittel finden, resp. nach dem durch die preussische Oberappellationsgerichtsordnung vom 20. Dec. 1816 geordneten Instanzenzug nur Statt:

1.) in nicht schriftsätzigen — aber aufgetragenen schriftsätzigen Angelegenheiten, die Appellation an die Landesregierung.

2.) in schriftsätzigen, vor der Landesregierung selbst anhängigen Angelegenheiten, die Appellation an das Oberappellationsgericht, außer in geringfügigen Sachen, in welchen das Vortrags- und nachträgliche Erkenntniß bei dem Regierungskollegium selbst, nach vorgängiger Veränderung des Erkenntnisses, Statt finden soll.

§. 75. Gleich bei Einwendung der Rechtsmittel, welche sowohl schriftlich als mündlich geschehen kann, müssen die Beschwanden und die Gründe derselben vollständig angezeigt werden. Eine weitere An- und Ausföhrung findet nicht Statt.

§. 76. Auf eingewandte Appellation ist dem Appellaten, mit abschließlicher Zustellung derselben (in geringfügigen Sachen, wie §. 29.) Acht Tage vor der Berichterstattung zur allenfallsigen Einbringung seiner Rechtsmuthurst, Nachricht zu erteilen.

§. 77. Es findet weder eine Vorfrist zur Berichtabföhrung Statt, noch eine Bekanntmachung des Berichtabganges an den Appellanten.

§. 78. In der Appellationsinstanz wird ohne Bestattung eines weitem Verfahrens entschieden; und es hängt dies von dem Ermessen des Obergerichts ab, in Fällen, wo die Verhandlung in erster Instanz nicht deutlich und vollständig genug erscheint, noch einen Vorbestimmung anzuverraumen.

§. 79. Auf das Urtheil, was noch bei der Appellation oder bei der Vortragsung zum Beweise beigebracht wird, hat der Richter nur alsdann Rücksicht zu nehmen, wenn die unterzeichnete Partei wegen Nichtbringung des Beweises und wegen des Nachtheils bei der Unterlassung, nicht erinnert worden ist. (§. 24. 35.)

I. Von der Vollstreckung.

§. 80. Der Richter erteilt auf des Klägers Wunsch die gewöhnliche Hülfsaufkage an den Beklagten, mit abschließlicher Zustellung des vom Kläger formirten Liquidum, und mit eventueller Anderräumung des — mindestens eine vierzehntägige Frist begreifenden Berechnungs- und Executionstermins. (in geringfügigen Sachen, wie §. 29.) Der Kläger erhält nur mündliche Notification.

§. 81. Ist im Berechnungstermine das Liquidum festgestellt, so liegt die Wahl des Executionsobjects nicht dem Kläger, sondern dem Richter zu, welcher zwar den Klager mit seinem Antrage hört, doch nach seiner Ueberzeugung die schonenste Wahl für den Beklagten treffen muß.

§. 82. Auktionen, Sequestationen und Subhastationen sind durch Angabe des Zahlungs-Stats, gerichtlichen Verkauf für die Lare, oder auf andere Weise mit Erhaltung der Inter-venten möglichst zu vermeiden, und diese zeitig zu erinnern, daß sie dies, ihres eignen Vortheils wegen, zu vermeiden haben.

§. 83. In der Regel geschieht die Execution zuerst in das bewegliche Eigenthum des Beklagten, vorzüglich in Actiobestellungen und andere einkaufliche Gegenstände. Zu Grundbüchern wird nur im Nothfall und in Ermangelung anderer Objecte vorgeschritten.

§. 84. Wenn aber

1) es dem Kläger nicht sowohl um baldige Befriedigung, als vielmehr bloß um Sicherstellung seiner Forderung zu thun ist, und er sich aus diesem Grunde selbst noch zu einiger Einzahlung anerkant, auch die Befolgung, daß Beklagter sein bewegliches Eigenthum unmittelbar verdingen werde, nicht vorhanden ist, oder

2) wenn der Richter aus besondern Gründen überzeugt ist, daß die Hülfsvollstreckung in Immobilien dem Beklagten zu mehrerer Spönung gereichen werde, so kann sie auch zuerst in Executionstermine geschehen.

§. 85. Die Hülfsvollstreckung in ein Grundstück geschieht, ohne förmlichkeit, dadurch, daß dem Kläger nach dem Erlang des Liquidum ein dingliches Recht an dem Grundstück versichert, und dieses in dem Contingebuch bemerkt wird. Ein Hülfsein wird nur in dem §. 84. aufgestellten Fällen auf Verlangen erteilt.

§. 86. Mit der Immission, Sequestation und Subhastation kann, den im §. 84. aufgestellten zweiten Fall ausgenommen, nicht vorgeschritten werden, so lange die Auspfändung nicht geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, auch nicht, ohne daß die Gründe der Nothwendigkeit in dem Acten bemerkt stehen.

§. 87. Leistet Beklagter binnen vierzehn Tagen von Zeit der Hülfsvollstreckung in das Grundstück keine

Zahlung, und ist die Subhastation unermittellich, so wird sie verfügt auf Verlangen des Klägers, nach nat. vorgängiger Würdigung durch Sachverständige, wofür bei Baupreigütern zwei Gerichtspersonen gelten.

§. 88. Wenn die Taxe des Grundstücks die Summe von Einhundert Thalern Conventionsgeld nicht übersteigt, dann ist den klagenden Vorstufen zu Vereinfach; der Subhastationsformlichkeiten folgt in dem ordentlichen Proceß nachzugehen.

Umgewandt müssen die Subhastationsformen des ordentlichen Proceßes auch in minderwertigen Rechtsfällen beobachtet werden, wenn das Grundstück höher, als auf Einhundert Thaler Conventionsgeld gewürdet ist.

§. 89. Es bedarf nämlich nur einer vierwöchentlichen Frist und nur zweier Subhastationspatente, wovon das eine an Gerichtsstelle, das zweite in dem Orte, wo sich das Versteigerungsobject befindet, an Gemeinde- oder sonst gewöhnlicher öffentlicher Stelle ausgehängen wird.

An die Parteien wird noch eine besondere schriftliche Bekanntmachung erlassen.

§. 90. Bei Hilfsobjecten in städtischen Reichthümern tritt noch eine kurze Bekanntmachung durch das öffentliche Wochenblatt hinzu, welche auf die ausschließlichen Subhastationspatente verweist.

§. 91. Das Subhastationspatent wird am letzten und vorletzten Sonntag vor dem Auktionsstermine, nach dem vormittägigen Gottesdienste, vor der Gemeinde des Orts, in welchem oder in dessen Für das Grundstück liegt, durch eine Gerichtsperson nach einer Abschrift öffentlich abgelesen.

Bei Subhastationsobjecten in den Städten Weimar Jena und Eisenach tritt, statt dessen, noch eine zweite Bekanntmachung durch das Wochenblatt ein.

§. 92. Der Richter bestimmt den Ort, in welchem oder in dessen Für das Grundstück liegt, zu dem Orte der Versteigerung. Die Expedition geschieht, wie jede auswärtige, nur durch eine Person des Gerichts.

§. 93. Der Versteigerungstermin dauert bis zu Mittag zwölf Uhr, nach der Zählung des Orts. Der feierliche Auktionsruf durch den Gerichtsdienner fällt weg. Nach zwölf Uhr wird auctionsmäßig verfahren. Bietende können noch im letzten Augenblicke vor dem Zuschlagen zugelassen werden.

§. 94. Anständig ist jeder Bieter ohne Caution, wenn er innerhalb Landes angefahren ist, oder sich sonst über seine Vermögensumstände besriedigend ausweist.

§. 95. Vor dem Zuschlagen sind die Zahlungsströme von Amtswegen nicht über drei Monate, mit Einmündung der Interessenten aber auch auf längere Zeit zu reguliren, und da nöthig, an Cautionskassette einige Anzahlung zu fordern. Das Zuschlagen vertritt die Stelle der Adjudication.

§. 96. Die Weise der Versteigerung muß in dem Subhastationspatente bestimmt werden.

§. 97. Durch vorstehende Vorschriften ist namentlich der neunte Abschnitt der Herzogl. S. Weimar-Eisenach. Subhastationsordnung vom 14. May 1798 gänzlich aufgehoben.

§. 98. Auktionen werden mit den Subhastationsformlichkeiten (nach den Vorschriften der §§. 89. 90. und 91.) vor öffentlichen Kunde gebracht, doch genügt eine vierzehntägige Frist, und eine nicht ganz unbedeutende Auktion ist in jedem Falle vierzehn Tage zuvor durch das öffentliche Wochenblatt anzukündigen. Der Richter ernennen bestimmt den Ort der Auktion.

§. 99. Befindet sich eine öffentliche Auktionsanstalt in der Nähe, so hängt es von dem richterlichen Ermessen, nach der Beschaffenheit der Mobilien und des Transportaufwandes ab, jene, gegen die gewöhnlichen Gebühren, von einer solchen Anstalt versteigern zu lassen.

§. 100. Sämmtliche Interessenten können auf ein Subhastations- oder Auktionsverfahren compromittiren, welches von den in diesem Abschnitte ertheilten Vorschriften abweicht.

K. Von den Kosten.

§. 101. Es wird kein Vorstad wegen der Kosten geleistet.

§. 102. In geringfügigen Sachen werden von den außergerichtlichen Kosten, bis zur Befriedertheilung einschüssig, keine erhalten, als:

- a) diejenigen für die Klage, wenn der Kläger nicht am Orte des Gerichts wohnhaft ist,
- b) die Gebühren für Abwartung des Verhörsstermins, wenn der auswärtigen Partikel, durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, nachgelassen wurde; (§. 26.) keineswegs aber auch die Reisekosten.

§. 103. Der Gebrauch des Stempelpapiers findet in minderwichtigen Streitsachen nicht statt. Die Schriften sind an der Stelle des Stempels mit den Buchstaben: „M. R.“ (minderwichtig) zu bezeichnen.

§. 104. Die Gerichts- und Advocatengebühren in minderwichtigen Streitsachen dürfen nur dann nach den Normen in wichtigen angesehen werden, wenn in einer Klage mehrere Forderungen nebeneinander aufgestellt sind, und deren Gesamtbetrag die Summe von fünfzig Thalern übersteigt. (§. 4.) Anders dem sind sie, und zwar insbesondere die Gerichtsgebühren sowohl für Ober- als Untergerichtsbefehle, prozessualisch bis zur Einführung einer neuen allgemeinen Sporteltaxordnung, durch die angehängte Sporteltaxordnung normiert, welche bei Erraise des Vierfachen nicht überschritten werden darf.

§. 105. An Copialgebühren passirt dem Bericht und dem Rechtsanwalt Ein Groschen von jeder nach dem gesetzlichen Randstabe beschriebenen Seite.

§. 106. Die Gebühren der Gerichtspersonen, wo diese zugesogen werden, und die Beugegelber der Zeugen sind die nämlichen, wie im ordentlichen Proceß.

§. 107. Der Oberrichter wird nach Umständen Autorisation ertheilen, Kosten, welche eine Partei durch frivoles Appelliren, oder durch ungebührliche Beschwerdebeführung verursacht, wie in einer wichtigen Rechtsache anzusehen.

§. 108. Der Advocat hat die Gebühren, welche er bis zur Bescheidvertheilung verdient zu haben vermeint, nebst den Verträgen vor der Bescheidvertheilung, spätere bei jeder Schrift zu den Akten zu liquidiren, und ist außerdem derselben verlaßlich.

§. 109. Wenn ein Untergericht die Akten an die Landesregierung einfenbet, müssen zuvor die Gerichtsgebühren, nebst dem bloßen Verlag, mit Einschluß der Gebühren für den Bericht, bei Verlaß derselben, zu den Akten liquidirt werden.

§. 110. Bei Prüfung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kostenansätze soll nicht allein darauf, ob sie den gesetzlichen Vorschriften nicht zuwider laufen, sondern auch auf die Nothwendigkeit der Handlungen, welche sie betreffen, gesehen werden.

§. 111. Richter und Advocaten, welche den Parteien, wegen Beschränkung ihrer Gebührenansätze in minderwichtigen Rechtsachen die Expedition oder den rechtlichen Beistand verweigern sollten, werden mit empfindlicher Geldstrafe und im Wiederholungsfall, nach Befinden auch mit Suspension oder Demotion belegt.

Provisorische Taxordnung
der Gerichts- und Advocaten-Gebühren in minderwichtigen
Rechtssachen.

No.	I. Gerichtsgebühren.	tbl.	gr.	pf.
	A) in minderwichtigen, doch nicht geringfügigen Sachen.			
1.	Ein mündliches Klageanbringen zu registriren,	—	8 gr.	bis
2.	Eine schriftliche Ladung oder Bekanntmachung zu entwerfen, wo eine solche erforderlich ist,	—	3	—
	Ist sie an mehrere Interessenten gerichtet wegen eines Rechts noch 1 gr.	—	1	—
3.	Für die Insinuationsregistratur überhaupt	—	4	—
4.	Für eine Requisition wegen Insinuation einer Ladung, oder Abhörnung eines Zeugen,	—	—	—
5.	Für das Antwortschreiben wegen geschehener Insinuation mit Einschluß der — unter die Ladung nur kürzlich zu bemerkenden Befolgungsbefehl, oder wegen bewirkter Abhörnung eines Zeugen, u. dgl.	—	6	—
6.	Für Registrirung einer Litiscdenunciation, Intervention oder Litisreassumption,	—	3	—
7.	Für Registrirung einer Bevollmächtigung oder eine andere Registratur von ähnlichem Umfange,	—	8	—
8.	Für die Pflegung der Güte und geführte Registratur,	—	8	—
	Wenn ein Vergleich zu Stande kommt, noch	—	8	—
9.	Für Aufnahme der Antwort und Einreden des Beklagten,	—	4	—
10.	Für Aufnahme der Duplik des Klägers,	—	4	—
11.	Für Aufnahme der Duplik des Beklagten,	—	6	—
12.	Für Haltung eines besondern Recognitionstermins mit Einschluß der Registratur,	—	12	—
13.	Für eibliche Abhörnung eines Zeugen oder Kunstverständigen,	—	2	—
14.	Für Beglaubigung einer Abschrift,	—	8 gr.	bis
15.	Für Abfassung und Publication eines Bescheides,	—	12	—
	Wenn diese schon im Verhörsstermine geschehen kann, oder ein bloßer Contumacialbescheid gegeben werden muß, nur	—	8	—
16.	Für Entwerfung und Abnahme eines Haupteides mit Einschluß des Gefahrbeides, Eben soviel passiert dem Richter, wenn er im Schwörunqstermine die Sache vergleicht.	—	12	—
17.	Für Entwerfung und Abnahme eines Legaleides,	—	8	—
18.	Für eine Besichtigung oder andere Localexpedition, mit Einschluß der Registratur, a) wenn sie im Orte des Gerichts geschieht, b) wenn sie außerhalb des Orts, doch in dessen Gaur geschieht, in welchem letztem Falle weder Transportkosten, noch Meilengebühren und Diäten in Aufsat gebracht werden dürfen,	—	12	—
19.	Für einen Bericht auf eingewandte Appellation, mit Darlegung der Gründe, Ohne Darlegung der Gründe, Eben so für ein Communicat des Obergerichts an das Oberappellationsgericht.	—	20	—
20.	Für die Publication eines Rescripts, mit Einschluß der deßhalb aufgenommenen Registratur,	—	12	—
21.	Das Ansuchen um Hilfsauflage und das Liquidum zu registriren,	—	6	—
22.	Für Constituirung des Liquidum,	—	6	—
23.	Für die Befehlannahme und Aufzeichnung der abgepfändeten Mobilien, wenn sie nicht durch die Gerichtspersonen geschieht,	—	8	—
24.	Für die Auctionspatente,	—	4	—

No.	I. Gerichtsgebühren	thl.	gr.	pf.
25.	Für eine Bekanntmachung durch das Wochenblatt, „ „ „ „ „ „ „ „	—	2	—
26.	Für jede Stunde der Auktionsexpedition, „ „ „ „ „ „ „ „	—	8	—
27.	Für die Aufnahme der Tare und sonst nöthige Verhandlung, wenn dem Gläubiger die abgepfändeten Sachen an Zahlungsort gegeben werden, „ „ „ „ „ „ „ „	—	8	—
28.	Für eine Vertheilung, „ „ „ „ „ „ „ „	—	3	—
29.	Für Eintragung eines dinglichen Rechts an Grundstücken und dessen Eintragung in das Gensbuch, „ „ „ „ „ „ „ „	—	6	—
30.	Für einen Pfandschein, (§. 85) „ „ „ „ „ „ „ „	—	4	—
31.	Für Bestellung eines Sequesters und dessen Verpflichtung, „ „ „ „ „ „ „ „	—	8	—
32.	Bei Verpachtungen in vim sequestrat wird es wie bei Sequestrationen, und bei Abnahme, Prüfung und Justifikation der Sequestrationen in Ansehung der Kosten, wie in Vormundschaftsachen gehalten.	—	—	—
33.	Für die Registratur über die Location des Grundstücks, wenn kein besonderer Aufschlag darüber eingereicht wird, und der Betrag der Tare sich nicht über 100 Thaler Conventionalgeld erhebt, „ „ „ „ „ „ „ „	—	6	—
34.	Auf die letztere Bedingung beziehen sich auch die nachfolgenden vier Sätze: Für Entwerfung des Subhastationspatents, mit Einschluß der nöthigen Configuration, „ „ „ „ „ „ „ „	—	16	—
35.	Für die Registraturen wegen des Aufschlags, der Abnahme, des öffentlichen Ablesens und dergl., überhaupt „ „ „ „ „ „ „ „	—	6	—
36.	Für eine Bekanntmachung im offiziellen Wochenblatt, „ „ „ „ „ „ „ „	—	4	—
37.	Für die richterlichen Functionen im Vocationstermine, „ „ „ „ „ „ „ „	—	16	gr. bis
	Für die Registratur über das Ersuchen des Grundstücks, die an Contemplat gestellte Zahlung, und das erfolgte Aufschlagen, incl. für den darüber ausfertigten Indicationschein, hat der Käufer die ordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten.	—	—	—
38.	Für Veranstaltung einer Examen, einschlägig der Registratur, „ „ „ „ „ „ „ „	—	8	—
39.	Für das Geschäft bei Production und Recognition eines Beschlusses und die Aufnahme der Registratur, a) außerhalb der Gerichtsstelle, „ „ „ „ „ „ „ „ b) an Gerichtsstelle, „ „ „ „ „ „ „ „	—	12	—
40.	Für die Verhaftung des Schuldners und die darüber ausgenommene Registratur, „ „ „ „ „ „ „ „	—	6	—
41.	Für die Rufe zu einer Expedition außerhalb der Pforte des Gerichtsorts und weiter als eine halbe Stunde, postieren Einer Person des Gerichts, außer dem Transport: Kartagen, die ordnungsmäßigen Dicken; dagegen dürfen bei Expeditionen, zwar weiter als eine halbe Stunde, doch innerhalb der Pforte des Gerichtsorts nur die Transportkosten in Anschlag kommen.	—	—	—
B.) in geringfügigen Sachen.				
1.	Ein mündliches Klagenbringen zu registrieren, „ „ „ „ „ „ „ „	—	6	—
2.	Für die Redung des Beklagten, „ „ „ „ „ „ „ „	—	2	—
3.	Für ein Requisitions- oder Antwortschreiben, „ „ „ „ „ „ „ „	—	3	—
4.	Für das Verhöre der Parteien, „ „ „ „ „ „ „ „	—	8	—
	Wenn der Richter einen Vergleich zu Stande bringt, noch „ „ „ „ „ „ „ „	—	4	—
5.	Für eine Reclamations- oder Interventions- oder Bevollmächtigungsregistratur, „ „ „ „ „ „ „ „	—	3	—
6.	Für die Entscheidung, „ „ „ „ „ „ „ „	—	6	—
7.	Für Abnahme eines Legal- oder Hauptbeschlusses, sammt dem Bescheid, „ „ „ „ „ „ „ „	—	6	—
8.	Für eidliche Abhörung eines Zeugen, „ „ „ „ „ „ „ „	—	6	—
9.	Für eine Localexpedition mit Einschluß der Registratur, „ „ „ „ „ „ „ „ a) im Orte des Gerichts, „ „ „ „ „ „ „ „	—	8	—

P u b l i c a n d u m.

Den Unterobrigkeiten der hiesigen Großherzogl. Lande ist bereits aus dem in Nummer 8. des Regierungsblatts befindlichen Oberconsistorial-Publicandum vom 29. April d. J. bekannt, welche Vorschriften unter andern wegen der Sonntagschulen, in Gemäßheit landständischer Anträge und hierauf erfolgter landesherrlichen Anordnung, ausgeschlossen sind.

Da jetzt von dem Großherzogl. Ober-Consistorium zu mehrerer Wirksamkeit der Vorschrift unter 2. A. b, des obigen Publicandums auf Erlassung desfallsiger Verfügungen auch von hier aus angetragen worden ist; so erhalten von unterzeichneter Landsstelle sämtliche Justizämter, Patrimonialgerichte und Stadttathe hiermit die gemessenste Anweisung im Bezug auf die Sonntagschulen und deren ordentlichen Besuch durch diejenigen, welche hierzu verpflichtet sind, auf Instand der Geistlichkeit, wegen der Säumnigen und Ungehorsamen, gerade wie solches bei den Schulversäumnissen bereits der Fall ist, das Erforderliche resp. durch Zwangsmittel, Ermahnung und sonst nach vorgängiger Genehmigung mit dem Diöcesanvorsteher zu verfügen und wahrzunehmen. Weimar den 10. Juni 1817.

Großherzogl. S. Landes-Regierung das.

von Müller.

B e r i c h t i g u n g.

In den besondern Abdrücken des vorstehenden Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll es in §. 31. statt: — 4:400, — heißen: — 4:100, welches hiernach abzuändern ist.

Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 12. Den 29. July 1817.

P u b l i c a n d u m.

Er. Königl. Heideit der Großherzog haben resp. mit Beirath und Zustimmung der getreuen Raths-
stände, nachstehendes Patent und Regulativ über die Verbindlichkeit der Unterthanen zum Kriegsdienste,
zu erlassen gütigst geruht:

Wir Carl August

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen - Weimar - Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf
zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und
Tautenburg ic. ic.

Esun hlermit kund und zu wissen, daß, da sich bis zur Einführung eines umfassenden
Gesetzes über die allgemeine Landesbewaffnung eine Vorschrift für die Aushebungen zum
Kriegsdienst und für die Verbindlichkeit hlerzu in unsern gesammten Landen nöthig macht,
Wir, mit Beirath und Zustimmung der getreuen Rathsstände unsers Großherzogthums, nach-
stehendes Regulativ haben entwerfen lassen, wodurch, da es von der Verbindlichkeit der
Staatsbürger zum Kriegsdienste und von der Art und Weise, diese Verbindlichkeit als
solche von Staatswegen in Anspruch zu nehmen, handelt, die Aufforderung unserer getreuen
Unterthanen zu freiwilligem Eintritt in die Reihen der Vertheidiger des Vaterlandes in
dazu geeigneten Fällen keinesweges ausgeschlossen, sondern vielmehr ausdrücklich vorbehalten
bleiben soll.

Urkundlich haben Wir daher dieses Regulativ mittelst gegenwärtigen von Uns eigen-
händig vollzogenen, auch mit unserm Großherzogl. Inseel bedruckten Patentes, zum allge-
meinen Landesgesetz erhoben, und befehlen, daß solches durch den Abdruck im Regierungs-
Blatt zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar, den 10. Junij 1817.

(L. S.) **Carl August, Großherzog zu Sachsen.**

G. v. Voigt. C. W. Frhr. v. Brisch. v. Gersdorf. Graf Edling.

R e g u l a t i v

über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst.

E r s t e r T i t e l.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst dauert vier Jahre, sie tritt mit dem zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre ein, und endigt sich nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre, wenn nicht in besondern Fällen, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen, als Strafe eine längere, oder als Folge vorausgegangener gesetzlicher Begünstigung eine kürzere Dauer, Ausnahmsweise Statt findet.

§. 2. Sämmtliche Dienstpflichtige theilen sich nach den Alters-Jahren in vier Classen, dergestalt, daß

die vom 21sten Altersjahre in der 1sten Classe,					
— — 22sten	—	—	—	2ten	—
— — 23sten	—	—	—	3ten	—
— — 24sten	—	—	—	4ten	—

sich.

§. 3. Da jedoch nicht der Geburtstag jedes Einzelnen den Moment des Eintritts in die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst, ingleichen des Uebergangs aus einer Alters-Classe in die andere abgeben kann, es vielmehr nöthig ist, daß ein für alle geltender fester Termin des Eintritts, Austritts und Ueberganges in die verschiedenen Classen bestehe; so wird der erste Januar jeden Jahres hierzu bestimmt, und es versteht sich von selbst, daß nur dieser Termin für alle, welche das 20ste Jahr zurückgelegt und das 21ste noch nicht erfüllt haben, den Eintritt der Verbindlichkeit begründet, dagegen aber auch nur mit demselben Termine alle, welche das 24ste Jahr zurückgelegt haben, ohne Rücksicht auf ihren frühern Geburtstag, der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst ledig werden.

§. 4. Ist ein Dienstpflichtiger bei dem Eintritt des Termins, mit welchem er nach zurückgelegtem 24sten Jahre aus der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst tritt, wirklich im Dienst, so darf er sich zwar der fernern Leistung desselben nicht eher entziehen, bis er seine förmliche Entlassung erhalten hat, und diese ist, besonders im Felde, nicht eher zu ertheilen, als bis die Ersahmannschaft eingestellt und bei dem Bataillon eingetroffen ist; es sind jedoch die Behörden streng verbunden, dafür zu sorgen, daß die Einstellung und Ankunft der Mannschaft bald erfolge, auch sonst die Entlassung nicht verzögert werde.

§. 5. Die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst ist allgemein, und alle in dem Großherzogthum gebornen, ingleichen alle diejenigen Mannspersonen, welche sich aus andern Staaten in das Großherzogthum gewendet haben, von welchem Stande und von welcher Religion sie auch seyn mögen, sind derselben auf ganz gleiche Weise unterworfen.

Alle diejenigen, welche zwar außerhalb des Großherzogthums geboren sind, deren eheliche Vater, oder uneheliche Mutter aber zur Zeit ihrer Geburt, entweder ihren wesentlichen Wohnsitz im Lande hatten, oder berechtigt waren, mit ihren Kindern die Aufnahme an irgend einem Ort im Lande zu verlangen, werden als Eingeborne betrachtet.

Befreiungen und Begünstigungen finden nur als besondere Ausnahme in den Fällen Statt, welche in einem der nachfolgenden §.§. ausdrücklich aufgeführt sind.

§. 6. Kein Dienstpflichtiger kann sich durch Wegziehen aus dem Großherzogthum und dadurch, daß er seinen wesentlichen Aufenthalt in einem andern Staate begründet, der ihm aufliegenden Verbindlichkeit zum Kriegsdienst entziehen; wird vielmehr im Fall seines Ausenbleibens bei Revision der Alterslisten und bei der Verlosung oder sonstiger Nicht-Erfüllung seiner Verbindlichkeit, jedem andern Ungehorsamen gleich geachtet.

§. 7. Zeitige Abwesenheit während der vierjährigen Dauer der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst entschuldigt das Nicht-Erscheinen eines Dienstpflichtigen, oder die Nicht-Erfüllung einer andern ihm, als solchem, obliegenden Verbindlichkeit ebenfalls nicht, wenn nicht eine Erlaubniß dazu von der Landesbe-
rection ausdrücklich erteilt worden ist.

Auf eine solche Erlaubniß, worunter insbesondere auch die Erlaubniß zum Wandern für Handwerksgefelln zu verstehen ist, hat zwar kein Dienstpflichtiger Anspruch zu machen, es wird jedoch dergleichen in besonders geeigneten Fällen, auch nach Maassgabe der Alters-Classe, worinne der Erlaubnißsuchende steht, der Nummer, welche er bei der Verloosung gezogen hat, der gleichzeitigen politischen Verhältnisse, und sonstiger einwirkenden Ursachen, auf Ansuchen ertheilt werden.

§. 8. Die Freiheit der Ansässigmachung innerhalb des Großherzogthums, wird durch die Dienstpflichtigkeit auf keine Weise beschränkt; sie wirkt jedoch, außer in den weiter unten §. 10. Litt. f. bezeichneten Fällen keine Befreiung von der letztern.

§. 9. Auch der Verheirathung steht die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst nicht entgegen, sobald der Dienstpflichtige sich sonst dazu qualificirt, wogegen jedoch ebenfalls durch die Verheirathung die Dienstpflichtigkeit nicht gelöst wird.

Zweiter Titel.

Von den Fällen, in welchen eine gänzliche oder theilweise Befreiung oder sonstige Begünstigung statt findet.

Erster Abschnitt.

Von der völligen Befreiung.

§. 10. Völlig frei sind:

a) Diejenigen in das Großherzogthum Eingezogenen, welche außer dem in diesem begründeten, noch einen zweiten wirklichen Wohnsitz in einem andern Staate haben, ingleichen deren mitgebrachte Söhne, jedenfalls jedoch nur dann, wenn dieser zweite Wohnsitz früher begründet worden ist, als der erstgedachte, und wenn sie nachweisen können, daß sie, resp. ihre Söhne, in dem Staate, wo sie ihren zweiten Wohnsitz haben, aus diesem Grunde zum Kriegsdienst verpflichtet sind.

b) Diejenigen, welche entweder selbst, oder deren Eltern, nach vorgängiger Erlaubniß der Landes-Direction sich wesentlich aus dem Großherzogthum weg gewendet; und ihre Niederlassung in einen andern Staat bewirkt haben.

c) Alle diejenigen, welche zur Zeit der Revision der Listen, welche der Verloosung vorausgeht, nicht das Maass von fünf Fuß haben.

d) Diejenigen, welche unheilbar krank, deform, oder, wenn sie auch die erforderliche GröÙe haben, doch sonst von solcher Körperbeschaffenheit sind, daß sie die mit dem Militärdienst verbundenen Anstrengungen und Beschwerden ohne Gefahr für ihre Gesundheit und für ihr Leben nicht ertragen können.

e) Alle einzig übrig gebliebenen Söhne solcher Eltern, welche bereits zwei oder mehrere Söhne im Militärdienst des Vaterlands entweder noch wirklich stehen, oder, sey es auf dem Schlachtfelde, oder an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden, oder auch auf andere Weise durch Verrichtung ihres Militärdienstes verloren haben, auch wenn dieselben freiwillig in Dienst getreten waren.

f) Alle diejenigen, so durch den Tod ihrer Eltern oder kinderlosen Anverwandten, mittelst Intestat-Erbfolge zum alleinigen, eigenthümlichen Besitz eines bedeutenden Guths, eines bedeutenden Handels, oder einer bedeutenden Fabrik-Anstalt gelangt sind, welches oder welche die eigene Betreibung und beständige Gegenwart des Eigenthümers nothwendig machen.

Gür ein bedeutendes Guth soll hier ein solches gelten, welches, nebst Haus und Hof, wenigstens Dreißig Preussische Acker nutzbares Land, an Ackerfeld, Gärten, Wiesen, oder Holzung enthält.

g) Alle solche angestellte und besoldete Staats- und Hofdiener, welche über ihre Anstellung förmliche Dekrete außerordentlich erhalten haben, ingleichen alle angestellte Geistliche und Schullehrer.

h) Alle übrige, zwar nicht besoldete, aber zur Praxis autorisirte Aerzte und Wundärzte, alle Advokaten, inql. die Apotheker, welche im Lande selbst eine Apotheke besitzen.

Zweiter Abschnitt.

Von der vorläufigen Befreiung.

§. 11. Alle diejenigen, welche sich auf Gymnasien, Akademien, oder in sonstigen öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten den Wissenschaften oder schönen Künsten widmen, worunter auch die Zöglinge der

Schullehrer • Seminarien begriffen sind, und welche durch Zeugnisse jener öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten darzulegen vermögen, daß sich für Wissenschaften oder schöne Künste überhaupt, oder für das Fach, zu welchem sie sich besonders betheilen, etwas Tüchtiges von ihnen erwarten läßt, haben Anspruch auf Suspension ihrer Dienstpflichtigkeit zu machen.

§. 12. Werthen die vorgedachten Zeugnisse von der Landes-Direction für gültig und genügend erkannt, so wird auf ihren Vorwand die Suspension, nach Befinden auf 1. 2. oder 3 Jahre, ertheilt.

In vorgedachten Fällen hat die Landes-Direction eine für die vorliegende Wissenschaft oder Kunst besonders geeignete Lehrere annehm mit ihren Umständen zu vernehmen, oder, wo nöthig, dieselbe resp. zu veranlassen oder zu beauftragen, den Suchenden einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen.

§. 13. Ist die Suspension nur auf 1 oder 2 Jahre ertheilt, so steht es dem Suspendirten frei, nach Ablauf dieser Zeit, durch Beibringung andauernder Zeugnisse über seine fortgesetzten Studien, Erstreckung der Zeit zu Gunsten; wernach jedoch, nach Abgabe der Vorschrift des vorigen §. entweder anderweitige Suspension eintreten oder die Einstellung verfließt wird.

§. 14. Ueber drei Jahre hinaus ist keine Suspension zu ertheilen, und längstens nach Ablauf dieses Zeitraums muß über die Dienstpflichtigkeit der Suspendirten definitiv entschieden werden.

§. 15. Ist der Suspendirte zu dieser Zeit den Jahren der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst noch nicht entlassen, oder nur bereits durch erhaltene Anstellung oder aus einem andern gesetzlichen Grunde völlig befreit, die Gründe der solchen Exemption haben sich aber dergestalt verändert geändert, daß sich der Staat mit ihm im Falle seines Wunsches viel versprechen kann, so darf er definitiv freigesprochen werden, wo nicht, so hört alle weitere Begünstigung auf.

Dritter Abschnitt.

Von der Zurückstellung der Dienstpflichtigen.

§. 16. Die Zurückstellung besteht darinne, daß die auf diese Art Begünstigten, zwar, um das Verloosungsgeld nicht zu verwillkigen, mitloosen, sobald aber aus der Seele, welche sie vermöge ihrer gezogenen Nummern einnehmen, heraustreten, und, jedoch wiederum nach Abgabe dieser Nummern, demnach an das Ende der Alters-Klasse des ganzen Bezirks, in welchem sie gezogen haben, oder unter die höchste oder gezogenen Nummern gestellt werden, und auf diese Art auch in die folgenden Alters-Klassen so lange, als sie vermöge ihres Alters aus den Jahren der Dienstverbindlichkeit ganz heraus treten, fortsetzen. Hierüber genießen sie noch die besondere Begünstigung, daß sie, wenn auch vorkommen, den Fall alle vorkommenden Nummern ihrer Alters-Klasse in ihrem Bezirk bereits zum Dienst aufgerufen worden seyn sollten, dennoch so lange noch nicht dazu einberufen werden dürfen, bis diese ihre Alters-Klasse in allen übrigen Bezirken des ganzen Großherzogthums völlig eingezogen ist.

§. 17. Folgende haben sich der Begünstigung der Zurückstellung zu erwehren:

- a) der einzige Sohn oder Enkel einer verwitweten Mutter oder Großmutter, sey es die leibliche oder Stiefmutter, welche diese Mutter oder Großmutter irreidlich allein ernähren muß.
- b) Der einzige Sohn eines solchen Vaters, oder um Fall klar Eltern vorhanden sind, der einzige Enkel eines solchen Großvaters, welche zu der Zeit, wo er zuerst in die Jahre der Dienstverbindlichkeit tritt, das sechzigste Jahr zurückgelegt haben, ohne Verwandten auch jenen Alters-Schwachheit oder Gebrechlichkeit mit sich zu führen, ne, sich mit ihrer Hände Arbeit zu ernähren, und daher von jenem Sohn oder Enkel allein erhalten werden müssen.
- c) Der älteste Bruder von zwei oder mehreren Vätern oder beider Elternlosen Geschwistern, von denen nach diesem noch nicht 18 Jahre alt ist, wenn dieselben Vermögen, und Brodloos sind, oder wenigstens in einer solchen Lage sich befinden, daß jener Bruder zu ihrem Unterhalt und Führung des Hauswesens unentbehrlich ist.

§. 18. Es sieht als allgemeiner Grundsatz fest, daß alle diejenigen Gründe, welche nach dem ersten und dritten Abschnitt dieses Titels resp. völlige Befreiung und Zurückstellung gleich anfanglich bewirkt haben würden, wenn sie vor der Verloosung vorhanden gewesen wären, auch dieselbe Wirkung haben, wenn sie erweislich erst später eingetreten sind, und sonst gehörig nachgewiesen werden.

§. 19. Oben so besteht die Regel, daß jeder, welcher zurückgestellt worden ist, wenn der Grund dieser Begünstigung wegfällt, bevor der Begünstigte das nächste Jahr zurückgelegt hat, sobald in dieselbe Alters-Klasse und an denselben Platz treten muß, in welcher und an welchem er stehen würde, wenn ihn vorher die fragliche Begünstigung nicht zugestanden worden wäre.

b) alle in dem Ort wohnhaften in dem 21sten Altersjahre stehenden Mannspersonen, die im Auslande geboren sind, und die oder deren Eltern sich wesentlich in das Großherzogthum gewendet haben, bei der Bezirksbehörde eingereicht werden.

§. 26. Diese setzt hierauf zur Revision und Berichtigung sämmtlicher Listen des Bezirks, ingleichen zur nähern Prüfung aller eingehenden Reclamationen wegen Befreiung oder sonstiger Begünstigungen, einen durch das officielle Wochenblatt resp. zu Weimar und Eisenach, 3 bis 4 Wochen voraus bekannt zu machen: den Tag fest, auf welchen zugleich alle in dem Bezirk gebornen oder aus dem Auslande dahin gezogenen Dienstpflichtigen vorgeladen werden zu erscheinen, sich wo nöthig, der Untersuchung ihrer körperlichen Beschaffenheit, zu welchem Endzweck der Physicus des Bezirks zugezogen werden muß, ihrer Größe u. zu unterwerfen, und den Ausspruch der Bezirksbehörde hierüber, so wie über die angebrachten sonstigen Reclamationen, insofern sie nicht auf den Ausspruch der Landes-Direction auszufragen sind, zu vernehmen.

§. 27. Alle hiernach aufgerufene Dienstpflichtigen, ohne Unterschied, sie mögen in den eingereichten Ortslisten eingezeichnet seyn oder nicht, sind schuldig, an dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde vor der Bezirksbehörde persönlich zu erscheinen: es ist ihnen jedoch unversehrt, ihre Mäter und Vormünder mit zur Stelle zu bringen, welche auch, im Fall ein Dienstpflichtiger durch Krankheit am persönlichen Erscheinen gehindert seyn sollte, dessen Stelle vertreten.

§. 28. Wer Befreiung, oder sonst eine gesetzliche Begünstigung in Anspruch nehmen zu können glaubt, soll in der Regel sein diesfälliges Gesuch mit den nöthigen Beweisstücken, noch vor dem Revisionsstermine bei der Bezirksbehörde anbringen, um diese in den Stand zu setzen, erforderlichen Falls vorläufige Untersuchung darüber anzustellen, thut er es nicht, so bleibt ihm zwar sein Gesuch noch in dem Termine selbst anzubringen unbenommen, es steht ihm aber in diesem Fall gegen die Entscheidung der Bezirksbehörde keine weitere Berufung an die Landes-Direction zu.

Diese findet nur dann statt, wenn das Gesuch vor dem Termine angebracht worden ist, und auch in solchem Falle muß der Dienstpflichtige sofort noch in dem Termine, wenn ihm der Beschluß der Bezirksbehörde mitgetheilt wird, erklären, daß er davon Gebrauch machen wolle, widrigenfalls durchaus keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

§. 29. Während die Bezirksbehörde über die noch nicht erledigten Reclamationen Bericht erstattet, setzt sie zugleich, zu möglichster Beschleunigung des ganzen Geschäfts, einen Tag zur Verloosung fest, und macht denselben ebenfalls 14 Tage bis 3 Wochen vorher durch das officielle Wochenblatt bekannt.

§. 30. Bei der Verloosung muß ebenfalls jeder Dienstpflichtige persönlich erscheinen: für denjenigen, welcher durch Krankheit am persönlichen Erscheinen gehindert wird, zieht der Vater oder Vormund das Loos. Die Verloosung geschieht in jedem Bezirk resp. an dem Ort, wo das Amt seinen Sitz hat.

Sie geschieht nach Anleitung einer, nach vollendeter Revision der Ortslisten von der Bezirksbehörde zusammen zu stellenden Generalliste.

Die Namen derer, deren Reclamationen noch nicht erledigt sind, werden auf diese Liste mit aufgenommen; sie müssen sich auch zur Verloosung stellen und mitloosen.

Hat die Reclamation künftig eine definitive Freisprechung zur Folge, so wird dies in der Liste bemerkt.

§. 31. Nach geschehener Verloosung wird von der Bezirksbehörde, zum Behuf beständiger Uebersicht und Nachweisung und zum Gebrauch bei künftigen Einstellungen, eine neue vollständige Liste, Aushebungsliste, gefertigt, worinne sämmtliche Dienstpflichtige, mit Ausschluß der Zurückgestellten, nach Ordnung der gezogenen Nummern aufgeführt, diese letztern hingegen ebenfalls unter sich nach Ordnung ihrer Nummern, der höchsten Nummer nachgesetzt, so wie alle diejenigen, welche entweder an dem zur Revision der Listen bestimmten Tage, oder zur Verloosung nicht erschienen sind, und sich daher des Rechts des Loosens verlustig gemacht haben, allen Nummern und somit allen denen, welche gelooft haben, vorgelegt werden.

§. 32. Von den nach Maassgabe der Verloosung zusammengestellten und sonst nach Vorschrift der vorigen §§. vervollständigten Bezirksaushebungslisten, hat jede Bezirksbehörde schleunigst ein Exemplar an die Landes-Direction einzusenden.

§. 33. Zu den Geschäften der Revision und Berichtigung der Listen ist von den Bezirksbehörden der Vorstand des betreffenden Orts mit zuzuziehen.

§. 34. Alle auf die Berichtigung der Listen und die Verloosung Bezug habenden Arbeiten und Expedi-

tionen, so wie die Verloosung selbst, müssen längstens bis zu Ende des Monats März jeden Jahres beendigt und vollzogen seyn.

Die Behörden sind für die pünktliche Beobachtung dieser Vorschrift ganz besonders verantwortlich.

§. 35. Jede Ergänzung des von Zeit zu Zeit sich ergebenden Abgangs beim Militär, wird lediglich aus der jüngsten Altersklasse, nach Ordnung der Nummern, von der kleinen zur größern fortgehend, und aus sämtlichen Bezirken nach Verhältniß entnommen, und nur wenn im Laufe eines Jahres, bevor eine neue Altersklasse zugewachsen ist, eine so starke Ergänzung sich nöthig machen sollte, daß die jüngste Altersklasse sämtlicher Bezirke nicht zureichte, zu der zweiten und sofort zu den höhern Altersklassen in derselben Ordnung fortgeschritten.

§. 36. Daß diejenigen, welche zurückgestellt worden sind, aus irgend einem Bezirk nicht eher zur Einstellung kommen sollen, bis alle übrige Dienstpflichtige sämtlicher Bezirke, Falls auch, der §. 35. vorgeschriebenen Ordnung ungeachtet, durch gesetzmäßige Befreiungen, oder durch ungehorsames Ausbleiben Dienstpflichtiger, sämtliche Nummern eines Bezirks, bis auf die Zurückgestellten, früher aufgestellt seyn sollten, als die des andern Bezirks aufgerufen und eingestellt sind, ist bereits §. 16. bemerkt worden, und es wird hier nur noch festgesetzt, daß, wenn die Reihe der Einstellung wirklich an die Zurückgestellten kommt, der daraus zu nehmende Bedarf auf die verschiedenen Bezirke, nach Verhältniß der Zahl der in jedem einzeln zurückgestellten Dienstpflichtigen, von neuem repartirt werden muß.

Fünfter Titel.

Von Bestrafung der ungehorsamen, oder sonst ihren Obliegenheiten sich entziehenden Dienstpflichtigen.

§. 37. Alle diejenigen, welche entweder an dem zur Revision und Berichtigung der Listen festgesetzten Tage, oder zur Verloosung selbst, gleichviel ob sie in den Listen aufgeführt, oder aus Versehen, oder sonst einem Grunde ausgelassen worden sind, nicht erschienen, resp. in Krankheitsfällen durch ihre Väter oder Vormünder nicht vertreten worden, und als legal abwesend nicht legitimirt sind, ingleichen alle diejenigen, welche sich nach der Verloosung und bevor sie geschworen haben, heimlich entfernen, werden auf folgende Weise bestraft:

a) Sie verlieren in der Regel alle Ansprüche auf Befreiung oder sonstige gesetzliche Begünstigung jeder Art.

b) Sie sind des Rechts zu laufen verlustig, und werden an die Spitze ihrer Altersklasse, oder Falls sie erst nach Ablauf eines oder mehrerer Jahre zu ihrer Schuldigkeit zurückkehren oder gebracht werden, an die Spitze der jüngsten Altersklasse desselben Jahres gestellt.

c) Die Dauer ihrer Militär-Verbindlichkeit wird dergestalt verlängert, daß dieselbe, Falls sie binnen einem Jahre von der Zeit ihres begangenen Ungehorsams an freiwillig sich melden und ihrer Obliegenheit Genüge leisten, von dem Tage der Meldung an, 5 Jahre lang, Falls sie sich aber erst nach Ablauf eines Jahres melden, oder früher oder später aufgegriffen und zu ihrer Schuldigkeit gebracht werden, von dieser Zeit an, 6 Jahre dauert, während welcher verlängerten Zeit sie immer an der Spitze der betreffenden Altersklasse, und wenn diese aus den Jahren der Militärpflichtigkeit heraustritt, an der Spitze der 4ten Altersklasse stehen bleiben.

d) Sie müssen, ihre Rückkehr und Anmeldung mag auch noch so bald geschehen, eine Geldbuße von 10 bis 100 thlr. nach Verhältniß ihres Vermögens in die Casse erlegen; kehren sie aber innerhalb eines Jahres von Zeit des begangenen Ungehorsams an zu ihrer Schuldigkeit nicht zurück, so ist nach vorheriger öffentlicher Verladung ihr gesamtes Vermögen, auch dasjenige, welches ihnen noch künftig zuwächst, der Kriegs-Casse verfallen.

Dieser Geldbuße, resp. Vermögensconfiscation sind auch alle diejenigen Ungehorsamen unterworfen, welche wegen körperlicher Beschaffenheit nicht eingestellt, und nach vorgängiger Untersuchung der Militärverbindlichkeit völlig entlassen werden.

In Ermangelung alles Vermögens ist ein solcher nachher für körperlich untauglich erkannte Dienstpflichtige mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 38. Die verschiedenen, in obigem §. bestimmten resp. Vermögens- und andern Strafen finden keine Anwendung:

- a) wenn der Ungehorsame stirbt, bevor die Geldsumme, die er zur Kriegskasse erlegen soll, bestimmt, oder die Vermögens-Confiscation ausgesprochen ist;
 b) wenn er erweislich durch plötzliche Krankheit zu erscheinen und seinen Obliegenheiten nachzukommen gehindert wurde, auch die Kürze der Zeit nicht erlaubte, sich bieferhalb zeitig genug zu legitimiren.

Es muß jedoch in solchen Fälle die Nachmeldung und Legitimation, längstens binnen 6 Wochen von Zeit der eingetretenen Krankheit an, bei dem Landrath des Sprengels geschehen.

§. 39. Alle §. 37. festgesetzten Strafen finden, resp. da wo sie ihrer Natur nach anwendbar sind, und mit den §. 38. enthaltenen Modificationen, auch in den Fällen statt, wo ein Dienstpflichtiger Krankheiten und Gebrechen, oder andere Befreiungs-Gründe fälschlich vorgegeben, oder durch Verwundung oder Verstümmelung seines Körpers der Militärverbindlichkeit sich zu entziehen gesucht hat, er mag nun aus Folge solcher unerlaubter Handlungen bereits freigesprochen worden seyn, oder nicht.

Sind dergleichen Handlungen von der Art, daß sie nach allgemeinen Strafgesetzen des Staats eine solche Strafe mit sich führen, neben welcher der ehrenvolle Eintritt in die Reihe der Vaterlandsvertheidiger überhaupt nicht statt finden kann, so wird der Pflichtvergessene mit dem Doppelten der oben §. 37. bestimmten Geldbuße, unbeschadet seiner sonstigen Bestrafung belegt.

§. 40. Die Entweichung, der Ungehorsam, oder andere Pflichtwidrigkeit solcher Dienstpflichtigen, welche bereits geschworen haben, wird nach den Militärgesetzen bestraft.

Sechster Titel.

Von den Vorzügen und Begünstigungen derer, welche ihre Dienstpflicht treu erfüllt haben.

§. 41. Alle Dienstpflichtigen, welche die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten ohne Zwang übernehmen, und unausgesetzt während der ganzen Dauer ihrer Dienstzeit treu erfüllen, erwerben die besondere Achtung des Vaterlandes; diejenigen insbesondere aber, welche die Reihe traf, im Krieg zu dienen, und die auch hier sich stets durch Gehorsam und strenge Pflichterfüllung auszeichneten, und sich als treue Söhne und Beschützer des Vaterlandes bewährten, sollen bei künftiger Ansfassmachung, Verheirathung und Erwerbung von Handwerks- und Gewerbsbefugnissen, vor allen andern begünstigt werden.

Ganz vorzüglich sollen endlich solche Militärs, welche lange gedient haben, oder vor dem Feinde durch Blessuren oder durch andere Unglücksfälle im Dienst ungesund, oder des freyen Gebrauchs ihrer Glieder beraubt worden sind, Anspruch auf Versorgung oder Pension haben, auch bei Besetzung aller für sie geeigneten Stellen im ganzen Umfang des Großherzogthums auf sie vor allen andern Rücksicht genommen werden.

welches zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar, den 20sten Juni 1817.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung daselbst.
 von Müller.

P u b l i c a n d u m.

Da zeitlich häufig wahrgenommen worden ist, daß in geringfügigen Injurienfachen gemeiner Bürger und Bauern durch die Formalität der Vorladung die Proceßkosten unnöthig vermehrt wurden, so haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog einstweilen und bevor durch ein allgemeines Gesetz das gerichtliche Verfahren in Strafsachen überhaupt vollständiger, zweckmäßiger und bestimmter geregelt werden kann, folgendes zu verordnen geruht:

1. In geringfügigen Injurienfachen gemeiner Bürger und Bauern wird es in Absicht der Vorladung vollkommen wie in geringfügigen Civilsachen nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. May p. J. über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten §. 29. gehalten.

2. Es hängt von des Richters Ermessen ab, ob er vorerst nur mündlich vorladen will; jedoch kann in solchem Fall der Auffengebliebene nicht für geständig und überführt geachtet werden, und es muß nun erst auf dessen Kosten eine anderweite Ladung in der unter Ziffer 1. bestimmten Form erfolgen. Hiernach haben sich daher alle Gerichtsbehörden und Unterthanen im Bezirk der unterzeichneten Regierung genau zu achten. Weimar, den 6. Junius 1817.

Großherzogl. Sächs. Regierung das.
 von Müller.

Großherzogl. S. Weimar – Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 13. Den 4. August 1817.

P u b l i c a n d u m.

I. Von der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurth am Mayn ist über die nöthig besundenen nähern Bestimmungen der im Artikel 18. der deutschen Bundesacte festgesetzten Abzugsgelbefreyheit nunmehr folgender Beschluß gefaßt worden, welcher auf Er. Königl. Hoheit des Großherzogs Befehl hierdurch als im ganzen Umfang des Großherzogthums gültige Norm zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird. Weimar, den 17. Julius 1817.

Großherzogl. S. Landes-Regierung das.
von Müller.

B e s c h l u ß.

Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den in dem Art. 18. der Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten die unter Buchstaben c. erwähnte Freyheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen eines Unterthans in einen andern Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmung bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

1. Die Nachsteuer- und Abzugsfreyheit von dem aus einem Lande ins andere gebracht werdenden Vermögen, bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2. Jede Art von Vermögen, welche von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufstausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragmäßigen Abzugsfreyheit begriffen, und

3. Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörigen Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögenseigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf, einer Schenkung u. verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbsteuer, Stempelabgabe u. auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreyheit nicht ausgeschlossen.

4. Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinen bestehenden Schuldenrückzahlungscassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden durch die Art. 18. der Bundesacte als aufgehoben erklärt.

Manumissionsgelber, da wo die Leibeigenschaft oder Hofsdrigkeit noch zur Zeit besteht, sind, insofern sie nur von dem aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreyheit begriffen.

5. Was den Loskauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militärpflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6. Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreyheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem Landesherzogl. Adels, den Standesherrn, den Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustand, und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer

kann keinen Grund zu einer Entschädigungsforberung an den Landesherren für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgelds kann keinen Grund darbieten, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte bestehen zu lassen.

7. Die besondern Freizügigkeitsverträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern, oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen, als in so fern sie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8. Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem auswärtigen Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der 1ste Julius d. J. festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrl. Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Nichtsicht angenommen.

II. Da es, bey dem in gegenwärtigem Jahre bevorstehenden dritten Reformation-Jubiläum der evangelischen Kirche, wenn dasselbe überall in dem rechten Geiste mit Erkenntniß des uns gewordenen Heils und mit wahrhaftem Danke dafür gegen Gott gefeiert werden soll, vor Allem nöthig ist, daß in Gemeinden und Schulen ein vorbereitender gründlicher Unterricht von der Geschichte, von dem Grunde und dem Fortgange der durch Luthern und die Gehülfen seines Werks beförderten Kirchen-Verbesserungen vorhergehe; so werden vom unterzeichnetem Oberconsistorio sämtliche hier eintretende Diöcesane und durch sie die ihnen untergebenen Pfarrer und Schullehrer hierdurch angewiesen, in den drey Monaten, vor dem Reformation-Jubiläum, welches auf den 31. October d. J. fällt, theils wenigstens in einer Predigt das Monats, einen solchen Gegenstand abzuhandeln, der zur würdigen Vorbereitung auf das wichtige Fest dienen könne, und der mithin entweder die Geschichte, oder den Zweck und die Folgen der Kirchenverbesserung ins Licht setze; theils in den Schulen die Jugend mit derselben Geschichte und ihrem Fortgange genau bekannt zu machen, als wozu auch die gewöhnlichen Examina in der Kirche benutzt werden können. Man versiehet sich hierbey zu den Geistlichen und Schullehrern, daß sie mit Gewissenhaftigkeit der ihnen hierbey obliegenden Pflicht völlig Genüge leisten, auch den Zweck dieser Veranstaltung wohl im Auge behalten werden. Zur Unterstützung bey dem zu ertheilenden Geschichtsunterrichte erhält jede Schule ein Exemplar der „kurzen Geschichte der Reformation“, welche als ein Inventarium-Stück bei derselben verbleibt und wovon die erforderlichen Exemplare binnen 14 Tagen zu vier gGr. für's Stück in dießiger Oberconsistorial-Canzley von den Diöcesanen und Pfarrern gegen die aus den Kirchen-Archiven zu leistende Zahlung abholen zu lassen sind. Datum Eisenach, den 26. Junii 1817.

Großherzogl. S. Ober-Consistorium das.

J. C. S. Ikon.

III. Da in Folge höchster Entschliesung der den Unterthanen des Alt-Eisenachischen Kreises im vorigen Jahre gnädigst verwilligte Erlaß der Extraordinar-Steuertermine, Julius und September auch für dieses Jahr in Ansehung der genannten zwey Extraordinarsteuervermine wieder Statt findet: so wird solches den betreffenden Steuernachnahmen zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Sign. Eisenach, den 27. Jun. 1817.

Großherzogl. S. Landschafts-Collegium E. A.

J. Schwenbler.

IV. In Beziehung auf die wegen Einführung des sogenannten Hebammengroschens im Neustädter Kreise, bereits unterm 1ten April d. J. in No. 4 des Regierungsblattes erlassene Bekanntmachung, wird hiermit verordnet, daß diese Abgabe, jährlich zu Michaelis, an den Kreissteuer-Einnehmer zu entrichten und mit Beifügung der von diesem zu fertigenden namentlichen Verzeichnisse der Ehepaare noch vor Ablauf des Jahres, an den Rechnungsführer des Hebammen Fonds, Policey-Registrator Fiedler alhier, nach Abzug von Sechß Pfennigen Colleegebühren vom Thaler, abzuliefern ist, und daß die Ortsabrigkeiten, Ober- und Unter-Steuer-Einnahmen im dasigen Kreise, resp. für pünktliche Erhebung und Einreichung des Hebammengroschens, zum erstenmale zu Michaelis d. J. zu sorgen haben.

Sign. Weimar, den 26. Junius 1817.

Großherzogl. S. Landes-Direction, 1ste Section das.
A. Hufeland.

mit „gebrauchen“ sein dürften, schließt sich an jenen Punkt die von Keim in Betracht gezogene „Sens“-armie. Anknüpfend an, worüber der Großherzog. Landesdirektion den, nebst dem Vorreden beiliegenden Bericht erstattet hat. Auch würde durch verhältnismäßige Verminderung des Aufwandes „Gorph, dessen Dienst blieb auf die Stadt und zu Ehrenangriffen der Feuersbrünste zu beschranken wäre, ein Theil des mehreren Aufwandes auf die „Sens“-armee sich wieder ersparen lassen.

Auch hierüber sind Sr. Königl. Hoheit einer patriotischen Erklärung der getreuen Landesabgeordneten noch während ihres dermaligen Zusammenstehens genügt.

Weimar, den 4ten März 1817.

Auszug aus dem Entwurfe eines Gesetzes, die Verschmelzung des Linien-Militärs mit dem Landsturm in eine allgemeine Landesbewaffnung unter dem Namen: „Landwehr“ betreffend.

Vorbestimmung.

Das Linien-Militär, von welchem nur die Stämme beibehalten werden, wird mit dem durch das Gesetz vom 21sten Mai 1814 für die damaligen außerordentlichen Zeitumstände gebildeten Landsturm verschmolzen. Das Ganze erhält den gemeinschaftlichen Namen: „Landwehr.“

Erster Abschnitt.

Eintheilung und Bestimmung der Landwehr.

§. 1. Alle Mannspersonen im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, welche in dem Alter von 19 bis 50 Jahren leben, sind verpflichtet, die Waffen zu tragen, ohne Unterschied des Standes, der Religion u. s. w. Die hierdurch gebildete Landwehr wird in drei Aufgebote eingetheilt.

§. 2. Das erste Aufgebot wird aus den Jünglingen vom 19ten bis zum zurückgelegten 23sten Altersjahre zu dem Garnison- und Felddienst genommen, nach dem Bedürfnisse und nach den Bestimmungen eines eigenen Anordnungs- (Conscription-) Gesetzes.

§. 3. Das 2te Aufgebot umfasst

- a) alle Mäner in das 1ste Aufgebot aufgeborene Jünglinge vom 19ten bis zum 23sten Altersjahre, in sofern ihnen nicht nach §. 11. des Anordnungs-Gesetzes eine, solche Ausnahme zur Seite steht;
- b) alle übrigen unverheiratheten Männer zwischen dem 24ten u. 40ten Altersjahre;
- c) alle Frei-Rigen, welche, ohne dazu pflichtig zu seyn, in dieses Aufgebot eintreten wollen.

§. 4. Das dritte Aufgebot wird zusammengesetzt aus allen wehrfähigen Männern unter 50 Jahren, welche nicht in dem 1ten oder 2ten Aufgebote ihren Platz gefunden haben.

§. 5. Das erste Aufgebot muß überall dienen, wo es das Wohl des Deutschen Vaterlandes, insoweit der Großherzogthums nothwendig macht. Die Bestimmung des 2ten Aufgebots ist die der sogenannten mobilen Reserven. Das dritte Aufgebot thut nur Dienste innerhalb seines Bezirks, den dringenden Nothfällen einer Vertheidigung des Deutschen Vaterlandes ausgenommen.

Zweiter Abschnitt.

Vertheilung der drei Aufgebote: Oberbehörden

§. 6. Den Oberbefehl über sämtliche Aufgebote — das Generalat werden Ihre Königl. Hoheit, der Großherzog, Höchstseltst übernehmen, wie die Bildung derselben vorsehen ist.

§. 7. Hierdurch bestehen:

- a) Eine eigene Bewaffnungsbehörde entweder nach der bisherigen Einrichtung für das Linien-Militär, oder nach der bisherigen Einrichtung für den Landsturm.
- b) Eigene Bezirksaufschüsse.
- c) Inspektionen.

§. 8. Die Bewaffnungsbehörde steht unter dem unmittelbaren Befehl Ihrer Königl. Hoheit des Großherzogs.

§. 9. Der Geschäftskreis dieser Behörde sagt in sich:

- a) Die Verwaltung der Kriegs-Cassen.
- b) Die Einstellung und Aushebung in die Aufgebote.
- c) Die Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit über die Landwehr, als solche (General-Auditorial) überhaupt oder,
- d) die Sorge für alle Kriegs- und Vertheidigungsanstalten, die Unterhaltung aller dahin einschlagenden Verordnungen, die Berichterstattung über alle Aufstellungen, Bewegungen, Entlassungen und Beschlüssen bei der Landwehr, auch
- e) die Aufsicht über eine noch zu errichtende höhere Bildungsanstalt für den Kriegsdienst, über die anzunehmenden Turnirungen und über Volksschulen, welche der Erinnerung an große Kriegthaten und die Erfolge derselben gedenken sind.

§. 10. Die Bezirksaufschüsse werden in jedem Theile aus dem Inspecteur des Bezirks (§. 20.) dem Amtmann, den Hauptleuten des Bezirks und einigen Civil-Beamten zusammengesetzt. Ein solcher Ausschuss versammelt sich in der Regel jeden Mo-

mal einmal und sonst, so oft es nöthig wird, unter dem Vorfig. des Inspecteurs.

§. 11. Den Bezirksauschüssen, als den Unterbehörden in allen Verwaltungssangelegenheiten, liegt es ob, für die Vertheilung der dienstpflichtigen Mannschaf, für diehaltung richtiger Bestandslisten, für die Befriedigung und Anweisung der Landwehrmänner Sorge zu tragen. Auch gehört ihnen die Verwaltung der Bezirks-Cassen.

§. 12. In die Bezirks-Cassen fließen die von den Landwehrmännern des dritten Aufgebots, eingehenden Groschengelder, ingleichen die Rekrutenausgaben.

Aus diesen Cassen werden zunächst die Ausgaben für die Steuern und größeren Abtheilungen der Landwehr bestritten.

§. 13. Die Bezirksauschüsse stehen durchgehend unter der Verwaltungsoberbörde, welcher sie auch über ihre Cassen-Verwaltung jährlich Rechnung abzulegen haben.

§. 14. Jeder der drei Kreise (Weimar, Eisenach, Meiningen) wird einen Staats-Officier zum Inspecteur erhalten, welcher aus den Einwohnern genommen. Diese Inspecteurs leiten die Übungen des ersten und zweiten Aufgebots.

§. 15. Die Inspecteurs halten sich in der Hauptstadt des Kreises auf und versehen hier noch Commandantenstelle.

§. 16. Sämmtliche Inspecteurs stehen unter einem General-Inspecteur.

§. 17. Der General-Inspecteur steht unmittelbar unter der Bewaffnungsbehörde.

§. 18. Der General-Inspecteur hat zur Hilfe zwei Adjutanten und einen Secretär.

Dritter Abschnitt.

Bildung des ersten und zweiten Aufgebots.

§. 19. In einem jeden Kreise werden so viele Bataillone errichtet, als die Zahl der Landwehrmänner zu errichten zuläßt. Die Bataillone zerfallen in Compagnien. In diesen Abtheilungen werden in der Regel ganze Aemter genommen, damit einzelne Compagnien nicht mit mehreren Bezirksauschüssen in Verhältnisse treten.

§. 20. Eine jede Compagnie besteht aus:
1 Hauptmann. 1 Oberheutenant. 3 Unterheutenanten. 1 Feldwebel. 1 Feurier. 1 Sergeanten.
14 Korporale. 1 Hornisten. 4 Trommelschläger.
200 — 300 andere Landwehrmänner.

§. 21. In der Stabsabtheilung sind aus diesem Bestande zu nehmen:

1 Lieutenant. 1 Sergeant. 2 Korporale. 11 andere Landwehrmänner.

§. 22. Der Stab eines Bataillons des ersten Aufgebots besteht in Friedenszeiten aus:

1 Commandeur. 1 Adjutanten, der zugleich Rechnungsführer ist. 1 Trommelschläger. 1 Feurier. 1 Wachmannsdiener.

§. 23. Der Stab eines Bataillons des zweiten Aufgebots besteht aus:

1 Commandeur. 1 Adjutanten.

§. 24. Befördert werden, während des Friedens:

a) Sämmtliche Officiere und Unterofficiere, welche zu den Stämmen der Einien-Bataillone gehören.

b) Diejenigen Personen, welche zu dem Staabe eines Bataillons im ersten Aufgebote gehören.

c) Von jeder Compagnie dieses Aufgebots 1 Unterofficier, von denen einer die Dienste des Feldwebels wahrnehmen kann.

§. 25. Jährlich, im Monat des Commandeurs jedes Bataillons, eine Auktion und als Vergütung für die Ausgaben bei den Übungen 150 Thl. — jährlich. Der Adjutant erhält eine Ration.

§. 26. In den niederen Officier-Stellen, welche nicht von den Officiern der Einien-Stämme besetzt werden können, soll der Aufschuß des Bezirks, in welchem der Officier steht, dazu vorgezogen, aus welchem sich die Gesamtheit der übrigen Officiere im Bataillon einen auswählt. Der Erwählte bedarf noch der höchsten Bestätigung.

§. 27. Es dürfen zu dieser Stelle vorgeschlagen werden:

a) Diejenigen Officiere, die, ihrer häuslichen Verhältnisse halber, um ihre Entlassung aus den Stämmen des Einien-Militärs nachsuchen.

b) Freiwillige Jäger, welche über ihre Fähigkeit Zeugnisse beibringen können und in dem Bezirke angeheft, oder sonst wohndast sind.

c) Unterofficiere, insofern sie Grundeigenthümer, auch sonst in Hinsicht des Vermögens zur Bekleidung einer Officier-Stelle geeignet sind; endlich,

d) alle Begüterte im Kreise, welche daselbst wohnhaft sind und ein jährliches Einkommen von 300 Thl. oder darüber zu bezichen haben.

§. 27b) Bei der ersten Errichtung treten diejenigen Officiere des Landsturms, welche binnen Jahresfrist sich dazu melden und tüchtig sind, in die Landwehr über, mit Beibehaltung ihres bürgerlichen Rangs.

§. 28. Nach der Zeit ihrer Anstellung rücken untereinander hinauf

a) die Staats-Officiere sämmtlicher Bataillone.

b) Die Officiere der bei den Bataillonen des ersten

und zweiten Aufgebots, welcher in einem Bezirk liegen.

§. 29. Ist die Stelle eines Stabs-Officiers erledigt, so schlagen die sammtlichen Hauptleute zwei aus ihrer Mitte dazu vor. Die höchste Behörde trifft die Wahl.

§. 30. Jeder Landwehr-Officier und jeder aus der Landwehrmannschaft durch den Inspecteur verpflichtet, mit besondern Feierlichkeiten bei der Wehrtaufmachung.

§. 31. Alle in der Folge bei den Stämmen des Einien Militärs erledigte Stellen sollen aus den Officieren der Landwehr besetzt werden, nach höchster Entscheidung.

§. 32. Die besetzten Officiere und Unterofficiere, so wie alle entlassene Esquire, Unterofficiere und Soldaten, welche aus der öffentlichen Casse eine Pension beziehen, sind verbunden, sich nach Bestimmung der Bewaffnungsbehörde zur Aufstellung und Bildung der Landwehr und zur Dienstleistung bei solcher gebrauchen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Verpflichtbarkeit über die Landwehrmänner des ersten und zweiten Aufgebots.

§. 33. In Dienstfachen und vornehmlich außer dem Dienst wegen die dem Vorgesetzten überall gebührende Achtung geleistet worden ist, stehen die Landwehrmänner des ersten und zweiten Aufgebots unter einem eignen Gericht, welches nach Vorbericht der vorhandenen Militär-Gesetz geordnet wird und nach diesen Gesetzen zu verfahren hat.

§. 34. In allen andern Rechtsfachen bleiben die Officiere, die Unterofficiere und die übrigen Landwehrmänner ihrem ordentlichen Gerichtshofe und den gemeinen bürgerlichen Gesetzen unterworfen.

Dritter Abschnitt.

Verpflichtung, Bewaffnung, Uebung. Sold und Verpflegung des ersten und zweiten Aufgebots.

§. 35. Die Officiere, Unterofficiere und übrigen Landwehrmänner des ersten und zweiten Aufgebots tragen eine Uniform von gleicher Farbe und von gleichem Schnitt, wie bisher die Einien-Truppen, auch dieselben Unterscheidungszeichen.

§. 36. Die Officiere tragen Eschafot, die übrigen Landwehrmänner bedienen sich einer Schirmmütze mit schwarzem Ueberzug, und mit der Weimarschen Kordel und mit schwarzblechnen Bändern.

§. 37. Sammtliche Ausrüstungsstücke hat sich jeder Landwehrmann aus eignen Mitteln anzuschaffen. Nur die ganz Unvermögenden bekommen Unterstützung, nach dem Urtheile des Bezirksoberbefehlshabers. Ein Etat liegt aber auch vor, wie nach Verlauf von 4

Jahren die Landwehr des ersten Aufgebots aus der Landeskassa uniformirt werden kann.

§. 38. Bei einem Anmarsche, oder einem längern Garnison-Dienst erhalten die Landwehrmänner volle Kleidung in kleinen und größeren Kontingentslöden aus den öffentlichen Casen.

§. 39. Sammtliche Landwehrmänner werden auf Kosten des Staats bewaffnet, zuerst die des ersten, dann die des zweiten Aufgebots.

§. 40. Jeder Landwehrmann ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Waffen a) auf eigene Kosten in gutem Stande zu erhalten, b) bei seinem Austritt aus dem Dienst entweder in vollkommenem gutem Stande zurück zu geben, oder nach dem Anschaffungspreise zu bezahlen.

§. 41. Der Unterricht und die Uebungen der Landwehrmänner geschieht:

a) an gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen und in der Heimath.

b) Einmal des Jahres in größeren Abtheilungen auf den jedesmal zu bestimmenden Uebungsplätzen.

§. 42. Die Uebung in der Heimath wird regelmäßig, wenn nicht ein naher Krieg mehr Zeit übrig für einen Zweck notwendig macht, und in den Nachmittagsstunden der Sonn- und Festtage und nur mit der Genehmigung eines Orts-, oder mehrentheils mehr insammentragender Orte vorgenommen. Doch steht es dem Inspecteur frei von Zeit zu Zeit auch ganze Compagnien zusammenzusetzen.

§. 43. In dem Unterrichte werden die bei den Inspektionen angestellten Officiere der Einienkassen, sowie die zur Dienstleistung beschickten Unterofficiere in die Bezirksoberbefehlshaber vertheilt.

§. 44. Wenn es dem Inspecteur an gewöhnlichen Unterrichte junge Leute unter dem 17ten oder über dem 17ten Altersjahre zu ziehen wollen: so ist ihnen solches zu verstaten, ohne daß sie dadurch in die Landwehr wirklich eintreten.

§. 45. Alle Uebungen der Landwehr, wegen sich größerer Abtheilungen als Compagnien versammeln sollen, sind von dem General-Inspecteur besonders anzuordnen.

§. 46. So wie die Landwehrmänner in der Stellung, den Bewegungen, der Richtung, dem Marschieren, dem Schwenken, dem Abbrechen, den Handgriffen mit dem Gewehr und dem Laden vollständig unterrichtet sind, hat ein Jeder, um den Dienst kennen zu lernen und der Disziplin gewöhnt zu werden, sechs Wochen lang Garnisondienste zu thun.

§. 47. Ueber die zum Garnisondienste abzugebenden Uebungscommandos sind richtige Listen zu

hellen, damit kein Landwehrmann öfter, als einmal dazu gebraucht werde.

§. 44. Wird die Landwehr zum Dienst — der Thier der Streifungen und bei Feuerberufen, wenn solcher nicht über 24 Stunden dauert, ausgenommen — oder wird dieselbe zu Wasserübungen auf eine längere Zeit, als auf 24 Stunden zusammengezogen: so soll sie, in Ansehung der Einquartierung, der Verpflegung und des Soldes dem Linien-Regiment gleich gehalten werden.

§. 45. Wer als Landwehrmann im Dienste erkrankt, oder beschädigt wird, hat, gleich dem Linien-Regiment, Ansprüche auf Wiederherstellung in den Epitaphen, und wenn solche nicht erfolgt, auf Pension.

§. 50. Diejenigen Landwehrmänner, welche sich im Kriege durch Tapferkeit, oder während des Friedens durch besonderen Fleiß auszeichnen, dürfen auf dieselben Belohnungen und Auszeichnungen rechnen, welche dem Linien-Regiment bestimmt sind.

Schöler Abschnitt.

Von dem Rechte, die Landwehr aufzubieten, von der Dienstzeit, von dem Abgange und dem Ersatz.

§. 51. Außer der zu Übungen festgesetzten Zeit darf, ohne besonderen höchsten Befehl, weder ein Theil, noch das Ganze einer Inspektion in Bewegung gesetzt werden, diejenigen außerordentlichen Fälle ausgenommen, in welchen eine Civilbehörde Unterstützung bedarf und sich deshalb an die Inspektion wendet.

§. 52. Die Dienstzeit ergibt sich aus den Bestimmungen über das Alter und den übrigen, die Dienstpflicht bedingenden Verhältnisse. Soll das 1te, als das 2te Aufgebot soll immer vollständig geordnet, zum augenblicklichen Ausmarsche gerüstet gehalten werden. Der Erfolg im ersten Aufgebote geschieht, nach Abschieß des Aushebungsgesetzes durch das Loos, im 2ten Aufgebote entscheidet das Loos nur dann, wenn dasselbe zum Ersatz des 1ten Aufgebots gebraucht werden soll.

§. 53. Nur über die bürgerlichen und bürgerlichen Verhältnisse derer, welche sich im 1ten Aufgebote befinden, enthält das Aushebungsgesetz eigene Bestimmungen. Den Landwehrmännern des 2ten Aufgebots steht hier in jener Hinsicht, und während ihrer Dienstzeit eine Befreiung nicht entgegen, z. B. nicht in Ansehung des Heirathens, des Auswanderns u. s. w. Die Verheirathung eines Mannes im zweiten Aufgebote hat die Folge, daß

dieselbe in das 3te Aufgebot herübertritt, falls es nicht freiwillig im 2ten Aufgebote fortbleiben will.

§. 54. Der Abschied wird ertheilt 1) wenn das Alter oder der Gesundheitszustand dienstuntauglich, und 2) wenn militärische Verwundungen oder bürgerliche Beschimpfungen dienstunfähig machen. Die Ursache des Abschieds wird in der darüber aufzufertigenden Urkunde jedesmal ausgesprochen.

§. 55. Wer aus Privatgründen selbst auf Verabschiedung austritt, und hierauf die Verabschiedung erhält, tritt, wenn er zur 1sten Altersklasse gehört, und nicht schon 10 Jahre als Officier gedient hat, ohne alle weitere Vorrechte in die gesammte Landwehrmasse zurück; hat er aber als Officier schon 10 Jahre gedient, oder gehörte derselbe zur 2ten oder 3ten Altersklasse: so behält er seinen bisherigen Rang und Titel, und ist, wie auch er in die Dienstlisten eingetragen bleibt, von der persönlichen Dienstleistung in Friedenzeiten insoweit frei, als es ihm erlaubt ist, einen Ersatzmann zu ernennen. Nur Stabs-Officiere sind, nach geschehenem Austritt von jedem Friedensdienste unbedingt freigesprochen.

§. 56. Bricht ein Krieg aus, so sind alle unbeschädigte Officiere verbunden, einen ihrem Range entsprechende Stelle in der allgemeinen Besetzung wieder zu übernehmen. Dieselbe Verpflichtung haben diejenigen Officiere des Landsturms, welche nicht gesunken seyn sollten, gleich jetzt in die Landwehr überzutreten.

Siebenter Abschnitt.

Drittes Aufgebot, Bildung und Dienst desselben.

§. 57. Das dritte Aufgebot (§. 4.) besteht aus Fußvolk und Artillerie.

§. 58. Die Bildung des Fußvolks in größern und kleinern Abtheilungen, ist gleich der Bildung des ersten und zweiten Aufgebots. Nothwendig ist es, daß die Abtheilungen fort gehalten werden, weil in diesem Aufgebote oft der Fall eintreten kann, daß bei'm Ausbruche mehrerer Dienstpflichtige, als gewöhnliche Bürger, zu beurlauben sind.

§. 59. In jedem Regiments, in welchem ein vollständiges Bataillon, oder wenigstens zwei volle Compagnien gebildet werden, kann eine Schützencompagnie von 30 Mann errichtet werden.

§. 60. Zur Artillerie sind diejenigen zu wählen, welche wegen ihres Standes Pferde halten, und hinreichende Vermögen besitzen. Die Bildung wird aus:

be vorgenommen, wo sich so viele gut berittene Dienstpflichtige finden, als zur Besetzung eines Zug erforderlich sind. Die Reiteri bekommt den Namen leitende Jäger. Die jetzt bestehende Landsturm-Reiteri, wird als Stamm beibehalten.

§. 59. Die Besetzung des dritten Aufgebots ist im Allgemeinen eben §. 5. anzuwenden. In allen Städten, welche von dem ersten und zweiten Aufgebote nicht berührt sind, liegt dem dritten Aufgebote der Garnisondienst ob, wenn dieser für die innere Sicherheit und Ordnung notwendig wird. Nicht das erste und zweite Aufgebot aus, so tritt das dritte Aufgebot, nach den innern Dienst anbelangt, überall an ihre Stelle.

§. 60. Frei von persönlicher Dienstleistung sind:

- a) ohne Requisition: alle diejenigen, welche das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben;
- b) gegen eine, nach billigen Ermessen zu bestimmende Requisition:
- aa) im Amte stehende Geistliche, öffentlich angesehene Ärzte, Advokaten und Apotheker;
- bb) diejenigen, welchen, hinsichtlich auf ihre öffentlichen oder bürgerlichen Verdienste, von den Behörden die Befreiung zugesprochen wird.

Auch Hauswirthschaften, welche einem eigenen Hauswesen versehen, sind zu Geldbeiträgen in die Bezirks-Casse verpflichtet.

Achter Abschnitt.

Befetzung der Officierstellen, Beweibung, Bewaffnung, Uebungen im dritten Aufgebote.

§. 61. Die Besetzung aller Officierstellen geschieht nach den Bestimmungen, welche für das erste und zweite Aufgebot gelten. Die Unterofficiere wählt jeder Abtheilung aus ihrer Mitte.

§. 62. Zu Officieren sollen nur solche Männer genommen werden, von welchen Dienstleister zu erwarten ist, welche sich durch strenge Redlichkeit, Ehrlichkeit und männliche Befehlungen die Achtung ihrer Mitbürger schon erworben haben.

§. 63. Ueber das Vordringen wirkt zunächst die Bewaffnungs-Behörde, nach vornehmen Vorschlägen des obden Aufgebotes derjenigen Abtheilung, bei welcher die Verdringung einer Stelle vorgekommen ist. Das Vordringen der Bewaffnungsbehörde wird dem Vorschlage zur Beweibung vorgelegt.

§. 64. Ueber die Beweibung des dritten Aufgebots wird eine besondere Vorschrift erfolgen. Es scheint räthlich, daß die Beweibung des Fußvolks, nach Farbe und Alter betrifft, übereinstimme mit der Beweibung des ersten und zweiten Aufgebots. Nur in dem Augenblicke dürfen sich die drei Trupps unterscheiden. Au-

ßerdem erhalten die Bataillone durchlaufende Nummern.

§. 65. Die Feuerwaffen müssen auch zum Dienst im dritten Aufgebote mit Requisition versehen und der jetzt größern Abtheilung von einem Casibes fern. Die ganz gleiche Bewaffnung ist nicht erforderlich.

§. 66. Die Zeit zu den Waffenübungen ist mit Berücksichtigung der nöthigenen Verdienste zu wählen. am Sonn- und Festen nach gerichtlichem Gutachten, auf dem Boden außer der Befestigung und der Aemterzeit. bei guter Witterung kürzer im Winter als im Sommer. Die Uebung soll nicht leicht über zwei Stunden dauern. den Uebungen ein Bataillon muß ein Stadt-Officier, den Uebungen einer Compagnie wenigstens ein Ober-Officier beisehen.

§. 67. Die Preis- und Unter-Officiere müssen bei den Uebungen durch Beschickung und herumschaffendes Kommando die Truppe zum Dienst zu veranlassen und dahin wirken, daß durch mühsames Uebungsfuß das Ganze zusammengehalten werde. Gegen den Fortschreiten tritt eine angemessene Zurücksetzung ein, nach den besonderen Bestimmungen eines noch zu entwerfenden Dienstreglements.

§. 68. Darauf ist hinzuwirken, daß auch das dritte Aufgebot bei jeder Ausübung zum Dienst, nicht als ein im Unterrieth vernachlässigter Haufe auftritt, sondern durch Haltung und Pünktlichkeit sich die Ansprüche auf Achtung sichere.

§. 69. Auch die Kirchen-Paraden sind nicht zu vernachlässigen.

Neunter Abschnitt.

Commando, Verpflichtung, Sold, Verleichte, barkeit, Rang und sonstige Auszeichnungen im dritten Aufgebote.

§. 70. Das dritte Aufgebot steht, nach der innern Einrichtung ansehnlich, als wenn auch die Ausrüstungen und Waffen-Übungen gehören, unter der Bewaffnungsbehörde, und dem Bezirks-Commissar, nicht unter den Militär-Inspectionen.

§. 71. Wird die Landwehr des dritten Aufgebots zu einer militärischen Dienstleistung abdrückt, ober für ihre Zwecke mit der Landwehr des ersten oder zweiten Aufgebots vereinigt, so tritt sie an dem Orte, wo solches geschieht, unter die Befehle des Dist.-Commandanten, ober desjenigen Officiers, welcher die Stelle des Commandanten zu vertreten hat. Demselben ist auch Weisung zu machen, wenn die Landwehr des dritten Aufgebots auf Anordnung der Bewaffnungs-Behörde zu Ausrüstungen oder Waffenübungen u. s. w. auftritt.

§. 72. In jedem Kreise besteht eine eigene Musterungs-Commission für das dritte Aufgebot, welche in der Hauptstadt des Kreises ihren Sitz hat. Durch besondern Auftrag kann in kleinen Städten die Musterung dem Justiz-Beamten überlassen werden, wenn es nicht zu Musterungen-Commissionen für nothwendig findet, selbst an Ort und Stelle zu erscheinen.

§. 73. Die feierliche Beisprechung der Landwehrmänner dieses Aufgebots geschieht bei der Musterung, wenn es nicht für nöthiger angesehen werden sollte, andere feierliche Tage dazu zu bestimmen.

§. 74. In allen Dienstsachen, wozu auch jeder Einzelne gegen die Subordination gehört, steht die Landwehr des dritten Aufgebots unter dem Bezirks-Commissionen. Sie wird gerichtet nach den Umständen gesehen, welche für sie noch besonders zu notificiren und neben einer besondern Dienstvorschrift bekannt zu machen sind.

§. 75. So lange die Landwehr des dritten Aufgebots, ihrer ersten Bestimmung gemäß, nur für die Sicherung ihres Bezirks gebraucht wird, erhält sie keine Lohnsumme. Auf Märchen, im Dienst, bei Transporten u. s. w. wird für ihre Equipierung und Verpflegung ersorgt, wie für die Landwehr des ersten und zweiten Aufgebots.

§. 76. In Dienst hat die Landwehr des dritten Aufgebots dichten Ehrenbezugsamen zu erlangen, welche hiedr den Einmütigen zugestanden werden. Auch gehört hieher:

1. das Recht eine Großherzogth. Bataillons-Fahne zu tragen.

2. Das Recht auf eigene Siegel für jedes Bataillon.

3. Das Recht auf besondere Priorenstellen bei Vergründl. u.

§. 77. Die Officiere haben die ihrem Grade zukommenden Ehrenbezeichnungen zu fordern, wenn sie im Dienst sind. Obre der Feindschaften mit dem vormaligen Unterscheidungszeichen ihrer Uniformen versehen. Sie sind befähigt gleich den Offizieren des ersten und zweiten Aufgebots. Sie sind frei von den Gemeinderöthen und Gebühren. Jeder der Grade-Officiere und jeder Officier der Reiterei erhält ein Pferd von der Militär-Befugnisse frei.

§. 78. Wenn Auftheilungen des ersten oder zweiten Aufgebots und Theilnahmen des dritten Aufgebots zusammen bürnen, so hat der obere Grad der Obre der ersten oder zweiten Aufgebots den Oberbefehl. Ist aber der Officier von dem dritten Aufgebote dem Grade nach ein Oberer, so steht diesem der Oberbefehl zu.

§. 79. Vor Durchsetzung des 50. Geburtsjahres darf kein Dienstvertrage mit dem dritten Aufgebote aussetzen, so wohl denn, daß er völlig unzulänglich zum

Dienst würde. In einem solchen Falle ist das Verbot um Beförderung zunächst dem Anführer der Compagnie und dann weiter der Bezirks-Commission vorzulegen. Die Befreiung stellt geschied, wenn der Grund dafür zureichend ist, gegen einen schriftlichen Bericht in den Bezirks-Casse. Nur ganz Unvermeidliche sind von solchen Befreiungen frei.

Auch in dem sechsten Punkte der landwehrfähigen Proposition und in den folgenden sich darauf beziehenden Decreten erkennen die getreuen Landstände den Kaiser, welcher die Störung der einzelnen Deutschen Staaten zu dem Ganzen schief in das Auge gefaßt hat und des festen Willens ist, die daraus hervorgehenden Verpflichtungen mit deutscher Treue zu erfüllen.

Daß wie im Frieden auf den Krieg gerüstet sein müssen, hat die Geschichte gezeigt, daß die Theilung Deutschlands in größer und kleiner Staaten ihnen Lösungen nicht entgegen treten darf, ist die Ueberzeugung aller, welche heute in so weiter Hinsicht mögliche Abtheilung erhalten wissen wollen. Mit der größten Aufmerksamkeit und Genauigkeit ist befehlt der dem Landtage des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Weimars mittheilte Plan zu einer Landesverfassung, zuerst von einem eigens dazu ernannten Ausschusse, dann in voller Sitzung behandelt worden.

Denn über die Einzelheiten des gedachten Plans und über die Ausführbarkeit schon jetzt zu urtheilen, muß der Landtag die Bestimmungen und die Sachkenntnisse ehen, welche in so fern sich ausgesprochen haben. Da aber Einigkeit in den Deutschen Vertheilung und Kriegs-Anstalten das Hauptverordnend diese Auflagen zu sein scheint, da die Herstellung dieser Einheit zu den ersten Wünschen des Deutschen Bundesrats gehören soll, da mithin einerseits ein Bundesgesetz über diesen Verordnend bald zu erwarten und andererseits anzunehmen ist, daß derjenige Bundesstaat, welcher durch eigene Einrichtungen ein solches Gesetz herbeiführen wollte, leicht zu Nachbarn, leicht zu doppelten, umgehenden, mit seinen Kräften in keinem Verhältnisse stehenden Aufstellungen genötigt werden könnte: so war es die getreuen Landstände darauf antragen zu müssen:

daß ihre Königl. Orde, ohne noch das Willkür anbelangt, in dem jetzt stehenden irgend etwas zu ändern, mit der Ausführung eines Plans den Anstand nehmen, sich aber, wenn ein Bundesgesetz erlassen und dem Landtage vorgelegt werden, auf Seiten der getreuen Landstände der Königl. Armeeverwaltung für die Ausführung desselben in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Weimars bereit halten wollen.

Der Vorwurf eines Blumfests ist auch in dem schlimmsten Falle nicht zu fürchten, da dieser Vorwurf nicht das einzige Bundesband zerren könnte, und da in dem Großherzogthum so viele in den Waffen geküßte, ruhige Männer vorhanden sind, daß bei dem deutschen Einmarch, welcher sich in dem Lande breitet hat, durch eine Aufforderung zum freiwilligen Kriegsdienste, neben der Anwendung der in dem verschiedenen Theilen des Großherzogthums schon vorhandenen und noch geltenden Wehregesetze, die erforderliche Mannschafft ausgenüßt sich zusammengebracht und in dem Lande, welchem Ihre Königl. Hoheit selbst ein so thätliches Zeugniß nicht versagt haben, eine tüchtige Nachhülfe aufgestellt werden könnte.

Auch lassen die getreuen Landstände in dem Etat der Haupt-Landkassette eine Summe für die Kriege-Casse stehen, welche den, sonst im Friedenszeiten gewöhnlichen Bedarf um ein Bedeutendes übersteigt.

Was übrigen die in dem Landwehrbewaffnungs-Pläne mit erwähnte Gewerksamkeit betrifft, dürfte es nicht schaden, die bisherige Einrichtung in den einzelnen Theilen des Großherzogthums ebenfalls des näheren zu untersuchen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch neue Anstellungen eine Abänderung und vielleicht die gänzliche Aufhebung jenes Instituts erspart werde.

Weimar, den 14. März 1817.

Er. Königl. Hoheit ist aus der unterthänigsten Erklärungschrift vom 14. März vorgelesen worden, aus welchen Bedenklichkeiten die getreuen Stände die Einführung einer Landwehrbewaffnung, nach dem ihnen mitgetheilten Plan, sehr sehr noch ausgelegt zu sehen wünschen.

Schicksalstheorien halten diesen Gegenstand für zu wichtig und zu eingetrennt in alle innere und äußere Verhältnisse des Großherzogthums, als daß darüber sofort ein endlicher Beschluß gefaßt werden möge. Er. Königl. Hoheit hoffen aber, man werde die Sache länger beurtheilen und endlich entscheiden können, wenn die getreuen Stände zur Vertagung des jetzigen Landtags, sich wider verlammt haben.

Einsprecher und ehe die getreuen Stände für diesmal aus einander gehen, haben dieselben hiermit noch dringend veranlaßt werden sollen, entweder die älteren oder die neu vorgeschlagenen Conscriptiengesetze für das kaiserliche Großherzogthum gleichlautend für annehmbar und geltend zu erklären, indem es auf keine Weise thöricht ist, virently Conscriptiengesetze, und wider es auch nur interimistisch, zu gleicher Zeit bestehen zu lassen und danach auszuheben. Der letztere theilen Unpasslichkeiten müssen daraus entstehen. Uebrigens ist die Debatte anzuweisen werden, mit dem von den getreuen Ständen zum Militärat bewilligten Quantum, so gut wie möglich, Haus zu halten, und es reich denselben der Erfolg bei ihrer Wehrezusammensetzung vorgelegt werden.

Was die Gewerksamkeit betrifft, so genehmigen Er. Königl. Hoheit, daß es einstweilen bei der jetzigen Einrichtung sein Bewenden habe. In der Folge wird es sich zeigen, ob nicht die Gewerksamkeiten Anstatt mit dem Militärat ganz verbunden und die Ausgaben dafür erspart werden können.

Weimar, den 16. März 1817.

Großherzogl. Sächs. Staats-Ministerium.

Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 15. Den 10. Octob. 1817.

Diplomatische Angelegenheit.

Se. Majestät, der König von Frankreich haben den Herrn Grafen Eduard Dillon, Generalleutnant, und Ritter des Königl. und Kaiserl. Ordens des heil. Ludwig, zum Bevollmächtigten Mi-

nister aus Hofe Sr. Königl. Hoh., des Großherzogs zu Sachsen B. G. zu ernennen geruhet; und es hat die kaiserliche Kabinets- und Uebersendung des Königl. Beglaubigungsschreibens am 28. Sept. d. J. statt gefunden.

P a t e n t.

W i r C a r l A u g u s t,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen: Weimar - Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg &c.

Thun hiermit kund und zu wissen: die glorwürdigen Vorfahren Unserer Großherzogl. Hauses, die Kurfürsten zu Sachsen Ernestinischer Linie, Friedrich der Weise, Johann der Befähigte, und Johann Friedrich der Gerechtmüthige, erlauchten Andenkens, haben ihre Regierung mit ausopfernder Willenskraft für das, von D. Martin Luther begonnene, von ihm und seinen Anhängern fortgeführte Werk der Reformation verrichtet.

In Betracht solcher Vorbilder, und wie durch sie die Reformation, nicht nur bei ihrem Leben Schutz und Förderung, sondern auch nach ihrem Tode, in den nachfolgenden Fürsten Weimarischen Stammes, treue Anbänger und Vertheidiger gefunden, ingleichen wie Unsere Länder noch jetzt bedauerliche Erinnerungen an jene große Vergangenheit darbieten, haben Wir, mit Genehmigung der Uns im Staatsministerium vorgetragenen Gutachten Unserer Großherzogl. Oberconsistorien die Entschliessung gefasset, den inschickenden Ein und dreißigsten October dieses Jahres, als denjenigen Monatslag, an welchem Doctor Luther vor dreyhundert Jahren seine fünf und neunzig Jahre wider den Ablass an die Schloßkirche zu Wittenberg anfangend, in dem ganzen Unserer Großherzogthums als ein großes und allgemeines Reformations-Jubelfest feierlichst begehen zu lassen. Dies soll also geschehen:

1. Das Fest soll an Drey auf einander folgenden Tagen, nemlich den 31. October, den 1. und 2. November d. J., feierlich begangen und wie jedes andere hohe Fest, Sonntags vorher, als den 26. October, öffentlich von der Kanzel verkündet, dazu aber eine besondere Ankündigungsfornel entworfen werden.

2. Donnerstag den 30. October d. J. als den Tag vor dem Feste selbst, soll das Jubelfest, eine Stunde lang, in drey Pulsen eingetheilt, zwischen jedem Ruhepunkte aber die Melodie eines Dankliedes von den Thürmern gelassen werden.

E r s t e r F e i e r t a g.

3. Am frühen Morgen des ersten Festtags sollen Trompeten und Pauken und die aus Musikinstru-

menten von den Thürmen herabstönende Melodie eines Lob- und Dankliedes den Anfang des Festes verkündigen.

4. Der Vormittagsgottesdienst am 1. Feiertage nimmt nach dreymaligem Läuten seinen Anfang. Auf dem Lande versammelt sich jede Gemeinde, und ziehet mit ihren Vorstehern, ingleichen mit der Gesselschaft und den Angesehenen des Orts, in einem geordneten Zuge in die Kirche. — Die Schulkinder beyderley Geschlechts, festlich geschmückt und bekränzt, steht in Ordnung an der Kirche und empfängt den herannahenden Zug der Eltern und Erwachsenen. — Auf dem Wege zur Kirche wird ein zweckmäßig gewähltes Lied, unter Begleitung musikalischer Instrumente gesungen. Die Kirchen werden, der Würde des Tages gemäß, nach eines jeden Orts Gelegenheit heiter ausgeschmückt. — In den Städten bleibt der Versammlungsort zum Zug in die Kirche, dem Ermessen der geeigneten Behörde überlassen.

5. Nach der Predigt, welche mit einem auf den gefeyerten Gegenstand eingerichteten Gebet beschloffen wird, soll eine öffentliche feyerliche Communion gehalten werden.

6. Der Nachmittagsgottesdienst am 1. Feiertag soll ebenfalls nach dreymaligem Läuten zur rechter Zeit angefangen und wie jeder andere Nachmittagsgottesdienst eines Hauptfestes gehalten werden.

Zweiter Feiertag.

7. Der zweite Feiertag, nemlich der Sonnabend, ist zu einer in den Kirchen zu haltenden Schulfeyerlichkeit bestimmt. Die Schulkinder ziehen in Ordnung in die Kirchen, in welchen an diesem Tage, besonders die Denkmäler der Reformation in würdigem Schmuck erscheinen. In dem Gottesdienst wird der Geistliche eine passende Rede und ein zweckmäßiges Examen über die Reformation mit der versammelten Schulkinder halten, welche sodann mit Musik, Gesang und Glockengelaut in vorzüglicher Ordnung die Kirche verläßt.

8. Nachmittags wird den Kindern eine anständige Fröhlichkeit gestattet, allenfalls in der Schule oder an einem sonst schicklichen Ort, jedoch mit Ausschluß der Schenkhäuser und öffentlichen Tanzbuden.

9. In Ansehung hiesiger Residenzstadt wird die Feyer des Wilhelmstages, welche von dem Stiftungstage, den 30. October, diesmal auf den 1. November verlegt wird, mit der gedachten Schulfeyerlichkeit in Verbindung gesetzt. Die Wilhelmspredigt wird an diesem Tage in der wieder hergestellten St. Jacobskirche gehalten, deren feyerliche Einweihung zugleich mit vorgenommen wird. — Nachmittags findet auf dem hiesigen und dem Eisenachischen Gymnasium ein feyerlicher Schulaact statt.

Dritter Feiertag.

10. Auch dieser dritte Festtag wird, wie der erste, feyerlich begangen, und mit dem Nachmittagsgottesdienst das denkwürdige Jubelfest beschloffen.

11. In Eisenach wird der Nachmittag des dritten Festtags auf und bei der Wartburg, an diesem Orte großer Erinnerungen, besonders gefeyert.

12. Die auch auf Unserer Landes-Universität zu Jena zu veranstaltende Feyerlichkeit bleibt der Verfügung der geeigneten Behörde überlassen.

13. Damit unabwiedliche Vorschriften möglichst vermieden werden, vielmehr dem guten Bestreben der Einzelnen und Gesamtheiten überall noch ein zweckmäßiger Spielraum bleibe; so haben Wir, insbesondere was die für dieses Jubiläum auszuwählenden Predigt- und Redetexte betrifft, folgende als vorzüglich passend erachtet:

Psalm 118, 22 bis 25.	Sirach 44, 1. 2. 12 bis 15.	1. Corinth. 3, 11.	Ephes. 5, 8 bis 10.
Psalm 119, 54 bis 60.	Johannes 8, 31, 32.	2. Corinth. 4, 5. 6.	2. Timoth. 3, 14 15.
Jesaias 59, 21 bis 60, 2.	Apostelgesch. 5, 38. 39.	Epheser 4, 3 — 6.	Hebräer 13, 7 — 9. bis
			„daß das Herz fest werde.“

14. An den drey Feiertagen werden, während jedes Gottesdienstes, die Becken gewöhnlichermaßen an den Kirchthüren aufgestellt. Der desselbige Ertrag ist:

vom 1. Feiertage dem Waisenhaus, vom 2. Feiertage den Schulen, vom 3. Feiertage den Fiskusmen gewidmet.

15. Für die Einrichtung des Gottesdienstes an sämtlichen drey Festtagen werden Unsere Großherzogl. Oberconsistorien in Zeiten besondere Vorschriften bekannt machen.

Unsere getreuen Unterthanen werden in diesen Vorschriften erkennen, daß Uns die Bedeutung des angekündigten Evangelischen Hauptfestes nahe liegt.

Es wird daher dieses und daß solchemnach sowohl die bisher schon von der Großherzogl. Regierung zu Weimar allein geschickenen, als auch künftig im Regierungsablaufe von derselben erfolgten Bekanntmachungen allgemeiner Landesgesetze und Patente als von der Großherzogl. Regierung zu Eisenach mit geschehen, im entgegen gesetzten Fall aber, so oft der Sitz des Landesfürsten und des Staatsministeriums zu Eisenach fern sollte, dann die von der vorrätigen Großherzogl. Regierung erfolgende Bekanntmachung der Befehle, als von der zu Weimar mit bewirkt, zu betrachten sind, und alle Landesbehörden ohne Ausnahme verpflichtet, hierdurch zu öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar und Eisenach am 26. Sept. 1817.

Großherzogl. S. Landesregierungen das.

Nachdem die erledigte Jümannser Amts- und Stadt-Physikalische Stelle dem Dr. med. Carl Christoph Fiedler, bisher zu Alsfeldt, übertragen worden ist, so wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Sign. Weimar, den 16. Aug. 1817.

Großh. S. Landesdirection,
I Section das.
v. Roth.

Um eine genaue Uebersicht der jährlichen Einnahme der Casse des Entbindungsinstituts zu Jena, und der Hebammenbefoldungskasse zu erlangen, werden sämtliche Keimer, Stadt- und andere Verichte, der zum Bereich Großherzogl. Landesdirection I. Section alhier, gehörigen Landesbehörde, in welchen die Stuprationsgelder, Abgabe zur Entbindungsinstitut- und Hebammenbefoldungskasse eingeführt ist, hiermit angewiesen, mit dem Schluß eines jeden Jahres ein genaues Verzeichniß aller existirt vorhandenen Stuprationsstrasse anher einzusenden, die eingegangenen Gelder beizufügen, und die außen stehenden Reste zu bemerken.

Damit aber auch hinsichtlich des von sämtlichen Ehepaaren der diesseitigen Reichsh. jährlich zu bezahlenden Hebammengroschen die nöthwendige Uebersicht erlangt werde, so erhalten gleichzeitig die Districtverwalter der hiesigen Landesbehörde die Anweisung, längstens den 1. Dec. jeden Jahres das von dem Districtverwalter zu unterschreibende Verzeich-

niss über die im Orte lebenden Ehepaare, mit Beifügung der eingegangenen Gelder und Reste der etwaigen Reste bei den betreffenden Amts- und Oberheuererinnern einzureichen, welche letztern sodann die gedachten Verzeichnisse in der geordneten Art, unter Beischiuß der eingegangenen Gelder und mit Bemerkung der Reste, während am Schluß des Jahres, an den Hauptverwalter, Polizey-Registrator Fiedler einzuwenden verbunden sind.

Sign. Weimar, den 10. Sept. 1817.

Großh. S. Landesdirection,
I. Section.

Nachdem vom Großh. S. Landesregierung alhier dem jetzigen Landadvocaten Carl Christian Rebrecht hieselbst die extraordinäre Procuratur mittelst Decrets vom 12. d. M. ertheilt worden ist; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, den 23. Sept. 1817.

Großherzogl. S. Landesregierung,
v. Müller.

Beförderungen.

Der Amtsadjunct Friedr. Christian Erdmann zu Dillheim ist zum Amtmann mittelst höchsten Decrets, vom 23. Sept.

Der K. Preuss. Rittmeister und Ecadran-Chef P. von Jölnisch zu Linden in der Kaufst. ist zum Cammerherrn mittelst höchsten Decrets vom 23. Sept. ernannt worden.

Se. S. Hoh. der Großherzog haben den jetzigen Oberlieutenant und Etappen-Commandant Herrn Schoafs, zu Bach, zum Hauptmann in la Suisse mittelst höchsten Decrets v. 30. Septemb. a. c. und

den jetzigen Cammerlaquis Herrn Heintz August Theodor Schuppe, zum Cammerdiener mittelst höchsten Decrets vom 30. Sept. zu ernennen gnädigst geruht.

Großherzogl. S. Weimar – Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 16. Den 17. Octob. 1817.

Großherzogliches Patent.

Für Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf zu Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lauenburgc.

In Erwägung der veränderten Zeitumstände und Verwaltungsverhältnisse, haben Wir, um den in dem Gesetz über die Organisation des Staatsdiensts vom 15. December 1815 den Landräthen angewiesenen Kreis ihrer amtlichen Pflichten zu vollenden, und durch ihre Thätigkeit in das ganze Gebiet der Verwaltung immer mehr Annäherung an Einheit und Uebersicht zu bringen, für nöthig erachtet, die den Landräthen ertheilte Instruction von neuem durchsehen, und in ihrer auf den Grund des nur gedachten Gesetzes vom 15. December 1815 erweiterten Gestalt in nachstehende Verordnung bringen lassen, wie folgt:

Instruction für die Landräthe im Großherzogthum Weimar und Eisenach.

§. 1. Das ganze Großherzogthum ist in sechs landesherrliche Bezirke folgendermaßen eingetheilt. Es gehören zum

Ersten Bezirk: die Dörfschaften der Ämter Jena, Capellenborn, Kossa, Dornburg, Bürgel und Lautenburg, mit Einschluß der in dem Bezirke dieser Ämter liegenden Städte und Patrimonialgerichtsdörfschaften.

Zum zweiten Bezirke: die Dörfschaften der Ämter Weimar jenseits des Ettersbergs, Kmt Allstedt, Döbbeleben, Harbisdleben, Kubeßtedt, mit Einschluß der in diesem Bezirke liegenden Städte und Patrimonialgerichtsdörfer.

Zum dritten Bezirke: die Dörfschaften der Ämter Weimar diesseits des Ettersbergs, Zimmernsdorf, Lönndorf, Berka, Blankenhain und Remda, ingleichen die einbezirkten Städte und Gerichtsdörfschaften, auch das Amt Jümenau.

Zum vierten Bezirk: Die Dörfschaften der Ämter Neustadt und Weida, incl. der einbezirkten Städte und Patrimonialgerichtsdörfer.

Zum fünften Bezirke: Die Dörfschaften der Ämter Eisenach, Greuthurg, Gerstungen, Grapenberg, mit Braunseer, incl. der darin liegenden Städte und Gerichtsdörfer.

Zum sechsten Bezirke: Die Dörfschaften der Ämter Döbheim, Kalkenordheim, Dornbach, Geisa, Vacha, und übrige vormals Hessische Landestheile, incl. der darin liegenden Städte und Patrimonialgerichtsdörfer.

§. 2. Die Landräthe stehen in folgenden Dienstverhältnissen: A) Sie sind Mitglieder der Großherzogl. Cammer, der Landes-Direction und des Landschafts-Collegiums; und zwar so, daß die Landräthe der vier ersten Bezirke zur Ersten Section in Weimar; die des fünften und sechsten Bezirks aber, zur Zweyten Section der sogenannten Collegien in Eisenach gerechnet werden.

Als Collegien-Mitglieder nehmen sie an den Beratungen Theil, sind aber auch verpflichtet, so oft wie möglich, und wenigstens monatlich Einmal den Sitzungen beizuwohnen, auch dabei zu allen Votenreden, wenn sie gleich ihren Bezirk nicht betreffen, ihre Stimme mit abzugeben. Ihre Anzeigen und Vorträge aus Collegium sind zur Vollständigkeit der Acten mittelst schriftlicher Votorum anzubringen.

Bei besonders geeigneten wichtigern, vorzüglich den im §. 38. des organischen Patents unter No. 9.

1. Wenn's ihm gutdünkt, legt er die Gasse, die Böden, die Diarien, Manusse, Heberergstre des Rentbeamten, den er residiren will, unter seine des Landraths und des Rentbeamten gemeinschaftliche Siegel, nachdem er sich die Geld- und Natural-Vorräthe hat vorzählen und resp. vorrechnen lassen.
2. Ist dieses geschehen, so sendet der Landrath unverzüglich einen Erpressen an die Cammer ab, die verpflichtet ist, Angefichts dessen und des ihn beglaubigenden Anzeige-Bezirchs des Landraths, einen Revisor in das Rentamt zu schicken.

3. Dieser führt nun die Revision ordnungsmässig weiter, erstattet auch seinen Bericht darüber an das Collegium. Der Landrath aber ist verpflichtet, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit, die Acten und Protocolle des Revisors mit zu signiren, und den Bericht desselben mit einem von ihm, dem Landrath, zu erstattenden kurzen Bericht zu begleiten, welcher ausdrücken soll, ob der Landrath mit den Arbeiten des Revisors zufrieden sey, oder ob und warum nicht.

- b) Jeder Landrath in seinem Sprengel hat die Aufsicht über die Rentbeamten, als perpetuierlicher Commisarius der Cammer, ganz besonders hinsichtlich der Zins-Collectur.

In dieser Hinsicht soll der Landrath

- aa) dahin wirken, daß zur rechten Zeit in der gehörig guten Qualität, die rechtmässigen Zinsen von dem Zinspflichtigen eingehen.

Es ist Pflicht des Landraths, die amtliche Wirksamkeit der Rentbeamten hierbey mit seiner ganzen Autorität zu unterstützen.

- bb) Ueber Richtigkeit des Vermögens, und daß die Rentbeamten weder Unterschleif, noch Verdrückungen der Zinspflichtigen, noch Collocationen mit diesem zum Schaden Grobherzoggl. Cammer sich zu Schulden kommen lassen, soll der Landrath thätig machen, und die nöthigen Anzeigen und Anträge an Grobherzoggl. Cammer gelangen lassen.

- cc) Zinsverlaßung oder Zinsbindung darf das Cammer-Collegium weder selbst ertheilen, noch daß sie ertheilt werden, bey des Grobherzoggl. Königl. Hoheit in Antrag bringen; es sey denn, daß darüber zuvor das pflichtmäßige Gutachten des Landraths gehört worden sey. Um hiebey uns nöthige Schreibern zu ersparen, wird bestimmt:

- aaa) Kein Zinsverlaß noch eine Zinsbindung findet statt, ohne den Bericht des Rentbeamten vernommen zu haben.

- aaö) Kein solcher Bericht des Rentbeamten, darf in Grobherzoggl. Cammer-Collegio zum Vortrag kommen; es sey denn, daß, unmittelbar auf dem Munde des Berichts, von dem Landrath des Sprengels mit kurzen Worten und seiner Namensunterschrift erklärt worden sey, ob er mit dem Antrag des Rentbeamten einverstanden sey oder nicht; worauf denn mit Zustimmung auch der Landrathlichen Meinung das Cammer-Collegium das Weitere sachgemäß zu verfahren, oder in Antrag zu bringen hat.

- γ) Das Recht der Landräthe zur Cassen- und Bodenzurückung der Rentbeamten schließt eine unmittelbare von dem Collegio anzuerkennende solche Cassen- oder Bodenrevision nicht aus?

Mit andern Commissionen von Seiten der Cammer, als den vorher genannten, sind die Landräthe, ihrer anderweitigen vielen Beschäftigung wegen, zu versehen, außerordentliche Fälle von Wichtigkeit ausgenommen.

§. 7. Jeder Landrath übt in seinem Sprengel die specielle Aufsicht über das Communrechnungs- und Administrationwesen, unter Controley der hiebsrigen Behörden, und mit Ausschluß der unter die unmittelbare Aufsicht der Landesdirection genommen werdenden Communen.

Er sorgt bey den Landstädten für jährliche zeitige Rechnungs-Ablegung, Monitorung, Beantwortung der Monitorium, und bereitet je durch Entwurf der Resolutionen bis zum Abschluß vor, worauf er sie, nebst den Acten und Vorrechnungen, an die Landesdirection einleitet. Die Dorfgemeinde-Rechnungen, welche ferner von den Justizbeamten und Gerichts-Directoren abgenommen werden, müssen vor der Abhörnung an den Kreislandrath gelangen, um etwa nöthige Nachtrags-Monita stellen zu können.

Die Aufzählung und der Abschluß erfolgt von dem Landrath und Beamten gemeinschaftlich, und nach Besinnen an Ort und Stelle. Außer der Vorlage für zeitige Rechnungs-Ablegung liegt dem Landrath die Einfindung sämtlicher berichtigten Dorfgemeinde-Rechnungen jeden Jahres längstens bis zu Johannis, an die Landesdirection ab, welches am schärfsten Augenmerks und, wo nöthig, mit Befolgung pflichtmäßigen Gutachtens über Verbesserungen geschieht.

§. 8. In Ansehung des Kirchenvermögens und Kirchenrechnungsweisen, da dessen Unzulänglichkeit auf den

Betrieb der Communen und Unterthanen zuwirken, gebührt dem Landrath eine specielle Aufsicht dergestalt, daß er

1. die Abnahme der Kirchrechnungen seines Bezirks mit den Kirchen-Commissionen gemeinschaftlich besorgt, auch die ihm nothwendig schickenden Aufträge an das Ober-Consistorium gelangen läßt, und sich von dem Zustande der Fonds und der Einnahmen, zum Behuf der Uebersicht des Verhältnisses zum Communal-Vermögen fortwährend in Kenntniß erhält.

2. Daß er die ihm in Basichen obliegende Aufsicht auch auf die Kenntnisaufnahme von der Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Oekonomie des geistlichen Bauwesens erstreckt, und nöthigenfalls darüber mit der Oberbaubehörde und dem Ober-Consistorium sich vernehme.

§. 9. Bei der Communalverwaltung concurrirt der Landrath dergestalt, daß

- a) Jede auf das Communal-Vermögen einen wichtigen Einfluß habende Veränderung oder Handlung, z. B. Veräußerungen, Verpachtungen, Verpfändungen, Anlagen, Bauten u. s. w. seine ausdrückliche Zustimmung erfordern, und zu dem Ende von der Justizbehörde vorbereitet an ihn gelangen müssen, worauf der Landrath darüber an die Landesdirection seine gutachtliche Meinung schriftlich oder mündlich vorträgt;
- b) daß alle nicht gemöhnlichen Ausgaben der Gemeinde, so 5 Thlr. übersteigen, der Landrathl. Authorisation bedürfen. Geringere Posten, dafern sich bei der Revision deren Ueberschüß ergibt, fallen der Verantwortlichkeit der Gemeinde-Vorsteher zur Last.
- c) daß der Landrath, bei Bestallung von Schultheissen und Gerichtsschöppen, wozu der Beamte einige Subjekte in Vorschlag bringt, die Auswahl habe; gleichergestalt auch bei Bestallung der übrigen Gemeinder-Kemler oder Vormundschafspersonen, wozu die Gemeindevorsetzungen vorschlagen, die Wahl habe; so wie
- d) derselbe auch bei der Wahl der Feuerstellen-Disputatoren die Bestallung zu erteilen hat.

§. 10. Der Landrath concurrirt auch bei allen Gut- Trist- und Grenzstreitigkeiten der Communen in der Art, daß keine Klage dieserhalb bei den Gerichtsstellen angebracht, oder von diesen angenommen werden kann, wenn nicht ein Zeugniss des Landraths beiliegt, daß die Vortheile sich vorher an ihn gewendet haben, und er vergebens bemüht gewesen sey, sie in Güte auseinander zu ziehen.

Abtheilung und Separierung der Zinsen und sonstigen Vorkerkungen bei Viehsuchen, gehören ausschließlich zur Competenz des Landraths, inwiewohl bei dessen Abwesenheit und wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Beamten, Stadthalter und Berichtshalter die augenblicklichen Vorkerkungen zu Vorbeugung der Anstellung anzuordnen verpflichtet bleiben. Höchstens ist der Landrath bei Güterergiebigerungen in seinem Bezirk, jedesmal vorher mit Bericht zu hören.

§. 11. Des Landraths Vorgesorge wird sich besonders auf die in Standhaltung der Reben- und Vicinal-Straßen erstrecken und hierbei das Nöthige anordnen, wozu derselbe sich der zur Ansicht und Visitation der Feuerstellen in gewissen Bezirken bestellten Sachverständigen mit bedienen kann, welchen zwar eine ständige Besetzung dergleichen nicht angeworfen werden darf, dagegen aber von den sämlich oder widerpenslich brunnenden Gemeinden oder Einzelnern die Besorgung ihrer Abwahrung auszumitteln ist.

§. 12. Damit sowohl aus den Beobachtungen, die der Landrath auf den verschiedenen Vereisungen seines Bezirks zu machen Anlaß hat; als auch aus sonst zur Anzeige gekommenen Mängeln, Verbesserungen hervorzuheben; so wird es zweckdienlich seyn, daß der Landrath alle Jahre in jedem Theile seines Sprengels mit dem Beamten wenigstens eine allgemeine Polizey-Session oder Polizey-Amstags, nach Art der Kgl. oder Kaiserl. kaiserliche anstelle, wo dazu geeignete Fälle und Gegenstände in Untersuchung und Beratung genommen, befestigt, oder durch Bericht an die Landesdirection gebracht werden.

Solcherley Gegenstände sind von dem Landrathe und Beamten, wenn sie im Geschäftslaufe vorkommen, vorbereitungsmäßig für dergl. allgemeine Polizey-Sessionen zu notiren.

§. 13. Die Landes-Vollzogen haben nicht nur in denen Sachen, worin der Landrath mit Bericht gehet worden ist, dem betreffenden Landrath eine Abschrift der erlassenen Verfügung mitzutheilen, sondern es steht auch dem Landrathe jede Information aus der Registrande nebst Acten-Einsicht frey.

§. 14. Die Steuer-Angelegenheiten des Landes in ihrem ganzen Umfange sind der Aufmerksamkeit des Landraths untergeben, und er wird sich bemühen, nicht allein die Art und Weise, wie die Steuern beigetrieben werden, welcher Unterthan einer Nachsicht oder Erlasse bedürfe, wie der Dienstreis der Steuer auch der Ober- oder Amtseinkünfte-Einnahmen beschaffen ist, ob ihre Vermögensgegenstände nicht wandelnd werden, und ob wohl gar Propter-Arbeit sich vermuthen lassen, zu prüfen, und wo er eine Abänderung oder Verbesserung

nöthig finden sollte, sie durch die Ober- und Ausflüßfeuer-Einsammler besorgen lassen; oder, wenn der Sache nicht gehoben werden kann, davon Anzeige zu machen, und dienliche Vorkehrungen zu thun haben.

Auch wird er von Zeit zu Zeit nachsehen, ob das Ab- und Zuwerden vorschriftsmäßig besorgt, das Cataster und Steuerregister in Ordnung gehalten, oder eine Revisionsanstellung, wo nicht Steuerrevision, nöthig werde, in welchem Falle der Landrath nach Analogie der Vorschriften §. 6. zu verfahren hat.

Die specielle Kenntniß, die der Landrath nach und nach von jedem Orte seines Bezirks sich zu erwerben Gelegenheit hat, wird es nothwendig und nützlich machen, daß derselbe, wenn zum Behuf gesuchter Steuer-Erlasse, Schätzungen geschehener Geldschäden requirirt sind, diesen Schätzungen beizuhelfe, und dabei nicht allein den Vortheil der Landescaassen, sondern auch das Wohl der Unterthanen vor Augen habe.

§. 15. Um seine Anordnungen zu verbreiten, und der Ausführung gewiß zu seyn, wo es die Nothbringlichkeit erfordert, oder die mindere Erheblichkeit eine Berichts-Erstattung an die Landes-Direction überflüssig macht, kann der Landrath, wie schon oben gedacht, theils die Kremer und Districte, wegen Vollziehung und Befolgung veranlassen; theils sich der in dem Bezirke stationirten Gendarmenrie Incl. der Husaren bedienen, als welche beidhals an ihn zu verweisen sind, und bis zu künftiger Verbesserung dieses Zweigs der öffentlichen Sicherheitsanstalten dergestalt unter dessen Befehle gestellt werden, daß ihre Verlegung in den Bezirk, ihre Dienstleistungen und die Aussicht über ihr Betragen vornehmlich vor dem Landrath bemessen wird, theils in soweit nöthig, der Unterstützung von Seiten der Collegien gewärtig seyn.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Großherzogl. Insigniegel versehen lassen und wollen, daß derselben in allen ihren Punkten von sämmtlichen Unsern Behörden und Unterthanen genau nachgelebt werde.

Gegeben Weimar, den 27. September 1817.

(L.S.) Carl August, Großherzog zu Sachsen.

O. v. Voigt. C. W. F. v. Frisch. Jhr. v. Gersdorf. Graf Edling.

vdL. Adermann.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I.

Se. Kön. Hoß. der Großherzog haben, auf Antrag Höchst Ihrer getrennen Stände, über das von öffentlichen Behörden und Sachwaltern bei Klein- und Abschriften zu beobachtende Schreibmaß und die dafür in Ansehn kommenden Gebühren, theils um hier und da wahlgenommener mehr bräuchlicher Auslegung der bestehenden Vorschriften, namentlich der vorläufigen Anordnung vom 23. Sept. 1793 für die Amtsschriften des Eisenacher Kreises, des Circulars d. d. Gießen 25. Februar 1817, der der Criminalgerichtsordnung angefügten Specialare und der Circularverordnung d. d. Weimar 23. Oct. 1809 zu beugen, theils zur Herstellung allgemeiner Gleichförmigkeit im Höchst Ihren alten und neuen Landen, folgendes mit Aufhebung der in vorbenannten Gesetzen getroffenen Bestimmungen, geistlich zu bestimmen geruht:

I. Alle Klein- und Abschriften, wofür öffentliche Behörden und Sachwalter Copialgebühren in Ansehn bringen, müssen, wenn sie auf die ganze Blattbreite geschrieben sind, mindestens Vier und Zwanzig Zeilen auf jeder Seite und zwölf! Solchen in jeder Zeile, sind sie aber nur auf die Hälfte der gebrochenen Blattseite geschrieben, eben so viel Zeilen und mindestens Acht Spalten in jeder Zeile fassen.

II. Die Copialgebühren betragen im ersten Falle Einen Groschen, im zweiten Acht Pfennige von jeder Seite.

III. Die letzte nicht voll beschriebene Seite soll stets für eine volle gelten, für die äußere Aufschrift bei Kleinabschriften jedoch nur dann und zwar ebenfalls wie für eine volle Seite, liquidirt werden, wenn der Text überhaupt nicht mehr als zwei Seiten einnimmt.

IV. Partielle, bloß von Termin zu Termin reichende Kostenliquidationen, werden bei den Anträgen der Copialgebühren nicht berücksichtigt.

V. Von Abschriften wird dieselbe Deutlichkeit und Genauigkeit gefordert, als von Kleinabschriften, denen sie deshalb in Absicht der Gebühren gleich gesetzt sind.

VI. Der Zuwiderhandelnde wird für jede vorsätzlich oder geschriebene Blattseite zum ersten Mal um zwei Groschen, zum zweiten Mal um Vier Groschen, bei mehrfacher Wiederholung aber noch empfindlicher, und nach Ermessen sogar mit Suspension oder Reuation bestraft.

VII. Kammer und Sachwalter, welche Privat- oder Lohnschreiber gebrauchen, bleiben für diese verantwortlich, und haften für den Erlaß der Copialgebühren und für die Erlegung der Strafe. Vorstehende geistliche Anordnung soll vom 1. November d. J. in Kraft treten und wird hiernächst zur allgemeinen Nachachtung in sämtlichen Großherzogl. Landen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar, den 7. Oct. 1817.

Großh. S. Landesregierung des.
von Müller.

II.

Obgleich durch den Circularbefehl vom 20sten October 1810 den fremden Hausfirmen aller Handel verboten und nur den inländischen Strumpf-Fabrikanten das Hausiren mit eigenen Fabrikaten gegen obrigkeitliche Atteste, inlargen in den Städten Weimar und Jena der Handel mit verschiedenen Consumtibilien und andern von den Kaufleuten gewöhnlich nicht geführt werdenben — in gedachter Circularbescheide näher bestimmen, Kräuteln nachgelassen werden, auch den fremden Hausfirmen aller Handel noch durch die Bekanntmachung wegen des Hausirens der inländischen Kauf- und Handelsleute auf die von der Ober-Policeybehörde ertheilten Legitimationen vom 27. Juny 1811 wiederholt untersagt worden ist, so ist dennoch hiezu von verschiedenen Personen die beschwerende Anzeige geschehen, daß das Land mit fremden Hausfirmen überhäuft sey und dadurch den inländischen Fabrikanten und Kaufleuten an ihrer Nahrung Abbruch geschehe. Inzuehn nun jene gesetzliche Anordnungen hiezu wieder in Erinnerung gebracht werden, so erkalten sämtliche Unterbrigitten zugleich die Anweisung, darauf, daß dem

gedachten Verordnungen genau nachgekehrt werde, streng zu invigiliren und gegen die Contravenienten im Betretungsfall mit Confiscation vorzuschreiten.

Wien, den 17. Sept. 1817.

Großherzogl. S. Kammerdirektion
i. Becl. daf.
u. Noth.

B e f ö r d e r u n g e n.

Er. K. G. der Großherzog haben Herr Abraham Rothschild zu Eisenach, dem 23. Septbr. d. J. zum Hof-Rath, und den Collaborator Hrn. Friedrich Schröder zu Siegenhain, zum Inspector des Schullehrer-Seminarii und der damit verbundenen Preiskasse zu Eisenach wie auch zum Collaborator am hiesigen Gymnasio mittelst Ministerialdecret vom 7. October d. J. zu ernennen gnädigst geruhet.

Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 17. Den 21. Octob. 1817.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Serenissimus haben mittelst des höchsten Rescripts vom 7. d. M. die nachfolgende Vorschrift, wie Straßen- und Brückengelder-Defraudationen insgesammt überall auf öffentlichen Straßen bestraft werden sollen, so wie den ebenfalls entworfenen Strafsatz, andächtig zu genehmigen geruht.

Es wird daher gedechtes Straßen-Reglement nebst Strafsatz mit der Bemerkung, daß selbiger mit dem 1. November d. J. für das ganze Großherzogthum in seine volle Wirksamkeit treten soll, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung anordnet öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Weimar, den 14. October 1817.

Großherz. S. Landesdirection das.
von Weiz.

V o r s c h r i f t

alle Straßen- und Brückengelder-Defraudationen insgl. überall auf öffentlichen Straßen bestraft werden sollen.

§. 1.

Jeder der willkürlich oder ohne öffentliche Anschläge und Warnungstafeln beachtet zu haben, eine Straßen- oder Brückengelder-Einnahme ungebühr, unrettet, untersteht, oder eine solche ohne anzuhalten passiert, um sich der Entrichtung des Hauszins- oder Brückengeldes zu entziehen; insgl. jeder der sich fälschlich für frei von vergleichenen Abgaben ausgiebt, oder einen ungebührlichen Vorzeig, und durch solches fälschliches Vorgeben die Abgabe wirklich defraudirt hat, soll nach Position 1. des beifolgenden Strafsatzes bestraft werden.

§. 2.

Wer das Begehrte- Zeichen der letzten Einnahme, die er passiert hat, nicht abgeben kann, oder abzugeben verweigert, bezahlt den Betrag der vorigen Station noch einmal, erscheint er aber als Defraudant, so wird er als solcher nach Position 1. des Strafsatzes bestraft.

§. 3.

Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, absichtlich aus Rache oder Willkür die freie Passage auf öffentlicher Straße stört, oder andere Reisende an ihrem Fortkommen überhaupt oder auch nur an ihrem schnelleren Fortkommen behindert, insgleichen, jeder der Beschädigungen an Straßen oder Brücken, und den dazu gehörigen Einnahme-Häusern, Schlagbäumen, Tzissen, Warnungstafeln, Brückengeldern, Pfahlsteinen, Spinnsteinen, Materialhäusern, Doffirungen, Gräben, Kanälen, Abfäulen, Anpflanzungen, oder an andern auf öffentlicher Straße zu öffentlichen Zwecken angebrachten Gegenständen begeht, wird zum Ersatz des verursachten Schadens angehalten, und als Freier nach Position 2. und 3. des Strafsatzes bestraft.

§. 4.

Wer sich einer vergleichenen Störung der öffentlichen Straßenfreiheit oder Verlegung eines zur öffentlichen gehörigen Grenzlandes und Ueberrichtung, Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit zu Schulden kommen läßt, wird nebst dem Schadenersatz nach Position 4. und 15. des Tzisses bestraft.

§. 5.

Die beim Wegebau angestellten Beamte und Wegewärter, so wie die Polizei- u. Soldaten, sind verpflichtet, die richtige Abtragung der schutzbigen Straßen- und Behinderungsbau durch Nachfrage nach den gebräuchlichen Zeichen zu kontrollieren, und sowohl von den sich ergebenden Defraudationen als den bemerkten Beschädigungen und Störungen der freien Passage Anzeige zu machen. Rongenannte sollen daher bei Vernehmung eines Contravenienten ihn in die nächste Wege- oder Brückengelder- u. Einnahme bringen, wo der Einnahmer über den Vorgang ein Protocoll nach dem beiliegenden Formular aufnimmt, und von dem Contravenienten, wenn dieser keine weitere Untersuchung verlangt, die gesetzliche Strafe alsbald erhebt.

§. 6.

Will sich aber der Contravenient der Strafe nicht sofort unterwerfen, oder findet der Einnahmer in wichtigeren Fällen Bedenken solche zu erkennen, so muß der Contravenient vor den Wegebaucommissair des Kreises, oder wenn dieser zu entfernt wohnt, vor das nächst gelegene Amt oder Bezirksgericht gebracht werden, wo dann die Untersuchung ohne Verzug gepflogen und über die Strafbarkeit nach dem entgeltenden Strafsatz erkannt wird.

§. 7.

Sollte sich der Contravenient bei einer solchen Entscheidung noch beschwert erachten, so muß er zwar die Strafe einstreichen erlegen, oder dinständige caution dafür stellen, es bleibt ihm aber sodann unbenommen, an die Großherzogl. Landobstruction zu provociren, worauf mit Einsendung der geführten Protocolle an diese zu berichten, und weitere Entscheidung einzuholen ist.

§. 8.

Bei entstehenden Zweifeln über die Richtigkeit einer Anzeige dient die Versicherung des beim Wegebau angestellten und verpflichteten Dieners oder des Polizei- u. Soldaten so lange als voller Beweis, bis der Angestellte das Gegentheil durch zwey unversäufliche Zeugen erwiesen kann.

Wird jedoch aber der Denunciant durch Karrieren in seiner Angabe oder durch andere von ihm verschuldeten und nachher erwiesene Umstände irgend verdächtig, so ist dem Angestellten nachzulassen, sich durch mögliches Angrißbild auf seine Unschuld zu reinigen, und es hat derselbe sodann nur die von dem Amt oder Gerichte ersetzten Kosten zu bezahlen.

§. 9.

Wegen den Denuncianten wird in solchen Fällen weiter verfahren, hat derselbe eine falsche Anzeige gemacht, oder hat ein solcher verpflichteter Diener eine Strafe, auch wenn sie an sich gesetzlich war, gemächlich erhoben, oder gegen Empfang eines Inngebührens einen für verdächtig gehaltenen ohne Untersuchung wieder frey gelassen, so wird jeder streng nach dem Landrecht mit Exekution bestraft, und zum Wiederhol der im vorigen §. bemerkten Kosten angehalten.

§. 10.

Ist aber, wie vorstehet, eine Strafe erkannt worden, so erhält der Denunciant wie bisher die Hälfte derselben, die andere Hälfte wird vom Einnahmer gehörig berechnet, und monatlich mit dem Protocollen als Einzahlungsbetrag an die betr. unterweg. anzeige eingesendet. Zugleich erhält der Wegebau-Commissair Kenntnis von derartigen Vorgängen durch die Monatsrapporte der Bau- u. Inspektanten.

§. 11.

In Fällen, die gleich bei der Einnahme abgekan worden, hat der Contravenient nebst der durch den Tarif bestimmten Strafe noch zwey Gulden an den Protocollaufnehmer zu entrichten. Bei weiteren Provocationen zieht sich der Contravenient, im Fall er seine Unschuld nicht beweisen kann, größere Untersuchung zu. Weiterfähigkeit bei Weisungen wird nach Pust. 16. und 17. des Tarifs besonders bestraft.

Weimar, den 4. October 1817.

Großherzogl. S. Landobstruction daf.

Straf-Tarif für Straßen- und Brückendiebstahl, Defraudationen und Frevel.

1. Für jeden defraudirten Pfennig	—	—	—	Zwey Groschen.
2. Eigennüchtliges Öffnen eines Schlagbaums	—	—	—	Fünf Thaler.
3. Absichtliche Beschädigung an den zur Strafe gehörigen Gegenständen, nebst dem Schadenersatz	—	—	—	Vier Thaler.
4. Beschädigung an den zur Strafe gehörigen Gegenständen, aus Nachlässigkeit nebst dem Schadenersatz	—	—	—	Einen Thal.
5. Fahren der geschlossenen Sonnenwege	—	—	—	Einen Thaler.
6. Fahren des schweren Fuhrwerks mit Ketten ohne Fehmschuh	—	—	—	Einen Thaler.
7. Beschädigung der Chausseebänke, Doffirungen und Gräben durch Ueberfahren durch Reiten	—	—	—	Einen Thaler.
8. Fahren tiefer Gleisen nach vorgängiger Warnung	—	—	—	Zwölf Groschen.
9. Schleifen von Bauholz auf der Straße	—	—	—	Zehn Groschen.
10. Betreiben der Gräben mit Vieh, und zwar bei Pferden und Rindvieh vom St. Rei Schonen und andern kleinen Vieh, vom Stück	—	—	—	Einen Thaler.
11. Abladen von Schutt und andern Unrath auf der Straße und in den Gräben, nebst Wegsaffung desselben	—	—	—	Vier Groschen.
12. Verwundung des Wasserabzugs an den Seiten der Straße	—	—	—	Zwey Groschen.
13. Einordnen in das Chausseeeigenthum welches bis zu 1 Fuß Breite außerhalb der Doffirungen anzuordnen ist	—	—	—	Zwölf Groschen.
14. Aufspannen ohne Noth und Sperrung der Passage durch Wagen oder Chaisen	—	—	—	Zwey Thaler.
15. Nichtausweichen dem entgegen kommenden Fuhrwerk zur Hälfte auf die rechte Seite	—	—	—	Zwölf Groschen.
16. Nichtausweichen der Frachtfußren den nachkommenden Estraposten oder sonstigen Chaisen auf gegebenes Zeichen	—	—	—	Zehn Groschen.
17. Widersetzlichkeiten durch Worte gegen die auf öffentlichen Straßen Angeordneten	—	—	—	Einen Thaler.
18. Unhöflichkeit gegen dergl. Personen aber werben mit fünf bis zehn Thaler oder auch nach Ermessen mit Gefängniß oder noch härterer Strafe belegt.	—	—	—	

Weimar, den 4. Decbr. 1817.

Ersterzogl. S. Landesdirektor des.

F o r m u l a r für die Strafprotocoll.

No.

Geschrieben den
Für der Einnahme zu N. N.
wurde durch den N. N.
der N. N. von N. N.
vorgeschrieben, wegen

amgelesen und überlesen.

Gent: an dem verlangte keine weitere Untersuchung, es wurde also nach Positiv des Straf-Tarifs
Strafe

gegen ihn erkannt, diese Strafe sofort erhoben, und die Gülder derselben an den Drammianten abgezogen.

Vorgelesen und unterschrieben

Das Jedes Protocol muß durch den Angeber, den Verstraften und den Erheber der Strafe unterschrieben, der Betrag der Strafe aber mit Buchstaben aufgeschrieben werden.

B e f ö r d e r u n g e n.

Se. Königl. Hoh. der Großherzog haben den vormalß in Groß. Frankfurtß. Militärbediensteten ge-
standenen Premier-Lieutenant Herrn Bäumert, zu Buttlar, zum Premier-Lieutenant bei Höchstß. Ihre
Linienmilitär mittelß Patents d. d. 14. Octob. zu ernennen, und den Pächter Herrn Gottfried Wilhelm
Speyer zu Neuward, zum Landcommissair mittelß Decrets d. d. 14. Octob. zu ernennen gnädigst geruhet.

O r d e n s u e r t h e i l u n g.

Der Kön. Preuß. General-Major Herr Freyh. v. Müßling, genannt Weis, hat das Großkreuz des
weißn Hakenordens unterm 6. Oct. d. J. erhalten, ferner
ist dem Kön. Baierschen Staatrath und Generalsecretär Herrn v. Kneiß zu München, wie auch dem
Gammelherrn und Oberstmeister auch Landrath Herrn Freyh. v. Finkler, auf Demßeld, und
dem Landrath Herrn v. Schirgel, zu Buttsfeld, jedem das Ritterkreuz besagten höchsten Ordens un-
term 15 Oct. d. J. gnädigst ertheilt worden.

Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 18. Den 28. Octob. 1817.

Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf im Thüringen, Markgraf zu Weissen, geistlicher Graf zu Rennberg, Herr zu Blankenhain, Reußland und Lautenburg.

Thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir uns nach vorzängiger Berathung mit den getreuen Räten und deren Zustimmung Urtheilen gestanden haben, die in den uns zugekauften Gebietstheilen bisher bestandenen sowohl, als die für unsere Erblande in Umläufigen gewesen, unter sich sehr verschiedenen, und außer Verhältnis stehenden gesetzlichen Bestimmungen über Baubeginngebühren und Bausteuerfreiheit gänzlich aufzuheben; dagegen aber, zur Ausmutterung der Bausteuer, eine dienliche, für unsere gesammten Lande gleichförmig gültige Vorschrift einzuführen zu lassen, und verordnen demnach wie folgt:

1. Einem jeden Staatsunterthan, welcher mit Erlaubnis der competenten Behörde ein Wohnhaus, oder sonst nützliches Gebäude, auf einem Plage, der noch nicht bebaut war, aufstellt, oder eine neue Hausstätte wieder erhebt, die Gebäude den polizeilichen Vorschriften gemäß, herstellt und solche mit Ziegeln deckt, es sey in einer Haupt- oder Landstadt, oder auf dem flachen Lande, wird von der neuen Hofstele der, Haus-, Hof und Nebengebäude die Freiheit auf 15 Jahre von den gangbaren ordinär und extraordinären Grundsteuern zugesichert. Die Behörde, an welche sich der Bausteuer, der Erziehung und Grundstücksteuer halber zu wenden hat, ist in den Städten, die Polizeibehörde; auf dem Lande, der Kantonsrath.

2. Einem jeden, welcher ein schon bestehendes Wohnhaus oder Nebengebäude neu erneuert, und in seinem Flächenraum dergestalt vergrößert, daß solches einer höhern Bezeichnung anstößt, es sey in polizeilichen Vorschriften gemäß aufstellt und mit Ziegeln deckt, gleichviel es in einer Stadt, oder auf dem flachen Lande, wird ebenfalls eine Steuerfreiheit auf 15 Jahre von den gangbaren ordinär und extraordinären Grundsteuern auf das betreffende Gebäude zu Theil.

3. Derjenige, welcher eine Scheune, die sich im Innern einer Stadt oder eines Dorfes an einem unschicklichen Orte befindet, abbricht und den Platz mit einem Wohnhaus bebaut, dabei die polizeilichen Vorschriften beobachtet und solches mit Ziegeln deckt, hat gleichfalls Anspruch auf eine jährliche Freiheit von den gangbaren ordinär und extraordinären Grundsteuern.

4. Hat jemand ein baufälliges Gebäude von neuem aufgeführt, den polizeilichen Vorschriften gemäß hergestellt, und solches mit Ziegeln gedeckt; es sey in einer Stadt oder auf dem flachen Lande; es sey Wohnhaus oder Nebengebäude, so wird ihm eine Freiheit auf 6 Jahre von den gangbaren ordinär und extraordinären Grundsteuern auf das betreffende Gebäude zu Theil.

5. Wird ein Gebäude, das mit Stroh oder Schindeln gedeckt war, mit Schiefer oder Ziegeln gedeckt, es sey in einer Stadt oder auf dem flachen Lande, so soll eine Freiheit auf 6 Jahre von den gangbaren ordinär und extraordinären Grundsteuern auf das betreffende Gebäude bewilligt werden.

Endlich soll

6. Derjenige, welcher seine Gebäude durch Brand verliert, dieselben wieder herstellt und mit Ziegeln deckt, eine vorkürzliche Freiheit von den gangbaren ordinär und extraordinären Grundsteuern auf die betreffenden Gebäude sich zu erweihen haben. Es besteht übrigens:

7. Seine Annahme als Regel sey, daß ein jeder, welcher eine in der obbenannten Punkten angezeigte Bausteuerfreiheit in Anspruch nimmt, bei unserm Landbauschickcollegium ein Attest der competenten Behörde über die wirklich geschehene und gesetzmäßig erfolgte Ausführung des Baues beizubringen, woberaus er zu erwarten hat, daß sein Gesuch ohne alle Verhinderung bleibt.

8. Endlich finden Wir, sowohl zu mehrerer Sicherung der Gebäude, als auch zu Verhütung der

größern oder kleinern Ackerbesitzes von jedem Scheffel Aussaat resp. $1\frac{1}{4}$ Scheffel und $1\frac{1}{2}$ Scheffel zum Nothmagazin eingezeichnet werden muß, so das j. E. der Landwirth, der von 1 bis 15 Dresdner Scheffel ausgesät hatte, ebensoviel Dresdner Viertel zum Magazin eingezeichnet, wogegen der, der über 15 Scheffel aussäte, so viel halbe Scheffel als er ganze zum Saamen gebrauchte, liegen lassen muß, und es ist hiernach die vorgeschriebene Tabelle mit der nöthigen Abänderung der Rubrik zu fertigen, und unter derselben Verantwortlichkeit von den Ortsvorständen der Richtigkeit halber zu attestiren.

4. Sämmtliche Subscriptionstabellen müssen in einem Zeitraum von längstens drei Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Landrath des Bezirks eingereicht werden, welcher hieraus dann ohnfehlbar bis zum 1. Januar 1818. da ihm die Zwischenzeit dazu gelassen wird, sich von der Richtigkeit der Einzeichnung auf jede ihm geeignet scheinende Weise zu vergewissern, die Haupttabelle nach den Aemtern fertigt und einreicht.

5. Alle Gütherbesitzer oder deren Pächter, die Cammerguthspächter mit eingeschlossen, sind verpflichtet, nach dem unter No. 1 b. angegebenen Verhältniß zu subscribiren, und ihre Eingaben binnen ebenmäßiger Frist von drei Wochen an den Bezirkslandrath, unter der Verwarnung, daß ihnen außerdem auf ihre Kosten Warteboten zur Abholung der Tabelle zugesendet werden, zu befördern.

6. Dieser Subscriptionspflichtigkeit darf sich für dieses Jahr durchaus niemand, den einzigen Fall ausgenommen, wenn auf den bestellten Feldern durch Hagelschlag oder Mißwachs keine Frucht erbaut worden, unter welchem Vorwand es sonst immer geschehen möchte, entziehen, indem selbst die Einwendung der geringeren Ackerbesitzer, daß sie ihren eigenen Broddbedarf nicht erbaut hatten, um deswillen nicht berücksichtigt werden kann, weil ihnen durch gegenwärtige Anordnung der Vortheil geschafft wird, einige Scheffel Getraide zwangsweise vorrätzig zu behalten, womit sie ihren Broddbedarf für die Sommermonate und bis zur Ernte, wo gewöhnlich die Fruchtpreise steigen, wenigstens zum Theil decken können, indem bei Verwendung des Nothmagazins zunächst auf das Bedürfniß der ärmern Subscribenten Bedacht genommen werden wird.

7. Die eingezeichneten Fruchtquanta werden fleißig von den Ortsvorständen revidirt, und diese Revision durch die Bezirkslandräthe von Zeit zu Zeit controllirt, dabei wird zugleich aber festgesetzt, daß jeder Ackerbesitzer, bei welchem das subscribirte Fruchtquantum nicht vorgefunden wird, nicht nur jeden Anspruch auf Unterstützung bei eintretendem Mangel verliert, sondern auch für jeden fehlenden Scheffel Getraide den zur Zeit des entdeckten Mangels gangbaren Marktpreis als Strafe unabkömmlich zu bezahlen hat.

8. Jede Ortsobrigkeit hat bei denen wenigstens alle 4 bis 6 Wochen zu bewirkenden Visitationen die sich ergebenden Defecte dem Bezirkslandrath augenblicklich und unter der ausdrücklichen Bedrohung anzuzeigen, daß sie außerdem mit der unter No. 7. bestimmten Strafe angesehen wird, und bleibt es hinsichtlich der größeren Ritterguthsbesitzer und deren Pächter lediglich der Bestimmung der Landräthe, und zwar unter deren eigenen Verantwortlichkeit vorbehalten, wie und durch wen sie die Visitation der von diesen zum Nothmagazin liegen zu lassenden Früchte besorgen lassen wollen. Sign. Weimar, den 18. Oct. 1817.

Großherzogl. S. Landes-Direction 1ste Section das.

von Moh.

Tabelle zum Nothmagazin aus dem Ort N. N.

Name des Orts	Name des Subscribenten	Mit Winterfrucht bestellte Acker	Läßt liegen		Mit Sommerfrucht bestellte Acker	Läßt liegen		Bemerkung
			Sch.	Vrtl.		Sch.	Vrtl.	
Güßensborn	Joh. Peter N.	3 Acker	—	3	4 Acker	1	—	besitzt im ganzen 10 Acl. Arthl. besitzt 22 Acker Arthfeld. hat keine Sommerfrucht erbaut und läßt deshalb statt 1 Sch. Gerste 1 Sch. Waizen liegen.
	Friedr. Christ. N.	7 —	3	2	7 —	3	2	
	Carl Wilh. N.	4 —	2	—	4 —	—	—	

III Nachdem Sr. Königl. Hoheit der Großherzog durch ein k. k. Rescript vom 14. d. M. gnädigst zu bestimmen geruht haben, daß die Taback-Pigarren nicht mehr nach dem Gewichte, sondern nach der Anzahl der Stücke und zwar mit — 10 gr. vom Kaufens verimpostet werden sollen, so wird diese höchste Bestimmung sämmtlichen Imposteinnehmern der Großherzogl. Lande mit der Anweisung bekannt gemacht, den Impost von dem fragl. Artikel hinführo in tera Gewandtheit zu erheben.

Eign. Weimar, den 20. Octbr. 1817.

Großherzogl. S. Landräths-Collegium das.
Ch. Meyland.

IV Sr. K. Hoh. der Großherzog haben Sich bemogen gefunden, die academische Gerichtsbarkeit über die Studentenaufwärter und Aufwärterinnen in allen streitigen Verhältnissen und Irrungen mit Studierenden in so weit wieder herzustellen, daß letztere künftig bei den academischen Gerichten, und zwar bei dem neu zu errichtenden Universitätsamte, ihre Klagen gegen die Aufwärter und Aufwärterinnen anbringen und verfolgen können, die jedoch in allen übrigen Verhältnissen, der Jurisdiction des Stadtegerichts fernerhin unterworfen bleiben.

Und da demnachst auch zwischen Studenten und ihrer Hauswirthen häufig Irrungen entstehen, die, wenn sie nicht zeitig geschlichtet werden, leicht zu Ersten Anlaß geben, so wollen S. M. dieselben, daß den Studierenden nachgelassen werde, Beschwerden und Klagen gegen ihre Hauswirth bei dem Universitätsamte anzubringen, welches die Anweisung erhalten soll, dergleichen Sachen officiell bei der ordentlichen Obrigkeit des Beklagten zu betreiben, jedoch vorbehaltlich, was es sich nöthig macht, des persönlichen Erscheinens der klagenden Studierenden im Stadtgerichtlichen Termin.

Das Stadtgericht zu Jena hat die deshalb nöthigen Anweisungen heute empfangen und wird solches alles hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, den 20. Octbr. 1817.

Großh. S. Landesregierung allh.
von Müller.

Ehren-Auszeichnung.

Sr. Königl. Hoheit der Großherzog haben dem Buchhändler Herrn Friedrich Kaiser in Erfurt, für die Zuweisung des Reformations-Almanachs von 1817, die silberne Verdienstmedaille zum Tragen zu vertheilen geruht.

Bekanntmachung.

Dem Rechtsadvokaten Carl Robert Kulhorn von Mer, welcher bei den geistlichen Prüfungen gut bestanden hat, ist die Erlaubniß zu Betreibung der advocatorischen Praxis bei den Untergerichten der hiesigen Großherzoglichen Lande unter dem Prädicat als Amts-Advocat mittelst Decrets vom 14. dieses Monats von Großherzogl. Landes-Regierung ertheilt, derselbe auch am nämlichen Tage im Lehn-Cabinet gewöhnlicher-maassen verpflichtet worden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Weimar, den 17. October 1817.

Großherzogl. S. Landes-Regierung das.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 19. Den 9. Dec. 1817.

P u b l i c a n d u m.

I. Da Sr. Königl. Hoh. der Großherzog allergnädigst beschließen haben, von dem ersten Departement des Großherzogl. Staatsministerium, die landeschaftlichen Finanz- und Steuerangelegenheiten zu trennen und solche dem zweiten Departement, um in denselben die Finanzsachen ausschließlich zu vereinigen, zuzuteilen; so wird solches und das dagegen dem Ersten Departement die Kirchen-Schul- und Unterrichtssachen überwiesen worden sind, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Alle Behörden und Unterthanen, jeder so weit es ihm angeht, haben sich hiernach zu achten, und vom ersten Januar 1818 an, alle Verträge und Eingaben respect. in Finanzsachen, die betreffen Cammer- und Domainen- oder landeschaftliche Finanz- und Steuerachen, an das betreffende II. Departement zu überscheiden.

Weimar, den 4. Decbr. 1817.

Großherzogl. S. Staatsministerium.
Christian Gottlob Voigt.

II. Es ist zur Wissenschaft der unterzeichneten Regierung gekommen, daß mehrere Patrimonial-Gerichte in dem hiesigen Antheile des Neustädter Kreises, bey Aufzählung lebter menschlicher Körper, entweder gar keine ärztliche Person, oder nur einen Chirurg zugezogen haben. Da aber, auch absehen davon, daß wegen der in solchen Fällen anzustellenden Rettungsversuche die Zuziehung eines Arztes nicht unterlassen werden darf, — wie bereits auf Befehl der Groß. Landesdirection durch Circularien der Aemter Neustadt und Weida an die einbezirkten Patrimonialgerichte verordnet worden ist, — über die gewaltsame oder unwillkürliche Todesart nur ein wohl begründeter ärztlicher Handschein entscheidet, und bey der im ersten Falle einzuleitenden Untersuchung der Thatsache des Versterbens nur durch das ärztliche Gutachten in die gehörige rechtliche Verwähnung gesetzt werden kann; so werden sämtliche Patrimonialgerichte des hiesigen Neustädter Kreises hierdurch angewiesen, bey Aufzählung und Aufzeichnung tochter Körper, wenn auch auf eine gewaltsame Todesart nicht sofort geschloffen werden kann, eben so wohl, als bey klar vorliegenden Ermordungen, zu dem erforderlichen Bezeugungen und Sectionen einen verpflichteten Arzt und Wundarzt, und zwar den zunächst wohnenden Amtsphysicus und Antichirurg, als weßin der 6. § des Generalis vom 30. April 1783, das Verfahren in Untersuchungsachen betreffend, zu Vernehmung besonderer Verpflichtungen in einzelnen Fällen hierdurch erläutert wird, jederzeit zuzuziehen.

Weimar, am 7. October 1817.

Großherzogl. Sächs. Regierung das.
v. Küller.

III. Die Anfallen in den neuen Landbesitzern haben sich zu erinnern, daß ihnen, in der wegen einer allgemeinen Lehnämterlie, unterm 13. Febr. 1817 erlassenen öffentlichen Bekanntmachung zugleich aufgegeben worden, innerhalb eines sächsischen Jahres in Ansehung ihrer Lehngrüter und Lehnrechte, so dem hiesigen Lehnhof untergeben worden, nicht nur vollständige Verzeichnisse der Lehen und Zubehör, nebst Abschriften der neuen Lehnurtheile und Lehnbriefe auch der bei den neuesten Theilungsfällen ihnen zugestelligten Kosten-Liquidationen außer einzureichen, sondern auch die Mittheilungen und Lehnsurtheile, nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort anzugeben, nicht minder richtige Verzeichnisse der

ne Gedächtnis verwilligt worden, und wird solches zur Nachsehung andurch bekannt gemacht; Anders
sehn aber auch zugleich die verdiente öffentliche Belobung ertheilt.

Sigm. Weimar, den 25. Octbr. 1817.

Großh. S. Landesdirection 1. Section das.
K. Justizland.

B e f ö r d e r u n g e n .

Er. Königl. Hoheit der Großherzog haben dem Wähler und Fernseher Herrn Johann Wilhelm
Wöhner, das Prädical als Hofverwalter, mittelst Ministerial-Decret d. d. 10 October bey
zulegen;

ferner unterm 28. Octob. dem Professor und ordentlichen Beisizer des Schöppenstuhls und der Jus-
tissenfacultät U. Herrn Carl Wilhelm Walch, zu Jena, den Character als Justizrath mittelst
höchsten Decrets zu ertheilen,

auch dem Postverwalter Herrn Philipp Schrader zu Berka an der Bertha, die Stelle eine
Postverwalters zu Wartsluth,
und dem Rentamtmann Herrn Joh. Chrisf. Elias Böhm, zu Berka an der Bertha, die Stelle
eines Postverwalters das. mittelst Besoldigungs-Decrete zu übertragen gnädigst geruhet.

Er. Kön. Hoh. der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant Herrn Carl von Schüh ald,
zum Staabs-Capitän, mittelst Patents d. d. 28. Octbr. a. e. zu erneuen,
beehl. den bey dem Justizamt Weisa provisorisch angestellten Kantscopisten Joseph Anton Rigel,
zum Kantsregistrator, verordne hohen Ministerial-Decret vom 14. Decemb. a. e.
wie auch die seitherigen Landesdirections-Affessoren, Herr Joh. Friedrich Gille
und Herrn Carl Ernst Horn ald., zu Landes-Directionsräthen, mittelst höchsten Decre-
te d. d. 18. Nov. a. e.

Deshgleichen haben Höchstselben unterm 21. Nov. a. e. den seitherigen Lehnsecretair bey Großh.
Landesregierung zu Eisenach, Herrn Heinrich Christian Thon, zum Justizamtmann der vereinigten
Justiz-Kammer Tiefenorth und Frauensee, mittelst höchsten Decrets
den seitherigen sten Criminal-Gerichtsactuar Herrn Carl Christian Friedrich Creuzmacher,
zum Amt-Actuar besagter Kammer mittelst hohen Ministerial-Decrets,
und den bisherigen Kantscopjunctus des Justizamts Tiefenorth Herrn Christian Amandus Wil-
helm Ernst Wehrkind zum Lehnsecretär bey Großherzogl. Landesregierung zu Eisenach zu er-
nenen, außerordnigst geruhet.

Er. S. H. der Großherzog haben den bisherigen Affesser des Großh. Landeshofcollegii und Com-
mercium Herrn Albert Joseph Ludwig Gabriel Freyherr v. Groß ald., zum Steuer-
rath, mit Beybehaltung seiner bisherigen Dienstverhältnisse bey dem Chauffee-Stadtpfaster-Wasser- und
Ueberbauwesen mittelst höchsten Decrets d. d. 22. Nov. a. e. zu ernennen gnädigst geruhet.

Unterm 21. Nov. haben S. K. H. dem Herrn Cammerherrn und bisherigen Hauptmann v. Buch-
wald den Character als Geheimen Kriegsrath, in Rücksicht der aufhabenden Militär-Defonomie-
Geschäfte gnädigst beizulegen geruhet.

Der Herr Medicus Cammerath Böttner hier, hat den Rang eines Vicepräsidenten unterm 4.
Dec. erhalten; und unterm gleichen Datum sind die Herren Geheimen Cammererthe Ridel und Köhl-
man, mit dem Rang und den Titulaten von Vicepräsidenten, zu Cammerdirectoren, mittelst
höchster Decrete in Gnaden ernannt worden.